

# BGB: Einführung und Allgemeiner Teil

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

## Gliederung der Vorlesung

- A. Fälle zum Einstieg
- B. Aufbau und Prinzipien des BGB
- C. Willenserklärung und Vertragsschluss
- D. Die Auslegung
- E. Anfechtung, Dissens, Willensmängel
- F. Die Geschäftsfähigkeit
- G. Gesetzliches Verbot, Sittenwidrigkeit und Form
- H. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
- I. Stellvertretung
- J. Verjährung
- K. Fristberechnung

## Vorbemerkungen

### I. Jura (insbes. Zivilrecht) ist am Anfang beschwerlich

- Man springt vermeintlich „planlos im BGB herum“
- Man hat häufig das Gefühl, dass der Dozent „ständig Normen aus der Tasche zieht“

### II. Jura ist viel Arbeit

- Das Tempo ist viel höher als in der Schule
- Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen unabdingbar
- Regelmäßiges Lernen wichtig

### III. Jura ist nicht für jeden gemacht

- Die juristische Denkweise ist speziell
- Abbrechen ist keine Schande
- ABER: Man muss sich zuvor auf das Studium eingelassen und „alles gegeben haben“

# Materialien für die Vorlesung



## ➤ Gesetzestext



# Materialien für die Vorlesung



## ➤ Lehrbuch



Brox/Walker, BGB AT,  
49. Aufl. 2025



Leipold, BGB AT,  
12. Aufl. 2025



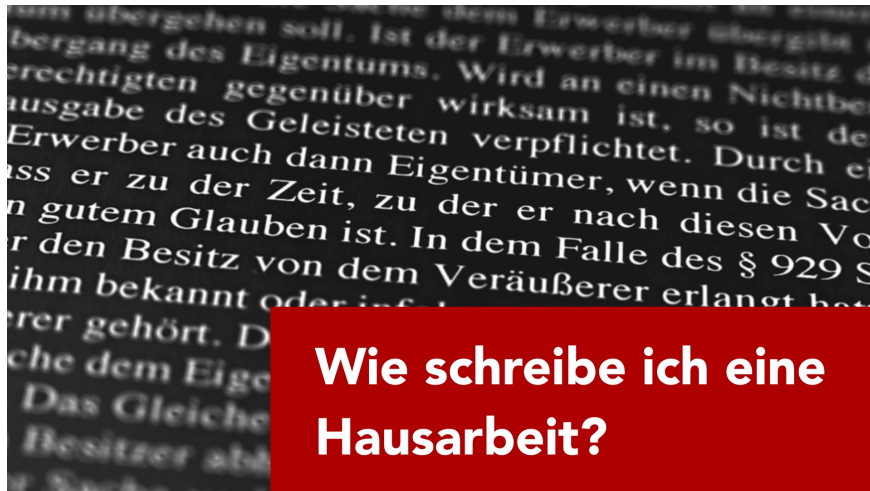
Köhler, BGB AT,  
49. Aufl. 2025



Stadler, BGB AT,  
21. Aufl. 2022

 YouTube Kanal „Matthias Fervers“

<https://www.youtube.com/channel/UC3gQo6sxntPRryrHZvV4bbg>



**Die einzelnen Konstellationen**

**§§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 283 BGB**

1. Schuldverhältnis (§ 241 Abs. 1 BGB)
2. Pflichtverletzung in Form der nachträglichen Unmöglichkeit (§ 275 BGB)
3. Vertretenmüssen (§§ 280 Abs. 1 S. 2, 276 BGB)
4. Schaden (§§ 249 ff. BGB)

**§ 280 Abs. 1 BGB**

(1) 1) Verletzt der Schuldner eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis, so kann der Gläubiger Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verlangen. 2) Dies gilt nicht, wenn der Schuldner die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

**Fall 1**

K kauft bei V zum Preis von 8.000 € einen Gebrauchtwagen (Unikat) im Wert von 10.000 € und bezahlt diesen sofort. Nach Vertragsschluss, aber vor Übergabe, wird dieser durch das Verschulden des V zerstört. K verlangt Schadensersatz in Höhe von 10.000 €.

## Aufzeichnung der Vorlesung



Kanal „Vorlesungen Prof. Dr. Matthias Fervers“

[https://www.youtube.com/channel/UC4AEimjAxzJm3\\_dX2Yxb20A](https://www.youtube.com/channel/UC4AEimjAxzJm3_dX2Yxb20A)

# A. Fälle zum Einstieg

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 1

Bei einem Stammtischtreffen fragt K den V, ob V ihm seinen Ferrari für 50.000 € verkaufen möchte. V hat schon drei Pils getrunken und sein Wagen musste in letzter Zeit häufig repariert werden; daher sagt er zu. Als K am nächsten Tag Übergabe und Übereignung des Ferrari fordert, lacht V ihn nur aus. Ein Vertrag im Rechtssinne liege schon mangels Schriftform nicht vor.

### § 518 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) 1Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich.

### § 766 S. 1 BGB

1Zur Gültigkeit des Bürgschaftsvertrags ist schriftliche Erteilung der Bürgschaftserklärung erforderlich.

### Umkehrschluss (argumentum e contrario)

Grundsätzlich können Rechtsgeschäfte formfrei abgeschlossen werden!

✓ V und K haben einen wirksamen Kaufvertrag geschlossen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 2

K betritt die Bäckerei von V und sagt „Drei Brezeln bitte“. Der Verkäufer entgegnet „Sehr gerne, das macht 2,50 €“. K will aber das Geld noch nicht rausrücken und stellt sich auf den Standpunkt „Erst die Ware, dann das Geld“. Der Verkäufer meint „Erst das Geld und dann die Ware“. Wer hat Recht?

### § 320 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) Wer aus einem gegenseitigen Vertrag verpflichtet ist, kann die ihm obliegende Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung verweigern, es sei denn, dass er vorzuleisten verpflichtet ist.

### § 322 Abs. 1 BGB

(1) Erhebt aus einem gegenseitigen Vertrag der eine Teil Klage auf die ihm geschuldete Leistung, so hat die Geltendmachung des dem anderen Teil zustehenden Rechts, die Leistung bis zur Bewirkung der Gegenleistung zu verweigern, nur die Wirkung, dass der andere Teil zur Erfüllung **Zug um Zug** zu verurteilen ist.

✓ Der Leistungsaustausch hat „Zug-um-Zug“ zu erfolgen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 3

K kauft im Kaufhaus von V ein Smartphone. Einen Tag später überlegt er es sich anders, besucht erneut das Kaufhaus von V und möchte das (vollständig unversehrte und originalverpackte) Gerät zurückgeben und sein Geld zurückhaben. Die zuständige Mitarbeiterin weigert sich und meint, Vertrag sei Vertrag.

**„Pacta sunt servanda“**

Ein an keine weiteren Voraussetzungen gebundenes Rücktrittsrecht gibt es nicht!

- ✓ K hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung des Kaufpreises

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 3

K kauft im Kaufhaus von V ein Smartphone. Einen Tag später überlegt er es sich anders, besucht erneut das Kaufhaus von V und möchte das (vollständig unversehrte und originalverpackte) Gerät zurückgeben und sein Geld zurückhaben. Die zuständige Mitarbeiterin weigert sich und meint, Vertrag sei Vertrag.

Variante: K hat das Smartphone nicht im Kaufhaus, sondern über die Internethomepage von V erworben.

### § 312g Abs. 1 BGB

(1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.

✓ K kann den Vertrag widerrufen und Rückzahlung des Kaufpreises verlangen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 4

K kauft bei V ein Notebook. Bei der Inbetriebnahme stellt K fest, dass sich das Gerät wegen eines anfänglich vorhandenen Hardwarefehlers nicht starten lässt. Als K bei V vorspricht und das Notebook zur Reparatur abgeben will, erklärt ihm die zuständige Mitarbeiterin, Reparaturen seien Sache des Herstellers, da V die Ware originalverpackt verkauft habe. K müsse sich daher an den Hersteller wenden. K ist dazu nicht bereit. Er will das Gerät jetzt sogar nicht mehr nur bei V reparieren lassen, sondern er möchte auf der Stelle ein neues Notebook von V.

### § 437 BGB

Ist die Sache mangelhaft, kann der Käufer, wenn die Voraussetzungen der folgenden Vorschriften vorliegen und soweit nicht ein anderes bestimmt ist,

1. nach § 439 Nacherfüllung verlangen, [...]

### § 439 Abs. 1 BGB

(1) Der Käufer kann als Nacherfüllung nach seiner Wahl die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache verlangen.

- ✓ K kann nach seiner Wahl von V Reparatur oder Lieferung eines neuen Notebooks verlangen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 4

K kauft bei V ein Notebook. Bei der Inbetriebnahme stellt K fest, dass sich das Gerät wegen eines anfänglich vorhandenen Hardwarefehlers nicht starten lässt. Als K bei V vorspricht und das Notebook zur Reparatur abgeben will, erklärt ihm die zuständige Mitarbeiterin, Reparaturen seien Sache des Herstellers, da V die Ware originalverpackt verkauft habe. K müsse sich daher an den Hersteller wenden. K ist dazu nicht bereit. Er will das Gerät jetzt sogar nicht mehr nur bei V reparieren lassen, sondern er möchte auf der Stelle ein neues Notebook von V.

Variante: Bei dem Notebook handelte es sich um Gebrauchtware.

**Die §§ 437 ff. BGB gelten bei gebrauchten Sachen gleichermaßen!**

- ✓ K kann von V die Reparatur des Notebooks verlangen
- ✓ Sollte ein gleichartiges und gleichwertiges Notebook verfügbar sein, könnte K von V sogar die Lieferung eines neuen Notebooks verlangen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 5 (s. BGH NJW 2009, 2737)

F ist Trainer der Ringermannschaft eines Sportclubs. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, der V, verspricht F eine Belohnung von 5.000 €, sofern die Mannschaft den Titel des deutschen Meisters erringt. Als dies tatsächlich geschieht, verlangt F Zahlung von 5.000 €. V weigert sich.

### § 518 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) 1 Zur Gültigkeit eines Vertrags, durch den eine Leistung schenkweise versprochen wird, ist die notarielle Beurkundung des Versprechens erforderlich.

- Frage: Liegt hier eine Schenkung vor?
- BGH: Keine Schenkung: Das Bemühen des Trainers um den Eintritt des Erfolgs stellt eine Gegenleistung dar
- ✓ F kann von V Zahlung verlangen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 6

G klagt gegen S auf Rückzahlung eines Darlehens in Höhe von 10.000 €. S räumt zwar den Empfang des Darlehens ein, trägt aber vor, den Betrag bereits vollständig zurückgezahlt zu haben. G bestreitet die Rückzahlung. Wie entscheidet das Gericht, wenn weder S noch G irgendwelche Beweise vorbringen können?

### „Rosenberg’sche Formel“

Beruft sich eine Partei auf eine für sie günstige Norm, so muss sie die Voraussetzungen dieser Norm beweisen.

- G beruft sich auf § 488 Abs. 1 S. 2 BGB: G muss deshalb den Abschluss des Darlehensvertrags beweisen; ABER: Der Abschluss ist zwischen G und S unstreitig
- S beruft sich auf Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB und damit auf eine für ihn günstige Norm: S hätte deshalb die Erfüllung beweisen müssen
- ✓ Da S keine Beweise vorgebracht hat, wird er zur Rückzahlung des Darlehens verurteilt

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 7

Als A bei seinem Freund F zu Besuch ist, stolpert er ungeschickt und wirft eine Vase im Wert von 1.000 € runter, die dadurch vollständig zerstört wird. A meldet den Schaden sofort seiner Haftpflichtversicherung V. Diese schickt ihm einen Fragebogen zu dem Schadensfall, in dem unter anderem gefragt wird: „Ist der Schaden deshalb eingetreten, weil Sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt nicht beachtet haben?“ A trägt wahrheitswidrig ein: „Nein. Ich habe selbstverständlich aufgepasst; das mit der Vase war ein Unfall und ließ sich nicht vermeiden.“ Am selben Abend erzählt er einer befreundeten Rechtsanwältin (R) davon. Was wird R ihm sagen?

### § 823 Abs. 1 BGB

(1) Wer **vorsätzlich oder fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- V zahlt nur, wenn A vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat!
- ✓ Da A selbst behauptet, nicht fahrlässig gehandelt zu haben, wird V nicht zahlen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 8 (s. BGH NJW 2009, 1952)

V lässt ihre fünfjährige Tochter T für die Dauer von fünf Minuten allein auf dem Spielplatz spielen. Als V weg ist, beschließt T, heute mal „das Vergnügen auf ein neues Level zu heben“. Sie nimmt deshalb einen spitzen Stein, geht zu einem beim Spielplatz geparkten Porsche und „malt“ mit dem Stein ein Strichmännchen in die Autotür. Als die Eigentümerin E dies bemerkt, ist sie wütend und will Schadensersatz von T oder V haben. V meint, E habe Pech gehabt. Sie, V, habe ihrer Tochter immer gesagt, dass fremdes Eigentum nicht beschädigt werden darf und T habe sich in der Vergangenheit stets ruhig und unauffällig verhalten.

- Ein Anspruch von E gegen T nach § 823 Abs. 1 BGB besteht nicht (s. § 828 Abs. 1 BGB)
- Ein Anspruch von E gegen V nach § 832 Abs. 1 S. 1 BGB bestünde gemäß § 832 Abs. 1 S. 2 BGB ebenfalls nicht, wenn der Aufsichtspflicht genügt wurde
  - BGH: Kinder ab einem Alter von vier Jahren dürfen ohne Überwachung auf einem Spielplatz spielen und müssen nur in regelmäßigen Zeitabständen kontrolliert werden; jedenfalls bei fünfjährigen Kindern genügt eine Kontrolle alle 15 bis 10 Minuten
  - V hat ihrer Aufsichtspflicht genügt
- ✓ E kann weder von T noch von V Schadensersatz verlangen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 9

K ruft beim Buchversandhandel V an und bestellt die neueste Auflage des Grüneberg. Die Verkäuferin erklärt sich einverstanden. Wer ist Eigentümer des Buches?

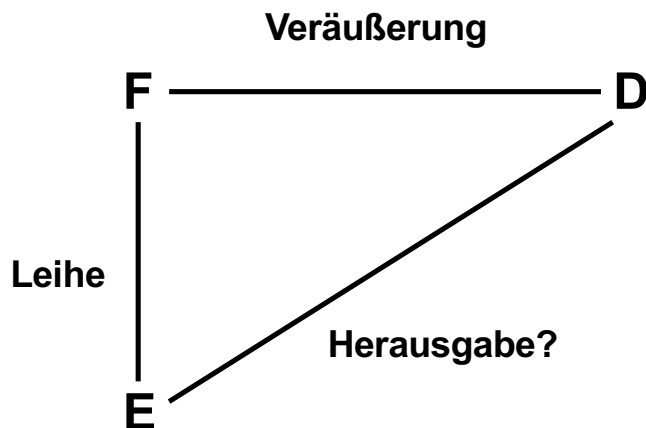
- K und V haben zwar einen Kaufvertrag geschlossen
- ABER: Durch einen Kaufvertrag geht nicht das Eigentum über
- Der Kaufvertrag begründet lediglich eine Verpflichtung des V, das Eigentum an K zu übertragen („Trennungsprinzip“)
- Der Übergang des Eigentums bestimmt sich nach den §§ 929 ff. BGB
- K wird erst Eigentümer, wenn V und K sich über den Eigentumsübergang geeinigt haben und das Buch an K übergeben wurde
- ✓ Zum jetzigen Zeitpunkt ist nach wie vor V Eigentümer

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 10

E leiht seinem Freund F sein Fahrrad. Dieser veräußert es an den nichtsahnenden D. E verlangt das Fahrrad von D heraus. Zu Recht?



### § 985 BGB

Der Eigentümer kann von dem Besitzer die Herausgabe der Sache verlangen.

### § 929 S. 1 BGB

1 Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, dass **der Eigentümer** die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

### § 932 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) 1 Durch eine nach § 929 erfolgte Veräußerung wird der Erwerber auch dann Eigentümer, wenn die Sache nicht dem Veräußerer gehört, es sei denn, dass er zu der Zeit, zu der er nach diesen Vorschriften das Eigentum erwerben würde, nicht in gutem Glauben ist.

- ✓ D hat gutgläubig Eigentum erworben
- ✓ E kann nicht Herausgabe von D verlangen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 10

E leiht seinem Freund F sein Fahrrad. Dieser veräußert es an den nichtsahnenden D. E verlangt das Fahrrad von D heraus. Zu Recht?

Variante: F hat dem E das Fahrrad gestohlen.

### § 935 Abs. 1 S. 1 BGB

(1) 1Der Erwerb des Eigentums auf Grund der §§ 932 bis 934 tritt nicht ein, wenn die Sache dem Eigentümer gestohlen worden, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen war. 2Das Gleiche gilt, falls der Eigentümer nur mittelbarer Besitzer war, dann, wenn die Sache dem Besitzer abhanden gekommen war.

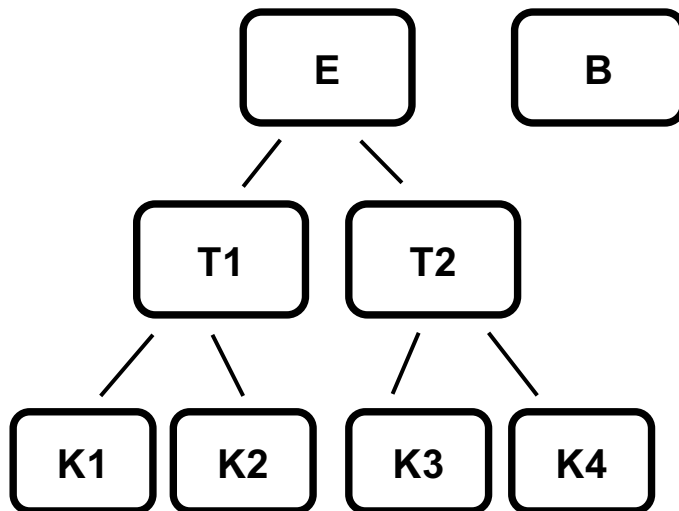
- ✓ D konnte nicht gutgläubig Eigentum erwerben
- ✓ E kann von D Herausgabe nach § 985 BGB verlangen

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 11

Als E stirbt, hinterlässt er zwei Töchter (T1 und T2), die jeweils zwei Kinder haben und einen Bruder B. Sein Vermögen beträgt 1.000.000 €, ein Testament existiert nicht. Wer erbt wie viel?



### § 1924 Abs. 1 BGB

(1) Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers.

### § 1925 Abs. 1 BGB

(1) Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

### § 1930 BGB

Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

### § 1924 Abs. 2 BGB

(2) Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

✓ T1 und T2 erben zu je 1/2

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 11

Als E stirbt, hinterlässt er zwei Töchter (T1 und T2), die jeweils zwei Kinder haben und einen Bruder B. Sein Vermögen beträgt 1.000.000 €. Wer erbt wie viel?

Variante: E hat mittels computergeschriebenen Testaments verfügt, dass seine Tochter T1 die ganze Erbschaft bekommen soll.

### § 1937 BGB

Der Erblasser kann durch einseitige Verfügung von Todes wegen (Testament, letztwillige Verfügung) den Erben bestimmen.

### § 2247 BGB

(1) Der Erblasser kann ein Testament durch eine **eigenhändig geschriebene und unterschriebene** Erklärung errichten.

- ✓ Das Testament ist formunwirksam
- ✓ T1 und T2 erben wie im Ausgangsfall zu je 1/2

# A. Fälle zum Einstieg



## Fall 12 (s. BGHZ 132, 164 = NJW 1996, 1533)

Der mehrfach vorbestrafte Jugendliche J wird wegen mehrerer PKW-Aufbrüche und Wohnungseinbruchsdiebstähle dem Haftrichter vorgeführt. Als sich der Haftrichter im Gespräch mit dem Polizeibeamten P befindet, nutzt J den günstigen Moment zur Flucht. P nimmt sofort die Verfolgung auf. J springt bei seiner Flucht durch ein vier Meter über dem Erdboden gelegenes Fenster im 1. OG auf die Straße. Als P hinterherspringt, zieht er sich erhebliche Verletzungen zu. P verlangt von J Schmerzensgeld.

### § 823 Abs. 1 BGB

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

- Frage: Ist die Verletzung des P dem J zuzurechnen?
- Problem: Wann kann man in „Herausforderungsfällen“ von einer Zurechnung ausgehen?
- Prüfungsmaßstab erforderlich!

## Prüfungsmaßstab für Herausforderungsfälle



1. Der Schädiger muss den Geschädigten durch vorwerfbares Verhalten zur selbstgefährdenden Handlung herausgefordert haben



### Gegenbeispiel

A fährt auf der Landstraße hinter dem Fahrzeug des B, wobei B die zugelassene Höchstgeschwindigkeit nur leicht unterschreitet. A überholt den B, fährt beim Überholvorgang in ein Schlagloch und verletzt sich.




## Prüfungsmaßstab für Herausforderungsfälle

1. Der Schädiger muss den Geschädigten durch vorwerfbares Verhalten zur selbstgefährdenden Handlung herausgefordert haben 
2. Der Willensentschluss des Verletzten zur Vornahme der selbstgefährdenden Handlung muss zumindest im Ansatz auf einer billigenwertigen Motivation beruhen 

### Gegenbeispiel

B verlässt sein Fahrzeug, ohne dieses ordnungsgemäß zu sichern. A, der keine Fahrerlaubnis besitzt, unternimmt mit dem Auto eine Spritztour und verletzt sich aufgrund seiner fehlenden Fahrerfahrung.





## Prüfungsmaßstab für Herausforderungsfälle

1. Der Schädiger muss den Geschädigten durch vorwerfbares Verhalten zur selbstgefährdenden Handlung herausgefordert haben 
2. Der Willensentschluss des Verletzten zur Vornahme der selbstgefährdenden Handlung muss zumindest im Ansatz auf einer billigenwertigen Motivation beruhen 
3. Das Risiko der selbstgefährdenden Handlung darf nicht außer Verhältnis zu ihrem Zweck stehen 

### Gegenbeispiel

Polizist A beobachtet den Jugendlichen B, der gerade illegale Drogen konsumiert. Um B zu fassen, springt A aus einem Fenster aus dem 4. Stock und zieht sich erhebliche Verletzungen zu.

## Prüfungsmaßstab für Herausforderungsfälle

1. Der Schädiger muss den Geschädigten durch vorwerfbares Verhalten zur selbstgefährdenden Handlung herausgefordert haben 
2. Der Willensentschluss des Verletzten zur Vornahme der selbstgefährdenden Handlung muss zumindest im Ansatz auf einer billigenswerten Motivation beruhen 
3. Das Risiko der selbstgefährdenden Handlung darf nicht außer Verhältnis zu ihrem Zweck stehen 
4. Der Schaden muss auf dem durch die Herausforderung gesteigerten Risiko beruhen 

### Gegenbeispiel

B legt einen Brand, der von der Feuerwehr gelöscht wird. Feuerwehrmann A knickt nach dem Löschen beim Aufrollen der Feuerwehrschräuche um und verletzt sich. A verlangt von B Schmerzensgeld.

## A. Fälle zum Einstieg



### Fall 12 (s. BGHZ 132, 164 = NJW 1996, 1533)

Der mehrfach vorbestrafte Jugendliche J wird wegen mehrerer PKW-Aufbrüche und Wohnungseinbruchsdiebstähle dem Haftrichter vorgeführt. Als sich der Haftrichter im Gespräch mit dem Polizeibeamten P befindet, nutzt J den günstigen Moment zur Flucht. P nimmt sofort die Verfolgung auf. J springt bei seiner Flucht durch ein vier Meter über dem Erdboden gelegenes Fenster im 1. OG auf die Straße. Als P hinterherspringt, zieht er sich erhebliche Verletzungen zu. P verlangt von J Schmerzensgeld.

1. Der Schädiger muss den Geschädigten durch vorwerfbares Verhalten zur selbstgefährdenden Handlung herausgefordert haben
2. Der Willensentschluss des Verletzten zur Vornahme der selbstgefährdenden Handlung muss zumindest im Ansatz auf einer billigenwertigen Motivation beruhen
3. Das Risiko der selbstgefährdenden Handlung darf nicht außer Verhältnis zu ihrem Zweck stehen
4. Der Schaden muss auf dem durch die Herausforderung gesteigerten Risiko beruhen



# B. Aufbau und Prinzipien des BGB

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

Zum Trennungs- und Abstraktionsprinzip: [https://www.youtube.com/watch?v=N-n\\_Jdunsr4](https://www.youtube.com/watch?v=N-n_Jdunsr4)

## I. Der Aufbau des BGB

### 1. Buch 1: Allgemeiner Teil (§§ 1–240 BGB)

- Besteht zwischen den Parteien ein Vertrag? (Willenserklärung, Anfechtung, Stellvertretung, etc.)

### 2. Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853 BGB)

- Rechte des Gläubigers bei Pflichtverletzungen des Schuldners (zB Schlechtleistung, Nichtleistung)
- Dreipersonenverhältnisse (Abtretung, Gesamtschuld, etc.)
- Deliktsrecht / Bereicherungsrecht

### 3. Buch 3: Sachenrecht (§§ 854–1296 BGB)

- Wer ist Eigentümer? Welche Ansprüche hat der (frühere) Eigentümer?

### 4. Buch 4: Familienrecht (§§ 1297–1921 BGB)

### 5. Buch 5: Erbrecht (§§ 1922–2385 BGB)

## II. Die Privatautonomie

### 1. Das Wesen der Privatautonomie

- Abschlussfreiheit: Freiheit zu entscheiden, „ob, wo, wann, wie und mit wem“ man einen Vertrag schließen möchte
- Inhaltsfreiheit: Freiheit, den Inhalt der vertraglichen Regelung zu bestimmen

### 2. Einschränkungen der Privatautonomie

- Kontrahierungszwang, zB § 10 AEG

#### § 10 AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz)

Öffentliche Eisenbahnverkehrsunternehmen, die dem Personenverkehr dienen, sind zur Beförderung von Personen und Reisegepäck verpflichtet, wenn

1. die Beförderungsbedingungen eingehalten werden,
2. die Beförderung mit den regelmäßig verwendeten Beförderungsmitteln möglich ist und
3. die Beförderung nicht durch Umstände verhindert wird, welche das Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht abwenden und denen es auch nicht abhelfen konnte.

## II. Die Privatautonomie

### 1. Das Wesen der Privatautonomie

- Abschlussfreiheit: Freiheit zu entscheiden, „ob, wo, wann, wie und mit dem“ man einen Vertrag schließen möchte
- Inhaltsfreiheit: Freiheit, den Inhalt der vertraglichen Regelung zu bestimmen

### 2. Einschränkungen der Privatautonomie

- Kontrahierungszwang, zB § 10 AEG
- Diskriminierungsverbot, zB § 19 AGG
- Inhaltliche Missbilligung durch das Gesetz, zB §§ 134, 138 BGB
- Zwingendes Recht (≠ dispositives Recht), zB § 476 Abs. 1 S. 1; § 536 Abs. 1 BGB

## III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

### 1. Das Trennungsprinzip

#### a) Die Funktionsweise des Trennungsprinzips

- Verpflichtungsgeschäft und Verfügungsgeschäft sind auseinanderzuhalten
- Beispiel: Durch den Kaufvertrag wird der Verkäufer gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (nur) zu Übergabe und Übereignung der Kaufsache **verpflichtet**; an den Eigentumsverhältnissen ändert sich nichts
- Die Eigentumsverhältnisse werden (nur) durch ein separates Verfügungsgeschäft (bei beweglichen Sachen die Übereignung gemäß §§ 929 ff. BGB) verändert
- Das Verpflichtungsgeschäft (Kausalgeschäft) ist der **Rechtsgrund** (die causa) für das Verfügungsgeschäft

## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### Fall 1

K betritt den Fahrradladen des V. Nachdem er entdeckt hat, dass das Rennrad seiner Träume zum Preis von 1.500 € zu haben ist, sagt er „Das hiernehm ich.“ V antwortet „Sehr gerne.“ Nachdem K bezahlt hat, übergibt V dem K das Fahrrad und sagt „Viel Spaß damit!“ K nimmt das Fahrrad entgegen und sagt „Vielen Dank!“. Was ist hier rechtlich passiert?

- Durch die Äußerung „Das hiernehm ich“ hat K ein Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags abgegeben; mit der Äußerung „Sehr gerne“ hat V die Annahme erklärt. Zwischen K und V ist ein Kaufvertrag zustande gekommen
  - Durch den Kaufvertrag ist V gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB **verpflichtet**, das Fahrrad an K zu übergeben und zu übereignen; und K hat dementsprechend nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB **einen Anspruch** auf Übergabe und Übereignung des Fahrrads
  - Der **Kaufvertrag ändert aber nichts an den Eigentumsverhältnissen!**
- K wird Eigentümer, wenn V ihm das Fahrrad nach § 929 S. 1 BGB übereignet
  - K und V haben sich über den Eigentumsübergang geeinigt („Viel Spaß damit!“ + „Vielen Dank!“) und V hat dem K das Fahrrad übergeben
  - Voraussetzungen von § 929 S. 1 BGB liegen vor: Eigentumserwerb des K (+)

## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### b) Die Vorzüge des Trennungsprinzips

- Klare Trennung zwischen Verpflichtung und Vollzug möglich
  - Auch bei anderen Verträgen trennt man zwischen Verpflichtung und Vollzug
  - Beispiel: A und B vereinbaren, dass B am Freitag auf den Hund des A aufpassen soll
  - Hier würde niemand sagen „Mit Vertragsschluss hat B bereits auf den Hund aufgepasst“
  - Es ist deshalb konsequent, wenn auch aus einem Kaufvertrag nur Verpflichtungen erwachsen
- Verkehrsschutz

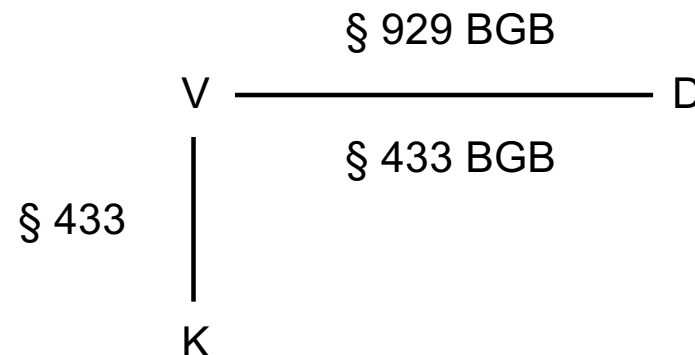
## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip

C | A | U

### Fall 2

K interessiert sich für das Fahrrad des V. Am Telefon sagt V zu K: „Für 1.000 € würde ich dir das Fahrrad verkaufen.“ K antwortet: „Super, der Deal steht!“ Anschließend vereinbaren V und K, dass K am nächsten Tag bei V vorbeikommen und das Fahrrad abholen soll. Kurz nach dem Telefonat meldet sich D bei V und bietet ihm 1.200 € für das Fahrrad. V will sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen und sagt dem D direkt zu. Als D daraufhin bei V erscheint, erzählt V dem D zwar, dass er das Fahrrad zuvor bereits an K verkauft hatte; gleichwohl übergibt V dem D das Fahrrad mit den Worten „Das ist jetzt deins!“ und D nimmt das Fahrrad dankend mit nach Hause. Als K davon erfährt, ist er wütend und verlangt das Fahrrad von D heraus.

Zu Recht?



## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### Lösung Fall 2

K könnte gegen D einen Anspruch auf Herausgabe des Fahrrads gemäß § 985 BGB haben (Hypothese). Dafür müsste K Eigentümer und D Besitzer sein und D dürfte kein Recht zum Besitz haben (Obersatz).

#### 1. Eigentum des K

Ursprünglich war V Eigentümer. Zu prüfen ist, ob V sein Eigentum nach § 929 S. 1 BGB an K übertragen hat. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass sich V und K über den Eigentumsübergang geeinigt haben und dass V dem K das Fahrrad übergeben hat. V und K haben sich zu keinem Zeitpunkt über den Eigentumsübergang geeinigt und eine Übergabe von V an K hat ebenfalls nicht stattgefunden. V und K hatten zwar einen Kaufvertrag abgeschlossen; dieser hat jedoch auf die Eigentumslage keinerlei Auswirkungen (Trennungsprinzip). V hat sein Eigentum somit nicht nach § 929 S. 1 BGB an K übertragen.

V könnte das Eigentum aber nach § 929 S. 1 BGB an D übertragen haben. V und D haben sich iSd § 929 S. 1 BGB über den Eigentumsübergang geeinigt und V hat die Sache an D übergeben. V war auch nach wie vor Eigentümer des Fahrrads: Zwar hatte er zuvor einen Kaufvertrag mit K geschlossen; dieser Kaufvertrag hatte aber keine Auswirkungen auf seine Position als Eigentümer (Trennungsprinzip). V hat somit sein Eigentum nach § 929 S. 1 BGB an D übertragen, sodass nicht K, sondern D Eigentümer des Fahrrads ist.

#### 2. Ergebnis

K hat keinen Anspruch auf die Herausgabe des Fahrrads nach § 985 BGB gegen D.

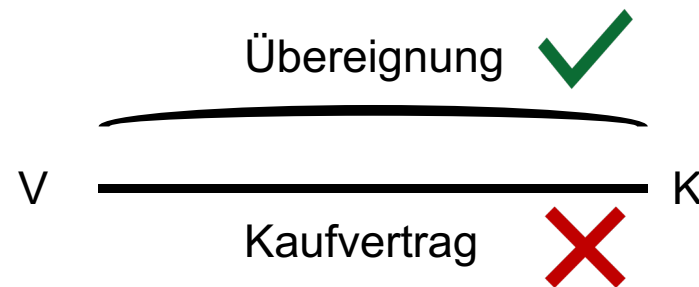
## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### 2. Das Abstraktionsprinzip

#### a) Die Funktionsweise des Abstraktionsprinzips

- Das Abstraktionsprinzip baut auf dem Trennungsprinzip auf
- Mängel des Verpflichtungsgeschäfts berühren nicht die Wirksamkeit des Verfügungsgeschäfts (und umgekehrt)
- Beispiel: Ist der Kaufvertrag unwirksam, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der Übereignung



## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### Fall 3

Der 15jährige K kauft bei V ein Fahrrad. Zwar hat K das Geld nicht dabei; er verspricht aber, es dem V im Laufe des Tages vorbeizubringen. V drückt dem K daraufhin das Fahrrad mit den Worten „Das gehört jetzt dir!“ in die Hand. K bedankt sich und fährt mit dem Fahrrad nach Hause. Dort läuft er direkt seinen Eltern in die Arme, die von dem Fahrradkauf gar nicht begeistert sind und sofort ihre Zustimmung verweigern. Als K den V anruft und ihm sagt, dass er aufgrund der Entscheidung seiner Eltern leider doch kein Geld vorbeibringen könne, wird V wütend. K sei alt genug, um allein Geschäfte zu tätigen und solle sofort das Geld vorbeibringen. Zumindest aber solle K das Fahrrad wieder „herausrücken“.

Frage 1: Hat V gegen K einen Anspruch auf die Zahlung des Kaufpreises?

Frage 2: Hat V gegen K einen Anspruch auf die Rückgewähr des Fahrrads?

## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### Lösung Fall 3

#### A. Frage 1: Anspruch von V gegen K auf Kaufpreiszahlung

➤ Anspruch nach § 433 Abs. 2 BGB?

##### I. Kaufvertrag zwischen V und K?

➤ Angebot und Annahme (+)

➤ Aber: Willenserklärung des K gemäß §§ 2, 106, 107, 108 Abs. 1 BGB unwirksam

✓ Kaufvertrag zwischen V und K (-)

##### II. Ergebnis

✓ Anspruch von V gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB (-)

## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### B. Frage 2: Anspruch des V gegen K auf Rückgewähr des Fahrrads

#### I. § 985 BGB

##### 1. Eigentum des V?

- Ursprünglich war V Eigentümer
- Eigentumsverlust an K nach § 929 S. 1 BGB?
- Einigung zwischen K und V über den Eigentumsübergang, Übergabe von V an K und Berechtigung des V (+)
- Einigungserklärung des K nach §§ 2, 106, 107, 108 Abs. 1 BGB unwirksam?
  - NEIN! Die Übereignung (und nur auf die kommt es an, Trennungsprinzip!) ist für K lediglich rechtlich vorteilhaft
  - Die Unwirksamkeit des Kaufvertrags berührt nicht die Wirksamkeit der Übereignung (Abstraktionsprinzip)
- ✓ V hat sein Eigentum an K verloren; Eigentum des V (-)

##### 2. Ergebnis

- ✓ Anspruch des V gegen K nach § 985 BGB (-)

## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

#### 1. Etwas Erlangt

- (+): K hat Besitz und Eigentum am Fahrrad erlangt

#### 2. Durch Leistung des V

- (+): Durch die Übergabe und die Übereignung des Fahrrads an K hat V dessen Vermögen bewusst und zweckgerichtet gemehrt

#### 3. Ohne Rechtsgrund

- (+): Zwischen K und V bestand kein Kaufvertrag

#### 4. Ergebnis

- ✓ Anspruch des V gegen K nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)

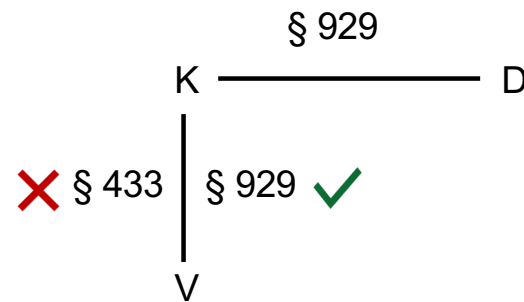
## B. III. Das Trennungs- und Abstraktionsprinzip



### b) Die (vermeintlichen) Vorzüge des Abstraktionsprinzips

- Klare Trennung zwischen Mängeln des Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfts
- Verkehrsschutz

**Fall 4:** Zunächst wie Fall 3. Allerdings denkt K nicht daran, das Fahrrad an V herauszugeben, sondern veräußert es stattdessen mit Zustimmung seiner Eltern an D, wobei er dem D erzählt, dass er das Fahrrad dem V abgekauft hat und dass der Kaufvertrag aufgrund seiner Minderjährigkeit nicht wirksam war. Ist D Eigentümer geworden?



- ✓ D ist nach § 929 S. 1 BGB Eigentümer geworden
- ✓ Das Abstraktionsprinzip bewirkt, dass der Dritte D sich nicht mit Mängeln des Kaufvertrags auseinandersetzen muss

# C. Willenserklärung und Vertragsschluss

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB: <https://www.youtube.com/watch?v=JrLHryTGafM>

Begriff und Bestandteile der Willenserklärung: <https://www.youtube.com/watch?v=Nqesicxu-m8>

Abgabe und Zugang von Willenserklärungen: <https://www.youtube.com/watch?v=FL8oND4KysQ>

# C. I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB



## I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB

### 1. Überblick

- Ein Vertrag kommt zustande durch Angebot und Annahme
- Angebot und Annahme sind Willenserklärungen
- Willenserklärungen können ausdrücklich, aber auch konkludent abgegeben werden
  - Beispiel: K legt im Supermarkt des V eine Flasche Sprudel auf das Kassenband.
- Schweigen stellt dagegen im Regelfall keine Willenserklärung dar
- Gemäß § 145 BGB ist der Antragende an ein Angebot gebunden
- Gemäß § 146 BGB erlischt ein Angebot, wenn es abgelehnt (Alt. 1) oder nicht nach den §§ 147 bis 149 BGB rechtzeitig angenommen wird (Alt. 2)
- Eine verspätete oder modifizierte Annahme gilt nach § 150 Abs. 1 bzw. Abs. 2 BGB als neuer Antrag

### 2. Fallbeispiele

## C. I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB



**Fall 1:** K sendet dem V am 11.4.2025 eine E-Mail mit folgendem Inhalt: „Lieber V, ich biete dir für dein Auto 10.000 €. Dieses Angebot gilt bis zum 14.4.2025.“ Am 16.4.2025 antwortet V: „Lieber K, dein Angebot nehme ich gerne an, 10.000 € sind ein guter Preis.“ Sofort überweist K dem V 10.000 € mit dem Verwendungszweck „Kaufpreis für Auto“.

Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos?

# C. I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB



## Lösung Fall 1

### I. Anspruch des K gegen V gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

- Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag

#### 1. Angebot des K

- E-Mail des K vom 11.4.2025 ist ein Angebot
- Aber: Angebot nach § 146 Alt. 2 BGB erloschen?
  - (+): Das Angebot konnte gemäß § 148 BGB nur bis zum 14.4.2025 angenommen werden, was nicht geschehen ist

#### 2. Angebot des V

- (+): Die verspätete Annahme von V am 16.4.2025 gilt gemäß § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot

#### 3. Annahme des K

- (+): Durch die Überweisung hat K das neue Angebot des V zumindest konkludent angenommen
- ✓ Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen

### II. Ergebnis

- ✓ Anspruch des K gegen V gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)

## C. I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB



**Fall 2:** K ruft den V an und sagt: „Ich würde dir dein Auto für 10.000 € abkaufen“. V antwortet: „Das muss ich mir erst noch überlegen“ und legt auf. Am nächsten Tag sendet V dem K eine Mail mit dem Inhalt „Lieber K, ich habe mir dein Angebot durch den Kopf gehen lassen und ich nehme es gerne an.“ K hat es sich allerdings mittlerweile anders überlegt und will das Auto des V nicht mehr haben.

Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises?

# C. I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB



## Lösung Fall 2

### I. Anspruch des V gegen K gemäß § 433 Abs. 2 BGB

- Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag

#### 1. Angebot des K

- K hat zunächst am Telefon gegenüber V ein Angebot abgegeben
- Aber: Angebot nach § 146 Alt. 2 BGB erloschen?
  - (+): Da K sein Angebot in Anwesenheit des V abgegeben hat, hätte V das Angebot nach § 147 Abs. 1 S. 1, 2 BGB nur sofort annehmen können, was V aber nicht getan hat

#### 2. Angebot des V

- (+): Die verspätete Annahme von V vom nächsten Tag gilt gemäß § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot

#### 3. Annahme des K

- (-): K hat das neue Angebot des V nicht angenommen
- ✓ Kein Kaufvertrag zwischen V und K

### II. Ergebnis

- ✓ Anspruch des V gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB (-)

## C. I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB



**Fall 3:** K schreibt dem V eine E-Mail mit dem folgenden Inhalt: „Lieber V, ich würde dir dein Auto für 10.000 € abkaufen“. Nur zwei Minuten später antwortet V: „Lieber K, ich würde mein Auto zwar sehr gerne an dich verkaufen, allerdings nur, wenn du mir 12.000 € zahlst.“ Sechs Monate später schreibt K dem V: „Alles klar, ich nehme deinen Wagen auch für 12.000 €.“ V hat allerdings in der Zwischenzeit ein besseres Angebot erhalten und will das Auto nicht mehr an K abgeben. K fordert Übergabe und Übereignung des Autos.

Zu Recht?

# C. I. Der Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB



## Lösung Fall 3

### I. Anspruch des K gegen V gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

- Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag

#### 1. Angebot des K (erste E-Mail)

- Zunächst hat K in seiner Mail ein Angebot abgegeben
- Aber: Angebot nach § 146 Alt. 1 BGB erloschen: V hat das Angebot des K in dieser Form abgelehnt

#### 2. Angebot des V (Antwort auf die Mail des K)

- Zunächst (+): Die modifizierte Annahme von V gilt gemäß § 150 Abs. 2 BGB als neues Angebot
- Aber: Angebot nach § 146 Alt. 2 BGB erloschen?
  - (+): Gemäß § 147 Abs. 2 BGB hätte K das Angebot des V in einer verkehrsüblichen Frist annehmen müssen; eine Antwort nach sechs Monaten ist für den Kauf eines Autos nach diesem Maßstab verspätet

#### 3. Angebot des K (Antwort des K nach sechs Monaten)

- (+): Die verspätete Annahme des K gilt nach § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot

#### 4. Annahme des V

- (-): V hat das neue Angebot des K nicht angenommen

- ✓ Kein Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen

### II. Ergebnis

- ✓ Anspruch des K gegen V gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (-)

# C. II. Der Begriff der Willenserklärung



## II. Der Begriff der Willenserklärung

### 1. Definition

- private Willensäußerung, die auf die Erzielung einer Rechtsfolge gerichtet ist

### 2. Abgrenzung

#### a) Geschäftsähnliche Handlung

- Bei der geschäftsähnlichen Handlung kommt die Rechtsfolge nicht durch den Willen des Erklärenden, sondern kraft Gesetzes zustande
- Beispiel: Mahnung des Schuldners nach § 286 Abs. 1 S. 1 BGB
  - Die Rechtsfolgen der Mahnung (möglicher Schadensersatzanspruch nach §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286 BGB, Verzugszinsen nach § 288 BGB) treten kraft Gesetzes ein
- Auf geschäftsähnliche Handlungen finden die für Willenserklärungen geltenden Vorschriften analoge Anwendung

## C. II. Der Begriff der Willenserklärung



### b) Realakt

- Keine Willensäußerung, sondern nur eine tatsächliche Handlung
- Beispiel: Gemäß § 929 S. 1 BGB überträgt der Eigentümer das Eigentum durch Einigung und Übergabe. Die Einigung ist eine Willenserklärung und die Übergabe ein Realakt.
- Auf Realakte finden die Regeln über Willenserklärungen keine Anwendung

### c) Rechtsgeschäft

- Rechtsgeschäfte bestehen aus mindestens einer Willenserklärung, können aber noch weitere Elemente enthalten
- Das Rechtsgeschäft ist – anders als die Willenserklärung – nicht nur darauf gerichtet, einen rechtlichen Erfolg herbeizuführen, sondern führt ihn herbei
- Beispiel: Die Übereignung nach § 929 S. 1 BGB ist ein Rechtsgeschäft: Die Übereignung besteht aus einer Willenserklärung (Einigung) und einem Realakt (Übergabe) und bewirkt den Übergang des Eigentums.

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### III. Die Bestandteile der Willenserklärung

#### 1. Der objektive (äußere) Tatbestand der Willenserklärung

##### a) Erklärungsstatbestand

##### a. Erklärung kann ausdrücklich oder konkludent erfolgen

##### ➤ Beispiele für konkludente Willenserklärungen

- K legt im Supermarkt von V Ware auf das Kassenband. V nimmt die Ware und zieht sie über den Scanner
- Tankstelleninhaberin V stellt an ihrer Tankstelle eine Zapfsäule auf. K hält an der Tankstelle und füllt Benzin in seinen Tank

##### b. Nichtstun oder Schweigen stellt im Regelfall keine Willenserklärung dar

- Beispiel: V bietet dem K sein Auto zum Preis von 10.000 € zum Kauf an und äußert zugleich, dass er den Vertrag als zustande gekommen ansieht, wenn K nichts von sich hören lässt.
- ✓ Das Schweigen des K stellt hier keine Annahme dar

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### c. Schweigen gilt nur dann als Willenserklärung, wenn

- die Parteien wirksam vereinbart haben, dass Schweigen als Willenserklärung gelten soll
  - Beispiel: V bietet dem K sein Auto zum Preis von 10.000 € zum Kauf an. V und K vereinbaren, dass K sich einverstanden erklärt, wenn er 24 Stunden nichts von sich hören lässt.
- das Gesetz dies bestimmt
  - Beispiele: §§ 108 Abs. 2 S. 2, 177 Abs. 2 S. 2 BGB
- das Schweigen nach § 242 BGB als Erklärung anzusehen ist
  - Beispiel: V und K sind gute Freunde und haben in der Vergangenheit auch immer wieder unkompliziert Geschäfte abgewickelt. V schreibt dem K „Mein PC für 2.000 €?“ K antwortet „Top! Aber machen wir 1.999,99 €, bin gerade arm ;)“. V antwortet darauf nicht. Als K eine Woche später den PC abholen will, will V – der mittlerweile ein besseres Angebot erhalten hat – davon nichts mehr wissen.
  - Hier wäre die Berufung des V auf sein Schweigen wohl rechtsmissbräuchlich; nach § 242 BGB ist sein Schweigen auf das neue Angebot des K (§ 150 Abs. 2 BGB) deshalb als Annahme zu werten

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



- ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben vorliegt
  - Beispiel: Kaufmann K ruft beim Händler V an und bestellt über dessen Mitarbeiter M eine größere Menge Erdbeeren zu einem Gesamtpreis von 10.000 €. M gibt irrtümlich einen Preis iHv 10.100 € an V weiter. Direkt im Anschluss sendet V dem K eine Nachricht, in dem er den Inhalt der Bestellung und auch den Preis iHv 10.100 € bestätigt. K lässt nichts von sich hören.
  - An sich stellt das „Bestätigungsschreiben“ des V ein Änderungsangebot dar, das K nicht angenommen hat
  - Nach der Rspr. tritt allerdings durch ein kaufmännisches Bestätigungsschreiben eine Bindungswirkung ein, wenn
    - die Parteien Kaufleute sind oder in größerem Umfang am Geschäftsleben teilnehmen
    - dem Bestätigungsschreiben Vertragsverhandlungen vorausgegangen sind
    - das Bestätigungsschreiben alsbald nach den Vertragsverhandlungen versendet wurde
    - sich der Inhalt des Schreibens von dem zuvor Abgesprochenen nicht so weit entfernt, dass vernünftigerweise nicht mehr mit einer Billigung gerechnet werden kann
    - der Absender redlich ist und
    - der Empfänger nicht unverzüglich widersprochen hat

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



<b>Objektive Bestandteile der Willenserklärung</b>	<b>Subjektive Bestandteile der Willenserklärung</b>
<b>Objektiver Erklärungstatbestand</b>	<b>Handlungswille</b>
<b>Rechtsbindungswille</b>	<b>Erklärungsbewusstsein</b>
<b>Bestimmbarer Inhalt</b>	<b>Geschäftswille</b>

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### b) Rechtsbindungswille

- Eine wirksame Willenserklärung liegt nur vor, wenn nach dem objektiven Empfängerhorizont darauf zu schließen ist, dass sich der Erklärende rechtlich binden will

#### a. Rechtsbindungswille fehlt bei bloßer alltäglicher Gefälligkeit

- Beispiel 1: A sitzt im Zugabteil und ist auf dem Weg zu einem wichtigen und rentablen Geschäftstermin. Weil er noch ein „Nickerchen“ halten will, bittet er den ebenfalls im Abteil sitzenden B, ihn bei Frankfurt Flughafen zu wecken. B sagt zu, vergisst dies dann aber. A verschläft den Halt, verpasst seinen Flug und den Geschäftstermin und ihm entgeht ein Gewinn in Höhe von 1.000.000 €. A verlangt diese Summe von B ersetzt.
  - B hat mangels Rechtsbindungswillens keine wirksame Willenserklärung abgegeben
- Indizien zur Abgrenzung von Willenserklärung und alltäglicher Gefälligkeit
  - Art, Grund und Zweck des Geschäfts
  - Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung des Geschäfts
  - Konkrete Umstände und Interessenlage der Parteien
  - Wert einer anvertrauten Sache

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



- Der Rechtsbindungswille ist eher zu bejahen, wenn
  - für den Leistungsempfänger erkennbar erhebliche Interessen auf dem Spiel stehen
  - sich der Leistungsempfänger erkennbar auf die Zusage verlässt
  - der Leistende ein eigenes Interesse an der Angelegenheit hat
- Der Rechtsbindungswille ist eher zu verneinen, wenn
  - für den Leistenden ein unverhältnismäßiges Haftungsrisiko entstünde
  - es sich um eine Zusage im gesellschaftlichen Bereich oder im Bereich des täglichen Lebens handelt
- Beispiel 2 (nach BGH NJW 1974, 1705): A, B und C haben sich zu einer Lottospielgemeinschaft zusammengeschlossen. Der wöchentliche Betrag iHv 10 € pro Teilnehmer wird jede Woche bei C abgegeben, der die Lottoscheine daraufhin ausfüllen und abgeben soll. Eines Tages versäumt C die Abgabe und just an diesem Tag wäre ein Gewinn iHv 10.000 € angefallen. A und B verlangen Schadensersatz in dieser Höhe von C.
  - Eine Lottogemeinschaft ist zwar kein reines Gefälligkeitsverhältnis (so ist zB ein Spieler zur Auszahlung eines Gewinns an die übrigen rechtlich verpflichtet)
  - Wer aber Ausfüllen und Abgeben des Lottoscheins übernimmt, hat insoweit keinen Rechtsbindungswillen (Haftungsrisiko unverhältnismäßig; für eine Spielgemeinschaft unangemessen; keiner der Teilnehmer würde eine solche Haftung für sich akzeptieren)

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### b. Rechtsbindungswille fehlt bei der *invitatio ad offerendum*

- Beispiel: V möchte aufgrund eines Umzugs sein Kaninchen verkaufen und verfasst einen entsprechenden Eintrag bei „Kleinanzeigen“. Schon nach einem Tag meldet sich K und äußert, er wolle das Kaninchen kaufen, denn Kaninchen seien schließlich sein Leibgericht. Als V sich weigert, meint K, Vertrag sei Vertrag.
  - Die Annonce stellt mangels Rechtsbindungswillens kein wirksames Angebot, sondern lediglich eine *invitatio ad offerendum* dar
  - Nach dem objektiven Empfängerhorizont besteht kein Zweifel daran, dass V nicht mit jedem Interessenten ohne weiteres kontrahieren will
    - V will sich den Vertragspartner erkennbar noch aussuchen
    - Wäre die Anzeige bereits ein Angebot, dann kämen bei mehreren „Annahmen“ mehrere Kaufverträge zustande, obwohl V nur einen Kaufvertrag erfüllen kann
- Klassische Fälle einer *invitatio ad offerendum*: Plakate, Ware im Katalog oder im Online-Shop, Speisekarten, Schaufensterauslagen, Auslage der Ware im Supermarkt (str.)
- Kein Fall der *invitatio*: Einstellen einer Ware bei eBay (rechtsverbindliches Angebot!)

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



<b>Objektive Bestandteile der Willenserklärung</b>	<b>Subjektive Bestandteile der Willenserklärung</b>
<b>Objektiver Erklärungstatbestand</b>	<b>Handlungswille</b>
<b>Rechtsbindungswille</b>	<b>Erklärungsbewusstsein</b>
<b>Bestimmbarer Inhalt</b>	<b>Geschäftswille</b>

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### c) Bestimmbarer Inhalt

- Eine wirksame Willenserklärung liegt nur vor, wenn der Inhalt bestimmbar ist
- Beispiel: V schreibt dem K einen Brief, in dem er ihm ein bestimmtes Auto zum Preis von 10.000 € anbietet. Allerdings ist dem V vor der Absendung des Briefs versehentlich das Tintenfass umgefallen. Der Text des Briefes lässt deshalb zwar erkennen, dass V dem K ein Auto verkaufen will; um welches Auto es sich dabei handelt und zu welchem Kaufpreis das Auto verkauft werden soll, ist dagegen nicht mehr lesbar.
  - Zwar liegen Erklärungstatbestand und Rechtsbindungswille vor
  - Aber: Der Inhalt der Erklärung lässt sich nicht bestimmen
- ✓ Keine wirksame Willenserklärung

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



<b>Objektive Bestandteile der Willenserklärung</b>	<b>Subjektive Bestandteile der Willenserklärung</b>
<b>Objektiver Erklärungstatbestand</b>	<b>Handlungswille</b>
<b>Rechtsbindungswille</b>	<b>Erklärungsbewusstsein</b>
<b>Bestimmbarer Inhalt</b>	<b>Geschäftswille</b>

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### 2. Der subjektive (innere) Tatbestand der Willenserklärung

- Handlungsbewusstsein, Erklärungsbewusstsein, Geschäftswille

#### a) Das Handlungsbewusstsein (Handlungswille)

- Bewusstsein, eine Handlung vorzunehmen
- Fehlt das Handlungsbewusstsein, liegt keine wirksame Willenserklärung vor
- Beispiel: V fragt den K, ob er ihm sein Auto für 10.000 € abkaufen will. K, der gerade eingeschlafen ist, nickt im Schlaf mit dem Kopf. V freut sich und verlangt Zahlung.
  - ✓ Mangels Handlungsbewusstsein liegt keine wirksame Willenserklärung des K vor
- Weitere Beispiele für fehlendes Handlungsbewusstsein
  - Hypnose
  - Bewusstlosigkeit
  - *vis absoluta* (X fesselt den V, führt gewaltsam dessen Hand und tippt so ein Verkaufsangebot an K)

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



<b>Objektive Bestandteile der Willenserklärung</b>	<b>Subjektive Bestandteile der Willenserklärung</b>
<b>Objektiver Erklärungstatbestand</b>	<b>Handlungswille</b>
<b>Rechtsbindungswille</b>	<b>Erklärungsbewusstsein</b>
<b>Bestimmbarer Inhalt</b>	<b>Geschäftswille</b>

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### b) Das Erklärungsbewusstsein (Erklärungswille)

- Bewusstsein, dass das Handeln eine rechtserhebliche Erklärung darstellt
- Beispiel 1: K sitzt bei einer Versteigerung von V, bei der nach den auch von K akzeptierten Versteigerungsbedingungen das Heben der Hand als Gebot gilt. Als ein Freund des K den Raum betritt, hebt K den Arm, um den Freund zu grüßen. Das Heben des Arms wird als Gebot gewertet, K erhält den Zuschlag und V verlangt Zahlung von K.
- Beispiel 2: K bearbeitet einen Stapel Glückwunschkarten, die er nacheinander unterschreibt. Weil K nicht richtig hinguckt, merkt er nicht, dass sich unter den Glückwunschkarten Bestellscheine befinden. K hält deshalb auch diese Bestellscheine für Glückwunschkarten, setzt jeweils seine Unterschrift darunter und bringt anschließend den gesamten Stapel in das Sekretariat zur Absendung.
  - In den Beispielen fehlte dem K jeweils das Erklärungsbewusstsein
  - Ob dies dazu führt, dass K keine wirksame Willenserklärung abgegeben hat, ist umstritten (näher dazu unter C. III. 3.)

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



<b>Objektive Bestandteile der Willenserklärung</b>	<b>Subjektive Bestandteile der Willenserklärung</b>
<b>Objektiver Erklärungstatbestand</b>	<b>Handlungswille</b>
<b>Rechtsbindungswille</b>	<b>Erklärungsbewusstsein</b>
<b>Bestimmbarer Inhalt</b>	<b>Geschäftswille</b>

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### c) Der Geschäftswille

- Wille, eine ganz konkrete Rechtsfolge herbeizuführen
- Beispiel 1: V will dem K sein Auto für 10.000 € verkaufen und verfasst ein entsprechendes Angebot. V vertippt sich dabei und schreibt deshalb versehentlich 1.000 €.
- Beispiel 2: V sagt zum M „Ich leihe dir gerne mein Auto“, weil er irrtümlicherweise glaubt, hierfür eine „Leihgebühr“ verlangen zu können.
- In den Beispielen fehlte dem V jeweils der Geschäftswille; denn V wollte jeweils etwas anderes erklären als das, was er tatsächlich erklärt hat
- Aber: Aus den §§ 119 ff. BGB ergibt sich, dass der fehlende Geschäftswille nicht die Wirksamkeit der Willenserklärung berührt
- Zwar kann sich der Erklärende nach §§ 119 ff. BGB bei fehlendem Geschäftswillen u.U. von seiner Erklärung lösen; aber zunächst liegt eine wirksame Willenserklärung vor

## C. III. Die notwendigen Bestandteile der Willenserklärung



<b>Objektive Bestandteile der Willenserklärung</b>	<b>Subjektive Bestandteile der Willenserklärung</b>
<b>Objektiver Erklärungstatbestand</b> ✓	<b>Handlungswille</b> ✓
<b>Rechtsbindungswille</b> ✓	<b>Erklärungsbewusstsein</b> ?
<b>Bestimmbarer Inhalt</b> ✓	<b>Geschäftswille</b> ✗

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



### 3. Standardproblem: Das fehlende Erklärungsbewusstsein

#### Fall („Weinversteigerung zu Trier“)

K sitzt bei einer Versteigerung von V, bei der nach den auch von K akzeptierten Versteigerungsbedingungen das Heben der Hand als Gebot gilt. Als ein Freund des K den Raum betritt, hebt K den Arm, um den Freund zu grüßen. Das Heben des Arms wird als Gebot gewertet, K erhält den Zuschlag und V verlangt Zahlung von K.

#### a) **Eine Ansicht: Bei fehlendem Erklärungsbewusstsein liegt keine Willenserklärung vor**

- Annahme einer Willenserklärung wäre ein Verstoß gegen die Privatautonomie
- Erst-Recht-Schluss aus § 118 BGB: Wenn eine Willenserklärung schon im Fall einer bewussten Scherzerklärung nichtig ist, dann darf der Erklärende nicht an eine Erklärung gebunden werden, wenn ihm noch nicht einmal das rechtsgeschäftliche Handeln bewusst war
- Eine Fahrlässigkeitshaftung des Erklärenden bleibt analog § 122 BGB möglich; allerdings nur auf Ersatz des Vertrauensschadens und nicht auf Erfüllung

## C. III. Die Bestandteile der Willenserklärung



- b) **Ganz h.M. (insbes. BGHZ 91, 324): Auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein liegt eine Willenserklärung vor, wenn der Erklärende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen und vermeiden können, dass seine Erklärung oder sein Verhalten vom Empfänger als Willenserklärung aufgefasst werden durfte (Lehre von der „Erklärungsfahrlässigkeit“)**
- Hat der Erklärende fahrlässig gehandelt, dann hat der Verkehrsschutz Vorrang vor der Privatautonomie des Erklärenden
  - Umkehrschluss aus § 118 BGB überzeugt nicht: Im Falle einer Scherzerklärung hat sich der Erklärende bewusst gegen die Geltung der Erklärung entschieden
  - Möglich bleibt aber eine Anfechtung des Erklärenden analog § 119 Abs. 1 BGB: Wenn schon derjenige anfechten kann, der bei der Abgabe seiner Erklärung einem Irrtum erlegen ist, dann muss erst recht derjenige anfechten können, dem noch nicht einmal bewusst war, dass er überhaupt eine rechtsgeschäftliche Erklärung abgibt
  - ✓ Zwischen K und V ist zwar ein Kaufvertrag zustande gekommen; K kann sein Angebot aber analog § 119 Abs. 1 BGB anfechten

## IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen

### 1. Empfangsbedürftige und nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

- a) Empfangsbedürftige Willenserklärungen (Regelfall!) werden nicht schon durch die Abgabe wirksam, sondern erst dann, wenn sie dem anderen Teil zugehen
  - Beispiele: Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags; Kündigungserklärung; Anfechtungserklärung; Widerrufserklärung
- b) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen werden bereits mit der Abgabe wirksam
  - Beispiele: Testament (§§ 1937, 2229 ff.); Auslobung (§ 657 BGB); Dereliktion (§ 959 BGB); Annahme im Fall des § 151 S. 1 BGB
  - Beispiel zu § 151 S. 1 BGB: B sendet ein Schreiben an die G-Bank, in dem er erklärt, sich für eine Forderung von G gegen S verbürgen zu wollen. G nimmt das Schreiben zu den Akten.
    - G hat das Angebot von B konkludent (durch das Abheften) angenommen; der Zugang der Annahme ist nach § 151 S. 1 BGB entbehrlich
    - Nach § 151 S. 1 BGB ist nicht die Annahme entbehrlich, sondern nur der Zugang!

# C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



## 2. Die Abgabe der Willenserklärung

### a) Nicht empfangsbedürftige Willenserklärungen

- Die nicht empfangsbedürftige Willenserklärung ist (schon) abgegeben, wenn sich der Erklärende der Erklärung entäußert hat
  - Beispiel: Ein Testament ist bereits im Zeitpunkt seiner Fertigstellung wirksam

### b) Empfangsbedürftige Willenserklärungen

- Eine empfangsbedürftige Willenserklärung ist (erst) abgegeben, wenn der Erklärende die Erklärung in Richtung auf den Empfänger in Bewegung setzt und damit rechnen darf, dass sie dem Empfänger ohne weiteres Zutun zugeht
  - Beispiel: K hat eine Ware im Internet bestellt, wobei die Widerrufsfrist am 14.4.2025 endet. Am 14.4.2025 tippt K die Widerrufserklärung, legt sie in einen Umschlag und legt diesen an seine Haustür. Am 15.4.2025 wirft er das Schreiben in einen Briefkasten.
    - Gemäß § 355 Abs. 1 S. 5 BGB genügt zwar (trotz Empfangsbedürftigkeit) für die Fristwahrung die rechtzeitige Absendung des Widerrufs
    - K hat die Widerrufserklärung aber erst am 15.4.2025 abgegeben

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### c) Standardproblem: Die „abhanden gekommene Willenserklärung“

#### Fall

V tippt ein Verkaufsangebot, in dem er dem K sein Auto für 10.000 € anbietet. V adressiert das Schreiben und steckt es in einem Briefumschlag. Da er sich aber doch noch nicht ganz sicher ist, lässt er das Schreiben erstmal auf dem Schreibtisch liegen. Als der Mitarbeiter M den Briefumschlag auf dem Schreibtisch entdeckt, will er V einen Gefallen tun und bringt den Umschlag zur Post. Nur einen Tag später ruft K bei V an, erklärt die Annahme und verlangt Übergabe und Übereignung des Autos.

- a. **Eine Ansicht: Wenn der Erklärende die Abgabe zurechenbar veranlasst hat, liegt eine wirksame Willenserklärung vor, die analog § 119 Abs. 1 BGB angefochten werden kann**
- Wenn dem Erklärenden Fahrlässigkeit zur Last fällt, muss der Verkehrsschutz Vorrang vor der Privatautonomie haben
  - Der Erklärende wird nicht unbillig benachteiligt, wenn man ihm analog § 119 Abs. 1 BGB die Anfechtung gestattet

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



- b. Ganz h.M. (insbes. BGHZ 65, 13): Wenn der Erklärende die Willenserklärung nicht willentlich in den Verkehr gebracht hat, liegt keine wirksame Willenserklärung vor**
- Verstoß gegen die Privatautonomie, wenn der Erklärende an eine Erklärung gebunden wird, die er selbst niemals abgegeben hat
  - Dem Verkehrsschutzbedürfnis lässt sich dadurch Rechnung tragen, dass man dem Empfänger analog § 122 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zubilligt
  - ✓ V hat kein wirksames Angebot abgegeben; K hat deshalb mangels Kaufvertrags keinen Anspruch nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegen V

# C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



## 3. Der Zugang der Willenserklärung

### a) Zugang unter Abwesenden

- Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wird eine Willenserklärung gegenüber Abwesenden in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Empfänger zugeht
- Eine Willenserklärung wird jedenfalls dann wirksam, wenn der Empfänger sie tatsächlich zur Kenntnis nimmt
- Zugang kann aber auch ohne tatsächliche Kenntnisnahme eintreten
- Beispiel 1: V bietet dem K am 8.4.2025 per E-Mail sein Auto für 10.000 € zum Kauf an. K verfasst sofort ein Annahmeschreiben und wirft dieses noch am selben Tag bei V in den Briefkasten. V leert seinen Briefkasten allerdings nur einmal im Monat, sodass er das Schreiben des K erst am 29.4.2025 liest. Und zu diesem Zeitpunkt hat es sich V bereits anders überlegt und will das Auto nicht mehr an K verkaufen.
  - Würde man einen Zugang erst am 29.4.2025 annehmen, wäre die Annahme des K nach § 147 Abs. 2 BGB verspätet und das Angebot des V nach § 146 Alt. 2 BGB erloschen
  - Es wäre allerdings offensichtlich unbillig, wenn V es in der Hand hätte, den Zugang durch mangelnde Sorgfalt beliebig hinauszuzögern

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



- Beispiel 2: Vermieter V will seinem Mieter M zum 30.4.2025 kündigen und hat bei seiner Rechtsanwältin in Erfahrung gebracht, dass dem M die Kündigung bis zum 4.2.2025 zugegangen sein muss. V wirft deshalb das Kündigungsschreiben am 4.2.2025 um 23:59 Uhr bei M in den Briefkasten.
  - Käme es allein darauf an, wann die Erklärung den Machtbereich des M erreicht hat, wäre ein Zugang noch am 4.2.2025 zu bejahen
  - Auch dies wäre aber wenig interessengerecht, weil M am 4.2.2025 faktisch nicht mehr die Möglichkeit hatte, von der Kündigungserklärung Kenntnis zu nehmen

**H.M.:** Eine Erklärung ist dem Empfänger iSd § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Verhältnissen damit zu rechnen ist, er könne vom Inhalt der Erklärung Kenntnis erlangen.

- Entscheidend: Möglichkeit und Zumutbarkeit der Kenntnisnahme

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### a. Brief

- Ein Briefkasten wird täglich geleert; der Zeitpunkt der Leerung ist regional unterschiedlich
- Jedenfalls bei einem Einwurf nach 18 Uhr erfolgt kein Zugang mehr am selben Tag
- Nach 18 Uhr eingeworfene Briefe gehen am nächsten Werktag (bzw. bei Unternehmern am nächsten Geschäftstag) zu
- ✓ Im Beispiel 1 ist von einem Zugang am 8.4. oder am 9.4. auszugehen (in jedem Fall rechtzeitig nach § 147 Abs. 2 BGB), im Beispiel 2 von einem Zugang erst am 5.2. (und damit nicht mehr fristgerecht)

### b. E-Mail und Textnachrichten

- Bei geschäftlicher Nutzung geht eine während der Geschäftszeiten eingehende Nachricht noch am selben Tag zu (die tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht erforderlich, s. BGH NJW 2022, 3791); Nachrichten außerhalb der Geschäftszeit am nächsten Geschäftstag
- Bei Privaten existiert keine Verkehrsauffassung, zu welcher Tageszeit E-Mails und Textnachrichten abgerufen werden
- Spätestens 24 Stunden nach Bereitstellung dürfte von einem Zugang auszugehen sein

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### c. Nachrichten in Online-Postfächern

- Beispiel: Unternehmer U versendet Nachrichten an seine Kunden nicht per Mail, sondern hat hierfür ein eigenes Postfach eingerichtet, auf das die Kunden nach einem Login zugreifen können
  - Ohne konkreten Anlass ist nicht anzunehmen, dass Kunden (täglich) Einsicht in ihr Online-Postfach nehmen
  - Sofern der Kunde allerdings eine Benachrichtigungsmail über eine Nachricht im Online-Postfach erhält, ist die Nachricht im Online-Postfach nach denselben Grundsätzen zugegangen wie die Benachrichtigungsmail

### b) Zugang gegenüber Anwesenden

- Im Wesentlichen gelten die gleichen Grundsätze wie für den Zugang gegenüber Abwesenden

#### a. Schriftliche Erklärungen

- Beispiel 1: Vermieter V, der seinem Mieter M bis zum 30.4.2025 kündigen will, übergibt M am 4.2.2025 einen Umschlag mit dem Kündigungsschreiben.
  - ✓ Zugang am 4.2.2025, da M ohne weiteres von der Erklärung Kenntnis nehmen kann

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



- Beispiel 2: Vermieter V, der seinem Mieter M bis zum 30.4.2025 kündigen will, steckt dem M am 4.2.2025 heimlich einen Umschlag mit dem Kündigungsschreiben in die Tasche.
  - ✓ Kein Zugang am 4.2.2025, da von M nicht erwartet werden kann, dass er seine Tasche nach wichtigen Schriftstücken durchsucht

### b. Mündliche Erklärungen

- Beispiel: M hat bei V eine Maschine gemietet. Bei einem Treffen sagt M laut und deutlich zu V: „Ich kündige das Mietverhältnis bezüglich der Maschine zum nächstmöglichen Termin.“ V hat nicht zugehört, nickt aber trotzdem, um den M loszuwerden.
  - Nach einer Auffassung (strenge Vernehmungstheorie) ist die Erklärung erst dann zugegangen, wenn der Empfänger sie tatsächlich richtig verstanden hat
  - Die h.M. (eingeschränkte Vernehmungstheorie) lässt es genügen, dass die Erklärung für den Empfänger wahrnehmbar war und dass der Erklärende annehmen durfte, der Empfänger habe die Erklärung verstanden
  - Ebenso wie beim Zugang unter Abwesenden muss es ausreichen, dass unter normalen Umständen von der Kenntnisnahme durch den Empfänger auszugehen war
  - ✓ Zugang hier (+)

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### 4. Sonderproblem: Zugangshindernisse und Zugangsvereitelung

- Beispiele: Der Erklärungsempfänger erwartet eine für ihn ungünstige Erklärung, aber er
  - verweigert die Annahme der Erklärung
  - geht nicht ans Telefon
  - holt ein Einschreiben trotz Benachrichtigung nicht oder zu spät bei der Poststelle ab
  - montiert seinen Briefkasten ab oder entfernt das Namensschild vom Briefkasten
  - blockiert den Erklärenden bzw. setzt ihn auf die „Blacklist“
  - leert sein E-Mail-Postfach trotz Überfüllung nicht

#### a) Grundsatz: Rechtzeitigkeitsfiktion zugunsten des Erklärenden

- Scheitert der Zugang aufgrund eines sorgfaltswidrigen Verhaltens des Erklärungsempfängers, so bleibt der Erklärende weiterhin gehalten, alles ihm Zumutbare zu unternehmen, um den Zugang zu bewirken (insbes. neuer Zustellversuch)
- Ist ein weiterer Übermittlungsversuch erfolgreich, so kann sich der Erklärungsempfänger nach § 242 BGB nicht auf eine etwaige Verspätung berufen

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



**Beispiel 1:** V unterbreitet dem K ein Verkaufsangebot mit einer Annahmefrist bis zum 22.4.2025. Zwar erscheint am 22.4.2025 ein Postbote mit der Annahmeerklärung des K bei V. Allerdings enthält der Umschlag den Vermerk „Porto zahlt Empfänger“. V verweigert die Annahme und der Postbote nimmt den Brief wieder mit.

- Hier liegt kein sorgfaltswidriges Verhalten des Empfängers V vor
- Die Annahmeerklärung ist deshalb am 22.4.2025 nicht zugegangen
- Sollte K weitere Zustellversuche unternehmen, so tritt keine Rechtzeitigkeitsfiktion zu seinen Gunsten ein

**Beispiel 2:** V sendet dem K am 21.4.2025 per E-Mail ein Verkaufsangebot mit einer Annahmefrist bis zum 22.4.2025. Am Morgen des 22.4.2025 sendet K per E-Mail die Annahmeerklärung. Da V aber vergessen hat, sein überfülltes E-Mail-Postfach zu leeren, kann die E-Mail des K nicht zugestellt werden.

- Wer im Rechtsverkehr mit dem Zugang rechtserheblicher Erklärungen rechnet, muss Vorkehrungen dafür treffen, dass diese ihn erreichen können

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



- Das fehlende Vorhalten eines funktionsfähigen E-Mail-Postfachs stellt deshalb einen Sorgfaltsverstoß seitens V dar
- K muss zwar einen erneuten Zustellversuch unternehmen; sollte ein neuer Zustellversuch aber erst nach dem 22.4.2025 erfolgreich sein, kann sich V nach § 242 BGB nicht darauf berufen, die Annahmefrist nach § 148 BGB sei nicht eingehalten

### b) Ausnahme: Zugangsfiktion

- Der Erklärende muss keinen erneuten Zustellversuch unternehmen, wenn
  - der Erklärungsempfänger die Annahme unberechtigt verweigert
  - der Erklärungsempfänger den Zugang arglistig vereitelt

**Beispiel:** V sendet dem K am 21.4.2025 per E-Mail ein Verkaufsangebot mit einer Annahmefrist bis zum 22.4.2025. Kurz darauf erhält V jedoch ein besseres Angebot von X. Er setzt den K deshalb im E-Mail-Programm auf die „Blacklist“, woraufhin die von K versendete Annahmeerklärung nicht zugestellt werden kann.

- K muss keinen erneuten Zustellversuch unternehmen; die Annahmeerklärung des K gilt als zugegangen

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### 5. Sonderproblem: Zugang bei Einschaltung von Hilfspersonen

- Eine Hilfsperson kann Empfangsvertreter, Empfangsbote oder Erklärungsbote sein

#### a) Der Empfangsvertreter

- Empfangsvertreter ist eine Person, die Vertretungsmacht zur Entgegennahme von Erklärungen hat (§ 164 Abs. 3 BGB)
- Geht die Erklärung einem Empfangsvertreter zu, so ist die Erklärung dem Erklärungsempfänger bereits in diesem Moment zugegangen

**Beispiel:** V sendet dem K am 21.4.2025 per E-Mail ein Verkaufsangebot mit einer Annahmefrist bis zum 22.4.2025. Als K am 22.4.2025 bei V anruft, meldet sich am Telefon dessen Mitarbeiter M, der sämtliche Geschäfte des V abwickelt. K erklärt gegenüber M die Annahme.

- Als K gegenüber dem Empfangsvertreter M die Annahme erklärt hat, ist die Annahmeerklärung dem V nach § 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB zugegangen
- Ob M die Erklärung tatsächlich an V weiterleitet, ist unerheblich

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### b) Der Empfangsbote

- Ein Empfangsbote ist eine Person, die als zur Entgegennahme und Weitergabe von Erklärungen geeignet und ermächtigt anzusehen ist („Empfangsvorrichtung“)
- Beispiele:
  - Angestellte (sofern sie keine Empfangsvertreter sind)
  - Ehegatte (sofern die häusliche Lebensgemeinschaft besteht)
  - erwachsene Familienangehörige (sofern sie im gleichen Haushalt leben)
- Die Erklärung ist dem Erklärungsempfänger zu dem Zeitpunkt zugegangen, zu dem nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge mit der Weitergabe an ihn zu rechnen ist

**Beispiel:** V sendet dem K am 21.4.2025 per E-Mail ein Verkaufsangebot mit einer Annahmefrist bis zum 25.4.2025. K klingelt am 22.4.2025 bei V, trifft aber nur dessen erwachsenen Sohn S an. K bittet S, dem V die Annahme auszurichten, was S verspricht.

- Mit der Weitergabe durch S ist nach einem oder maximal zwei Tagen zu rechnen; die Annahme geht dem V deshalb spätestens am 24.4.2025 zu

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### c) Der Erklärungsbote

- Ein Erklärungsbote ist eine Person, die als Bote für den Erklärenden fungiert
- Anders als Empfangsvertreter und Empfangsbote wird der Erklärungsbote für den Erklärenden tätig, sodass auch der Erklärende das Übermittlungsrisiko trägt
- Bei Einschaltung eines Erklärungsboten ist die Erklärung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übermittlung zugegangen

**Beispiel:** V sendet dem K am 21.4.2025 per E-Mail ein Verkaufsangebot mit einer Annahmefrist bis zum 25.4.2025. K klingelt am 22.4.2025 bei V, trifft aber nur den fünfjährigen Sohn S an. K bittet S, dem V die Annahme auszurichten. S verspricht dies zwar, vergisst es dann aber.

- S ist aufgrund seines Alters nicht als Empfangs-, sondern als Erklärungsbote (des K) anzusehen
- Da S die Annahmeerklärung des K nicht an V weitergegeben hat, ist die Erklärung dem V nicht zugegangen

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



### 6. Der Widerruf nach § 130 Abs. 1 S. 2 BGB

- Gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB wird eine Willenserklärung gegenüber Abwesenden trotz Zugangs nicht wirksam, wenn dem Empfänger vorher oder gleichzeitig ein Widerruf zugeht
- Beispiel 1: V sendet dem K am 22.4.2025 um 23 Uhr eine E-Mail mit einem Verkaufsangebot. Nach dem Absenden fällt dem V ein, dass er bereits ein besseres Angebot von X erhalten hat. Um 23:30 sendet er dem K den Widerruf. K liest beide E-Mails erst am nächsten Tag.
  - Sowohl die Willenserklärung als auch der Widerruf sind dem K erst am 23.4.2025 zugegangen, da nach 23 Uhr nicht mehr mit einer Kenntnisnahme zu rechnen ist
  - ✓ Gemäß § 130 Abs. 1 S. 2 BGB ist das Angebot des V nicht wirksam geworden
- Beispiel 2: V sendet dem K am 22.4.2025 um 23 Uhr eine E-Mail mit einem Verkaufsangebot. K ist zufälligerweise noch auf und nimmt das Verkaufsangebot des V mit großer Freude zur Kenntnis. Um 23:30 geht der Widerruf des V ein.
  - K hat bereits am 22.4.2025 um 23 Uhr tatsächlich Kenntnis von dem Angebot des V genommen, sodass Zugang bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegt; der Widerruf erfolgte erst später
  - ✓ Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1, 2 BGB ist das Angebot des V wirksam geworden

## C. IV. Abgabe und Zugang von Willenserklärungen



- Beispiel 3: V sendet dem K am Morgen des 22.4.2025 eine E-Mail mit einem Verkaufsangebot mit einer Annahmefrist bis zum 25.4.2025. Am 24.4.2025 reut den V sein Angebot und er sendet dem K per E-Mail den Widerruf. K hat einige Tage seine E-Mails nicht abgerufen und liest deshalb am 24.4.2025 zuerst den Widerruf und danach das Angebot.
- Nach teilweise vertretener Auffassung soll sich der Empfänger nicht auf den späteren Zugang des Widerrufs berufen können, wenn er tatsächlich das Angebot gar nicht zur Kenntnis genommen hatte
  - Ohne tatsächliche Kenntnisnahme des Angebots kann sich beim Empfänger kein schutzwürdiges Vertrauen bilden
- Nach überzeugender h.M. ist die fehlende tatsächliche Kenntnisnahme des Angebots unbeachtlich
  - Ab dem Zeitpunkt des Zugangs trägt der Empfänger das Risiko einer verspäteten Kenntnisnahme, einer inhaltlichen Veränderung und eines Verlusts der Erklärung
  - Es ist deshalb konsequent, dass die Erklärung umgekehrt auch zugunsten des Empfängers verbindlich wird
- ✓ Gemäß § 130 Abs. 1 S. 1, 2 BGB ist das Angebot des V wirksam geworden

## V. Geheimer Vorbehalt und *protestatio facto contraria*

### 1. Der geheime Vorbehalt

- Beispiel: Tankstelleninhaberin V stellt an ihrer Tankstelle eine Zapfsäule auf. K hält zwar an der Tankstelle und füllt auch Benzin in seinen Tank; K will aber auf keinen Fall einen Kaufvertrag schließen. Vielmehr will K lediglich tanken und dann ohne Bezahlung verschwinden.
  - Durch das Einfüllen des Benzins hat K konkludent die Annahme auf das Angebot der V (Aufstellen der Zapfsäule) erklärt
  - Der geheime Vorbehalt des K ist § 116 S. 1 BGB unbeachtlich

### 2. *Protestatio facto contraria*

- Beispiel: Tankstelleninhaberin V stellt an ihrer Tankstelle eine Zapfsäule auf. K hält zwar an der Tankstelle und füllt auch Benzin in seinen Tank; sein Auto trägt allerdings einen deutlich sichtbaren Schriftzug „Ich zahle niemals für Benzin“.
  - Der Schriftzug ist ein Widerspruch des K gegen sein eigenes Verhalten (*venire contra factum proprium*) und deshalb unbeachtlich (*protestatio facto contraria non valet*)

# Intermezzo: Hinweise zur Klausurtechnik

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

# Intermezzo: Hinweise zur Klausurtechnik



## I. Die richtige Schwerpunktsetzung

- In juristischen Klausuren bekommt man nicht „umso mehr Punkte, je mehr Wissen man präsentiert“
- Man schreibt (nur) zu den problematischen Aspekten des Sachverhalts viel; zu den unproblematischen Punkten schreibt man nur (sehr) wenig
- Zwar sind bei der Prüfung eines Anspruchs Schritt für Schritt die Tatbestandsmerkmale zu prüfen
  - Bei § 433 Abs. 2 BGB ist zu prüfen, ob ein Kaufvertrag vorliegt
  - Bei § 985 BGB sind „Eigentum des Anspruchstellers“, „Besitz des Anspruchsgegners“ und „Kein Recht zum Besitz“ zu prüfen
  - Bei § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB sind die Tatbestandsmerkmale „Etwas Erlangt“, „Durch Leistung“ und „Ohne Rechtsgrund“ zu prüfen
- ABER: Längere Ausführungen nur bei problematischen Aspekten!
- Auf Aspekte wie die Abgabe und den Zugang der Willenserklärung oder das Handlungs- oder Erklärungsbewusstsein ist nur dann einzugehen, wenn deren Vorliegen nicht eindeutig ist

# Intermezzo: Hinweise zur Klausurtechnik



**Beispielaufgabe:** V fragt den K per E-Mail, ob K ihm sein Auto für 10.000 € abkaufen will. K tippt einen Antwortbrief, mit dem er das Angebot annimmt. Weil er aber nochmal drüber schlafen will, lässt er den Brief auf seinem Schreibtisch liegen. Sein Mitarbeiter M sieht dies, will K einen Gefallen tun und sendet den Brief ab. V verlangt von K Zahlung von 10.000 €.

„[...] Fraglich ist, ob ein Angebot des V vorliegt. Ein Angebot ist eine Willenserklärung, die aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand besteht. Der subjektive Tatbestand umfasst Handlungswille, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille. Fraglich ist, ob V Handlungsbewusstsein hatte [...]“



„Als V den K per E-Mail gefragt hat, ob K ihm sein Auto für 10.000 € abkaufen wolle, hat V ein wirksames Angebot abgegeben.“



- Das Angebot des V ist nicht problematisch
- Problematisch ist (nur), ob eine Annahme des K vorliegt; hier stellt sich das Rechtsproblem der abhanden gekommenen Willenserklärung und hierauf ist ausführlich einzugehen

## II. „Todsünde“: Überflüssige Wissensdemonstration

- Unbedingt zu vermeiden sind Ausführungen zu Problemen, die durch den Sachverhalt überhaupt nicht aufgeworfen werden

**Beispielaufgabe:** V fragt den K per E-Mail, ob K ihm sein Auto für 10.000 € abkaufen will. K tippt einen Antwortbrief, mit dem er das Angebot annimmt. Weil er aber nochmal drüber schlafen will, lässt er den Brief auf seinem Schreibtisch liegen. Sein Mitarbeiter M sieht dies, will K einen Gefallen tun und sendet den Brief ab. V verlangt von K Zahlung von 10.000 €.

„[...] Fraglich ist, ob ein Angebot des V vorliegt. Ein Angebot ist eine Willenserklärung, die aus einem objektiven und einem subjektiven Tatbestand besteht. Der subjektive Tatbestand umfasst Handlungswille, Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille. Ob das Erklärungsbewusstsein notwendiger Bestandteil der Willenserklärung ist, ist allerdings umstritten. Nach einer Ansicht [...]“



- Das Problem des fehlenden Erklärungsbewusstseins wird durch den Sachverhalt offensichtlich nicht aufgeworfen
- Ausführungen dazu sind überflüssige Wissensdemonstration und sind unbedingt zu vermeiden

## III. Keine Prüfung abwegiger Ausnahmetatbestände

- Auf das Vorliegen von Einwendungen oder Einreden ist nur dann einzugehen, wenn für ihr Vorliegen Anhaltspunkte im Sachverhalt bestehen

**Beispielaufgabe:** V fragt den K am 22.4.2025 per E-Mail, ob K ihm sein Auto für 10.000 € abkaufen will. K tippt einen Antwortbrief, mit dem er das Angebot annimmt. Diesen Brief wirft er am Morgen des 24.4.2025 bei V in den Briefkasten.

„[...] Zu prüfen ist, ob V auch geschäftsfähig war. Es ist jedoch nicht ersichtlich, warum dies nicht der Fall sein sollte [...]“

„[...] Der zwischen V und K geschlossene Kaufvertrag könnte nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig sein. Anhaltspunkte für eine Sittenwidrigkeit liegen aber nicht vor [...]“

„[...] Der Anspruch könnte erloschen sein. Rechtsvernichtende Einwendungen sind jedoch nicht ersichtlich. Der Anspruch könnte aber möglicherweise nicht durchsetzbar sein. Auch rechtshemmende Einreden sind aber nicht ersichtlich.“



- Der Sachverhalt bietet keinerlei Anhaltspunkte für das Vorliegen von Einwendungen oder Einreden
- Ausführungen dazu sollten deshalb gar nicht erfolgen

# Intermezzo: Hinweise zur Klausurtechnik



## IV. Stil: Keine Verwendung von „ich“, „mir“, „meine“ oder „mich“

„Ich finde es überzeugend, auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein von einer wirksamen Willenserklärung auszugehen.“

„Mir leuchtet diese Auffassung nicht ein.“

„Meiner Meinung nach sollte dieser Auffassung nicht gefolgt werden.“

„Mich überzeugt die Auffassung der Rechtsprechung.“



„Die besseren Gründe sprechen dafür, auch bei fehlendem Erklärungsbewusstsein von einer wirksamen Willenserklärung auszugehen.“

„Diese Auffassung vermag nicht zu überzeugen.“

„Dieser Auffassung ist nicht zu folgen.“

„Die Auffassung der Rechtsprechung ist vorzugswürdig.“



# Intermezzo: Hinweise zur Klausurtechnik



## V. Keine Übertreibung des Gutachtenstils

- Der Gutachtenstil ist kein Selbstzweck, sondern ein Hilfsmittel zur Strukturierung

**Beispielaufgabe 1:** V verkauft ein Fahrrad an K und beide vereinbaren, dass am nächsten Tag die Übereignung stattfinden soll. Am selben Tag erscheint allerdings D bei V und bietet ihm 100 € mehr für das Fahrrad. V verkauft und übereignet das Fahrrad an D. K verlangt das Fahrrad von D heraus.

„K könnte gegen D einen Anspruch auf die Herausgabe des Fahrrads gemäß § 985 BGB haben. Dafür müsste das Fahrrad eine Sache iSd § 90 BGB, mithin ein körperlicher Gegenstand sein. Körperlichkeit ist gegeben, wenn ein Gegenstand sinnlich wahrnehmbar und im Raum begrenzt ist, wobei es auf die bei Laien vorherrschende Verkehrsauffassung ankommt. Ein Fahrrad ist sowohl sinnlich wahrnehmbar als auch räumlich abgrenzbar. Eine Sache liegt somit vor.“



- Die Vorgehensweise „Obersatz – Definition – Subsumtion – Ergebnis“ wirkt anfängerhaft und lächerlich, wenn man sie bei völlig unproblematischen Tatbestandsmerkmalen anwendet
- **Tatsächlich wendet man die Vorgehensweise Obersatz – Definition – Subsumtion – Ergebnis in dieser strengen Form im Zivilrecht fast nie an**

## V. Keine Übertreibung des Gutachtenstils

**Beispielaufgabe 2:** V fragt den K am 22.4.2025 per E-Mail, ob K ihm sein Auto für 10.000 € abkaufen will. K tippt einen Antwortbrief, mit dem er das Angebot annimmt. Diesen Brief wirft er am Morgen des 24.4.2025 bei V in den Briefkasten.

„[...] In der E-Mail des V vom 22.4.2025 könnte ein Angebot iSv § 145 BGB liegen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürfte Willenserklärung, die alle vertragswesentlichen Bestandteile enthält und durch die der Vertragsschluss einem anderen so angetragen wird, dass das Zustandekommen des Vertrages nur noch von dem Einverständnis des Empfängers abhängt. Die Äußerung des V enthielt Kaufpreis, Kaufgegenstand und implizit auch die Vertragsparteien, sodass alle vertragswesentlichen Bestandteile enthalten waren und K nur noch „Ja“ sagen musste. Eine Willenserklärung liegt somit vor.“



- Die Vorgehensweise „Obersatz – Definition – Subsumtion – Ergebnis“ führt zu einer katastrophalen Schwerpunktsetzung, wenn man sie bei offensichtlich unproblematischen Fragen anwendet
- Es darf deshalb nicht in jedem Fall die Willenserklärung definiert werden
- Im Übrigen ist auch die Definition falsch: Mit den vertragswesentlichen Bestandteilen wird hier ohne sachlichen Grund ein Merkmal der Willenserklärung (Bestimmbarer Inhalt) herausgelöst

## V. Keine Übertreibung des Gutachtenstils

**Beispielaufgabe 2:** V fragt den K am 22.4.2025 per E-Mail, ob K ihm sein Auto für 10.000 € abkaufen will. K tippt einen Antwortbrief, mit dem er das Angebot annimmt. Diesen Brief wirft er am Morgen des 24.4.2025 bei V in den Briefkasten.

„[...] In der E-Mail vom 22.4.2025 von V an K liegt ein Angebot iSv § 145 BGB, welches dem K gemäß § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam zugegangen ist. Das Angebot wäre aber gemäß § 146 Alt. 2 BGB erloschen, wenn K es nicht nach § 147 BGB rechtzeitig angenommen hätte [...]“



# D. Die Auslegung

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

<https://www.youtube.com/watch?v=AgmInlcRarg>

## I. Die Auslegung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen

➤ Maßstab: §§ 133, 157 BGB

### 1. Vorrang des erkannten Willens

#### a) Grundsatz

➤ Wenn der Empfänger den wahren Willen des Erklärenden erkannt hat, dann ist allein dieser Wille maßgeblich

**Fall 1:** V bietet dem K per E-Mail sein Auto zum Verkauf an und nennt als Verkaufspreis 1.100 €. Aufgrund der vorausgegangenen Vertragsverhandlungen weiß K, dass V das Auto eigentlich für 11.000 € verkaufen will und er erkennt, dass V sich nur verschrieben und eine Null vergessen hat. Gleichwohl will sich K die Gelegenheit nicht entgehen lassen und sagt sofort zu.

- Angebot des V über 11.000 € (zwar hat V äußerlich 1.100 € geäußert; K hat aber positiv erkannt, dass V 11.000 € sagen wollte, sodass allein dieser Wille für die Auslegung maßgeblich ist)
- Annahme des K über 11.000 € (K hat bzgl. eines Angebots iHv 11.000 € zugesagt)
- ✓ Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 11.000 €

## D. I. Die Auslegung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen

C | A | U

**Abwandlung Fall 1:** K erkennt zwar genau, dass sich V bei Angabe der 1.100 € geirrt haben muss. Er kann aber nicht erkennen, was V stattdessen gemeint hat.

- K kann nicht erkennen, was V gemeint hat, sondern nur, was V nicht gemeint hat
- Inhalt der Willenserklärung lässt sich nicht bestimmen
- ✓ Keine wirksame Willenserklärung des V

### b) **Falsa demonstratio non nocet**

**Fall 2:** V bietet dem K per E-Mail sein Auto zum Verkauf an und trägt bei „Verkaufspreis“ versehentlich 1.100 € statt 11.000 € ein. Dem K fällt dieses Versehen nicht auf, weil er aufgrund der vorangegangenen Vertragsverhandlungen ebenfalls von einem Kaufpreis in Höhe von 11.000 € ausgeht. K erklärt sein Einverständnis.

- K und V wollten übereinstimmend 11.000 € erklären
- Der Kaufvertrag ist deshalb mit einem Kaufpreis von 11.000 € zustande gekommen
- Die äußerlich falsche Bezeichnung (1.100 €) ist unschädlich (*falsa demonstratio non nocet*)

## D. I. Die Auslegung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen



**Weiteres Beispiel (RGZ 99, 147):** V und K wollen einen Kaufvertrag über Walfischfleisch schließen. In dem von K und V unterschriebenen Kaufvertrag ist als Kaufgegenstand „Haakjöringsköd“ eingetragen. Sowohl K und V nehmen fälschlicherweise an, dass „Haakjöringsköd“ übersetzt „Walfischfleisch“ bedeutet. Tatsächlich bedeutet „Haakjöringsköd“ aber „Haifischfleisch“.

- K und V wollten übereinstimmend „Walfischfleisch“ erklären
  - Deshalb ist auch ein Kaufvertrag über „Walfischfleisch“ zustande gekommen
  - Die äußerlich falsche Bezeichnung („Haifischfleisch“) ist unschädlich (*falsa demonstratio non nocet*)
- c) Unterschied zwischen Fall 1 und Fall 2**
- In Fall 1 liegt ein *einseitiger* Irrtum (des V) vor, den der Erklärungsempfänger ausnutzt („erkannter und ausgenutzter Irrtum“)
  - In Fall 2 liegt ein *beiderseitiger* Irrtum (von K und V) vor
  - In beiden Fällen ist der wahre Wille des/der Erklärenden maßgeblich

# D. I. Die Auslegung bei empfangsbedürftigen Willenserklärungen



## 2. Die Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

- Wenn der Empfänger den wahren Willen des Erklärenden nicht erkannt hat (Fall 1) und wenn der Wille der Parteien auch nicht übereinstimmt (Fall 2), ist die Willenserklärung nach dem objektiven Empfängerhorizont auszulegen
- Für die Auslegung einer empfangsbedürftigen Willenserklärung ist insoweit nach §§ 133, 157 BGB maßgebend, wie diese vom Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsauffassung verstanden werden musste
- Entscheidend ist, wie ein verständiger und vernünftiger Erklärungsempfänger (ein „objektiver Dritter“) die Erklärung in der konkreten Situation aufgefasst hätte
- Dabei sind zu berücksichtigen: Vorgeschichte und Vorverhalten der Parteien, eine entsprechende Verkehrssitte sowie alle konkreten Begleitumstände

**Fall 3:** K aus Bayern besucht das Kölner Brauhaus des V. Weil er Appetit auf Geflügel hat, bestellt er bei V einen „Halve Hahn“. Dem K ist dabei nicht klar, dass „Halve Hahn“ nicht „halbes Hähnchen“ bedeutet, sondern dass es sich dabei um die rheinische Bezeichnung für ein Roggenbrötchen mit Gouda, Gurke und Senf handelt. V antwortet „Sehr gerne, kommt gleich.“ Als V dem K das Brötchen serviert, weigert sich K und verlangt ein halbes Hähnchen. Zu Recht?

**Lösung Fall 3****I. Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung eines halben Hähnchens gemäß §§ 650 S. 1, 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

➤ Bewirtungsvertrag über ein halbes Hähnchen?

**1. Angebot des K**

- K hat einen „Halve Hahn“ bestellt; Auslegung nach dem obj. Empfängerhorizont erforderlich
- V darf davon ausgehen, dass seine Gäste die regionalen Bezeichnungen kennen; K hätte zudem angesichts der unbekanntenen Bezeichnung nachfragen können
- ✓ K hat ein Angebot bzgl. eines Roggenbrötchens abgegeben

**2. Annahme des V**

- V hat „Sehr gerne, kommt gleich!“ erklärt; Auslegung (obj. Empfängerhorizont) erforderlich
- Wenn K ein Angebot abgibt, das objektiv auf ein Roggenbrötchen lautet, dann muss K ein hieraus bezogenes „Sehr gerne“ auch als Annahme bzgl. eines Roggenbrötchens verstehen
- ✓ Bewirtungsvertrag über ein Roggenbrötchen zustande gekommen

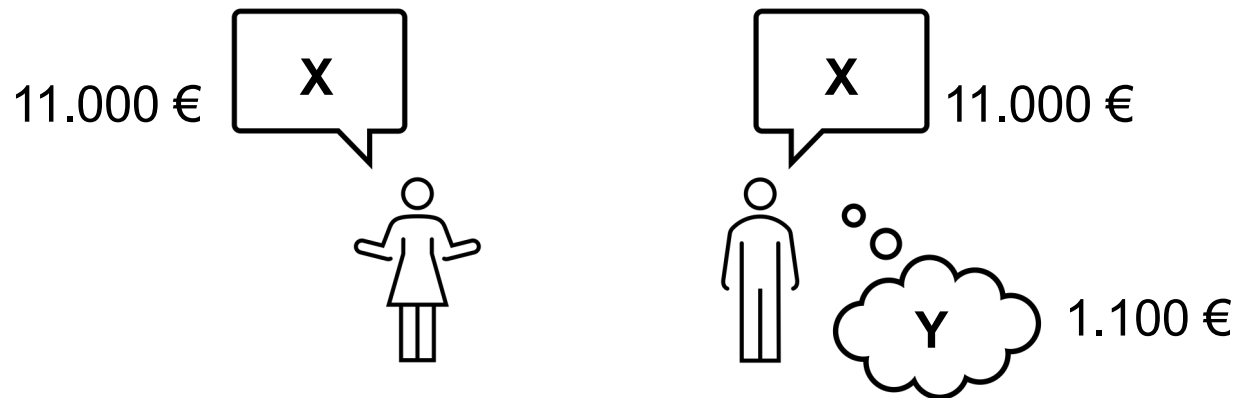
**II. Ergebnis**

- ✓ Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung eines halben Hähnchens (-)

## II. Das Verhältnis von Auslegung zu Anfechtung und Dissens

### 1. Auslegung und Anfechtung

- Bei der Anfechtung stimmt der subjektive Wille nicht mit dem objektiv Erklärten überein
- Der Erklärende sagt „X“, meint aber „Y“



- Um bestimmen zu können, ob das objektiv Erklärte vom subjektiven Willen abweicht, muss erst durch Auslegung bestimmt werden, was objektiv erklärt wurde!

## D. II. Das Verhältnis von Auslegung zu Anfechtung und Dissens

C | A | U

**Fall 1:** V bietet dem K per E-Mail sein Auto zum Verkauf an und nennt als Verkaufspreis 1.100 €. Aufgrund der vorausgegangenen Vertragsverhandlungen weiß K, dass V das Auto eigentlich für 11.000 € verkaufen will und er erkennt, dass V sich nur verschrieben und eine Null vergessen hat. Gleichwohl will sich K die Gelegenheit nicht entgehen lassen und sagt sofort zu.

- Legt man in Fall 1 die Willenserklärung des V nicht sauber aus, so könnte man (fälschlicherweise) auf die Idee kommen, dass V hier einem Erklärungsirrtum unterlegen ist; denn V hat sich immerhin verschrieben und äußerlich „1.100 €“ gesagt, obwohl er eigentlich „11.000 €“ sagen wollte
- Aber: Die Auslegung (Vorrang des erkannten Willens) ergibt hier, dass die Erklärung des V bereits objektiv auf „11.000 €“ lautet
- Keine Divergenz zwischen dem subjektiven Willen und dem objektiv Erklärten
- Kein Irrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB

## D. II. Das Verhältnis von Auslegung zu Anfechtung und Dissens

C | A | U

**Fall 2:** V bietet dem K per E-Mail sein Auto zum Verkauf an und trägt bei „Verkaufspreis“ versehentlich 1.100 € statt 11.000 € ein. Dem K fällt dieses Versehen nicht auf, weil er aufgrund der vorangegangenen Vertragsverhandlungen ebenfalls von einem Kaufpreis in Höhe von 11.000 € ausgeht. K erklärt sein Einverständnis.

- Auch in Fall 2 könnte man zunächst versucht sein, von einem Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB) auszugehen, weil sich V verschrieben hat
- Die Auslegung (*falsa demonstratio non nocet*) ergibt allerdings, dass objektiv beide Parteien „11.000“ erklärt haben; und beide Parteien haben auch subjektiv „11.000“ € gewollt
- Keine Divergenz zwischen dem subjektiven Willen und dem objektiv Erklärten
- Kein Irrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB

## D. II. Das Verhältnis von Auslegung zu Anfechtung und Dissens



**Fall 3:** K aus Bayern besucht das Kölner Brauhaus des V. Weil er Appetit auf Geflügel hat, bestellt er bei V einen „Halve Hahn“. Dem K ist dabei nicht klar, dass „Halve Hahn“ nicht „halbes Hähnchen“ bedeutet, sondern dass es sich dabei um die rheinische Bezeichnung für ein Roggenbrötchen mit Gouda, Gurke und Senf handelt. V antwortet „Sehr gerne, kommt gleich.“ Als V dem K das Brötchen serviert, weigert sich K und verlangt ein halbes Hähnchen. Zu Recht?

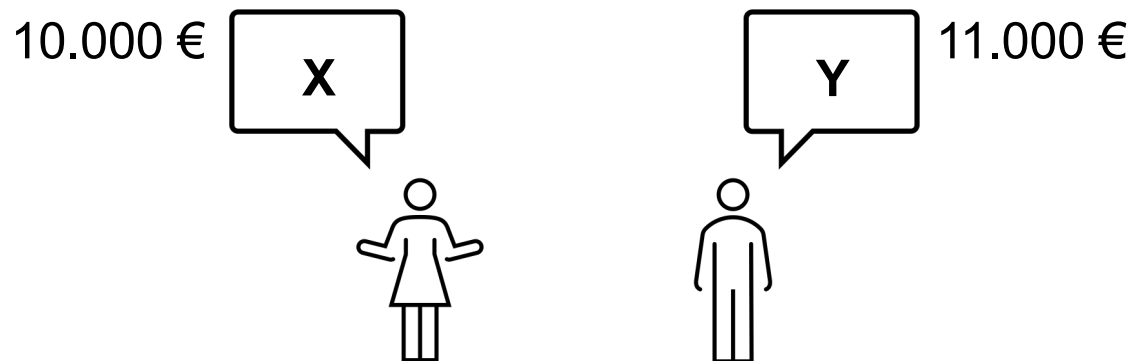
- Überspringt man in Fall 3 die Auslegung, so ist nicht klar, wer objektiv was erklärt hat, sodass auch nicht bestimmt werden könnte, bei wem das objektiv Erklärte vom subjektiv Gewollten abweicht
- Die Auslegung (objektiver Empfängerhorizont) ergibt, dass K objektiv ein Roggenbrötchen bestellt hat, aber subjektiv ein halbes Hähnchen bestellen wollte
- K befand sich in einem Irrtum und müsste anfechten (§ 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB), um sich von dem Vertrag über das Roggenbrötchen zu lösen

## D. II. Das Verhältnis von Auslegung zu Anfechtung und Dissens



### 2. Auslegung und Dissens

- Beim Dissens decken sich die Erklärungen objektiv nicht
- Der eine sagt „X“, der andere sagt „Y“



- Ob sich die Erklärungen ihrem objektiven Gehalt nach decken oder nicht, kann erst bestimmt werden, wenn durch Auslegung der objektive Gehalt ermittelt wurde

## D. II. Das Verhältnis von Auslegung zu Anfechtung und Dissens

C | A | U

**Fall 1:** V bietet dem K per E-Mail sein Auto zum Verkauf an und nennt als Verkaufspreis 1.100 €. Aufgrund der vorausgegangenen Vertragsverhandlungen weiß K, dass V das Auto eigentlich für 11.000 € verkaufen will und er erkennt, dass V sich nur verschrieben und eine Null vergessen hat. Gleichwohl will sich K die Gelegenheit nicht entgehen lassen und sagt sofort zu.

- Legt man in Fall 1 die Willenserklärungen nicht sauber aus, so könnte man (fälschlicherweise) auf die Idee kommen, dass hier ein Dissens vorliegt; denn V wollte für sein Auto 11.000 € haben und K wollte das Auto für 1.100 € kaufen
- Aber: Die Auslegung (Vorrang des erkannten Willens) ergibt hier, dass die Erklärung des K bereits objektiv auf „11.000 €“ lautet und dass das „Ja“ des K (objektiver Empfängerhorizont) objektiv als Bestätigung der 11.000 € zu verstehen ist
- Beide Willenserklärungen lauten auf „11.000 €“
- Keine objektive Divergenz und damit kein Dissens

## D. II. Das Verhältnis von Auslegung zu Anfechtung und Dissens

C | A | U

**Fall 2:** V bietet dem K per E-Mail sein Auto zum Verkauf an und trägt bei „Verkaufspreis“ versehentlich 1.100 € statt 11.000 € ein. Dem K fällt dieses Versehen nicht auf, weil er aufgrund der vorangegangenen Vertragsverhandlungen ebenfalls von einem Kaufpreis in Höhe von 11.000 € ausgeht. K erklärt sein Einverständnis.

- In Fall 2 ergibt die Auslegung (*falsa demonstratio non nocet*), dass beide Erklärungen objektiv auf „11.000 €“ lauten
- Keine objektive Divergenz und damit kein Dissens

**Fall 3:** K aus Bayern besucht das Kölner Brauhaus des V. Weil er Appetit auf Geflügel hat, bestellt er bei V einen „Halve Hahn“. Dem K ist dabei nicht klar, dass „Halve Hahn“ nicht „halbes Hähnchen“ bedeutet, sondern dass es sich dabei um die rheinische Bezeichnung für ein Roggenbrötchen mit Gouda, Gurke und Senf handelt. V antwortet „Sehr gerne, kommt gleich.“ Als V dem K das Brötchen serviert, weigert sich K und verlangt ein halbes Hähnchen. Zu Recht?

- In Fall 3 könnte man (fälschlicherweise) meinen, es liege ein Dissens vor; denn K wollte ein halbes Hähnchen bestellen und V wollte ein Roggenbrötchen verkaufen
- Aber: Die Auslegung ergibt, dass beide Erklärungen objektiv auf „Roggenbrötchen“ lauten

## III. Die Auslegung in Sonderfällen

### 1. Die Auslegung nicht empfangsbedürftiger Willenserklärungen

#### a) Grundsatz: Weniger bzw. keine Rücksichtnahme auf den Empfängerhorizont erforderlich

**Fall 4:** Erblasser E vermacht dem X in seinem eigenhändig geschriebenen Testament seine „Bibliothek“, wobei der E bereits zu Lebzeiten mit „Bibliothek“ den Inhalt seines Weinkellers zu bezeichnen pflegte.

- Maßstab für die Auslegung von Testamenten: Nur § 133 BGB (nicht § 157 BGB)
- Es kommt nicht darauf an, wie ein verständiger Dritter die testamentarische Anordnung des E verstehen durfte, sondern ausschließlich darauf, was E mit seinen Worten sagen wollte
- ✓ Obwohl eine „Bibliothek“ objektiv keinen Weinkeller bezeichnet, ist der Weinkeller vermacht

#### b) Ausnahme: Einseitige Rechtsgeschäfte, die an die Öffentlichkeit gerichtet sind

- Beispiel: Bei einer Auslobung nach § 657 BGB kommt es trotz der fehlenden Empfangsbedürftigkeit auf den Empfängerhorizont der angesprochenen Öffentlichkeit an

## D. III. Die Auslegung in Sonderfällen



### 2. Die Auslegung bei formbedürftigen Rechtsgeschäften

**Fall 4:** Erblasser E vermacht dem X in seinem eigenhändig geschriebenen Testament seine „Bibliothek“, wobei der E bereits zu Lebzeiten mit „Bibliothek“ den Inhalt seines Weinkellers zu bezeichnen pflegte.

- 1. Schritt: Auslegung ohne Rücksicht auf den Formzwang
  - Die Auslegung ergibt in Fall 4, dass E seinen Weinkeller vermachen wollte
- 2. Schritt: Genügt der ermittelte Inhalt der Form?
- **Andeutungstheorie:** Die Form ist nur gewahrt, wenn der durch die Auslegung ermittelte Erklärungsinhalt zumindest andeutungsweise in der Urkunde seinen Ausdruck gefunden hat
  - Zwar hat E in Fall 4 nur „Bibliothek“ geschrieben
  - Gleichwohl besteht damit ein greifbarer Anhaltspunkt, durch den der Wille des E im Testament angedeutet wird
- ✓ Form nach § 2247 BGB gewahrt

## IV. Die ergänzende (Vertrags)auslegung

### 1. Grundsätze

- Enthält ein Rechtsgeschäft eine von den Parteien nicht beabsichtigte (= planwidrige) Lücke, so ist diese Lücke im Wege der ergänzenden Auslegung zu schließen
- Zur Lückenfüllung ist auf den hypothetischen Parteiwillen abzustellen und zu ermitteln, was die Parteien bei Kenntnis der Lücke vernünftigerweise vereinbart hätten
- Beispiel (nach BGHZ 16, 71): S betreibt eine Arztpraxis in Stuttgart und H eine Arztpraxis in Hamburg. Ende 2024 vereinbaren S und H in zulässiger Weise einen Praxistausch. Bereits Anfang 2025 äußert S, dass er wieder nach Stuttgart zurückkommen und sich erneut dort niederlassen werde; schließlich sei ihm dies laut Vertrag nicht verboten. H hält dies für unzulässig.
  - Die Parteien haben bei Vertragsschluss die Möglichkeit einer baldigen Rückkehr nicht bedacht
  - Eine erneute Niederlassung durch S in Stuttgart würde die Praxisübernahme durch H erheblich gefährden
  - ✓ Ergänzende Vertragsauslegung: (Begrenztes) Niederlassungsverbot für S in Stuttgart

## D. IV. Die ergänzende (Vertrags)auslegung



### 2. Standardproblem: Die Haftung im Gefälligkeitsverhältnis

#### Fall (nach BGH NJW-RR 2017, 272)

G und S sind Nachbarn. Während eines Kuraufenthalts von G erklärt sich S bereit, das Haus des G zu versorgen und den Garten zu bewässern. Als S einige Tage später zur Bewässerung den an der Außenzapfstelle des Hauses montierten Wasserschlauch benutzt, dreht er nach getaner Arbeit zwar die am Schlauch befindliche Spritze zu, vergisst jedoch, die Wasserzufuhr zum Schlauch abzdrehen. In der Nacht löst sich der unter Wasserdruck stehende Schlauch von der Spritze und die austretenden Wassermassen dringen in das Gebäude des G ein, wobei ein Schaden in Höhe von 12.000 € entsteht. Die private Haftpflichtversicherung des S ist zur Regulierung des Schadens nicht bereit.

**Hat G gegen S einen Anspruch auf Schadensersatz?**

## Exkurs: § 823 Abs. 1 BGB

### I. Prüfungsschema

#### 1. Handlung

- Das Vorliegen einer Handlung (eines vom menschlichen Willen beherrschten Verhaltens) ist fast immer unproblematisch

#### 2. Rechtsgutsverletzung

- Der Schädiger muss eines der in § 823 Abs. 1 BGB genannten absoluten Rechte oder ein „sonstiges Recht“ verletzt haben
- Ein „sonstiges Recht“ ist allerdings nicht jedes denkbare Recht, sondern nur ein solches, das ebenso wie die ausdrücklich genannten Rechte ein absolutes Recht ist
  - Beispiele: Berechtigter unmittelbarer Besitz (h.M.); Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb; Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Achtung: Das Vermögen als solches stellt kein sonstiges Recht dar!
  - Beispiel: A vergisst den B rechtzeitig zu wecken, weshalb B einen Geschäftstermin verpasst
  - Hier besteht mangels Rechtsgutsverletzung kein Anspruch des B nach § 823 Abs. 1 BGB; A hätte allenfalls das Vermögen des B verletzt und das Vermögen stellt kein sonstiges Recht dar

# Exkurs: § 823 Abs. 1 BGB



## 3. Haftungsbegründende Kausalität

- Kausalität zwischen der Handlung und der Rechtsgutsverletzung
- Beispiel: Polizist P nimmt den Jugendlichen Straftäter J fest. J flieht und springt dabei aus einem Fenster. Als P hinterherspringt, zieht er sich Verletzungen zu. P verlangt von J Schadensersatz.
  - Hier ist problematisch, ob die Verletzungen des P dem J zuzurechnen sind (s. Fall 12 der Einführungsfälle, Folie 24)

## 4. Rechtswidrigkeit

- Die Rechtswidrigkeit wird nach h.M. durch die Rechtsgutsverletzung indiziert und entfällt nur bei Vorliegen eines **Rechtfertigungsgrundes**
- Beispiele für Rechtfertigungsgründe

### a) Notwehr, § 227 BGB

- A versetzt dem aggressiv heranstürmenden B zur Verteidigung einen Schlag ins Gesicht
- B hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 823 Abs. 1 BGB gegen A

### b) Defensiver Notstand, § 228 BGB

- A versetzt dem aggressiv heranstürmenden Kampfhund des B einen Tritt
- B hat keinen Anspruch auf Ersatz der Tierarztkosten nach § 823 Abs. 1 BGB gegen A

# Exkurs: § 823 Abs. 1 BGB



## c) Aggressiver Notstand, § 904 BGB

- Beispiel: Als ein Kampfhund aggressiv auf den A zustürmt, reißt A eine Latte aus dem Gartenzaun des B, um sich gegen den Hund zu verteidigen
- B hat keinen Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB gegen A (allerdings nach § 904 S. 2 BGB)

## d) Gewaltrecht des Besitzers, § 859 Abs. 1 BGB („Besitzwehr“)

- Beispiel: B will dem A gewaltsam dessen Fahrrad entreißen; A versetzt dem B zur Verteidigung einen Faustschlag ins Gesicht
- B hat keinen Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 823 Abs. 1 BGB gegen A
- § 859 Abs. 1 BGB ist ein spezieller Fall der Notwehr nach § 227 BGB

## e) Selbsthilferecht des Besitzers, § 859 Abs. 2 BGB („Besitzkehr“)

- Beispiel: B entreißt dem A das Fahrrad und versucht mit dem Fahrrad zu fliehen. A läuft dem B sofort nach und holt sich das Fahrrad gewaltsam zurück, wobei A dem B einige Schrammen zufügt
- § 859 Abs. 1 BGB hilft dem A hier nicht, weil A den Besitz zum Zeitpunkt der Verletzung des B bereits verloren hatte
- A ist aber nach § 859 Abs. 2 BGB gerechtfertigt

# Exkurs: § 823 Abs. 1 BGB



## f) Allgemeine Selbsthilfe (§ 229 BGB)

- Beispiel: Der unbekannte B stiehlt dem A dessen Fahrrad und entschwindet. Einige Tage später sieht A den B zufällig in der Stadt und entdeckt sein Fahrrad wieder. Als A den B zur Rede stellen will, versucht B zu fliehen. A verfolgt den B und holt ihn vom Fahrrad, wobei sich B leicht verletzt.
- § 859 Abs. 1 BGB und § 227 BGB helfen dem A hier nicht, weil zum Zeitpunkt der Verletzung des B der A seinen Besitz bereits verloren bzw. der Angriff des B bereits beendet war
- § 859 Abs. 2 BGB hilft dem A nicht, weil B nicht „auf frischer Tat betroffen“ ist
- A ist aber nach § 229 BGB gerechtfertigt

## 5. Verschulden

- Vorsatz und Fahrlässigkeit
- Zum Begriff der Fahrlässigkeit s. § 276 Abs. 2 BGB

## 6. (Rechtsfolge): Schaden

- Gemäß § 249 Abs. 1 BGB ist der Geschädigte so zu stellen, wie er stünde, wenn der zum Ersatz berechtigende Umstand nicht eingetreten wäre („Differenzhypothese“)
- Rechtsgutsverletzung muss für den Schaden kausal sein („haftungsausfüllende Kausalität“)

# Exkurs: § 823 Abs. 1 BGB



- Beispiel (BGHZ 75, 230): Kaufhausdetektiv K erwischt den D beim Stehlen im Kaufhaus des V. V zahlt dem K vereinbarungsgemäß eine Fangprämie in Höhe von 40 € und verlangt diese nun vom Dieb D ersetzt.
- Hier ist problematisch, ob die von D begangene Rechtsgutsverletzung (der Diebstahl) für den Schaden des V (die Zahlung der Fangprämie) kausal geworden ist

## Prüfungsschema § 823 Abs. 1 BGB

1. Handlung
2. Rechtsgutsverletzung
3. Haftungsbegründende Kausalität
4. Rechtswidrigkeit
5. Verschulden
6. Schaden (Umfang; haftungsausfüllende Kausalität)

# Exkurs: § 823 Abs. 1 BGB



## II. Wichtiger Klausurhinweis zu § 823 Abs. 1 BGB

- Es kommt praktisch nie vor, dass alle Tatbestandsmerkmale des § 823 Abs. 1 BGB problematisch sind
- Keinesfalls sollte jedes Merkmal ausführlich mit Obersatz, Definition, Subsumtion geprüft werden
- Ausführlich zu erörtern sind nur die Tatbestandsmerkmale, die wirklich problematisch sind; die unproblematischen Tatbestandsmerkmale sind knapp abzuhandeln

**Beispielaufgabe:** Kaufhausdetektiv K erwischt den D beim Stehlen im Kaufhaus des V. V zahlt dem K vereinbarungsgemäß eine Fangprämie in Höhe von 40 € und verlangt diese nun vom Dieb D ersetzt.

„Zunächst müsste eine Handlung vorliegen. Hierunter versteht man jedes vom menschlichen Willen beherrschte Verhalten. D hat die Ware willensgesteuert an sich genommen. Eine Handlung liegt somit vor. Außerdem müsste eine Rechtsgutsverletzung gegeben sein. Die verletzungsfähigen Rechtsgüter sind in § 823 I BGB benannt; auch das Eigentum ist verletzungsfähig. Durch den Diebstahl wurde das Eigentum des V verletzt. Die Handlung des D müsste auch haftungsbegründend kausal gewesen sein [...]“



„D hat vorsätzlich eine Sache des V entwendet und somit dessen Eigentum rechtswidrig und schuldhaft verletzt. Handlung, Rechtsgutsverletzung, haftungsbegründende Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden liegen deshalb vor. Problematisch ist jedoch die haftungsausfüllende Kausalität, mithin die Frage, ob die Eigentumsverletzung für den eingetretenen Schaden in Höhe von 40 € wirklich ursächlich geworden ist [...]“



## D. IV. Die ergänzende (Vertrags)auslegung



### Lösung (Fall zur Haftung im Gefälligkeitsverhältnis)

#### I. § 280 Abs. 1 BGB

- Schuldverhältnis: Auftrag nach § 662 BGB?
- Problem: Rechtsbindungswille / Abgrenzung zur alltäglichen Gefälligkeit
  - Art, Grund und Zweck der Tätigkeit
  - Wirtschaftliche und rechtliche Bedeutung
  - Wert der anvertrauten Sache
  - Gefahr durch fehlerhafte Leistung
    - ✓ Hier: alltägliche Gefälligkeit
    - ✓ Schuldverhältnis (-)
- ✓ Anspruch nach § 280 Abs. 1 BGB (-)

#### II. §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB

- (-): Kein „ähnlicher geschäftlicher Kontakt“

## D. IV. Die ergänzende (Vertrags)auslegung



### III. § 823 Abs. 1 BGB

- Handlung, Rechtsgutsverletzung, haftungsbegründende Kausalität, Rechtswidrigkeit, Schaden, haftungsausfüllende Kausalität (+)
- Problem: Verschulden
  1. Milderer Haftungsmaßstab analog §§ 521, 599, 690 BGB?
    - (-): Auch beim Auftrag nach den §§ 662 ff. BGB gibt es keine Haftungsprivilegierung; dann erst recht nicht bei einer alltäglichen Gefälligkeit
  2. Haftungsverzicht kraft ergänzender Vertragsauslegung
    - Nach der Rspr. ist ein Haftungsverzicht für leichte Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn
      - der Schädiger keinen Versicherungsschutz genießt
      - dadurch ein nicht hinzunehmendes Haftungsrisiko entstünde
      - besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen, die einen Haftungsverzicht als besonders naheliegend erscheinen lassen
    - Hier (-): S ist haftpflichtversichert
- ✓ Verschulden des S (+)
- ✓ Anspruch des G gegen S nach § 823 Abs. 1 BGB (+)

## D. IV. Die ergänzende (Vertrags)auslegung



### IV. § 826 Abs. 1 BGB

- (-): S hat nicht vorsätzlich gehandelt

### V. § 823 Abs. 2 BGB iVm § 303 Abs. 1 StGB

- (-): S hat nicht vorsätzlich gehandelt

# E. § 1 Anfechtung: Grundlagen

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

<https://www.youtube.com/watch?v=FSq2AafZSF4>

## I. Die Anfechtungsgründe

### 1. Unbeachtliche Irrtümer

- Nicht jeder Irrtum berechtigt zur Anfechtung (pacta sunt servanda)
- Insbesondere ein reiner Motivirrtum ist in der Regel unbeachtlich
  - Beispiel: K kauft sich im Geschäft des V einen Anzug für die Hochzeit seiner Tochter. Wider Erwarten kommt es allerdings zu Konflikten zwischen Braut und Bräutigam, sodass die Hochzeit letztlich platzt. K will den Anzug bei V zurückgeben und sein Geld wiederhaben.
  - Die Hochzeit ist lediglich das persönliche Motiv des K für den Anzugkauf; eine Änderung dieser Motivlage fällt ausschließlich in den Risikobereich des K
  - Der „Irrtum“ des K ist deshalb unbeachtlich
- Unbeachtlich ist auch der „interne Kalkulationsirrtum“
  - Beispiel: U verpflichtet sich gegenüber B zur Errichtung eines „schlüsselfertigen Hauses zum Festpreis von 500.000 €“. Nach Baubeginn stellt U fest, dass er sich verkalkuliert hat.
  - Der interne Kalkulationsirrtum des U ist unbeachtlich

# E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



## 2. Der Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB

- Nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB liegt ein Erklärungsirrtum vor, wenn der Erklärende „eine Erklärung dieses Inhalts überhaupt nicht abgeben wollte“
- Der Erklärende erklärt nicht das, was er erklären will
- Klassische Beispiele: Versprechen, Verschreiben, Vertippen, Vergreifen, Verklicken
  - V will dem K sein Auto zum Preis von 10.000 € zum Kauf anbieten, verspricht sich aber und sagt „1.000 €“
  - K sucht im Internet nach einem Fahrradhelm, hat sich für das Modell X entschieden und will dieses sofort kaufen. Versehentlich klickt er aber beim Modell Y auf „Sofort-Kaufen“.
- Nach § 120 BGB liegt ein Erklärungsirrtum auch dann vor, wenn die Erklärung durch einen Erklärungsboten unrichtig übermittelt wird
  - Beispiel: V will sein Auto für 10.000 € an K verkaufen und bittet den B, dies dem K auszurichten. B hat nicht richtig hingehört und sagt zu K: „V lässt ausrichten, dass du sein Auto für 1.000 € haben kannst“.

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



- § 120 BGB findet auch dann Anwendung, wenn die Übermittlung durch einen Fehler bei der digitalen Übertragung erfolgt
  - Beispiele:
    - V verkauft Waren im Internet und gibt die Preise in sein EDV-System ein; durch einen Fehler bei der Datenübertragung erscheinen im Netz fehlerhafte Preise
    - V sendet dem K eine E-Mail; durch einen Fehler des Providers wird die E-Mail bei K mit einem falschen Inhalt angezeigt
- Unerheblich ist (sowohl beim Erklärungs- als auch beim Inhalts- als auch beim Eigenschaftsirrtum), ob den Erklärenden ein Verschulden trifft; ein Anfechtungsrecht besteht unabhängig davon, ob sich der Erklärende schuldlos, leicht fahrlässig oder grob fahrlässig geirrt hat
  - Beispiel: V will dem K sein Auto zum Preis von 10.000 € anbieten. Weil er aber erstens ein Weizenbier trinkt und zweitens nebenher Fußball guckt, vertippt er sich und schreibt versehentlich 1.000 €
  - Die (grobe) Fahrlässigkeit des V steht einem Anfechtungsrecht wegen Erklärungsirrtums nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB nicht entgegen

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



### 3. Der Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB

- Nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB liegt ein Inhaltsirrtum vor, wenn der Erklärende bei der Abgabe der Willenserklärung „über deren Inhalt im Irrtum war“
- Der Erklärende erklärt (im Gegensatz zur Situation beim Erklärungsirrtum) äußerlich zwar das, was er erklären will; aber er irrt sich über die inhaltliche Bedeutung seiner Erklärung
- Merksatz: „Der Erklärende weiß zwar was er sagt, aber er weiß nicht, was er damit sagt“

#### Beispiel 1 (nach LG Hanau NJW 1979, 921)

Die Konrektorin der Mädchenschule K bestellt bei V „25 Gros Rollen Toilettenpapier“. Ihr ist dabei nicht klar, dass „Gros“ keine Größenbezeichnung, sondern eine Maßeinheit für „ein Dutzend mal ein Dutzend“, also 144 ist. V sendet die Annahmeerklärung und liefert einige Tage später 3600 Rollen Klopapier (144 x 25) an. K verweigert die Annahme.

- Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist die Erklärung der K als Bestellung von 3600 Rollen Klopapier auszulegen; objektiv hat K also 3600 Rollen bestellt
- Subjektiv glaubte K, lediglich 25 große Rollen zu bestellen

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



### Beispiel 2

K aus Bayern besucht das Kölner Brauhaus des V. Weil er Appetit auf Geflügel hat, bestellt er bei V einen „Halve Hahn“. Dem K ist dabei nicht klar, dass „Halve Hahn“ nicht „halbes Hähnchen“ bedeutet, sondern dass es sich dabei um die rheinische Bezeichnung für ein Roggenbrötchen mit Gouda, Gurke und Senf handelt. V antwortet „Sehr gerne, kommt gleich.“ Als V dem K das Brötchen servieren will, weigert sich K.

- Objektiv hat K (obj. Empfängerhorizont!) ein Roggenbrötchen bestellt
- Subjektiv glaubte K, ein halbes Hähnchen (Geflügel) zu bestellen

### Beispiel 3

V bietet dem K sein Auto für 10.000 € zum Kauf an. K hat nur mit halbem Ohr zugehört und versteht „1.000 €“. Von diesem vermeintlich guten Angebot beeindruckt sagt er „Ja gerne“.

- Objektiv hat K mit der Äußerung „Ja gerne“ die Annahme in Bezug auf einen Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 10.000 € erklärt
- Subjektiv glaubte K, eine Annahme bzgl. eines KV mit einem Kaufpreis von 1.000 € zu erklären

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



### Beispiel 4 (*error in persona*)

K will ein iPhone an ihre beste Freundin V zu einem Freundschaftspreis verkaufen und will V zu diesem Zweck telefonisch kontaktieren. Sie ruft aber versehentlich bei einer anderen Freundin X an, die ebenfalls bereits Interesse an dem Handy angemeldet hatte. Als X abnimmt, glaubt K, mit V zu sprechen und sagt: „Ich hab nochmal nachgedacht und für 200 € würde ich dir das iPhone verkaufen.“ X freut sich und sagt zu.

- Objektiv hat K erklärt: „Für 200 € würde ich dir, X, das iPhone verkaufen.“
- Subjektiv glaubte K zu erklären: „Für 200 € würde ich dir, V, das iPhone verkaufen.“

### Beispiel 5 (*error in objecto*)

K kauft im Supermarkt des V ein, der an diesem Tag einige in Kisten abgepackte Angebote auf Lager hat. K möchte die Gelegenheit nutzen und sich eine Sprudelmaschine zulegen. Er guckt aber nicht richtig hin und holt deshalb eine Kiste aus dem Regal, in der sich ein Computer befindet. Diese Kiste legt er auf das Kassenband.

- Objektiv hat K erklärt: „Ich möchte diesen Computer kaufen.“
- Subjektiv glaubte K zu erklären: „Ich möchte diese Sprudelmaschine kaufen.“

# E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



## 4. Der Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB

- Nach § 119 Abs. 2 BGB besteht ein Anfechtungsgrund bei einem „Irrtum über solche Eigenschaften der Person oder der Sache, die im Verkehr als wesentlich angesehen werden“
- Der Wortlaut der Vorschrift ist deutlich zu weit geraten und muss eingeschränkt werden
- a) **Einschränkung Nr. 1: Enges Verständnis des Eigenschaftsbegriffs**

### Beispiel 1

V verkauft dem K einen PC zum Preis von 500 €. Einige Tage später ficht V den Kaufvertrag mit der Begründung an, er habe sich über den Wert des Computers geirrt und deshalb einen viel zu niedrigen Kaufpreis verlangt.

- Nach h.M. sind Eigenschaften iSd § 119 Abs. 2 BGB nur unmittelbare Eigenschaften
- Der Wert bzw. der Preis einer Sache ist deshalb keine Eigenschaft iSd § 119 Abs. 2 BGB; denn der Wert haftet der Sache nicht unmittelbar an, sondern ist nur das, was der Markt einer Sache als Folge ihrer Eigenschaften zuschreibt
- ✓ V kann im Beispiel 1 den Kaufvertrag nicht nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



- Zwar kann bei einem Irrtum über den Wert einer Sache zugleich ein Irrtum über eine verkehrswesentliche Eigenschaft vorliegen
  - Beispiel: V verkauft dem K ein Bild, welches er für „alten Krempel“ hält. Tatsächlich handelt es um einen „Rembrandt“ im Wert von 1.000.000 €.
  - Hier kann V nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten; die Eigenschaft des Bildes iSd § 119 Abs. 2 BGB ist aber nicht sein Wert, sondern seine Urheberschaft
  - Hätte V gewusst, dass es sich um einen „Rembrandt“ handelt und hätte sich V nur darüber geirrt, wie viel ein „Rembrandt“ wert ist, hätte er nicht anfechten können
- b) Einschränkung Nr. 2: Enges Verständnis der Verkehrswesentlichkeit**
  - BGHZ 88, 240 Rn. 20 (juris): „Soll der Begriff des Eigenschaftsirrtrums nicht zu sehr verflachen und eine unerträgliche Rechtsunsicherheit hervorrufen, so dürfen als verkehrswesentlich nur solche Eigenschaften der Person [oder der Sache] berücksichtigt werden, die **von dem Erklärenden in irgendeiner Weise erkennbar dem Vertrag zugrundegelegt worden sind**, ohne dass er sie geradezu zum Inhalt seiner Erklärung gemacht haben muss“

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



### Beispiel 2

AG betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei und stellt nach einem ausführlichen Bewerbungsgespräch den AN als Rechtsanwalt ein. Als sich nach einigen Wochen herausstellt, dass AN nicht gut Fußball spielt, ficht AG den Arbeitsvertrag an. Schließlich nehme die Kanzlei jedes Jahr an einem sehr prestigeträchtigen Fußballturnier für Rechtsanwälte teil und er sei deshalb fest davon ausgegangen, dass AN auch ein guter Fußballer sei.

- Zwar handelt es sich bei den fußballerischen Fähigkeiten durchaus um eine Eigenschaft iSd § 119 Abs. 2 BGB
  - Es fehlt aber an der Verkehrswesentlichkeit: AG hat das fußballerische Können zu keinem Zeitpunkt erkennbar dem Vertrag zugrundegelegt
  - ✓ AG kann den Vertrag nicht anfechten
- c) Einschränkung Nr. 3: Berücksichtigung des vertraglichen Risikobereichs**
- Eine Anfechtung scheidet nach h.M. dann aus, wenn der Irrtum über die verkehrswesentliche Eigenschaft dem vertraglichen Risikobereich des Erklärenden zuzuordnen ist

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



### Beispiel 3

S will bei der G-Bank ein Darlehen aufnehmen, die G-Bank erklärt sich dazu nur im Falle einer Bürgschaft bereit. S kann dafür den B gewinnen, sodass G und B einen Bürgschaftsvertrag schließen. Als sich die Vermögensverhältnisse des S verschlechtern, ficht B den Bürgschaftsvertrag gegenüber G mit der Begründung an, er habe S für deutlich zahlungsfähiger gehalten.

- Zwar handelt es sich bei der Zahlungsfähigkeit des S durchaus um eine verkehrswesentliche Eigenschaft und B hat die Zahlungsfähigkeit auch erkennbar dem Vertrag zugrundegelegt
- Aber: Die Bürgschaft dient gerade dazu, die G gegen die Zahlungsunfähigkeit des S abzusichern; dieses Risiko hat B mit der Bürgschaft übernommen
- ✓ B kann den Bürgschaftsvertrag nicht nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten

#### d) Einschränkung Nr. 4: Vorrang der Mängelgewährleistungsrechte

- Die besonderen Gewährleistungsrechte (§§ 437 ff., 536 ff., 634 ff. BGB) haben nach h.M. Vorrang vor einer Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB
- Beispiel: Der Käufer einer mangelhaften Sache kann nur nach den §§ 437 ff. BGB vorgehen, nicht aber den Vertrag nach § 119 Abs. 2 BGB anfechten

# E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



## 5. Die Kausalität des Irrtums

- Bei Vorliegen eines Irrtums nach § 119 Abs. 1 oder 2 BGB (Erklärungsirrtum, Inhaltsirrtum, Eigenschaftsirrtum) ist eine Anfechtung nur möglich, wenn der Irrtum für die Abgabe der Willenserklärung kausal geworden ist („wenn anzunehmen ist, dass er die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben haben würde“)
- Das Erfordernis der Kausalität soll verhindern, dass sich der Erklärende aus rein subjektiven Launen vom Vertrag lösen kann
- Beispiel: K bucht eine Sitzplatzreservierung und klickt versehentlich auf die Sitzplatznummer 29, obwohl er eigentlich die Sitzplatznummer 28 anklicken wollte. Abgesehen von ihrer Zahl sind beide Sitzplätze vollständig identisch.
  - Zwar liegt ein Erklärungsirrtum des K vor, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB
  - Mangels Kausalität kann K gleichwohl nicht anfechten
- Ist die Kausalität in der Klausur unproblematisch (wie meistens), sollten die Ausführungen dazu kurz gehalten werden

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



### 6. Die arglistige Täuschung, § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB

#### a) Vorliegen einer Täuschung

- Eine Täuschung liegt vor, wenn der Erklärende vorsätzlich einen Irrtum erregt, bestärkt oder aufrechterhält, um den Getäuschten zu einer Willenserklärung zu bewegen, die dieser andernfalls nicht oder nicht mit diesem Inhalt abgegeben hätte

#### a. Täuschung sowohl durch Tun als auch durch Unterlassung möglich

#### Beispiel 1

V und K verhandeln über einen Autokauf. Obwohl der Wagen des V vor einigen Monaten in einen erheblichen Unfall verwickelt war, sagt V dazu nichts. Nach Vertragsschluss erfährt K davon und will sich vom Vertrag lösen.

- Hätte K den V gefragt, ob der Wagen unfallfrei ist und hätte V wahrheitswidrig „Nein“ gesagt, läge unproblematisch eine Täuschung durch aktives Tun vor
- Eine Täuschung ist aber auch durch Unterlassen möglich, sofern eine Aufklärungspflicht besteht

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



- Die Rspr. bejaht eine Aufklärungspflicht, wenn die verschwiegene Tatsache für den Vertragsentschluss des Vertragspartners erkennbar von Bedeutung ist und wenn der Vertragspartner deren Mitteilung nach der Verkehrsauffassung erwarten darf
- Beim Verkauf eines Unfallwagens trifft den Verkäufer eine entsprechende Aufklärungspflicht jedenfalls dann, wenn es bei dem Unfall nicht nur zu Bagatellschäden gekommen ist
- ✓ K kann im Beispiel 1 den Kaufvertrag nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten

### b. Die Anforderungen an das Vorliegen des Vorsatzes

#### Beispiel 2

V und K verhandeln über einen Autokauf. K fragt den V, ob es sich um einen Unfallwagen handelt. Obwohl V dies nicht genau weiß, sagt er „Nein, der Wagen ist selbstverständlich unfallfrei.“ Als sich nach Vertragsschluss herausstellt, dass der Wagen in einen erheblichen Unfall verwickelt war, will sich K vom Vertrag lösen.

- Es ist nicht erforderlich, dass der Vertragspartner des Erklärenden sicher weiß, dass er die Unwahrheit sagt; bedingter Vorsatz (*dolus eventualis*) reicht aus
- „Angaben ins Blaue hinein“ ohne tatsächliche Grundlagen reichen aus

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



- Im Beispiel 2 hat V dem K die Unfallfreiheit versichert, obwohl er nichts darüber wusste; K kann deshalb den Vertrag nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten

### b) Die Widerrechtlichkeit der Täuschung

- Der Wortlaut des § 123 Abs. 1 BGB legt nahe, dass nur die Drohung, nicht aber die Täuschung widerrechtlich sein muss („Täuschung“ vs. „widerrechtlich durch Drohung“)
- Der Gesetzgeber ging (fälschlicherweise) davon aus, dass eine Täuschung stets widerrechtlich ist
- Tatsächlich kann aber auch die Widerrechtlichkeit der Täuschung problematisch sein

### Beispiel 3

Die AN bewirbt sich bei AG um eine Stelle als LKW-Fahrerin. Im Bewerbungsgespräch möchte AG u.a. wissen, ob AN schwanger ist oder eine Schwangerschaft plant, ob sie an einer Schwerbehinderung leidet und ob sie regelmäßig in die Kirche geht. Außerdem verlangt AG Auskunft über sämtliche strafrechtliche Verurteilungen. AN antwortet der Wahrheit zuwider, dass sie nicht schwanger ist, dass sie an keiner Schwerbehinderung leidet und dass sie regelmäßig in die Kirche geht. Und obwohl sie schon einmal wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen verurteilt worden ist, gibt sie an, nicht vorbestraft zu sein. Nach Abschluss des Arbeitsvertrags erhält AG von den wahren Tatsachen Kenntnis und ficht den Arbeitsvertrag wegen arglistiger Täuschung an.

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



- Auf eine unzulässige Frage darf wahrheitswidrig geantwortet werden; in diesem Fall fehlt es an der Widerrechtlichkeit der Täuschung
- a. **Allgemeines Persönlichkeitsrecht vs. Informationsinteresse**
  - Eine Frage ist unzulässig, wenn das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des anderen Teils schwerer wiegt als das Informationsinteresse des Fragenden
  - Fragen ohne jeglichen Bezug zum Arbeitsverhältnis dürfen deshalb wahrheitswidrig beantwortet werden; insoweit besteht kein Informationsinteresse des Arbeitgebers
  - ✓ Im Beispiel 3 war die Frage, ob AN regelmäßig in die Kirche geht, unzulässig
- b. **Unzulässigkeit der Frage bei unzulässiger Diskriminierung**
  - Eine Frage, die eine Diskriminierung aufgrund der Rasse, der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität darstellt, ist unzulässig
  - ✓ Im Beispiel 3 waren deshalb die Fragen nach dem Kirchenbesuch, der Schwerbehinderung und der Schwangerschaft unzulässig

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



### c. Unzulässigkeit bei Verstoß gegen die DSGVO

- Insbesondere ist gemäß Art. 5 Abs. 1 c) DSGVO eine Datenerhebung auf das notwendige Maß zu beschränken (Grundsatz der Datenminimierung)

### d. Frage nach Vorstrafen?

- Erlaubt ist die Frage nach einschlägigen Vorstrafen; AG hätte im Beispiel 3 also ohne weiteres fragen dürfen, ob AN wegen Verkehrsdelikten vorbestraft ist
- Nicht erlaubt ist hingegen die Frage nach allgemeinen Vorstrafen (also auch nach solchen ohne Bezug zum Arbeitsverhältnis); im Beispiel 3 war die Frage des AG schon deshalb unzulässig
- Schon gar nicht erlaubt ist die allgemeine Frage nach allen strafrechtlichen Verurteilungen
  - Gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 BZRG darf sich ein strafrechtlich Verurteilter gleichwohl als unbestraft bezeichnen, wenn die Verurteilung nicht in das Führungszeugnis aufgenommen wird
  - Gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 5 BZRG werden Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als neunzig Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, nicht in das Führungszeugnis aufgenommen

# E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



## 7. Die widerrechtliche Drohung, § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB

### a) Vorliegen einer Drohung

- Eine Drohung ist das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels, auf das der Drohende Einfluss zu haben vorgibt
- Beispiel 1: V sagt zu K: „Wenn du mir dein Auto nicht verkaufst, zersteche ich dir die Reifen“
  - Hier liegt eine klassische Drohung vor
- Beispiel 2: V sagt zu K: „Wenn du mir dein Auto nicht verkaufst, dann wirst du schon nächstes Jahr übergewichtig sein“
  - V gibt nicht vor, auf das Gewicht des K Einfluss zu haben; deshalb keine Drohung, sondern lediglich Warnung (keine Anfechtungsmöglichkeit nach § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB)

### b) Widerrechtlichkeit der Drohung

- Nicht jede Drohung ist widerrechtlich
- Widerrechtlich ist eine Drohung bei Rechtswidrigkeit des Mittels (a.), des angestrebten Erfolgs (b.) oder der Mittel-Zweck-Relation (c.)

# E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



## a. Rechtswidrigkeit des Mittels

- Beispiel: V sagt zu K: „Wenn du mir dein Auto nicht verkaufst, zersteche ich dir die Reifen“
- Hier droht V mit einer vorsätzlichen Sachbeschädigung, also mit einem rechtswidrigen Mittel

## b. Rechtswidrigkeit des Zwecks

- Beispiel: V sagt zu K: „Wenn du mir nicht zehn Gramm Heroin verkaufst, darfst du nie wieder mein Auto ausleihen“
  - Das Mittel ist nicht widerrechtlich: V darf frei entscheiden, ob er K sein Auto leiht
  - Widerrechtlich ist aber der angestrebte Erfolg (s. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG)
  - Die praktische Bedeutung dieser Konstellation ist aufgrund der §§ 134, 138 BGB gering (Kaufvertrag über Heroin ist ohnehin nach § 134 BGB iVm § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG nichtig)

## c. Rechtswidrigkeit der Zweck-Mittel-Relation

- V sagt zu K: „Ich hab dich beim Klauen beobachtet. Wenn du mir nicht dein Auto zum Freundschaftspreis verkaufst, stelle ich Strafanzeige“

## E. § 1 I. Die Anfechtungsgründe



- Das Mittel ist nicht rechtswidrig (eine Strafanzeige durch V ist nicht rechtswidrig)
- Auch der Zweck ist nicht rechtswidrig (Verkauf eines Autos zum Freundschaftspreis ist erlaubt)
- Rechtswidrig ist aber die Mittel-Zweck-Relation
  - Zwischen Strafanzeige und Autokauf besteht kein innerer Zusammenhang
  - V benutzt ein Druckmittel, um etwas zu erreichen, worauf er offensichtlich keinen Anspruch hat

### 8. Die Kausalität bei Täuschung und Drohung

- Nach § 123 Abs. 1 BGB ist eine Anfechtung nur möglich, wenn der Erklärende durch Täuschung oder Drohung zu seiner Erklärung „bestimmt“ worden ist
- Im Gegensatz zu § 119 BGB ist nicht erforderlich, dass der Erklärende seine Erklärung bei verständiger Würdigung des Falles nicht abgegeben hätte
- Es genügt, dass der Getäuschte bzw. Bedrohte seine Erklärung ohne die Täuschung bzw. die Drohung nicht abgegeben hätte
- Kausalität deshalb regelmäßig unproblematisch

## II. Die Anfechtungserklärung

- Gemäß § 143 Abs. 1 BGB erfolgt die Anfechtung durch Erklärung ggü. dem Anfechtungsgegner

### 1. Notwendiger Inhalt der Anfechtungserklärung

- Nicht erforderlich ist, dass der Anfechtende das Wort „Anfechtung“ benutzt
- Es genügt insoweit, wenn die Anfechtungserklärung erkennen lässt, dass der Anfechtungsberechtigte seine vorangegangene Willenserklärung nicht gegen sich gelten lassen will („Ich will mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben, denn [...]“)
- Umstritten ist, ob der Anfechtende den Grund seiner Anfechtung offenbaren muss
  - BGH: Aus der Anfechtungserklärung muss sich unzweideutig ergeben, dass der Erklärende die Erklärung gerade wegen des Willensmangels nicht gegen sich gelten lassen will
    - Der Anfechtende muss deshalb etwas sagen wie „Ich habe mich beim Kaufpreis verschrieben, ich will deshalb mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben“
  - In der Literatur wird teilweise vertreten, dass der Anfechtungsgrund nicht genannt werden muss, wenn er dem Anfechtungsgegner bekannt oder erkennbar ist

# E. § 1 II. Die Anfechtungserklärung



## 2. Anfechtungsgegner

- Wer richtiger Anfechtungsgegner ist, regelt § 143 Abs. 2–4 BGB
- Bei einem Vertrag ist Anfechtungsgegner gemäß § 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB „der andere Teil“
  - Beispiele: Ein Verkäufer muss die Anfechtung deshalb gegenüber dem Käufer erklären, der Käufer gegenüber dem Verkäufer, der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber, usw.
- Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft, das einem anderen gegenüber vorzunehmen war, ist gemäß § 143 Abs. 3 S. 1 BGB „der andere“ Anfechtungsgegner
  - Beispiel: Bei der Anfechtung einer Kündigung muss die Anfechtung gegenüber dem Kündigungsgegner erfolgen

## III. Die Anfechtungsfrist

### 1. Die Anfechtungsfrist nach § 121 BGB (bei Anfechtung nach §§ 119, 120 BGB)

- Die Anfechtungsfrist nach § 121 BGB gilt nur für Irrtümer nach den §§ 119, 120 BGB, nicht für die Anfechtung nach § 123 BGB (hier gilt § 124 BGB)

#### a) § 121 Abs. 1 BGB

- Gemäß § 121 Abs. 1 BGB muss die Anfechtung unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgen
- Der Anfechtungsberechtigte hat eine gewisse Bedenkzeit und darf auch Rechtsrat einholen
- Je unkomplizierter die Angelegenheit ist, desto eher muss angefochten werden
- „Daumenregel“: Sofern keine besonderen Umstände vorliegen, ist eine Anfechtung, die mehr als zwei Wochen nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes erfolgt, nicht mehr als fristgerecht anzusehen

## E. § 1 III. Die Anfechtungsfrist



### b) § 121 Abs. 2 BGB (Anfechtungshöchstfrist)

- Gemäß § 121 Abs. 2 BGB ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn seit der Abgabe der Willenserklärung 10 Jahre verstrichen sind
- Das bedeutet nicht, dass immer 10 Jahre lang angefochten werden könnte
- Die Anfechtung muss nach § 121 Abs. 1 BGB unverzüglich erfolgen, aber erst nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes
- Wenn der Erklärende 20 Jahre nach der Abgabe seiner Willenserklärung einen Irrtum bemerkt und sofort die Anfechtung erklärt, dann wären die Anforderungen des § 121 Abs. 1 BGB eingehalten (unverzüglich nach Kenntnis des Anfechtungsgrundes)
- Aber in diesem Fall ist die Anfechtung nach § 121 Abs. 2 BGB ausgeschlossen

### 2. Anfechtungsfrist nach § 124 BGB (bei Anfechtung nach § 123 BGB)

- Bei Täuschung oder Drohung beträgt die Anfechtungsfrist gemäß § 124 Abs. 1 BGB ein Jahr
- Die Frist läuft gemäß § 124 Abs. 2 S. 1 BGB ab Entdeckung der Täuschung bzw. Beendigung der Zwangslage
- Die Anfechtungshöchstfrist beträgt gemäß § 124 Abs. 3 BGB ebenfalls 10 Jahre

## IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung

### 1. Rückwirkende Nichtigkeit (Nichtigkeit „ex tunc“) gemäß § 142 Abs. 1 BGB

- Gemäß § 142 Abs. 1 BGB ist eine angefochtene Willenserklärung rückwirkend („ex tunc“) nichtig
    - Zwar steht in § 142 Abs. 1 BGB „Rechtsgeschäft“; nach h.M. sind allerdings nur Willenserklärungen anfechtbar
  - Die Willenserklärung ist deshalb „nie da gewesen“, sodass dementsprechend auch kein Vertrag zustande gekommen ist
- a) **Wenn noch keine Leistungen ausgetauscht wurden**

# E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



## Beispiel 1

V will dem K für 10.000 € sein Auto zum Kauf anbieten, vertippt sich aber und schreibt versehentlich 1.000 €. K ist von dem guten Angebot beeindruckt und sagt sofort zu. Als V seinen Irrtum bemerkt, klärt er den K sofort darüber auf und äußert, er wolle deshalb mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben. K verlangt gleichwohl von V Übergabe und Übereignung des Autos Zug-um-Zug gegen Zahlung von 1.000 €. Zu Recht?

- Ein Anspruch des K gegen V nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB bestünde nur, wenn zwischen den Parteien ein wirksamer Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 1.000 € zustande gekommen wäre
- Hier bedarf es zweier übereinstimmender Willenserklärungen: Angebot und Annahme

### 1. Angebot des V

- V hat mit seinem Schreiben zwar ein Verkaufsangebot mit einem Kaufpreis von 1.000 € abgegeben
- Dieses Angebot wäre allerdings nach § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig, wenn V wirksam angefochten hätte

# E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



## a) Anfechtungserklärung

- (+): V hat gegenüber seinem Vertragspartner K erklärt, dass er aufgrund seines Irrtums mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben will und hat damit gemäß § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB wirksam die Anfechtung erklärt

## b) Anfechtungsgrund

- (+): V hat sich vertippt und ist deshalb einem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB erlegen

## c) Anfechtungsfrist

- (+): V hat die Anfechtung sofort nach Entdeckung seines Irrtums und damit ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 Abs. 1 S. 1 BGB) erklärt
- ✓ V hat wirksam angefochten; sein Angebot ist deshalb nach § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig

## 2. Ergebnis

- ✓ Kein wirksames Angebot des V
- ✓ Kein Kaufvertrag zwischen K und V
- ✓ Kein Anspruch des K gegen V nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

## E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



### b) Wenn bereits Leistungen ausgetauscht wurden

- Wenn die Leistungen bereits ausgetauscht wurden, so wird im Falle einer erfolgreichen Anfechtung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB rückabgewickelt

#### Beispiel 2

V und K schließen per E-Mail einen Kaufvertrag über das Auto von V. Nachdem V das Auto an K übergeben und übereignet hat, teilt V dem K mit, er habe sich beim Kaufpreis verschrieben und verlange sein Auto zurück.

- Wenn eine Willenserklärung des V aufgrund der Rückwirkung nach § 142 Abs. 1 BGB niemals bestand und deshalb auch niemals ein Vertrag zustande gekommen ist, dann bestand für die Übergabe und die Übereignung des V an K von Anfang an kein Rechtsgrund
- V hat deshalb gegen K einen Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung des Autos nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
- Ausführlich hierzu die ab Folie 160 folgende Übungsklausur

### 2. Nichtigkeit auch des Verfügungsgeschäfts?

## E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



### Beispiel 2 (wie vorige Folie)

V und K schließen per E-Mail einen Kaufvertrag über das Auto von V. Nachdem V das Auto an K übergeben und übereignet hat, teilt V dem K mit, er habe sich beim Kaufpreis verschrieben und verlange sein Auto zurück.

- Wie zuvor gesehen, hat V gegen K einen Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB, da aufgrund der rückwirkenden Nichtigkeit der Willenserklärung des V (§ 142 Abs. 1 BGB) niemals ein Kaufvertrag bestand
  - In Betracht käme aber auch noch ein Anspruch aus § 985 BGB: Wäre V noch Eigentümer, dann könnte er nach § 985 BGB vom Besitzer B die Herausgabe fordern
  - Zwar hat V die Sache nach § 929 S. 1 BGB an K übereignet; aber möglicherweise ist auch die Einigungserklärung nach § 929 S. 1 BGB gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig
- a) Es gilt das Abstraktionsprinzip**
- Gemäß dem Abstraktionsprinzip sind die Wirksamkeit der Willenserklärung bzgl. des Verpflichtungsgeschäfts und die Wirksamkeit der Willenserklärung bzgl. des Verfügungsgeschäfts getrennt zu beurteilen

## E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



- Auch eine dingliche Einigung iSd § 929 S. 1 BGB kann deshalb anfechtbar sein; entscheidend ist schlicht, ob die Voraussetzungen der Anfechtung (Anfechtungserklärung, Anfechtungsfrist und vor allem Anfechtungsgrund) auch hinsichtlich der dinglichen Einigung vorliegen

### b) Einzelfälle

#### a. Meistens ist nur die zum Verpflichtungsgeschäft führende WE irrtumsbehaftet

- So hat sich V im Beispiel 2 zwar hinsichtlich des Kaufpreises geirrt; dieser Irrtum erfasst aber nicht die dingliche Einigung nach § 929 S. 1 BGB: V hat ohne jeglichen Irrtum genau diejenige Sache übereignet, die er übereignen wollte; V hat deshalb keinen Anspruch aus § 985 BGB

#### b. Beispiele für die Anfechtbarkeit der dinglichen Einigung:

- Beispiel 1: V will dem K den verkauften Computer übereignen, den er in einer Kiste verpackt hat. Aus Versehen nimmt er aber eine Kiste, in der sich ein deutlich teurerer Computer befindet und sagt zu K „Bitte, dieser Computer gehört jetzt dir“.
- Hier befand sich V bei Abgabe der dinglichen Einigung iSd § 929 S. 1 BGB in einem Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB

## E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



- Beispiel 2: Kunstkenner K entdeckt bei V einen Rembrandt. K spiegelt dem V vor, es handele sich um „alten Krempel“, den V besser schnell los werden solle; er, K, könne ihm sogar 200 € dafür bieten. V ist einverstanden und verkauft und übereignet den Rembrandt an K.
  - Die Annahme des V bzgl. des Kaufvertrags ist vorliegend gemäß § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechtbar
  - Anfechtbar ist aber nach h.M. im Falle einer Täuschung oder Drohung nach § 123 Abs. 1 BGB auch die dingliche Einigung, da im Falle von Täuschung oder Drohung auch die dingliche Einigung täuschungs- oder drohungsbedingt erfolgt
  - V kann deshalb im Beispiel 2 auch seine dingliche Einigung nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten und nach § 985 BGB Herausgabe des Rembrandts verlangen
  - Wenn (wie in Beispiel 1 und 2) Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft an demselben Mangel leiden, nennt man dies „Fehleridentität“
  - Die „Fehleridentität“ ist keine (!) Durchbrechung des Abstraktionsprinzips; vielmehr sind – unter Anwendung des Abstraktionsprinzips und bei dementsprechend getrennter Betrachtung – eben beide Rechtsgeschäfte fehlerbehaftet

# E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



## 2. Der Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens

- Zwar führt die Anfechtung gemäß § 142 Abs. 1 BGB zur ex-tunc-Nichtigkeit der angefochtenen Willenserklärung und damit entfällt die Bindung für den Anfechtenden
- Aber: Der Erklärungsempfänger hat mitunter auf die Gültigkeit dieser Willenserklärung vertraut und ist in diesem Fall schutzwürdig
- Gemäß § 122 Abs. 1 BGB haftet der Anfechtende deshalb verschuldensunabhängig auf Ersatz des Vertrauensschadens

### a) Grundregel und Funktionsweise

- Unterscheide: „Positives Interesse“ und „negatives Interesse“
- Das positive Interesse („Stelle mich so wie ich stünde, wenn erfüllt worden wäre“) ist nach § 122 Abs. 1 BGB nicht ersatzfähig
- Ersatzfähig ist lediglich der Vertrauensschaden, das sog. „negative Interesse“ („Stelle mich so wie ich stünde, wenn ich von deiner Willenserklärung nie etwas gehört hätte“)

## E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



### Beispiel 1

V ist Eigentümer eines Computers im Wert von 500 €, den er mit der Auszeichnung „Preis verhandelbar“ zum Verkauf anbietet. K schickt dem V ein Angebot per Mail, vertippt sich aber, sodass anstatt der beabsichtigten 100 € ein Kaufpreis von 1.000 € geboten wird. V freut sich über das vermeintlich gute Angebot, erklärt die Annahme und sagt zugleich einem anderen Interessenten D ab, der ihm für den Computer 700 € geboten hatte. Als K seinen Irrtum bemerkt, ficht er den Vertrag an. V verlangt Schadensersatz.

- Hätte K den Vertrag erfüllt, dann hätte V 500 € Gewinn gemacht (1.000 € für einen Computer im Wert von 500 €); dieses „positive Interesse“ kann V aber gerade nicht verlangen
- V kann nur das „negative Interesse“ verlangen; V kann verlangen, so gestellt so werden, wie er stünde, wenn er von der Willenserklärung des K niemals etwas gehört hätte
  - Hätte V von der Erklärung des K niemals etwas gehört, hätte er zwar keine 500 € Gewinn gemacht
  - Aber: V hätte auch dem D nicht abgesagt; und wenn V den Computer an D verkauft hätte, hätte er 200 € Gewinn gemacht (700-500 €)
- ✓ V hat gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 200 € gemäß § 122 Abs. 1 BGB

# E. § 1 IV. Die Rechtsfolgen der Anfechtung



## b) Die Regel in § 122 Abs. 1 a.E. BGB

### Beispiel 2

V ist Eigentümer eines Computers im Wert von 500 €, den er mit der Auszeichnung „Preis verhandelbar“ zum Verkauf anbietet. K schickt dem V ein Angebot per Mail, vertippt sich aber, sodass anstatt der beabsichtigten 100 € ein Kaufpreis von 700 € geboten wird. V freut sich über das vermeintlich gute Angebot, erklärt die Annahme und sieht sich deshalb gezwungen, im Anschluss einem anderen Interessenten D abzusagen, der ihm für den Computer 1.000 € bietet. Als K seinen Irrtum bemerkt, ficht er den Vertrag an. V verlangt Schadensersatz.

- Gemäß § 122 Abs. 1 BGB hat V gegen K einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens (negatives Interesse)
- Hätte V nie etwas von der Erklärung des K gehört, hätte er dem D nicht abgesagt; und wenn V den Computer an D verkauft hätte, hätte er 500 € Gewinn gemacht (1.000-500 €)
- Aber: Hier beträgt das „positive Interesse“ lediglich 200 €: Hätte K den Vertrag erfüllt, hätte V nur 200 € Gewinn gemacht (700-500 €)
- § 122 Abs. 1 a.E. BGB ordnet an, dass kein Anspruch über den Betrag des positiven Interesses hinaus besteht
- ✓ V kann von K nach § 122 Abs. 1 BGB lediglich Zahlung von 200 € verlangen

# E. § 2 Anfechtung: Übungsklausur

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

<https://www.youtube.com/watch?v=FSq2AafZSF4>

## Sachverhalt

K will das Auto des V kaufen und sendet dem V per E-Mail ein Kaufangebot mit einem Kaufpreis von 1.000 €. V verliest sich und glaubt fälschlicherweise, K habe ihm 10.000 € für das Auto geboten. Begeistert setzt sich V in sein Auto, fährt zum K und sagt: „Vielen Dank für dein tolles Angebot, lieber K, das Auto gehört dir. Das Geld kannst du mir gerne in den nächsten Tagen überweisen.“ K nimmt das Auto dankbar entgegen, verspricht die Überweisung und V fährt mit der U-Bahn nach Hause. Zuhause liest sich V die E-Mail des K nochmals durch und ihm fällt mit Schrecken auf, dass dort nicht 10.000 €, sondern 1.000 € steht. Sofort ruft er K an, klärt ihn über seinen Irrtum auf und äußert, er wolle mit dem Vertrag nichts mehr zu tun und sofort sein Auto zurückhaben.

Welche Ansprüche hat V gegen K?

## Vorüberlegung

1. **Gefragt ist nur nach Ansprüchen von V gegen K**
  - Es wäre deshalb falsch, einen Anspruch von K gegen V nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB zu prüfen
  - Auch nach einem Anspruch von K gegen V nach § 122 BGB ist nicht gefragt
2. **Nicht geprüft werden sollte auch ein Anspruch von V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises nach § 433 Abs. 2 BGB**
  - V hat explizit geäußert, dass er mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben will
3. **Zu prüfen sind deshalb nur Ansprüche von V gegen K auf die Herausgabe des Autos**
  - In Betracht kommen § 985 BGB und § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB
4. **§ 985 BGB sollte vor § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB geprüft werden**

## Lösungsvorschlag

### I. § 985 BGB

V könnte gegen K einen Anspruch auf die Herausgabe des Autos gemäß § 985 BGB haben.

Hierfür müsste V Eigentümer und K Besitzer sein und K dürfte kein Recht zum Besitz haben.

Ursprünglich war V Eigentümer des Autos. Er könnte sein Eigentum aber durch Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB an K verloren haben.

In der Äußerung „Das Auto gehört dir“ liegt ein Einigungsangebot des V, welches K durch die Hinnahme des Autos zumindest konkludent angenommen hat. Eine beiderseitige Einigung nach § 929 S. 1 BGB liegt somit vor.

Die Einigung des V ist auch nicht nach § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig. Zwar mag sich V hinsichtlich des Kaufpreises geirrt haben. Doch selbst wenn dies der Fall sein sollte, berechtigt dieser Irrtum den V nicht zur Anfechtung seiner dinglichen Einigung. Denn bei der Erklärung der dinglichen Einigung ist V keinem Irrtum erlegen.

## E. § 2 Übungsklausur



Da V dem K das Auto auch übergeben hat, liegen Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB vor, sodass V sein Eigentum an K verloren hat. V ist daher nicht mehr Eigentümer des Autos und hat somit gegen K auch keinen Anspruch auf Herausgabe nach § 985 BGB.

### **II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB**

V könnte gegen K einen Anspruch auf Rückgabe und Rückübereinung des Autos gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB haben.

Dafür müsste der K Besitz und Eigentum am Auto durch die Leistung des V ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

#### **1. Besitz und Eigentum erlangt**

Durch die Übergabe ist K Besitzer des Autos iSd § 854 Abs. 1 BGB geworden. Zudem hat V ihm nach § 929 S. 1 BGB das Eigentum daran übertragen. K hat somit Besitz und Eigentum am Auto erlangt.

#### **2. Durch Leistung des V**

V hat mit der Übergabe und der Übereignung das Vermögen des K bewusst und zweckgerichtet gemehrt. K hat Besitz und Eigentum am Auto daher auch durch Leistung des V erlangt.

## E. § 2 Übungsklausur



### 3. Ohne Rechtsgrund

Fraglich ist allerdings, ob der K Besitz und Eigentum am Auto auch ohne Rechtsgrund erlangt hat. Wenn V mit der Übergabe und der Übereignung nämlich eine Verpflichtung nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB gegenüber K erfüllt hätte, dann läge ein Rechtsgrund vor. Zu prüfen ist deshalb, ob zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag bestand. Voraussetzung für das Vorliegen eines wirksamen Kaufvertrags sind zwei übereinstimmende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme.

#### a) Angebot des K

K hat dem V per E-Mail ein Kaufangebot mit einem Kaufpreis von 1.000 € geschickt, ein Angebot des K liegt somit vor.

## E. § 2 Übungsklausur



### b) Annahme des V

Fraglich ist, ob V eine inhaltlich deckungsgleiche Annahme erklärt hat. Unschädlich ist zwar, dass V nicht ausdrücklich die Annahme des Kaufvertrags erklärt, sondern vielmehr geäußert hat, das Auto gehöre dem K. Weil juristische Laien aber regelmäßig nicht zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft unterscheiden, ist diese Äußerung des V nach §§ 133, 157 BGB auch als Annahme in Bezug auf den Kaufvertrag auszulegen. Zudem hat V durch den Hinweis auf die Überweisung eindeutig zu erkennen gegeben, dass er von einem geschlossenen Kaufvertrag ausging. Erforderlich ist aber, dass sich diese Annahme inhaltlich mit dem Angebot des K deckt. Denn V wollte mit seiner Annahmeerklärung nicht zum Ausdruck bringen, dass er den Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 1.000 €, sondern vielmehr mit einem Kaufpreis von 10.000 € abschließen möchte. Da K diesen Willen jedoch nicht erkannt hat, ist die Annahmeerklärung des V gemäß § 133, 157 BGB nach dem objektiven Empfängerhorizont und damit so auszulegen, wie K sie nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte verstehen durfte. K hatte dem V eine unzweideutige E-Mail geschrieben und einen Kaufpreis in Höhe von 1.000 € angeboten. Deshalb durfte K die zustimmende Äußerung des V auch so verstehen, dass sich V mit diesem Kaufpreis – also mit einem Kaufpreis in Höhe von 1.000 € – einverstanden erklärt. Eine inhaltlich deckungsgleiche Annahme des V liegt somit vor.

## E. § 2 Übungsklausur



Die Annahme des V könnte aber gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig sein. Das wäre der Fall, wenn V wirksam angefochten hätte. Voraussetzung für eine wirksame Anfechtung sind das Vorliegen einer Anfechtungserklärung und eines Anfechtungsgrundes sowie die Einhaltung der Anfechtungsfrist.

### aa) Anfechtungserklärung

Die Äußerung des V, er habe sich geirrt und wolle mit dem Vertrag nichts mehr zu tun haben, ist nach §§ 133, 157 BGB als Anfechtungserklärung iSd § 143 Abs. 1 BGB auszulegen. Zwar hat V nicht das Wort „Anfechtung“ benutzt. Es genügt jedoch, dass der Erklärende zu verstehen gibt, dass er seine Erklärung wegen des Willensmangels nicht gegen sich gelten lassen will. Gemäß § 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB war K auch der richtige Anfechtungsgegner. Eine wirksame Anfechtungserklärung des V nach § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB liegt somit vor.

## E. § 2 Übungsklausur



### bb) Anfechtungsgrund

V müsste aber auch einen Anfechtungsgrund gehabt haben. Ein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB scheidet aus, da V exakt die Äußerung getätigt hat, die er in dem Moment tätigen wollte. V könnte sich aber in einem Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB befunden haben. Das wäre der Fall, wenn er über die objektive Bedeutung seiner Erklärung im Irrtum gewesen wäre. Objektiv hat V erklärt, einen Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 1.000 € abschließen zu wollen. Aufgrund seiner vorangegangenen fehlerhaften Lektüre der E-Mail ging V aber subjektiv davon aus, mit der Äußerung „Vielen Dank für dein tolles Angebot, lieber K, das Auto gehört dir“ die Annahme in Bezug auf einen Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 10.000 € zu erklären. V hat sich somit über die objektive Bedeutung seiner Erklärung geirrt und befand sich dementsprechend in einem Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB. Aufgrund der ganz erheblichen Diskrepanz ist auch anzunehmen, dass V bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Falles die Annahme zu einem Kaufpreis von 1.000 € nicht erklärt hätte. Ein Anfechtungsgrund liegt somit vor.

### cc) Anfechtungsfrist

V hat sich sofort nach der Erlangung der Kenntnis von seinem Irrtum bei K gemeldet und den Vertrag angefochten und somit die Anfechtung gemäß § 121 BGB ohne schuldhaftes Zögern erklärt. Auch die Anfechtungsfrist ist somit gewahrt.

## E. § 2 Übungsklausur



Die Voraussetzungen einer wirksamen Anfechtung liegen vor, die Annahme des V ist somit gemäß § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend nichtig. Zwischen V und K bestand daher von Anfang an kein wirksamer Kaufvertrag, sodass K Besitz und Eigentum an dem Auto auch ohne Rechtsgrund erlangt hat.

V hat gegen K einen Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung des Autos gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB.

# E. § 3 Anfechtung: Vertiefung

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

<https://www.youtube.com/watch?v=FSq2AafZSF4>

# E. § 3 I. Irrtum vor Abgabe der Willenserklärung



## I. Irrtum vor Abgabe der Willenserklärung

### Fall 1

V möchte dem K ein Angebot über 27 Mikrowellen zum Preis von je 239,99 € unterbreiten. Mit dem Taschenrechner will er den Gesamtpreis ausrechnen, vertippt sich aber und gibt statt 27 die Zahl 17 ein. Dementsprechend werden als Ergebnis 4079,83 € statt der eigentlich richtigen 6479,73 € errechnet. Umgehend setzt sich V an seinen Computer und bietet dem K per E-Mail den Verkauf von 27 Mikrowellen zum Preis von 4079,83 € an. K freut sich über das Angebot und erklärt die Annahme.

- In Fall 1 liegt entgegen dem ersten Anschein kein Erklärungsirrtum vor
- Zwar hat sich V „vertippt“; gemäß § 119 Abs. 1 BGB liegt ein relevanter Irrtum aber nur vor, wenn er dem Erklärenden bei Abgabe der Willenserklärung unterlaufen ist
- Dem V ist hier lediglich bei der Vorbereitung seiner Willenserklärung ein Irrtum unterlaufen
- ✓ Lediglich unbeachtlicher interner Kalkulationsirrtum; V kann seine Willenserklärung nicht anfechten

## II. Irrtum bei der *invitatio ad offerendum*

### Fall 2 (nach BGH NJW 2005, 976)

V will in seinem Online-Shop einen Computer für 2.650 € anbieten. Durch einen Fehler bei der Datenübertragung wird allerdings als Preis 245 € auf der Internetseite eingesetzt. Verbraucher K sieht das Angebot und bestellt den Computer sofort. Einige Minuten später erhält er vom Haus des V eine automatisierte E-Mail mit folgendem Inhalt: „Sehr geehrter Kunde, Ihr Auftrag wird jetzt unter der Kundennummer ... von unserer Versandabteilung bearbeitet ... Wir bedanken uns für den Auftrag ...“ Einige Tage später wird der Computer an K versendet. Als V den Fehler bemerkt, erklärt er gegenüber K die Anfechtung und verlangt den Computer zurück.

- Ob V gegen K einen Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung des Computers nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB hat, hängt davon ab, ob zwischen V und K ein Kaufvertrag besteht
- 1. **Das Einstellen der Ware stellt lediglich eine *invitatio ad offerendum* dar**
- 2. **Angebot und Annahme**
  - Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist das Angebot des K als Angebot mit einem Kaufpreis von 245 € auszulegen: Wenn V auf der Homepage einen Preis von 245 € einstellt, dann muss er ein darauf gerichtetes Angebot auch in diesem Sinne verstehen

## E. § 3 II. Irrtum bei der *invitatio ad offerendum*



- Die automatische Nachricht von V ist nicht nur eine automatische Eingangsbestätigung (§ 312i Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BGB), sondern eine Annahmeerklärung (mit einem Kaufpreis von 245 €)
- 3. **Annahme des V nach § 142 Abs. 1 BGB ex-tunc nichtig?**
  - a) **Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB (+)**
  - b) **Anfechtungsgrund?**
    - Zwar ist der von V eingegebene Preis durch die unrichtige Übertragung des EDV-Systems verfälscht worden, sodass ein Erklärungsirrtum nach §§ 119 Abs. 1 Alt. 2, 120 BGB nahelege
    - Problem: Dieser Irrtum ist – anders als von § 119 Abs. 1 BGB gefordert – nicht „bei Abgabe der Willenserklärung“, sondern bei der Abgabe der *invitatio ad offerendum* passiert; die tatsächliche Annahmeerklärung ist demgegenüber nicht irrtumsbehaftet
    - Nach Auffassung des BGH soll in derartigen Konstellationen gleichwohl ein Anfechtungsrecht (wegen Erklärungsirrtums) bestehen: Der Irrtum bei der *invitatio* wirke bei der automatisierten Annahme fort
    - Ebenfalls vertretbar (wenn nicht sogar vorzugswürdig) ist die Annahme eines Inhaltsirrtums: V hat mit der automatisierten Annahmeerklärung objektiv die Annahme in Bezug auf einen Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 245 € erklärt; V glaubte indes, sein Computersystem erkläre die Annahme in Bezug auf einen Kaufpreis von 2.650 €
  - c) **Anfechtungsfrist, § 121 Abs. 1 BGB (+)**
- ✓ **Annahme des nach § 142 Abs. 1 BGB ex-tunc-nichtig**
- ✓ **Anspruch des V gegen K nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)**

## III. Der Rechtsfolgenirrtum

### Fall 3

K will sich den Computer des V für eine Woche ausleihen. V will zwar eigentlich nicht eine Woche auf seinen Computer verzichten, geht aber davon aus, dass ihm rechtlich eine angemessene „Leihgebühr“ zusteht. Deshalb stimmt er zu. Als er einen Tag später von einem befreundeten Juristen erfährt, dass eine Leihe stets unentgeltlich ist, ficht V den Leihvertrag an und verlangt den Computer sofort zurück.

### Fall 4

V verkauft seinem Bekannten K ein defektes Auto. Als K Mängelrechte geltend macht, ficht V den Vertrag mit der Begründung an, er habe nicht gewusst, dass er auch als Privatperson für Mängel der Kaufsache haften müsse.

- Ein Rechtsfolgenirrtum kann ein beachtlicher Inhaltsirrtum oder ein unbeachtlicher Motivirrtum sein
- Nach h.M. liegt ein beachtlicher Inhaltsirrtum dann vor, wenn der Erklärende mit seiner Erklärung eine ganz bestimmte Rechtsfolge herbeiführen will, tatsächlich aber eine wesentliche andere Rechtsfolge erzeugt

## E. § 3 III. Der Rechtsfolgenirrtum



- ✓ In Fall 3 liegt deshalb ein beachtlicher Inhaltsirrtum vor: V wollte einen Vertrag über eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung (Miete) abschließen, hat aber objektiv dem Abschluss eines Vertrags über eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung (Leihe) zugestimmt
- Ein unbeachtlicher Motivirrtum liegt nach h.M. dagegen dann vor, wenn der Erklärende mit seiner Erklärung erfolgreich die beabsichtigte Rechtsfolge herbeigeführt und wenn er lediglich verkannt hat, dass zu diesen gewollten Rechtsfolgen noch zusätzliche oder mittelbare Rechtswirkungen hinzutreten
  - ✓ In Fall 4 liegt deshalb ein unbeachtlicher Motivirrtum vor: V hat einen Kaufvertrag schließen wollen und hat einen Kaufvertrag geschlossen; er hat lediglich verkannt, dass ihn als Verkäufer über die Hauptpflicht (Übergabe und Übereignung der Kaufsache) hinaus noch weitere Pflichten treffen

## IV. Irrtum beim Unterschreiben ungelesener Dokumente

### Fall 5 (nach BGH NJW 1995, 190)

Die Iranerin B eröffnet ein Sparkonto bei der G-Bank. Einige Jahre später kauft ihr Cousin S, der in Deutschland lebt und die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ein Hausgrundstück zum Preis von 800.000 €, wobei der Kaufpreis durch die G-Bank finanziert werden soll. Da die G-Bank für die Finanzierung eine Bürgschaft fordert, spiegelt S der B, die von dem Hauskauf nichts weiß, vor, sie solle mit zur G-Bank kommen und eine Formalie bezüglich ihres Sparkontos unterschreiben. Die G-Bank legt der B eine Bürgschaftsurkunde vor, nach der sich B selbstschuldnerisch für die Darlehensforderung von G gegen S verbürgt. In der Annahme, es handele sich um eine Formalie bezüglich ihres Sparkontos, unterschreibt B das Dokument ungelesen.

- Zwar ist eine Anfechtung wegen Inhaltsirrtums nicht möglich, wenn der Erklärende ein Dokument ungelesen unterschreibt, ohne sich Gedanken über den Inhalt zu machen; denn dann liegt keine Diskrepanz zwischen Erklärung und Wille vor
- Das bedeutet aber nicht, dass eine Anfechtung beim Unterschreiben ungelesener Dokumente niemals möglich wäre
- ✓ In Fall 5 liegt ein klassischer Inhaltsirrtum vor: B glaubte, eine Erklärung bzgl. ihres Sparbuchs abzugeben, objektiv hat sie die Annahme in Bezug auf einen Bürgschaftsvertrag erklärt

## V. § 123 BGB: Mehrpersonenkonstellationen

### 1. Täuschung durch Dritte

- Hat ein Dritter die Täuschung verübt, dann kann der Erklärende gemäß § 123 Abs. 2 S. 1 BGB nur anfechten, wenn der Erklärungsempfänger die Täuschung kannte oder kennen musste (d.h. infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, s. § 122 Abs. 2 BGB)

#### Fall 5 (nach BGH NJW 1995, 190)

Die Iranerin B eröffnet ein Sparkonto bei der G-Bank. Einige Jahre später kauft ihr Cousin S, der in Deutschland lebt und die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, ein Hausgrundstück zum Preis von 800.000 €, wobei der Kaufpreis durch die G-Bank finanziert werden soll. Da die G-Bank für die Finanzierung eine Bürgschaft fordert, spiegelt S der B, die von dem Hauskauf nichts weiß, vor, sie solle mit zur G-Bank kommen und eine Formalie bezüglich ihres Sparkontos unterschreiben. Die G-Bank legt der B eine Bürgschaftsurkunde vor, nach der sich B selbstschuldnerisch für die Darlehensforderung von G gegen S verbürgt. In der Annahme, es handele sich um eine Formalie bezüglich ihres Sparkontos, unterschreibt B das Dokument ungelesen.

- Die Erklärungsempfängerin (G) wusste nichts von der Täuschung der B durch den S und hat die Täuschung auch nicht fahrlässig verkannt
- ✓ B kann ihre Erklärung nicht nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten

# E. § 3 V. § 123 BGB: Mehrpersonenkonstellationen



## Fall 6

K will beim Gebrauchtwagenhändler V ein Auto kaufen. Beraten wird er durch den Mitarbeiter und Vertreter des V, den M, der dem K einen fünf Jahre alten BMW empfiehlt. Auf die Frage des K, ob das Auto unfallfrei sei, antwortet M „Ja selbstverständlich“, obwohl er dies eigentlich gar nicht weiß. K ist zufrieden und entscheidet sich zum Kauf. Als sich kurze Zeit später herausstellt, dass das Fahrzeug in einen schweren Unfall verwickelt war, will K den Kaufvertrag anfechten.

- Zwar hat M den K hier getäuscht; M war allerdings nicht Vertragspartner, sondern nur Vertreter; sollte M deshalb „Dritter“ iSd § 123 Abs. 2 S. 1 BGB gewesen sein, so könnte K nur anfechten, wenn V die Täuschung des M kannte oder kennen musste
- Nach h.M. ist ein Täuschender aber nicht als Dritter anzusehen, „wenn er für den Erklärungsempfänger als Verhandlungsführer oder -gehilfe tätig geworden ist oder wenn sein Verhalten dem Erklärungsempfänger wegen der engen Beziehungen beider oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände billigerweise zugerechnet werden muss“
- Personen, die „im Lager des Erklärungsempfängers stehen“, sind nicht Dritte iSd § 123 Abs. 2 S. 1 BGB
- ✓ M ist nicht „Dritter“; K kann deshalb ohne Einschränkung nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten

# E. § 3 V. § 123 BGB: Mehrpersonenkonstellationen



## 2. Drohung durch Dritte

- Bei einer Drohung durch Dritte ist die Anfechtungsmöglichkeit – anders als bei einer Täuschung durch Dritte (§ 123 Abs. 2 S. 1 BGB) – nicht eingeschränkt
- Auch dann, wenn der Erklärende nicht vom Erklärungsempfänger, sondern von einem Dritten bedroht wurde, kann der Erklärende deshalb nach § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB anfechten
- Beispiel: D droht dem V, ihn zu verprügeln, wenn er sein Auto nicht für 10.000 € an K verkauft. Von dieser Drohung beeindruckt sendet V ein entsprechendes Angebot an K, der sofort zusagt.
- Hier kann V seine Erklärung gegenüber K nach § 123 Abs. 1 Alt. 2 BGB anfechten; da für die Drohung keine Vorschrift wie § 123 Abs. 2 S. 1 BGB existiert, kommt es auch nicht darauf an, ob K die Drohung durch D kannte oder hätte kennen müssen

## VI. Unrichtige Übermittlung durch Empfangsboten

### Fall 7

V will dem K sein Auto verkaufen und ihm ein Angebot für 5.000 € unterbreiten. An der Haustür von K trifft V allerdings nur S, den erwachsenen Sohn des K an. V erzählt dem S von seinem Angebot und S verspricht, es dem K auszurichten. Tatsächlich hat S aber nur mit halbem Ohr zugehört und erzählt anschließend dem K, dass V ihm das Auto für 500 € verkaufen wolle. K ist begeistert und schreibt dem V eine Mail mit dem Inhalt: „Alles klar, der Deal mit dem Auto steht.“

- Wäre S Erklärungsbote gewesen, so läge ein Fall der unrichtigen Übermittlung nach § 120 BGB und es wäre V, der nach § 120 BGB wegen Erklärungsirrtums anfechten müsste
- S ist aber (erwachsener Sohn!) nicht Erklärungs-, sondern Empfangsbote
- Das Risiko der Verfälschung trägt deshalb nicht V, sondern K! S steht als Empfangsbote im Lager des K, sodass der Fall nicht anders beurteilt werden kann, als wenn sich K selbst verhört hätte
- V hat ein Angebot mit einem Kaufpreis von 5.000 € abgegeben, welches dem K nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB mit diesem Inhalt zugegangen ist
- ✓ Anfechten muss deshalb nicht V, sondern K (es läge ein Inhaltsirrtum des K vor)

## VII. Die Vorschrift des § 122 Abs. 2 BGB

### 1. Häufig kommt es entgegen dem ersten Anschein auf § 122 Abs. 2 BGB gar nicht an

#### Fall 8

K will das Auto von V kaufen und unterbreitet ihm per Mail ein Angebot. In der E-Mail nennt er aus Versehen einen Kaufpreis in Höhe von 11.000 €. Aufgrund der vorausgegangenen Vertragsverhandlungen weiß V, dass K eigentlich 1.100 € bieten will und dass sich K lediglich verschrieben und versehentlich eine Null zu viel hinzugefügt hat. Trotzdem will sich V die günstige Gelegenheit nicht entgehen lassen, denn sein Auto hat lediglich einen Marktwert von 1.500 €. V sagt deshalb sofort zu. Einen Tag später meldet sich D bei V und bietet ihm 2.000 € für das Auto, V sagt unter Verweis auf seine vertragliche Verpflichtung ab.

- Hier sieht es auf den ersten Blick so aus, als hätte V einen Vertrauensschaden in Höhe von 500 € erlitten, den er nach § 122 Abs. 2 BGB aufgrund seiner Kenntnis vom Irrtum nicht ersetzt erhält
- ABER: Tatsächlich kommt es hier schon gar nicht zur Anfechtung! V hat nämlich den wahren Willen des K (1.100 €) erkannt und daraufhin zugesagt; es ist deshalb ein Vertrag mit einem Kaufpreis von 1.100 € zustande gekommen (Vorrang des erkannten Willens!), sodass K nicht anfechten muss bzw. kann

## E. § 3 VII. Die Vorschrift des § 122 Abs. 2 BGB



### Fall 8 Abwandlung 1

V bemerkt zwar, dass K sich geirrt hat, aber V weiß nicht, welche Zahl der K eigentlich meinte.

- Auch hier kommt es auf § 122 Abs. 2 BGB nicht an; denn hier liegt mangels bestimmbarer Inhalts schon keine wirksame Willenserklärung des K vor; K kann bzw. muss deshalb auch nicht anfechten

### Fall 8 Abwandlung 2

V hat nicht positiv erkannt, dass der K eigentlich 1.100 € gemeint hat, er hätte es aber erkennen müssen.

- Auch hier spielt § 122 Abs. 2 BGB keine Rolle; denn V hätte erkennen müssen, dass K eigentlich 1.100 € gemeint hat, dann hat K nach dem objektiven Empfängerhorizont auch 1.100 € erklärt; K kann bzw. muss deshalb auch nicht anfechten

## 2. § 122 Abs. 2 BGB spielt in den folgenden Konstellationen eine Rolle

- Beim Eigenschaftsirrtum (dazu sogleich Fall 9)
- Bei nachträglicher Kenntnis bzw. Kennenmüssen (dazu sogleich Fall 10)

## E. § 3 VII. Die Vorschrift des § 122 Abs. 2 BGB



### Fall 9

V verkauft dem K ein Bild und geht dabei fälschlicherweise davon aus, dass es sich um wertlosen Sperrmüll handelt. Tatsächlich handelt es sich bei dem Bild aber um einen ‚Rembrandt‘; K weiß dies zwar nicht, hätte aber den Irrtum des V erkennen müssen. Als V die Wahrheit erfährt, ficht er den Kaufvertrag gegenüber K an. K meint, V solle ihm zumindest die umfangreichen Transportkosten für das Bild ersetzen.

- Die Begleitvorstellung des V, es handele sich um wertlosen Sperrmüll, ist hier lediglich ein Motiv des V, das sich auf den Vertragsinhalt nicht auswirkt
- V konnte sich deshalb nur nach § 119 Abs. 2 BGB vom Vertrag lösen und müsste nach § 122 Abs. 1 BGB an sich dem K den Vertrauensschaden ersetzen
- Dieser Anspruch entfällt allerdings nach § 122 Abs. 2 BGB aufgrund der fahrlässigen Unkenntnis des K

### Fall 10

K unterbreitet dem V ein Kaufangebot für dessen Auto. Dabei vertippt er sich jedoch und schreibt 5.400 € statt der eigentlich beabsichtigten 4.500 €. V nimmt an. Kurze Zeit nach der Annahme erzählt eine Bekannte des K dem V, dass K die ganze Zeit von einem Preis von 4.500 € gesprochen hat; da das Auto des V lediglich einen Marktwert von 4.700 € hat, vermutet V, dass sich K wohl verschrieben hat. Trotzdem sagt er dem D, der ihm für das Auto 5.000 € bietet, ab.

## E. § 3 VII. Die Vorschrift des § 122 Abs. 2 BGB



- Zum Zeitpunkt des Angebots des K kannte der V dessen Irrtum nicht und musste ihn auch nicht kennen; deshalb führt hier die Auslegung auch nicht dazu, dass das Angebot des K objektiv auf 4.500 € lauten würde
- Vielmehr ist zunächst ein Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 5.400 € zustande gekommen; will K sich von seiner Willenserklärung lösen, muss er sie gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB anfechten
- Im Falle der Anfechtung muss K dem V nicht nach § 122 Abs. 1 BGB den Vertrauensschaden ersetzen; V hätte – als er dem D abgesagt hat – den Irrtum des K erkennen müssen (§ 122 Abs. 2 BGB)

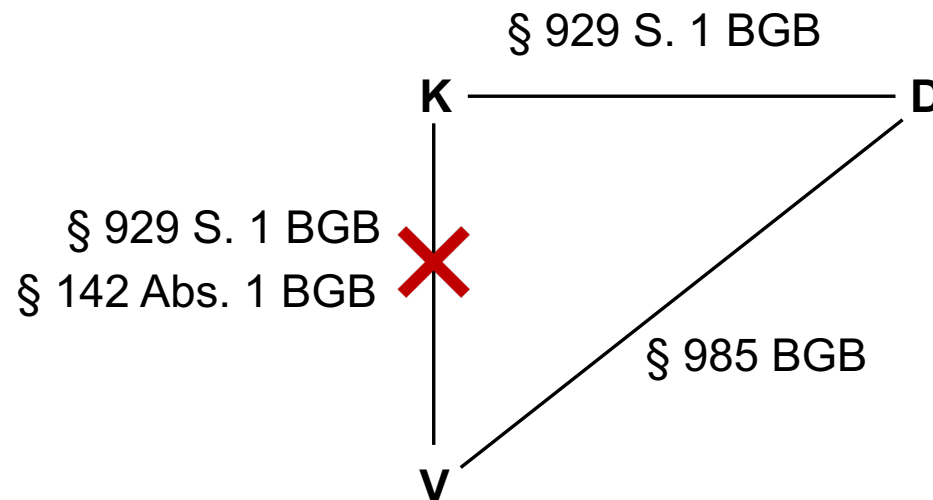
# E. § 3 VIII. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 BGB



## VIII. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 BGB

### Fall 11

V verkauft und übereignet eine eigene wertvolle Vase an K, weil K ihm vorgeschwindelt hat, dass es sich bei der Vase um „alten Krempel“ handle, den V besser schnell loswerden solle. Im Anschluss verkauft und übereignet K die Vase an den D, wobei K dem D stolz erzählt, wie er dem V die Vase abgeschwindelt hat. Als V alles erfährt, ficht er seine Einigungserklärung an und verlangt anschließend die Vase von D heraus.



# E. § 3 VIII. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 BGB



## Lösung Fall 11

### Anspruch des V gegen D nach § 985 BGB

#### I. Eigentum des V

##### 1. Ursprünglich war V Eigentümer

##### 2. Eigentumsverlust durch Übereignung an K?

- Zunächst Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB (+)
- Aber Einigung nach § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig?
  - a) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB (+)
  - b) Anfechtungsgrund, § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB
    - (+): Im Falle einer Täuschung kann auch die dingliche Einigung angefochten werden; denn V hätte die Vase ohne die Täuschung nicht übereignet
  - c) Anfechtungsfrist, § 124 Abs. 1 BGB (+)
- ✓ **Einigung nach § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig**
- ✓ **Kein Eigentumsverlust an K**

## E. § 3 VIII. Die Vorschrift des § 142 Abs. 2 BGB



### 3. Eigentumsverlust durch Übereignung von K an D?

- a) Einigung und Übergabe nach § 929 S. 1 BGB (+)
  - b) Aber: K war nicht Verfügungsberechtigt; aufgrund der rückwirkenden Nichtigkeit der Einigungserklärung des V war K niemals Eigentümer
  - c) Gutgläubiger Erwerb des D nach § 932 Abs. 1 BGB?
    - D wäre gemäß § 932 Abs. 2 BGB bösgläubig gewesen, wenn er gewusst hätte, dass K nicht Eigentümer war
    - Im Zeitpunkt der Übereignung von K an D kannte D zwar nicht das fehlende Eigentum (konnte er gar nicht: V hatte ja zu dem Zeitpunkt noch gar nicht angefochten)
    - ABER: K hatte dem D stolz erzählt, dass er dem V die Vase abgeschwindelt hatte; D wusste deshalb, dass die Einigung des V gemäß § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechtbar war
    - Gemäß § 142 Abs. 2 BGB muss sich D deshalb so behandeln lassen, als habe er die Nichtigkeit der Einigungserklärung gekannt
- ✓ D war nicht iSd § 932 BGB gutgläubig
  - ✓ **Kein Eigentumsverlust durch Übereignung von K an D**
  - ✓ **Eigentum des V (+)**

### II. Besitz des D (+)

### III. Kein Recht des D zum Besitz (+)

- ✓ **Anspruch des V gegen D nach § 985 BGB (+)**

## IX. Der Ausschluss der Anfechtung

### 1. Ausschluss nach § 144 BGB

- Gemäß § 144 Abs. 1 BGB ist die Anfechtung ausgeschlossen, wenn das anfechtbare Rechtsgeschäft von dem Anfechtungsberechtigten bestätigt wird; gemäß § 144 Abs. 2 BGB bedarf die Bestätigung nicht der für das Rechtsgeschäft bestimmten Form
- Besonderheit gegenüber der allgemeinen Regel des § 141 Abs. 1 BGB: Hier gilt die Bestätigung als „erneute Vornahme“, sodass auch die Form des Rechtsgeschäfts eingehalten werden muss

#### Fall 12

V verkauft dem K mittels notariell beurkundeten Vertrages ein Grundstück. Zwar findet K heraus, dass V zur Beschaffenheit des Grundstücks teilweise wahrheitswidrige Angaben gemacht hat. Gleichwohl ist K der Auffassung, noch immer ein sehr gutes Geschäft gemacht zu haben und erklärt deshalb dem V gegenüber, er wolle das Geschäft gelten lassen.

- ✓ Obwohl der Kaufvertrag über ein Grundstück nach § 311b Abs. 1 S. 1 BGB der notariellen Beurkundung bedarf, ist die Bestätigung durch K nach § 144 Abs. 2 BGB formlos möglich

## E. § 3 IX. Der Ausschluss der Anfechtung



- Gemäß § 144 Abs. 1 BGB greift nur, wenn das Rechtsgeschäft noch anfechtbar ist, aber nicht, wenn schon angefochten wurde („das anfechtbare Rechtsgeschäft“)
  - Hätte K in Fall 11 schon die Anfechtung erklärt gehabt, so käme nur noch eine Bestätigung nach § 141 Abs. 1 BGB in Frage: Die Bestätigung würde als erneute Vornahme gelten und die Form des § 311b Abs. 1 S. 1 BGB müsste erneut eingehalten werden
- Eine wirksame Bestätigung liegt nur bei Kenntnis der Anfechtbarkeit vor
  - Hätte K in Fall 11 sein Anfechtungsrecht nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB gar nicht gekannt, so wäre seine Äußerung auch nicht als Bestätigung anzusehen

### 2. Ausschluss der Anfechtung nach § 242 BGB

#### Fall 13

V will dem K sein Auto verkaufen und verfasst eine Mail mit einem Verkaufsangebot. Beim Kaufpreis vertippt er sich aber und schreibt 5.400 € statt der beabsichtigten 4.500 €. K nimmt sofort an. Kurz darauf meldet sich D beim V, der ihm für das Auto 6.000 € bietet. V will den Kaufvertrag mit K anfechten.

- Zwar befand sich V in einem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB
- Aber V steht aufgrund seines Irrtums nicht schlechter, sondern besser
- ✓ Anfechtung wäre rechtsmissbräuchlich und ist deshalb nach § 242 BGB ausgeschlossen

## E. § 3 IX. Der Ausschluss der Anfechtung



### Fall 14

V will dem K sein Auto verkaufen und verfasst eine Mail mit einem Verkaufsangebot. Beim Kaufpreis vertippt er sich aber und schreibt 4.500 € statt der beabsichtigten 5.400 €. K nimmt sofort an. V bemerkt seinen Irrtum und klärt den K per Mail darüber auf. K entgegnet jedoch, dies sei „kein Problem“ und er zahle „gerne auch 5.400 €“. Weil sich zwischenzeitlich jedoch D bei V gemeldet und ihm für das Auto 6.000 € geboten hat, will V den Kaufvertrag mit K trotzdem anfechten.

- Zwar steht V hier aufgrund seines Erklärungsirrtums nicht besser
- Gleichwohl wirkt sich der Irrtum erkennbar nicht zu seinem Nachteil aus; K hat sich bereit erklärt, auch 5.400 € zu zahlen
- ✓ Die Anfechtung wäre deshalb rechtsmissbräuchlich und ist somit nach § 242 BGB ausgeschlossen

## E. § 3 IX. Der Ausschluss der Anfechtung



### Fall 15 (nach BGH NJW 2010, 289)

K schließt beim Versicherer V eine Berufsunfähigkeitsversicherung (BUV) ab. Bei den Gesundheitsfragen gibt K bei der Frage nach Krankheiten, Unfallfolgen oder körperlichen Schäden des Rückens oder Nackens innerhalb der letzten fünf Jahre „keine“ an. Tatsächlich war K während der letzten Jahre aber mehrfach wegen Rückenschmerzen in Behandlung. Einige Jahre später verlangt K von V Versicherungsleistungen, da er seinen Beruf wegen einer psychischen Erkrankung nicht mehr ausführen könne. Als V von den wahrheitswidrigen Angaben des K erfährt und den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechtet, meint K, V hätte im Falle wahrheitsgemäßer Angaben gleichwohl einen Versicherungsvertrag unter Ausschluss von Wirbelsäulenerkrankungen mit ihm geschlossen.

- Es ist nicht so, dass V hier irrtümlich erklärt hat, eine BUV ohne Einschränkungen zu wollen, aber tatsächlich den Willen hatte, eine BUV unter Ausschluss von Wirbelsäulenerkrankungen abzuschließen
- Ein tatsächlicher Wille des V bezüglich einer BUV mit Einschränkungen hat hier nie existiert, sondern ist rein hypothetisch
- An einem hypothetischen Willen muss sich V nicht festhalten lassen
- ✓ V kann wegen arglistiger Täuschung nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten

# E. § 4 Dissens

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

# E. § 4 Dissens



## 1. Unterschied zwischen Dissens und Anfechtung

- Bei der Anfechtung besteht eine Divergenz zwischen objektiv Erklärtem und subjektiv Gewolltem
- Beim Dissens besteht eine objektive Divergenz zwischen zwei Erklärungen
  - Beispiel: V bietet dem K sein Auto für 10.000 € zum Kauf an. K antwortet: „Super, 9.000 € klingt top! Machen wir so!“
  - Hier liegt eine objektive Divergenz zwischen den beiden Willenserklärungen und damit ein Dissens vor (s. § 150 Abs. 2 BGB)

## 2. Der offene Dissens

- Beim offenen Dissens wissen die Parteien, dass sie sich nicht geeinigt haben

### a) Offener Dissens über wesentliche Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*)

- Liegt ein Dissens über wesentliche Vertragsbestandteile vor, ist im Zweifel kein Vertrag zustande gekommen
  - Beim Kaufvertrag sind die wesentlichen Vertragsbestandteile: Kaufvertragsparteien, Kaufgegenstand, Kaufpreis
  - Liegt deshalb keine Einigung bezüglich des Kaufpreises vor, ist ein Kaufvertrag im Zweifel nicht zustande gekommen (s. § 150 Abs. 2 BGB)

## E. § 4 Dissens



- In Ausnahmefällen kann es vorkommen, dass die Parteien den Vertrag trotz fehlender Einigung über einen wesentlichen Vertragsbestandteil als geschlossen ansehen
  - Beispiel: V und M einigen sich darüber, dass M ab dem 1.7.2025 die Wohnung des V mieten soll. Dabei wird ausdrücklich vereinbart, dass der Mietvertrag schon gelten soll, obwohl noch keine Einigung über die Höhe der Miete erzielt wurde.
  - Hier ist ein wirksamer Mietvertrag zustande gekommen; sollten sich V und M in der Folge nicht über die Miete einigen, gilt die ortsübliche Miete als vereinbart

### b) Offener Dissens über vertragliche Nebenpunkte (*accidentalialia negotii*)

- Wenn eine Partei für die Gegenseite erkennbar einen Regelungswunsch bezüglich eines Nebenpunktes äußert, ist der Vertrag bis zur Regelung dieses Punktes gemäß § 154 Abs. 1 BGB im Zweifel nicht geschlossen
  - Beispiel: V bietet dem K sein Auto für 10.000 € zum Kauf an. K antwortet: „Im Prinzip bin ich einverstanden und auch den Kaufpreis finde ich angemessen. Allerdings möchte ich den Kaufpreis gerne in zwei Raten mit einem Abstand von sechs Monaten zahlen.“
  - Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass V und K den Vertrag auch ohne eine Einigung über die Ratenzahlung gelten lassen wollen; gemäß § 154 Abs. 1 BGB besteht deshalb (noch) kein wirksamer Kaufvertrag

## E. § 4 Dissens



### 3. Der versteckte Dissens

- Beim versteckten Dissens gehen die Parteien irrtümlicherweise von einer Einigung aus
- a) **Versteckter Dissens über wesentliche Vertragsbestandteile (*essentialia negotii*)**
  - Liegt ein versteckter Dissens über wesentliche Vertragsbestandteile vor, ist im Zweifel kein Vertrag zustande gekommen
    - Beispiel: V bietet dem K sein Auto für 13.254 € zum Kauf an. K verliest sich und antwortet: „Super, 12.345 € klingt top! Machen wir so!“ V verliest sich ebenfalls und glaubt, K habe sein Angebot mit einem Preis von 13.254 € angenommen.
    - Hier glauben V und K fälschlicherweise, sich über den Kaufpreis geeinigt zu haben, während Angebot und Annahme tatsächlich objektiv voneinander abweichen
    - Da keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass K und V auf eine tatsächliche Übereinstimmung im Hinblick auf den Kaufpreis verzichten wollen, ist kein Vertrag zustande gekommen
- b) **Versteckter Dissens über vertragliche Nebenpunkte (*accidentalialia negotii*)**
  - Bei einem versteckten Dissens über Nebenpunkte gilt gemäß § 155 BGB das Vereinbarte, wenn anzunehmen ist, dass die Parteien den Vertrag auch ohne die Regelung des betreffenden Nebenpunkts geschlossen hätten

## E. § 4 Dissens



- Beispiel: V bietet dem M eine Wohnung zur Miete. Bei der Unterschrift des Vertrags vergessen beide, dass noch keine Einigung über die offene Frage besteht, ob V vor dem Einzug des M noch die Balkontür reparieren soll. M zieht in der Folge in die Wohnung ein.
- In diesem Fall spricht der Vollzug des Vertrags für einen hypothetischen Willen von V und M, den Mietvertrag auch ohne eine Abrede über die Reparatur der Balkontür abschließen zu wollen
- Die vertragliche Lücke ist durch ergänzende Vertragsauslegung oder die Anwendung dispositiven Rechts zu schließen

### 4. Die Vorschrift des § 154 Abs. 2 BGB

- Ist eine Beurkundung des beabsichtigten Vertrags verabredet worden, so ist gemäß § 154 Abs. 2 BGB im Zweifel der Vertrag nicht geschlossen, bis die Beurkundung erfolgt ist
- Der Begriff der „Beurkundung“ ist nach h.M. weit zu auszulegen und umfasst jede vereinbarte Form
  - Beispiel: M besichtigt eine Wohnung des V. Weil dem M die Wohnung gut gefällt, sagt er „Super, die Wohnung nehme ich! Schicken Sie mir gerne den Mietvertrag zu.“ V ist einverstanden und verspricht die Zusendung des Mietvertrags.
  - Zwar ist ein Mietvertrag grds. nicht formbedürftig. M und V haben aber die Schriftform vereinbart; gemäß § 154 Abs. 2 BGB ist der Mietvertrag deshalb im Zweifel bis zur Unterzeichnung nicht geschlossen

# E. § 5 Die Scherzerklärung

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

## E. § 5 Die Scherzerklärung



- Gemäß § 118 BGB ist eine „Scherzerklärung“ nichtig; gemäß § 122 Abs. 1 BGB muss der Erklärende in diesem Fall (nur) den Vertrauensschaden ersetzen
- § 118 BGB betrifft den Fall, in dem eine Scherzerklärung nicht schon nach dem objektiven Empfängerhorizont als solche aufgefasst werden muss
  - Beispiel 1: K schreibt dem V „Hey V, ich hab gehört, du hast schon die neue S-Klasse bekommen, auf die ich schon seit Monaten warte. Willst du sie mir nicht einfach für 100 € verkaufen? 😊“ V antwortet: „Also 100 € sind vielleicht ein bisschen wenig, aber für 101 € würde ich sie dir sofort geben 😊“
    - Hier liegt mangels offensichtlicher Ernsthaftigkeit schon keine Willenserklärung des V vor
  - Beispiel 2: K schreibt dem V „Hey V, ich hab gehört, du hast schon die neue S-Klasse bekommen, auf die ich schon seit Monaten warte. Willst du sie mir nicht einfach für 100 € verkaufen? 😊“ V antwortet: „Also 100 € sind vielleicht ein bisschen wenig, aber 70.000 € würden reichen 👍“ Tatsächlich meint V das nicht ernst; das Auto ist deutlich über 80.000 € wert und V geht davon aus, dass K den Scherz erkennt.
    - Hier ist die mangelnde Ernsthaftigkeit des V nicht objektiv erkennbar; die Willenserklärung des V ist deshalb (erst) nach § 118 BGB nichtig und V ist nach § 122 Abs. 1 BGB nur zum Ersatz eines etwaigen Vertrauensschadens verpflichtet
- § 118 BGB differenziert nicht danach, ob der Erklärende schuldlos, fahrlässig oder grob fahrlässig verkannt hat
- Die Vorschrift hat allerdings schon mangels Beweisbarkeit der „Scherzabsicht“ kaum praktische Relevanz

# F. Die Geschäftsfähigkeit

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

## I. Die Geschäftsunfähigkeit

### 1. Voraussetzungen der Geschäftsunfähigkeit

- Geschäftsunfähig ist gemäß § 104 BGB, wer
  - a) das siebente Lebensjahr nicht vollendet hat (Nr. 1)
  - b) wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist (Nr. 2)
    - Zwar führen auch vorübergehende Störungen der Geistestätigkeit zur Geschäftsunfähigkeit
      - Beispiel: K ist drei Tage lang unerkant geisteskrank und kauft währenddessen ein Auto
      - Aber: Nicht erfasst sind ihrer Natur nach vorübergehende Störungen
        - Beispiel: Ein Alkoholrausch führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit

### 2. Folgen der Geschäftsunfähigkeit

#### a) Abgabe von Willenserklärungen

- Gemäß § 105 Abs. 1 BGB ist die Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen nichtig
  - Es spielt keine Rolle, ob die Erklärung für den Geschäftsunfähigen vorteilhaft war oder nicht

# F. I. Die Geschäftsunfähigkeit



- Nichtig ist gemäß § 105 Abs. 2 BGB auch (trotz vorhandener Geschäftsfähigkeit) eine Willenserklärung, die im Zustand der Bewusstlosigkeit oder vorübergehenden Störung der Geistestätigkeit abgegeben wird
  - Beispiel: Eine im Vollrausch (ca. 3 Promille) abgegebene WE ist gemäß § 105 Abs. 2 BGB nichtig

## b) Zugang von Willenserklärungen

- Gemäß § 131 Abs. 1 BGB wird eine Erklärung gegenüber einem Geschäftsunfähigen erst dann wirksam, wenn sie dem gesetzlichen Vertreter zugeht
  - Beispiel: Eine gegenüber einem fünfjährigen Kind erklärte Vertragsannahme wird erst dann wirksam, wenn sie den Eltern (s. §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1, S. 2 Hs. 1 BGB) zugeht
- § 131 Abs. 1 BGB und die Einschränkung beim Zugang gilt nur bei Geschäftsunfähigen und damit insbesondere nicht, wenn lediglich eine ihrer Natur nach vorübergehende Störung vorliegt, die nach § 104 Nr. 2 BGB nicht zur Geschäftsfähigkeit führt
  - Beispiel: Als ein Brief mit einer Vertragsannahme in den Briefkasten des V geworfen wird, ist V den ganzen Tag über im Vollrausch
  - Da V nicht nach § 104 Nr. 2 BGB geschäftsunfähig ist, ist § 131 Abs. 1 BGB nicht anwendbar und der Vollrausch des V steht dem Zugang nicht entgegen

# F. I. Die Geschäftsunfähigkeit



## 3. Folgen für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

- Zwar gilt das Abstraktionsprinzip, wonach die Wirksamkeit von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft getrennt zu beurteilen sind
- Allerdings kann die Geschäftsunfähigkeit sowohl zur Nichtigkeit des Verpflichtungs- als auch zur Nichtigkeit des Verfügungsgeschäfts führen (sog. „Fehleridentität“)
- Hierin liegt keine Durchbrechung des Abstraktionsprinzips
  - Beispiel: Der fünfjährige V verkauft und übereignet sein Fahrrad an K.
    - Die auf den Kaufvertrag gerichtete Willenserklärung des V ist gemäß §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB nichtig
    - Die nach § 929 S. 1 BGB abgegebene Einigung des V ist ebenfalls gemäß §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB nichtig
    - V kann nach § 985 BGB und nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB Herausgabe des Fahrrads von K verlangen
- Anders liegt es, wenn die Geschäftsunfähigkeit nur bei Vornahme des Verpflichtungs- oder des Verfügungsgeschäfts bestand

# F. I. Die Geschäftsunfähigkeit



- Beispiel: Der unerkant geistesranke V verkauft sein Fahrrad an K. Nach seiner Genesung übereignet er das Fahrrad dem K.
  - Hier ist nur die auf den Kaufvertrag gerichtete Willenserklärung, nicht aber die Einigung nach § 929 S. 1 BGB gemäß §§ 104 Nr. 2, 105 Abs. 1 BGB nichtig
  - V hat gegen K keinen Anspruch nach § 985 BGB, sondern nur nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (auf Rückgabe und Rückübereignung)

## 4. Sonderfall: § 105a BGB

- Gemäß § 105a S. 1 BGB ist Vertrag über ein Geschäft des täglichen Lebens, das mit geringwertigen Mitteln bewirkt werden kann, ausnahmsweise wirksam, wenn es sich um einen volljährigen Geschäftsunfähigen handelt und wenn Leistung und Gegenleistung bewirkt sind
- Zweck: Förderung der sozialen Emanzipation Geschäftsunfähiger
- Beispiel: Der 30jährige geistesranke K kauft am Kiosk eine Zeitung und bezahlt diese sofort.
  - Hier ist der Kaufvertrag gemäß § 105a S. 1 BGB wirksam
- Gemäß § 105a S. 2 BGB gilt § 105a S. 1 BGB nicht bei einer erheblichen Gefahr für die Person oder das Vermögen des Geschäftsunfähigen
- Beispiele: Erwerb einer gefährlichen Sache; Vielzahl von Geschäften nach § 105a BGB; Folgekosten

## II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit

- Wer das 7. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat (7–17 Jahre), ist gemäß §§ 2, 106 BGB als Minderjähriger beschränkt geschäftsfähig

### 1. Die Grundregel des § 107 BGB

- Gemäß § 107 BGB bedarf der Minderjährige zu einer Willenserklärung, durch die er **nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt**, der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters
  - Einwilligung = vorherige Zustimmung (§ 183 S. 1 BGB)
  - Genehmigung = nachträgliche Zustimmung (§ 184 Abs. 1 BGB)
  - Gesetzlicher Vertreter des Minderjährigen sind gemäß §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1, 2 BGB in der Regel seine Eltern
- Ob ein lediglich rechtlicher Vorteil vorliegt, bestimmt sich nicht nach einer wirtschaftlichen, sondern nach einer rechtlichen Betrachtungsweise
- Es kommt deshalb bei Vorliegen eines rechtlichen Nachteils nicht darauf an, ob der Minderjährige „ein gutes Geschäft“ gemacht hätte

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### a) Verpflichtungsgeschäfte

#### a. Gegenseitige Verträge

- Gegenseitige Verträge (Kaufvertrag, Werkvertrag, Mietvertrag, etc.) begründen beiderseitige Verpflichtungen und sind deshalb niemals lediglich rechtlich vorteilhaft
- Beispiel: Der 16jährige K kauft bei V zum Preis von 200 € ein Fahrrad im Wert von 800 €.
  - Obwohl K „ein gutes Geschäft gemacht“ hat, ist der Kaufvertrag aufgrund der daraus resultierenden Zahlungsverpflichtung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

#### b. Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge

- Unvollkommen zweiseitig verpflichtende Verträge (= Verträge, bei denen für eine Partei immer eine Verpflichtung entsteht und für die andere unter bestimmten Voraussetzungen) sind ebenfalls aufgrund der Möglichkeit einer Verpflichtung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft
- Beispiel 1: Der 13jährige K gibt in den Ferien seinen Hund bei V in unentgeltliche Verwahrung.
  - Zwar begründet der Verwahrungsvertrag unmittelbar nur für V nach § 688 BGB eine Pflicht zur Verwahrung des Hundes
  - K muss jedoch gemäß § 693 BGB angefallene Aufbewahrungsaufwendungen ersetzen
  - ✓ Der Verwahrungsvertrag ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



- Beispiel 2: Der 13jährige K beauftragt den V, für ihn einen Kasten Bier zu kaufen.
  - Zwar begründet der Auftrag unmittelbar nur für V nach § 662 BGB eine Pflicht zur Besorgung
  - K muss jedoch gemäß § 670 BGB erforderliche Aufwendungen ersetzen
  - ✓ Der Auftrag ist deshalb nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

### c. Einseitig verpflichtende Verträge

- Einseitig verpflichtende Verträge kann der Minderjährige ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters abschließen, wenn er der nicht verpflichtete Vertragsteil ist
  - Beispiel: Ein Minderjähriger kann einen Schenkungsvertrag wirksam abschließen, wenn er Beschenkter (und nicht Schenker) ist

### b) Verfügungsgeschäfte

#### a. Grundregel

- Verfügungsgeschäfte sind lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn die Aufhebung, Übertragung, Belastung oder Veränderung zugunsten des Minderjährigen erfolgt
- Beispiel 1: Der 15jährige V übereignet ein Fahrrad an seinen Vertragspartner K.
  - Hier verliert V gemäß § 929 S. 1 BGB sein Eigentum
  - ✓ Durch seine Einigungserklärung erlangt V deshalb nicht lediglich einen rechtlichen Vorteil

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



- Beispiel 2: V übereignet ein Fahrrad an den minderjährigen K.
  - Die Folge der Übereignung besteht darin, dass K Eigentum an dem Fahrrad erwirbt
  - ✓ Einigungserklärung des K nach § 929 S. 1 BGB ist lediglich rechtlich vorteilhaft

### b. Insbesondere: Die Übereignung eines Grundstücks

- Auch die Übereignung eines Grundstücks an einen Minderjährigen ist nach h.M. lediglich rechtlich vorteilhaft
- Dies gilt auch trotz des mittelbaren Nachteils durch öffentliche Lasten, da die Erträge des Grundstücks die Lasten typischerweise deutlich übersteigen
- Die Übereignung eines Grundstücks an einen Minderjährigen ist nach h.M. selbst dann lediglich rechtlich vorteilhaft, wenn das Grundstück mit einer Hypothek oder einer Grundschuld belastet ist, da sich die Haftung in diesem Fall auf das Grundstück beschränkt
- Nicht lediglich rechtlich vorteilhaft ist dagegen die Übereignung eines vermieteten Grundstücks, da der Minderjährige hier gemäß § 566 BGB in den Mietvertrag eintritt

### c) Erfüllung an einen Minderjährigen

- Die Erfüllung an einen Minderjährigen ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da der Minderjährige durch die Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB seinen Anspruch verliert
- Dem Minderjährigen fehlt insoweit die Empfangszuständigkeit, sodass der Anspruch des Minderjährigen durch die Leistung an ihn nicht erlischt

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### d) Rechtlich neutrale Geschäfte

- Rechtlich neutrale Geschäfte, durch die der Minderjährige weder einen Vorteil noch einen Nachteil erlangt, kann der Minderjährige nach h.M. ebenfalls ohne die Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters schließen
- Beispiel: Der 15jährige K veräußert eine Sache des E an den gutgläubigen D.
  - K erlangt durch die Verfügung über die Sache des E weder einen Vorteil noch einen Nachteil; die Einigung des K nach § 929 S. 1 BGB ist in erweiternder Auslegung des § 107 BGB wirksam

## 2. Die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters

### a) Erklärung der Einwilligung

- Die Einwilligung kann gemäß § 182 Abs. 1 BGB sowohl dem Minderjährigen als auch dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden
- Bis zur Vornahme des Rechtsgeschäfts ist die Einwilligung gemäß § 183 S. 1 BGB widerruflich
- Auch der Widerruf kann gemäß § 183 S. 2 BGB gegenüber dem Minderjährigen oder gegenüber dem Vertragspartner erklärt werden

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



- Beispiel: Die Eltern des 12jährigen K erlauben diesem den Kauf eines Fahrrads. Als K zum Fahrradhändler V fährt, kommen den Eltern Bedenken. Da K nicht an sein Handy geht, rufen die Eltern des K bei V an und widerrufen ihre Einwilligung.

### b) Umfang der Einwilligung

- Die Einwilligung kann für ein einzelnes Rechtsgeschäft oder für einen begrenzten Kreis an Rechtsgeschäften erteilt werden („beschränkter Generalkonsens“)
- Nicht möglich ist dagegen eine unbeschränkte Einwilligung, durch die der Minderjährige wie ein unbeschränkt Geschäftsfähiger gestellt würde

### c) Insbesondere: § 110 BGB („Taschengeldparagraph“)

- § 110 BGB ist ein Spezialfall der Einwilligung nach § 107 BGB
- Ein Vertrag gilt gemäß § 110 BGB von Anfang an als wirksam, wenn der Minderjährige die vertragsmäßige Leistung mit Mitteln bewirkt, die ihm vom Vertreter zu diesem Zweck oder zu freier Verfügung überlassen worden sind
  - Beispiel: Der 10jährige K kauft von seinem Taschengeld Süßigkeiten im Wert von 10 €, die er sofort bezahlt

#### a. § 110 BGB verlangt, dass die vertragsgemäße Leistung bewirkt ist

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



- Beispiel: Der 15jährige K kauft bei V zum Preis von 500 € ein Moped, wobei vereinbart wird, dass K den Kaufpreis in 5 Raten à 100 € zahlen soll
- Der Kaufvertrag ist nicht nach § 110 BGB wirksam, weil K den Kaufpreis (noch) nicht bewirkt hat
- b. **Da § 110 BGB ein Spezialfall der Einwilligung nach § 107 BGB darstellt, ist stets zu prüfen, ob der konkrete Vertrag tatsächlich von der Einwilligung umfasst ist**
  - Beispiel 1: Die Eltern des 16jährigen K überweisen diesem jedem Monat 100 € Taschengeld, wobei sie allerdings ausdrücklich bestimmen, dass K davon keinen Alkohol kaufen darf. K kauft im Supermarkt einen Kasten Weizenbier.
    - Der Kaufvertrag ist nicht nach § 110 BGB wirksam, da sich die Einwilligung der Eltern ausdrücklich nicht auf Kaufverträge über alkoholische Getränke erstreckte
  - Beispiel 2: Die Eltern des 11jährigen K geben diesem für die Kirmes 50 €. K kauft sich davon ein Los und gewinnt damit tatsächlich 5.000 €. Von den 5.000 € kauft sich K direkt im Anschluss einen Gaming-PC.
    - Der Kaufvertrag über den Gaming-PC ist von der Einwilligung der Eltern des K nicht gedeckt und deshalb auch nicht nach § 110 BGB wirksam

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### 4. Vertragsschluss ohne Einwilligung: §§ 108, 109 BGB

- Schließt der Minderjährige einen Vertrag ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters ab, so ist der Vertrag gleichwohl nicht automatisch unwirksam
- Vielmehr hängt gemäß § 108 Abs. 1 BGB die Wirksamkeit von der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters ab
- Bis zur Erklärung der Genehmigung ist der Vertrag „**schwebend unwirksam**“

#### a) Erklärung der Genehmigung

- Gemäß § 182 Abs. 1 BGB kann die Genehmigung sowohl dem Minderjährigen als auch dem Vertragspartner gegenüber erklärt werden
  - Beispiel: K kauft beim Fahrradhändler V ohne die Einwilligung seiner Eltern ein Fahrrad. Die Eltern des K äußern gegenüber V, sie seien einverstanden.
  - ✓ Der Kaufvertrag ist gemäß §§ 108 Abs. 1, 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB wirksam geworden

#### b) Schutz des Vertragspartners während der Schwebezeit

- Gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Vertragspartner den gesetzlichen Vertreter zur Erklärung über die Genehmigung auffordern; die Genehmigung kann dann nur ihm gegenüber erfolgen und eine zuvor ggü. dem Minderjährigen erfolgte Genehmigung oder Verweigerung wird unwirksam

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



- Gemäß § 108 Abs. 2 S. 2 BGB kann die Genehmigung nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert
- Gemäß § 109 Abs. 1 BGB kann der Vertragspartner bis zur Genehmigung widerrufen
  - Gemäß § 109 Abs. 2 BGB kann Vertragspartner nicht widerrufen, wenn er von der Minderjährigkeit bzw. vom Fehlen der Einwilligung wusste
- Beispiel: Der 15jährige K kauft ohne die Einwilligung seiner Eltern bei V ein Fahrrad.
  - V kann die Eltern des K zur Genehmigung auffordern und hat so spätestens nach zwei Wochen Sicherheit über die Wirksamkeit des Vertrags
  - Bis zur Genehmigung kann V nach § 109 Abs. 1 BGB widerrufen, sofern er die Minderjährigkeit des K nicht kannte (§ 109 Abs. 2 BGB)

### c) Sonderfall: § 108 Abs. 3 BGB

- Gemäß § 108 Abs. 3 BGB tritt die Genehmigung des ehemals Minderjährigen an die Stelle des gesetzlichen Vertreters, wenn der Minderjährige unbeschränkt geschäftsfähig geworden ist
  - Beispiel: Eine Woche vor seinem 18. Geburtstag kauft K bei V ein Auto.
  - ✓ Nach seinem 18. Geburtstag hängt die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des K ab

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### 5. Einseitige Rechtsgeschäfte, § 111 BGB

#### a) Wirksamkeit

- Gemäß § 111 S. 1 BGB sind einseitige Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters unwirksam (nicht: schwebend unwirksam)
- Ohne die Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters kann ein Minderjähriger deshalb bspw. nicht wirksam die Anfechtung nach § 119 BGB oder die Kündigung eines Mietverhältnisses nach §§ 543, 573 BGB erklären
- Grund: Bei einseitigen Willenserklärungen soll der andere Teil nicht mit einem Schwebestand belastet werden
- Einseitige Rechtsgeschäfte des Minderjährigen sind allerdings dann wirksam, wenn ihm diese lediglich einen rechtlichen Vorteil bringen
  - Beispiel: K hat Schulden beim 16jährigen V. V erklärt gegenüber K die Mahnung
  - ✓ Die Mahnung (geschäftsfähnliche Handlung) des V ist wirksam, da sie ihm lediglich einen rechtlichen Vorteil (Auslösung des Schuldnerverzugs nach § 286 BGB) bringt

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### b) Zurückweisungsrecht des anderen Teils

- Auch bei bestehender Einwilligung ist ein von einem Minderjährigen vorgenommene einseitiges Rechtsgeschäft gemäß § 111 S. 2 BGB unwirksam, wenn der Minderjährige die Einwilligung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft deshalb unverzüglich zurückweist
- Grund: Der andere Teil soll sofort Klarheit über die Wirksamkeit des einseitigen Rechtsgeschäfts erlangen können
  - Beispiel: Der 15jährige K hat bei V mit Zustimmung seiner Eltern eine Wohnung gemietet. K kündigt das Mietverhältnis mit Einwilligung seiner Eltern gegenüber V. Da K keine schriftliche Einwilligung vorlegt, weist V die Kündigung sofort zurück.
  - ✓ Gemäß § 111 S. 2 BGB ist die Kündigung des K trotz der Einwilligung seiner Eltern unwirksam
- Gemäß § 111 S. 3 BGB ist das Zurückweisungsrecht ausgeschlossen, wenn der Vertreter den anderen von der Einwilligung in Kenntnis gesetzt hatte
  - Hätten die Eltern des K im Beispiel den V von ihrer Einwilligung in Kenntnis gesetzt, hätte V die Kündigung nicht nach § 111 S. 2 BGB zurückweisen dürfen

### 6. Übungsfälle

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### Fall 1 (Übereignung an einen Minderjährigen)

Der 15jährige K kauft bei V ein Fahrrad. Zwar hat K das Geld nicht dabei; er verspricht aber, es dem V im Laufe des Tages vorbeizubringen. V drückt dem K daraufhin das Fahrrad mit den Worten „Das gehört jetzt dir!“ in die Hand. K bedankt sich und fährt mit dem Fahrrad nach Hause. Dort läuft er direkt seinen Eltern in die Arme, die von dem Fahrradkauf gar nicht begeistert sind und sofort ihre Zustimmung verweigern. Als K den V anruft und ihm sagt, dass er aufgrund der Entscheidung seiner Eltern leider doch kein Geld vorbeibringen könne, will V die Eltern des K sprechen. Als diese den Hörer in die Hand nehmen, fordert V sie zur Genehmigung auf. Als die Eltern ihre Zustimmung abermals verweigern, wird V wütend. K sei alt genug, um allein Geschäfte zu tätigen und solle sofort das Geld vorbeibringen. Zumindest aber solle K das Fahrrad wieder „herausrücken“.

Frage 1: Hat V gegen K einen Anspruch auf die Zahlung des Kaufpreises?

Frage 2: Hat V gegen K einen Anspruch auf die Rückgewähr des Fahrrads?

# F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



## Lösung Fall 1

### A. Frage 1: Anspruch von V gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB

- **Kaufvertrag zwischen V und K?**
  - Angebot und Annahme (+)
  - Willenserklärung des K gemäß §§ 2, 106, 107, 108 Abs. 1 BGB unwirksam?
    - Kaufvertrag nicht iSd § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaft und keine Einwilligung der Eltern
  - Wirksamkeit des Vertrages hing gem. § 108 Abs. 1 BGB von der Genehmigung der Eltern ab
    - Die Eltern des K haben zunächst gegenüber K ihre Genehmigung verweigert
    - Zwar ist diese Verweigerung gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 BGB unwirksam geworden, als V die Eltern zur Genehmigung aufgefordert hat; allerdings haben die Eltern die Genehmigung im Anschluss gemäß § 108 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 BGB auch gegenüber V verweigert
- ✓ Kaufvertrag zwischen V und K (-)
- ✓ **Anspruch von V gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB (-)**

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### B. Frage 2: Anspruch des V gegen K auf Rückgewähr des Fahrrads

#### I. § 985 BGB

##### 1. Eigentum des V?

- Ursprünglich war V Eigentümer
- Eigentumsverlust an K nach § 929 S. 1 BGB?
- Einigung zwischen K und V über den Eigentumsübergang, Übergabe von V an K und Berechtigung des V (+)
- Einigungserklärung des K nach §§ 2, 106, 107, 108 Abs. 1 BGB unwirksam?
  - NEIN! Die Übereignung (und nur auf die kommt es an, Trennungsprinzip!) ist für K lediglich rechtlich vorteilhaft
  - Die Unwirksamkeit des Kaufvertrags berührt nicht die Wirksamkeit der Übereignung (Abstraktionsprinzip)
- ✓ V hat sein Eigentum an K verloren; Eigentum des V (-)

##### 2. Ergebnis

- ✓ Anspruch des V gegen K nach § 985 BGB (-)

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

#### 1. Etwas Erlangt

- (+): K hat Besitz und Eigentum am Fahrrad erlangt

#### 2. Durch Leistung des V

- (+): Durch die Übergabe und die Übereignung des Fahrrads an K hat V dessen Vermögen bewusst und zweckgerichtet gemehrt

#### 3. Ohne Rechtsgrund

- (+): Zwischen K und V bestand kein Kaufvertrag

#### 4. Ergebnis

- ✓ Anspruch des V gegen K auf Rückgabe und Rückübereignung des Fahrrads nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### Fall 2 (Erfüllung an einen Minderjährigen)

Der 18jährige T gibt dem 15jährigen O einige schmerzhaft Ohrfeigen. O fordert daraufhin von T die Zahlung von Schmerzensgeld in Höhe von 500 €. Weil T sein Handeln bereut und sich mit O versöhnen möchte, drückt T dem O fünf Hunderteuroscheine in die Hand, ohne dass die Eltern des O etwas davon wissen. O legt das Geld zuhause in seine Schublade.

Frage 1: Hat O gegen T einen Anspruch auf die Zahlung von Schmerzensgeld?

Frage 2: Welche Ansprüche hat T gegen O?

# F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



## Lösung Fall 2

### A. Frage 1: Anspruch von O gegen T nach § 823 Abs. 1 BGB

#### I. Anspruchsentstehung: Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB

- Handlung, Rechtsgutsverletzung, haftungsbegründende Kausalität, Rechtswidrigkeit, Verschulden, Schaden und haftungsausfüllende Kausalität liegen vor
- Gemäß § 253 Abs. 2 BGB kann als Schadensersatz bei der Verletzung des Körpers auch Schmerzensgeld verlangt werden

#### II. Erlöschen des Anspruchs nach § 362 Abs. 1 BGB?

- Zwar hat T dem O nach § 929 S. 1 BGB fünf Hunderteuroscheine übereignet und die Übereignung ist als lediglich rechtlich vorteilhaftes Rechtsgeschäft auch ohne die Zustimmung der Eltern des O wirksam
- **Problem: Tritt hierdurch Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB ein?**
  1. **E.A.: Erfüllung an Minderjährigen wirksam**
    - Arg: Der Minderjährige erhält genau das, worauf er einen Anspruch hat

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### 2. H.M.: Erfüllung nicht lediglich rechtlich vorteilhaft

- Die Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft, da der Minderjährige hierdurch einen Anspruch verliert
- Zwar ist die Erfüllung nach h.M. kein Rechtsgeschäft; dem Minderjährigen fehlt aber die „Empfangszuständigkeit“
- Nur auf diese Weise ist lückenloser Minderjährigenschutz gewährleistet
- ✓ Da die Eltern des O der Zahlung nicht zugestimmt haben, ist durch die Übereignung der Geldscheine keine Erfüllungswirkung eingetreten

✓ Anspruch nicht nach § 362 Abs. 1 BGB erloschen

✓ **Anspruch des O gegen T nach § 823 Abs. 1 BGB (+)**

### B. Frage 2: Ansprüche des T gegen O auf Rückgewähr der Geldscheine

#### I. § 985 BGB

- T müsste noch Eigentümer der Geldscheine sein
- T war zwar ursprünglich Eigentümer (§ 1006 Abs. 2 BGB), hat die Geldscheine aber nach § 929 S. 1 BGB wirksam an O übereignet (lediglich rechtlicher Vorteil für O, § 107 BGB)
- ✓ **§ 985 BGB (-)**

## F. II. Die beschränkte Geschäftsfähigkeit



### II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

#### 1. Etwas Erlangt

- (+): O hat Besitz und Eigentum an den Geldscheinen erlangt

#### 2. Durch Leistung des T

- (+): Durch die Übergabe und die Übereignung der Geldscheine an O hat T dessen Vermögen bewusst und zweckgerichtet gemehrt

#### 3. Ohne Rechtsgrund

- (+): Der mit Übergabe und Übereignung erfolgte Zweck – die Erfüllung der Verpflichtung aus § 823 Abs. 1 BGB – ist aufgrund der fehlenden Erfüllungswirkung nicht eingetreten (sog. „subjektive Rechtsgrundtheorie“)

#### 4. Ergebnis

- ✓ Anspruch des T gegen O auf Rückgabe und Rückübereignung der Geldscheine nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)

# **G. Gesetzliches Verbot, Sittenwidrigkeit und Form**

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

# G. I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)



## I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)

### 1. Verstoß gegen ein Verbotsgesetz

- Verbotsgesetze können alle Rechtsnormen iSd Art. 2 EGBGB sein
- Formelle Gesetze wie BGB oder StGB; aber auch Normen in Rechtsverordnungen, Satzungen, im GG, im europäischen Recht und sogar das Gewohnheitsrecht
- Ob ein Gesetz ein Verbotsgesetz darstellt, ist durch Auslegung zu ermitteln
- Beispiele: § 29 BtMG, § 259 StGB, § 334 StGB, § 370 AO, § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG, § 3 RDG

### 2. Folgen des Verstoßes

- Entscheidend ist der Schutzzweck des Gesetzes

#### a) Verstoß gegen bloße Ordnungsvorschriften

- Missbilligt ein Verbotsgesetz nicht den Inhalt oder den Erfolg des Rechtsgeschäfts, sondern nur die Art und Weise des Zustandekommens, so tritt keine Nichtigkeit ein
  - Beispiel: V verkauft dem K außerhalb der erlaubten Ladenöffnungszeiten ein Brötchen.
  - Trotz des Verstoßes gegen das LadSchlG ist der Kaufvertrag wirksam

# G. I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)

C | A | U

## b) Ein- oder beiderseitiger Verstoß

### a. Beiderseitiger Verstoß

- Betrifft das Verbotsgesetz beide Vertragspartner, ist der Vertrag idR gemäß § 134 BGB nichtig, sofern die Nichtigkeitsfolge nicht ausnahmsweise dem Zweck des Verbotsgesetzes zuwiderläuft
- Beispiel 1: V und K schließen einen Kaufvertrag über ein Kilo Heroin.
  - ✓ Der Kaufvertrag ist gemäß § 134 BGB iVm § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG nichtig
- Beispiel 2: Die Gewerbetreibenden K und V schließen einen Kaufvertrag, obwohl beide ihr Gewerbe unter Verstoß gegen § 14 GewO nicht angezeigt haben
  - ✓ Da § 14 GewO ausschließlich öffentlich-rechtlichen Zwecken dient, ist der Kaufvertrag nicht nach § 134 BGB nichtig

### b. Einseitiger Verstoß

- Betrifft das Verbotsgesetz nur einen Vertragspartner, so tritt in der Regel keine Nichtigkeit ein, sofern nicht ausnahmsweise Sinn und Zweck des Verbotsgesetzes die Nichtigkeit gebieten

## G. I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)



- Beispiel: V verkauft dem K für 200.000 € ein Bild und schwindelt ihm vor, es handele sich um ein Bild von Rembrandt, das – sofern die Angaben des V zuträfen – einen Marktwert von 400.000 € hätte. Als K die Wahrheit erfährt und Schadensersatz verlangt, weigert sich V. K könne allenfalls den Kaufpreis zurückverlangen, aber „keinen Cent mehr“. Denn schließlich habe er, V, gegen § 263 StGB verstoßen, sodass der Kaufvertrag nichtig sei.
- § 263 StGB soll den Betrogenen schützen und die Nichtigkeitsfolge wäre für den Betrogenen häufig (auch hier) ungünstig
- Der Betrogene soll deshalb ein Wahlrecht behalten, ob er vertragliche Ansprüche gegen den Täuschenden geltend machen oder den Vertrag nach § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten will
- ✓ Ein Verstoß gegen § 263 StGB führt deshalb nicht zur Nichtigkeit nach § 134 BGB; K kann gemäß § 311a Abs. 2 BGB Schadensersatz in Höhe von 400.000 € verlangen
- Nichtigkeit nach § 134 BGB trotz der Einseitigkeit des Verstoßes kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Zweck des Verbotsgesetzes in dem Schutz von Gemeinschafts- und Drittinteressen besteht

## G. I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)

C | A | U

### Der „Schwarzarbeiterfall“ (s. BGHZ 198, 141; BGHZ 201, 1; BGH NJW 2017, 1808)

B gibt bei U Handwerksarbeiten in Auftrag. Dabei verständigen sich beide „aus Kostengründen“ darauf, dass U die Arbeiten „schwarz“ erbringen soll und deshalb keine Rechnung ausstellen wird. Nachdem U sämtliche Arbeiten mangelfrei erbracht hat, verlangt er Zahlung der vereinbarten Vergütung. B weigert sich.

### Welche Ansprüche hat U gegen B?

§ 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG lautet: „Schwarzarbeit leistet, wer Dienst- oder Werkleistungen erbringt oder ausführen lässt und dabei als Steuerpflichtiger seine sich auf Grund der Dienst- oder Werkleistungen ergebenden steuerlichen Pflichten nicht erfüllt.“

## **Lösung „Schwarzarbeiterfall“**

### **I. Anspruch des U gegen B nach § 631 Abs. 1 BGB**

- Voraussetzung: Wirksamer Werkvertrag
- Angebot und Annahme (+)
- Aber: Werkvertrag nach § 134 BGB iVm § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nichtig?
  - Werkunternehmer U verletzt vorsätzlich seine steuerliche Pflicht zur Zahlung von Einkommens- und Umsatzsteuer (§ 33 AO, § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EStG, §§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 18 Abs. 1, Abs. 3, 14 Abs. 1 Nr. 1 UStG: Steuerhinterziehung nach § 370 AO)
  - Zwar verstößt nur U gegen steuerliche Pflichten und nicht B (einseitiger Verstoß); aber B ist nicht schutzwürdig, da er den Verstoß des U erkennt und zu seinem Vorteil ausnutzt
  - § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG fordert schon aus Gründen der Prävention nach seinem Sinn und Zweck die Nichtigkeit des Vertrages
- ✓ Werkvertrag gemäß § 134 BGB iVm § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nichtig
- ✓ **Anspruch des U gegen B nach § 631 Abs. 1 BGB (-)**

# G. I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)

C | A | U

## II. Anspruch des U gegen B aus GoA nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB

- Nach wohl hL ist die GoA auf nichtige Verträge schon nicht anwendbar
- Selbst wenn man die GoA mit der Rspr. auch auf nichtige Verträge anwendet, so durfte U (Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG) seine Aufwendungen nicht iSd § 670 BGB für erforderlich halten
- ✓ **Anspruch des U gegen B nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB (-)**

## III. Anspruch des U gegen B gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 Alt. 1 BGB

### 1. Etwas Erlangt

- (+): B hat die Werkleistungen des U erlangt

### 2. Durch Leistung des U

- (+): U hat mit seiner Werkleistung das Vermögen des B bewusst und zweckgerichtet vermehrt

### 3. Ohne Rechtsgrund

- (+): Der Werkvertrag war gemäß § 134 BGB iVm § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG nichtig

### 4. Rechtsfolge: Wertersatz

- B kann die Werkleistung in natura nicht herausgeben und schuldet deshalb gemäß § 818 Abs. 2 Alt. 1 BGB an sich Wertersatz

# G. I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)

C | A | U

## 5. Konditionssperre nach § 817 S. 2 BGB?

### a) Vorliegen der Voraussetzungen

- § 817 S. 2 BGB gilt nach ganz h.M. auch für die Leistungskondition und auch bei einseitigem Verstoß des Leistenden
- Da dem Leistenden (U) ein Verstoß gegen § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG zur Last fällt, ist sein Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 Alt. 1 BGB gemäß § 817 S. 2 BGB ausgeschlossen

### b) Einschränkende Auslegung des § 817 S. 2 BGB nach § 242 BGB geboten?

- Für eine einschränkende Auslegung des § 817 S. 2 BGB spricht zwar, dass der Besteller bei Eingreifen des § 817 S. 2 BGB die Werkleistung unentgeltlich behalten dürfte
  - Der Zweck des § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG gebietet indes die einschränkungslose Anwendung von § 817 S. 2 BGB; nur so kann § 1 Abs. 2 Nr. 2 SchwarzArbG seine Präventionswirkung entfalten und die Schwarzarbeit ausreichend bekämpfen
  - Zudem hat auch der Besteller aufgrund der Nichtigkeit des Werkvertrags keine Mängelrechte
- ✓ § 817 S. 2 BGB ohne jede Einschränkung anwendbar
- ✓ **Anspruch des U gegen B gemäß §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 818 Abs. 2 Alt. 1 BGB (-)**

## G. I. Der Verstoß gegen das gesetzliche Verbot (§ 134 BGB)

C | A | U

### c) Folgen des Verstoßes für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäft

- Nach dem Abstraktionsprinzip berühren Mängel des Verpflichtungsgeschäfts nicht das Verfügungsgeschäft (und umgekehrt)
- Gleichwohl ist (auch) das Verfügungsgeschäft gemäß § 134 BGB nichtig, wenn sich das gesetzliche Verbot gerade auch gegen die Verfügung richtet
- Beispiel: V und K schließen einen Kaufvertrag über ein Kilo Heroin; V übereignet das Heroin vertragsgemäß an K.
  - Hier sind sowohl der Kaufvertrag als auch die Übereignung nach § 134 iVm § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG nichtig; denn § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG will explizit auch den Umlauf unerlaubter Betäubungsmittel verbieten

# G. II. Wucherische Rechtsgeschäfte (§ 138 Abs. 2 BGB)



## II. Wucherische Rechtsgeschäfte (§ 138 Abs. 2 BGB)

### 1. Objektiv: Auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung

- § 138 Abs. 2 BGB ist nur auf Austauschverträge (Kaufvertrag, Mietertrag, Darlehensvertrag, etc.) anwendbar; Bürgschaften fallen dagegen bspw. nicht unter § 138 Abs. 2 BGB, da es hier kein Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung geben kann
- Erforderlich ist ein auffälliges Missverhältnis
  - Ein auffälliges Missverhältnis liegt idR vor, wenn der objektive Wert von Leistung und Gegenleistung um **etwa 100 % oder mehr** voneinander abweichen
  - Beim Darlehensvertrag hat die Rspr. ein auffälliges Missverhältnis angenommen, wenn der Vertragszins den marktüblichen Effektivzins entweder relativ um 100 % oder absolut um 12 Prozentpunkte übersteigt
  - Im Bereich der Wohnraummiete geht die Rspr. schon dann von einem auffälligen Missverhältnis aus, wenn die Vertragsmiete die ortsübliche Vergleichsmiete um mehr als 50 % übersteigt
  - Zu berücksichtigen sind alle Umstände des Einzelfalls

## G. II. Wucherische Rechtsgeschäfte (§ 138 Abs. 2 BGB)



### 2. Subjektiv: Bewusste Ausbeutung eines in § 138 Abs. 2 BGB genannten Schwächezustands

#### a) Schwächezustand

- Zwangslage, Unerfahrenheit, Mangels an Urteilsvermögen oder erhebliche Willensschwäche

#### b) Bewusstes Ausbeuten

- Der Ausbeutungsvorsatz folgt nicht schon aus dem Missverhältnis
- Der wucherisch Handelnde muss den Schwächezustand kennen, ihn sich bewusst zunutze machen und dabei auch Kenntnis vom Leistungsmissverhältnis haben
- Fehlen die subjektiven Voraussetzungen, kommt ein sog. „wucherähnliches Geschäft“ nach § 138 Abs. 1 BGB in Betracht (s. noch Folie 238)

### 3. Rechtsfolgen für das Verfügungsgeschäft

- Aufgrund des Wortlauts von § 138 Abs. 2 BGB („versprechen oder gewähren lässt“) erfasst die Nichtigkeit nicht nur das Verpflichtungs-, sondern auch das Verfügungsgeschäft
- Beispiel: Unter Ausnutzung einer Wohnungsnot des M bringt V den M dazu, ihm (dem V) anstelle einer Monatsmiete ein Fahrrad zu übereignen, dessen Wert die ortsübliche Miete um 80 % übersteigt.
- ✓ Gemäß § 138 Abs. 2 BGB ist nicht nur der Mietvertrag, sondern auch die Übereignung (§ 929 S. 1 BGB) nichtig. M hat deshalb gegen V sowohl nach § 985 BGB als auch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB einen Anspruch auf die Herausgabe des Fahrrads.

## III. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)

### 1. Begriff der Sittenwidrigkeit

- „Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden“
- Maßgeblich sind nicht sittliche Vorstellungen bestimmter Kreise
- Vielmehr ist im Wege der Gesamtabwägung zu ermitteln, ob das Rechtsgeschäft nach seinem Inhalt und Zweck mit grundlegenden Wertungen der Rechtsordnung unvereinbar ist
- Zu berücksichtigen sind dabei auch die Grundrechte des GG (sog. „mittelbare Drittwirkung der Grundrechte“)

### 2. Fallgruppen

#### a) Rechtlich missbilligter Zweck

- Ein Rechtsgeschäft ist sittenwidrig, wenn es auf die Vornahme von allgemein missbilligten Handlungen gerichtet ist
- Beispiel: Damit K „nicht mehr so oft geblitzt wird“, kauft er bei V ein Radarwarngerät.
- Der Kaufvertrag dient der Begehung eines nach §§ 23 Abs. 1c S. 2, 49 Abs. 1 Nr. 22 StVO ordnungswidrigen Verhaltens und ist deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig

## G. III. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)



### b) Sittenwidrige Anordnungen in Testamenten

- Zwar gilt (Art. 14 Abs. 1 S. 1 GG) grundsätzlich die Testierfreiheit
- Testamentarische Anordnungen können aber u.a. dann sittenwidrig sein, wenn sie grundrechtlich geschützten Freiheiten des Bedachten in unzumutbarer Weise beeinträchtigen
- Beispiel: Erblasser E aus Kiel setzt seinen Sohn S zum Alleinerben unter der Bedingung ein, dass S keine Frau aus Niedersachsen heiratet.
  - Hier wird die nach Art. 6 Abs. 1 GG geschützte Eheschließungsfreiheit des S unzumutbar beeinträchtigt
  - Die Bedingung ist deshalb gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig und die Erbeinsetzung des S gilt ohne Bedingung (str., s. MüKoBGB/Leipold, 9. Aufl. 2022, § 2074 Rn. 28 f.)

### c) Knebelungsverträge

- Sittenwidrig sind Verträge, durch die die wirtschaftliche oder persönliche Freiheit eines Vertragspartners unverhältnismäßig beschränkt wird
- Beispiel 1: Newcomer A möchte gerne seinen ersten Roman veröffentlichen. Der Verlag sagt ihm die Veröffentlichung zu, lässt sich aber von A versprechen, dass dieser sämtliche künftige Werke exklusiv B anbieten muss und B dann frei über die Veröffentlichung entscheiden darf.

## G. III. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)



- Die Exklusivklausel beschneidet die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des A
- B schafft hierdurch eine einseitige Bindung zulasten von A (A muss anbieten, B darf jederzeit ablehnen)
- Exklusivklausel ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig
- Beispiel 2: V bietet in München eine Wohnung zur Vermietung an. Von den fünf Interessenten A, B, C, D und E lässt sich V ein vorgefertigtes Formular ausfüllen, wonach jeder Interessent ein für sieben Tage bindendes Angebot auf Abschluss eines Mietvertrags abgibt. A mietet zwei Tage später eine andere Wohnung. Drei Tage später meldet sich V bei A und erklärt die Annahme.
  - Die von V vorgefertigte Erklärung beendet für die Dauer von 7 Tagen faktisch die Möglichkeit aller Interessenten, eine andere Wohnung zu mieten
  - V schafft hierdurch eine Bindung zulasten der Interessenten, während er selbst jederzeit mit bindender Wirkung die Annahme erklären kann
  - Die Formularerklärung ist deshalb nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, sodass die „Annahme“ des V lediglich ein Angebot gegenüber A darstellt
- Beispiel 3: Brauerei B schließt mit Gastwirt G einen Bierbezugsvertrag, wobei vereinbart wird, dass G 30 Jahre lang ausschließlich das Bier von B ausschenken darf

## G. III. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)



- Zwar hat B ein schützenswertes Interesse an einer langfristigen Bindung; gleichwohl darf die wirtschaftliche Freiheit von G nicht über Gebühr beschränkt werden
- Nach h.M. ist eine 20jährige Bindung bei Bierlieferungsverträgen die äußerste Grenze des Zulässigen; eine 30jährige Bindung verstößt demgegenüber gegen § 138 Abs. 1 BGB

### d) „Ehegattenbürgschaften“

- Nach der Rechtsprechung ist eine Bürgschaft zugunsten einer nahestehenden Person nach § 138 Abs. 1 BGB sittenwidrig, wenn sie
  - a. eine krasse finanzielle Überforderung des Bürgen zur Folge hat**
    - Liegt vor, wenn zum Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft davon auszugehen ist, dass der Bürge bei Eintritt des Sicherungsfalls noch nicht einmal in der Lage sein wird, aus seinem pfändbaren Vermögen und Einkommen die laufenden Zinsen auf Dauer zu tilgen
  - b. und wenn der Gläubiger die emotionale Verbundenheit zwischen Bürge und Hauptschuldner in sittlich anstößiger Weise ausgenutzt hat**
    - Wird bei Eheleuten, partnerschaftsähnlichen Beziehungen und Abkömmlingen des Hauptschuldners vermutet
    - Im Einzelfall auch bei Geschwistern und engen Freunden möglich; hier wird die sittliche anstößige Ausnutzung allerdings nicht vermutet, sondern muss festgestellt werden

## G. III. Verstoß gegen die guten Sitten (§ 138 Abs. 1 BGB)



### e) Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung („wucherähnliches Geschäft“)

- Ein „wucherähnliches Geschäft“ ist insbesondere dann praxisrelevant, wenn die subjektiven Voraussetzungen des § 138 Abs. 2 BGB nicht vorliegen oder sich nicht beweisen lassen
- Erforderlich ist neben einem auffälligen Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung eine **verwerfliche Gesinnung** des Begünstigten
  - Bei einem besonders groben Missverhältnis spricht nach Auffassung des BGH eine tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer verwerflichen Gesinnung
- Beispiel (vgl. BGH NJW-RR 2017, 1261): Die 77jährige O schließt mit T einen Partnerschaftsvermittlungsvertrag ab. Hiernach erhält O Partnerschaftsvorschläge, die aus lediglich neun bis zehn Zeilen mit Name und Kontaktdaten bestehen; pro Vorschlag werden 1.000 € fällig
  - Hier liegt ein besonders grobes Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung vor
  - Aufgrund dieses Missverhältnisses spricht eine tatsächliche Vermutung für die verwerfliche Gesinnung von T
  - ✓ Vertrag als wucherähnliches Geschäft nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig

### 3. Folgen für das Verfügungsgeschäft

- Ein Umkehrschluss aus § 138 Abs. 2 BGB ergibt, dass die Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB idR nur das Verpflichtungsgeschäft erfasst

## IV. Formvorschriften und Formverstoß

### 1. Überblick: Formvorschriften im BGB

#### a) Wann ist ein Rechtsgeschäft formbedürftig?

- Gesetzliche Formvorschriften (zB § 311b Abs. 1 S. 1, § 492 Abs. 1 S. 1, § 518 Abs. 1, § 568, § 623, § 766 S. 1, §§ 2231, 2232, 2247 BGB)
- Form kann kraft Rechtsgeschäfts vereinbart werden
  - Beispiel: V vermietet Geschäftsräume an M. Beide vereinbaren, dass die Kündigung nur schriftlich möglich ist.

#### b) Folgen des Formverstoßes

- Wenn ein Rechtsgeschäft nicht die **gesetzlich** vorgeschriebene Form aufweist, ist es gemäß § 125 S. 1 BGB nichtig
  - Das Gesetz sieht allerdings in zahlreichen Fällen eine Heilungsmöglichkeit vor (§§ 518 Abs. 2, 766 S. 3, 311b Abs. 1 S. 2 BGB)
- Ein Verstoß gegen die **rechtsgeschäftlich** vereinbarte Form hat gemäß § 125 S. 2 BGB lediglich **im Zweifel** die Nichtigkeit zur Folge

# G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



## 2. Die wichtigsten Arten der Form

### a) Schriftform, § 126 BGB

- Ist Schriftform gesetzlich vorgeschrieben, so müssen – sofern nichts anderes bestimmt ist (s. zB § 492 Abs. 1 S. 2 BGB) – die Anforderungen des § 126 BGB erfüllt sein
- **Eigenhändige Namensunterschrift** (oder notariell beglaubigtes Handzeichen) erforderlich
- Unterzeichnung muss den Text der Urkunde „räumlich abschließen“ (eine „Oberschrift“ genügt nicht)
- Nicht erforderlich ist, dass neben der Unterschrift auch der Text der Urkunde handschriftlich verfasst wird (anders beim Erfordernis der Eigenhändigkeit beim Testament gem. § 2247 BGB)
- Bei Verträgen gilt § 126 Abs. 2 BGB

### b) Textform, § 126b BGB

- Nicht mit der elektronischen Form verwechseln!
  - Die elektronische Form setzt gemäß § 126a Abs. 1 BGB eine qualifizierte elektronische Signatur voraus (näher Art. 26 eIDAS-VO)
- Bei Textform genügt gemäß § 126b S. 1 BGB eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einem dauerhaften Datenträger

## G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



- Ein dauerhafter Datenträger ist gemäß § 126b S. 2 BGB jedes Medium, das es dem Empfänger ermöglicht, eine auf dem Datenträger befindliche, an ihn persönlich gerichtete Erklärung so **aufzubewahren oder zu speichern**, dass sie ihm während eines für ihren Zweck angemessenen Zeitraums **zugänglich** ist und dass geeignet ist, die Erklärung **unverändert wiederzugeben**
- Durch Papier, USB-Stick, CD-Rom, Speicherkarten, Festplatten, De-Mail, E-Mail kann die Textform gewahrt werden
- Nicht ausreichend ist die bloße Bereithaltung auf einer Webseite (nicht sichergestellt, dass dieser Inhalt unverändert zugänglich ist)

### c) Notarielle Beurkundung

- Die notarielle Beurkundung richtet sich nach den § 8 ff. Beurkundungsgesetz
- Die Erklärung wird nach Beratung durch den Notar diesem gegenüber abgegeben, niedergeschrieben, dem Erklärenden vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben; der Notar unterzeichnet anschließend die Niederschrift

### d) Besonderheiten bei rechtsgeschäftlich vereinbarter Form, § 127 BGB

- Ist die Form nicht gesetzlich vorgeschrieben, sondern nur rechtsgeschäftlich vereinbart, so gelten die in § 127 BGB bestimmten Erleichterungen

## G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



### 3. Zweck der gesetzlichen Formvorschriften

- Die Formvorschriften des BGB verfolgen je nach Formvorschrift eine Warnfunktion, eine Beweisfunktion oder eine Beratungsfunktion
- a) **§ 518 Abs. 1 BGB**
  - Das Erfordernis der notariellen Beurkundung schützt den Schenker vor Übereilung (beachte: Heilungsmöglichkeit nach § 518 Abs. 2 BGB)
- b) **§ 766 S. 1 BGB**
  - Das Schriftformerfordernis bei der Bürgschaft verfolgt sowohl eine Warn- als auch eine Beweisfunktion (beachte: Heilungsmöglichkeit nach § 766 S. 3 BGB)
- c) **§ 2247 BGB**
  - Das Formerfordernis beim eigenhändigen Testament dient dem Beweis (Schutz vor Verfälschung)
- d) **§ 311b Abs. 1 S. 1 BGB**
  - Das Erfordernis der notariellen Beurkundung beim Grundstückskaufvertrag verfolgt sowohl eine Warnfunktion als auch eine Beratungs- und Beweisfunktion (beachte die Heilungsmöglichkeit nach § 311b Abs. 1 S. 2 BGB)

## G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



### 4. Formnichtigkeit und § 242 BGB

- Bei schuldrechtlichen Verträgen kann es ausnahmsweise gegen § 242 BGB verstoßen, wenn eine Partei die Nichtigkeit wegen Formmangels geltend macht
- Die Ausnahme muss auf eng umgrenzte Ausnahmefälle beschränkt werden; keinesfalls genügt es, dass eine Partei die Formbedürftigkeit nicht kannte
- Eine Anwendung von § 242 BGB kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Partei die andere über die Formanforderungen **arglistig getäuscht** oder sie von der Einhaltung der Form **abgehalten** hat
- Beispiel: K will bei der V-OHG ein Grundstück kaufen. Nachdem man sich auf den Kaufpreis und alle Nebenabreden verständigt hat, fragt K, ob der Grundstückskaufvertrag nicht notariell beurkundet werden müsse. Der Rechtsanwalt von V verneint dies und sagt dem K, er brauche sich „überhaupt keine Gedanken zu machen“ und er könne sich „felsenfest auf die Auskunft verlassen“. Als K schließlich Auflassung und Eintragung verlangt, entgegnet V, man müsse „leider absagen“. Man habe inzwischen einen besseren Käufer gefunden und der Kaufvertrag sei ja formnichtig.
  - Hier verstößt die Berufung von V auf den Formmangel gegen § 242 BGB
  - K kann gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB Auflassung und Eintragung verlangen

### 5. Übungsfälle

## G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



### Fall 1

V will dem K ein Grundstück zum Preis von 500.000 € verkaufen. K ist mit dem Kaufpreis einverstanden, allerdings finden beide, dass Steuern und Notargebühren „unverschämt hoch“ sind. K und V lassen deshalb zum Schein beim Notar lediglich einen Kaufpreis in Höhe von 250.000 € beurkunden. In der Folge überlegt es sich K jedoch anders und möchte das Grundstück plötzlich doch nicht mehr haben. V verlangt von K „Zahlung des Kaufpreises“. Zu Recht?

#### I. **Anspruch des V gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung von 250.000 €**

➤ Wirksamer Kaufvertrag?

##### 1. **Angebot und Annahme**

➤ (-): Falsa demonstratio non nocet: V und K haben übereinstimmend nicht 250.000, sondern 500.000 € gewollt

##### 2. **Jedenfalls: Kaufvertrag gemäß § 117 Abs. 1 BGB nichtig**

✓ **Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung von 250.000 € (-)**

## G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



- II. **Anspruch des V gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung von 500.000 €**
  - 1. **Angebot und Annahme (+)**
  - 2. **Kaufvertrag nicht nach § 117 Abs. 1 BGB nichtig**
    - Gemäß § 117 Abs. 2 BGB gilt das verdeckte Geschäft
  - 3. **Aber: Kaufvertrag gemäß §§ 311b Abs. 1 S. 1, 125 S. 1 BGB unwirksam**
    - Ein Kaufvertrag mit 500.000 € wurde niemals notariell beurkundet
- ✓ **Anspruch aus § 433 Abs. 2 BGB auf Zahlung von 500.000 € (-)**

## G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



### Fall 2

V will dem K ein Grundstück zum Preis von 500.000 € verkaufen. K ist mit dem Kaufpreis einverstanden, allerdings finden beide, dass Steuern und Notargebühren „unverschämt hoch“ sind. K und V lassen deshalb zum Schein beim Notar lediglich einen Kaufpreis in Höhe von 250.000 € beurkunden. Das Grundstück wird an K aufgelassen und K wird als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Als V einige Tage später von einem Kenner erfährt, dass sein Grundstück eigentlich mehr wert gewesen wäre, reut ihn der Verkauf. Er kontaktiert K, weist ihn darauf hin, dass „lediglich ein Schwarzkauf vorliegt“ und verlangt von K „das Grundstück zurück“. Welche Ansprüche hat V gegen K?

#### I. § 985 BGB

➤ Eigentum des V?

##### 1. Ursprünglich war V Eigentümer

##### 2. Eigentumsverlust nach §§ 873 Abs. 1 Var. 1, 925 Abs. 1 BGB an K?

➤ (+): Auflassung und Eintragung liegen vor

✓ § 985 BGB (-)

## G. IV. Formvorschriften und Formverstoß



### II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

1. **Besitz und Eigentum am Grundstück erlangt (+)**

2. **Durch Leistung des V (+)**

3. **Ohne Rechtsgrund**

➤ (-): Formunwirksamkeit des Kaufvertrags (mit einem Kaufpreis von 500.000 €) nach § 311b Abs. 1 S. 2 BGB geheilt

✓ **§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (-)**

# H. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

<https://www.youtube.com/watch?v=km7UrD4tthg>

# H. I. Der Schutzzweck der §§ 305 ff. BGB



## I. Der Schutzzweck der §§ 305 ff. BGB

- Verbraucherschutz ist nicht der alleinige Zweck: Die §§ 305 ff. BGB sind auch bei Verträgen zwischen Verbrauchern (c2c) und zwischen Unternehmern (b2b) anwendbar
- 1. Verwender nimmt einseitige vertragliche Gestaltungsmacht in Anspruch**
  - Vertragspartner kann die Gestaltung der Vertragsbedingungen nicht beeinflussen
  - Die Vertragsbedingungen werden deshalb inhaltlich idR für den Verwender günstig, für den Vertragspartner ungünstig sein
- 2. Keine vollwertige privatautonome Entscheidung des Vertragspartners**
  - Bei AGB wird der Vertragspartner mit einem Regelwerk konfrontiert, das er nicht vollständig überprüfen und überblicken kann
    - Es ist für den Vertragspartner faktisch nicht möglich, das gesamte „Kleingedruckte“ zu studieren
    - Der Vertragspartner wird deshalb – mangels Alternative – häufig das „Kleingedruckte“ schlicht hinnehmen
- 3. Kein funktionierender Wettbewerb möglich**
  - Umfassender Vergleich der verschiedenen AGB-Regelwerke für den Vertragspartner nicht durchführbar

# H. II. Der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB



## II. Der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB

- Gemäß § 310 Abs. 4 BGB finden die §§ 305 ff. BGB keine Anwendung bei Verträgen auf dem Gebiet des Erb-, Familien- und Gesellschaftsrechts sowie auf Tarifverträge, Betriebs- und Dienstvereinbarungen
- Insbesondere unterliegen Erbverträge, Eheverträge und Gesellschaftsverträge keiner Kontrolle durch die §§ 305 ff. BGB
- In der Klausur muss auf § 310 Abs. 4 BGB und den Anwendungsbereich nur dann eingegangen werden, wenn die Anwendung tatsächlich nach § 310 Abs. 4 BGB ausgeschlossen sein könnte

## III. Das Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB

### 1. Vertragsbedingungen

- Eine AGB-Kontrolle findet nur bei Vertragsbedingungen statt
- Unverbindliche Hinweise oder Bitten sind nicht Gegenstand der AGB-Kontrolle

### 2. Vorformulierte Vertragsbedingungen

- Ratio: Eine vorformulierte Klausel begünstigt den Verwender typischerweise mehr als eine spontan entworfene Klausel
- Die Vorformulierung muss nicht schriftlich erfolgt sein; eine **geistige Vorformulierung** genügt
- Es reicht aus, dass die Klausel **von einem Dritten** vorformuliert wurde
  - Beispiel: Vermieter V lädt einen Mustermietvertrag von „Haus und Grund“ herunter und verlangt von M dessen Einbeziehung zum Vertragsschluss.
  - ✓ Zwar hat V den Mietvertrag nicht selbst vorformuliert; aber die Vorformulierung durch einen Dritten genügt

## H. III. Das Vorliegen von AGB



### 3. Für eine Vielzahl an Fällen vorformuliert

- Ratio: Ist eine Klausel für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert, so ist sie typischerweise mit höherem Aufwand und unter Verwendung größerer Ressourcen formuliert und ist deshalb typischerweise besonders nachteilig für den Vertragspartner des Verwenders
- Für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert ist eine Klausel schon dann, wenn der Verfasser die Absicht einer **zumindest dreimaligen Verwendung** hat
- Nicht erforderlich ist, dass der Verwender die Klausel gegenüber verschiedenen Personen verwenden will
- Nicht erforderlich ist zudem, dass die Klausel bereits vielfach eingesetzt wurde oder tatsächlich vielfach eingesetzt; ausreichend ist **die Absicht zur Vielfachverwendung**
  - Beispiel: V vermietet eine Wohnung an M. Zu diesem Zweck entwirft V einen Mietvertrag, wobei V beabsichtigt, diesen auch bei künftigen Vermietungen zu nutzen.
  - ✓ Da V die Absicht hat, den Mietvertrag noch mindestens dreimalig zu verwenden, stellen die Klauseln des Mietvertrags auch **schon beim ersten Verwendungsfall** AGB dar
- Nicht erforderlich ist, dass der Verwender selbst die Absicht hat, die Vertragsbedingungen in einer Vielzahl von Fällen zu verwenden; es genügt, dass sie **von einem Dritten mit der Absicht der Vielfachverwendung** formuliert wurden

## H. III. Das Vorliegen von AGB



- Beispiel: V vermietet eine Wohnung an M. Zu diesem Zweck lädt V einen Mustervertrag von „Haus & Grund“ herunter, den nur einmal verwenden will.
- ✓ Dass V den Mustervertrag nur einmal verwenden will, ist unerheblich; dass sie von einem Dritten mit der Absicht der Vielfachverwendung vorformuliert wurden, genügt
- Achtung: Sofern ein **Verbrauchervertrag** vorliegt, finden die §§ 305c Abs. 2, 306, 307, 308, 309 (und damit insbes. die Inhaltskontrolle nach den §§ 307 ff. BGB) gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB auch dann Anwendung, wenn Klauseln nur zur einmaligen Verwendung bestimmt sind (und soweit der Verbraucher auf Grund der Vorformulierung auf ihren Inhalt keinen Einfluss nehmen konnte)
- Beispiel: V, der in Kiel 30 Wohnungen vermietet, vermietet eine Wohnung an M. Hierzu entwirft V einen Mietvertrag, den er nur für diese eine Vermietung verwenden möchte.
- Obwohl V den Mietvertrag nur einmal verwenden will, finden gemäß § 310 Abs. 3 Nr. 2 BGB gleichwohl die §§ 305c Abs. 2, 306, 307–309 BGB Anwendung, wenn es sich beim Mietvertrag um einen Verbrauchervertrag handelt
- V vermietet 30 Wohnungen und ist deshalb als Unternehmer iSd § 14 BGB anzusehen; M mietet die Wohnung zu privaten Zwecken und ist deshalb Verbraucher iSd § 13 BGB
- ✓ Verbrauchervertrag liegt vor; die §§ 305c Abs. 2, 306, 307–309 BGB finden trotz der Absicht zur einmaligen Verwendung Anwendung

## H. III. Das Vorliegen von AGB



### 4. Stellen durch den Verwender

- Ratio: Wenn nicht der Verwender, sondern der Vertragspartner die Klauseln gestellt hat, dann muss der Vertragspartner nicht durch die §§ 305 ff. BGB geschützt werden
- Die Formularbestimmungen sind jedenfalls dann vom Verwender gestellt, wenn der Verwender diese in die Verhandlungen einbringt und ihre Verwendung zum Vertragsschluss verlangt
  - Beispiel: V legt dem K bei Abschluss des Kaufvertrags die AGB vor und bittet um die Unterschrift.
- Ein Stellen liegt auch dann vor, wenn die Klauseln vom **Abschlussgehilfen** des Verwenders in die Verhandlungen eingebracht wurden und wenn dieser die Verwendung zum Vertragsschluss verlangt
  - Beispiel: M will bei V eine Wohnung mieten. Durchgeführt wird die Besichtigung vom im Auftrag des V arbeitenden Makler L. Als M erklärt, die Wohnung mieten zu wollen, legt L dem M einen von V vorformulierten Mietvertrag vor.
    - ✓ Da L Abschlussgehilfe des V ist, liegt ein Stellen durch V vor
- Bei Vorliegen eines **Verbrauchervertrags** gelten gem. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB die AGB als vom Unternehmer gestellt, es sei denn, dass sie durch den Verbraucher in den Vertrag eingeführt wurden
  - Wenn sich nicht klären lässt (oder wenn nicht im Sachverhalt steht), wer die Klauseln gestellt hat, dann wird ein Stellen nach § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB vermutet (Beweislastumkehr!)

## IV. Die Einbeziehung von AGB

### 1. Einbeziehung nach § 305 Abs. 2 BGB

- Gemäß § 305 Abs. 2 BGB werden AGB nur dann Vertragsbestandteil, wenn
  - die andere Vertragspartei ausdrücklich oder, wenn ein ausdrücklicher Hinweis wegen der Art des Vertragsschlusses nur unter unverhältnismäßigen Schwierigkeiten möglich ist, durch deutlich sichtbaren Aushang am Orte des Vertragsschlusses auf sie hinweist **und**
  - der anderen Vertragspartei die Möglichkeit verschafft, in zumutbarer Weise, die auch eine für den Verwender erkennbare körperliche Behinderung der anderen Vertragspartei angemessen berücksichtigt, von ihrem Inhalt Kenntnis zu nehmen **und**
  - wenn die andere Vertragspartei mit ihrer Geltung einverstanden ist
- Beispiel 1: K fährt mit seinem Auto in das Parkhaus des V. Bei der Einfahrt hängt dort eine sichtbare Tafel, auf denen zwei Klauseln abgedruckt sind.
  - Aufgrund der Art des Vertragsschlusses war ein ausdrücklicher Hinweis unzumutbar; ein deutlich sichtbarer Aushang ist vorhanden

## H. IV. Die Einbeziehung von AGB



- Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme für K
  - K hat durch das Einfahren konkludent sein Einverständnis erklärt
  - ✓ Die AGB wurden gemäß § 305 Abs. 2 BGB wirksam einbezogen
- Beispiel 2: K will das Auto des V für 10.000 € kaufen und sendet dem V ein entsprechendes Angebot. V antwortet: „Lieber K, vielen Dank, mit deinem Angebot bin ich einverstanden. Beiliegend findest du noch meine AGB.“
- ✓ Die AGB des V wurden (zu diesem Zeitpunkt) nicht wirksam einbezogen, da K zu keinem Zeitpunkt sein Einverständnis erklärt hat
  - ✓ Die „Annahme“ des V ist gemäß § 150 Abs. 2 BGB eine neues Angebot
- Beispiel 3: K will sein Auto in der Waschanlage des V waschen. Zu diesem Zweck kauft er bei V an der Kasse ein „Waschticket“. Als K mit seinem Auto in die Waschanlage hineinfährt, befindet sich am Eingang ein Aushang mit einigen Klauseln.
- ✓ Die am Aushang befindlichen AGB wurden hier nicht wirksam einbezogen
  - ✓ Der Vertrag bereits an der Kasse geschlossen und zu diesem Zeitpunkt wurde auf die AGB nicht hingewiesen und waren die AGB für K nicht sichtbar

# H. IV. Die Einbeziehung von AGB



## 2. Keine Einbeziehung überraschender Klauseln, § 305c Abs. 1 BGB

- Gemäß § 305c Abs. 1 BGB werden Klauseln, die so ungewöhnlich sind, dass der Vertragspartner mit ihnen nicht zu rechnen braucht, nicht Vertragsbestandteil
- Beispiel 1: K kauft bei V einen Fernseher. Nach einer Woche werden ihm Exemplare einer Fernsehzeitung zugestellt. K entdeckt daraufhin, dass sich in dem von ihm unterschriebenen Kaufvertrag eine Klausel befindet, wonach er ein Jahresabo einer Fernsehzeitschrift abschließt.
  - ✓ Die Klausel bzgl. des Jahresabos wird als überraschende Klausel gem. § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil
- Beispiel 2: B verbürgt sich für eine Schuld, die S bei der G-Bank hat. In der von B unterschriebenen Bürgschaftserklärung befindet sich eine Klausel, wonach sich B auch für alle weiteren gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des S bei G verbürgt.
  - Ein Bürge rechnet nicht damit und muss auch vernünftigerweise nicht damit rechnen, dass er sich für Verbindlichkeiten verbürgt, die mit dem Anlasskredit nichts zu tun haben
  - ✓ Die „weite Haftung“ des B wird gemäß § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil
- Beachte: Eine Klausel ist nach h.M. nicht mehr überraschend, wenn der Verwender individuell und mit hinreichender Deutlichkeit auf die Klausel hingewiesen hat (in diesem Fall wird die Klausel Vertragsbestandteil und unterliegt im Anschluss der Inhaltskontrolle)

## V. Die Auslegung von AGB

### 1. Allgemeine Auslegungsregel

- Nach h.M. kommt es nicht darauf an, wie der Vertragspartner die Klausel im Einzelfall verstanden hat oder verstehen musste
- Maßgeblich ist vielmehr eine generalisierende Auslegung und somit, wie die AGB nach ihrem objektiven Inhalt und typischen Sinn von verständigen und redlichen Vertragspartnern des entsprechenden Verkehrskreises verstanden werden

### 2. Wichtig: Die Unklarheitenregel nach § 305c Abs. 2 BGB

- Gemäß § 305c Abs. 2 BGB gehen Zweifel bei der Auslegung von AGB zulasten des Verwenders
- Hieraus folgt nach h.M., dass **zunächst die kundenfeindlichste Auslegung** zu wählen ist, da diese Auslegung möglicherweise (für den Vertragspartner günstig) zur Unwirksamkeit nach den §§ 307 ff. BGB führt
- Erst wenn auch die kundenfeindlichste Auslegung nicht zur Unwirksamkeit führt, ist bei der Anwendung der AGB die kundenfreundlichste Auslegung zu wählen

## VI. Die Inhaltskontrolle

- Im Wege der Inhaltskontrolle wird die Wirksamkeit der Klausel anhand der §§ 307–309 BGB geprüft
- Die Prüfung ist (sofern der Anwendungsbereich eröffnet ist) **von hinten nach vorne** vorzunehmen (erst § 309, dann § 308, dann § 307 Abs. 2 und erst am Schluss § 307 Abs. 1 BGB)
- 1. Anwendungsbereich der Inhaltskontrolle, § 307 Abs. 3 BGB**
  - § 307 Abs. 3 S. 1 BGB (missverständlicher Wortlaut) nimmt zwei Arten von Klauseln von der Inhaltskontrolle aus
    - a) Keine Inhaltskontrolle bei rechtsdeklaratorischen Klauseln**
      - Sofern eine Klausel lediglich das Gesetz wiedergibt, ist die Klausel nicht auf ihre inhaltliche Angemessenheit zu überprüfen
      - Grund: Das Gericht kann und darf aufgrund der Bindung an das Gesetz nach Art. 20 Abs. 3 GG nicht die inhaltliche Angemessenheit des Gesetzes überprüfen
      - Beispiel: Eine AGB mit dem Inhalt „Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann die Leistung sofort verlangt werden“, wird nicht auf inhaltliche Angemessenheit geprüft, da lediglich § 271 Abs. 1 BGB wiedergegeben wird

## H. VI. Die Inhaltskontrolle



### b) Keine Inhaltskontrolle im Kernbereich der Privatautonomie

- Nach h.M. scheidet eine Inhaltskontrolle aus bei sog. „Leistungsbeschreibungen“ und „Preishauptabreden“
- Beispiel: V vermietet eine 50 qm große Wohnung zum Preis von 800 € an M. M meint, die Miete sei zu hoch und stelle deshalb eine unangemessene Benachteiligung iSd § 307 Abs. 1 BGB dar.
  - Die Miethöhe war nicht Teil des „Kleingedruckten“, sondern betraf die Hauptleistungspflicht
  - M hat deshalb hinsichtlich der Miethöhe eine vollwertige privatautonome Entscheidung getroffen und ist deshalb nicht gesondert schutzbedürftig
  - Die Angemessenheit von Leistung und Gegenleistung soll nicht von Gerichten bestimmt werden, sondern nicht nach den Mechanismen des Marktes entwickeln
  - ✓ Die Miethöhe wird nicht nach § 307 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 BGB überprüft

### c) Transparenzgebot bleibt anwendbar

- Gemäß § 307 Abs. 3 S. 2 BGB unterliegen auch kontrollfreie AGB der Transparenzkontrolle nach § 307 Abs. 1 S. 2 BGB (hierzu noch Folie 264)
- **Klausurhinweis**: Auf § 307 Abs. 3 BGB muss in der Klausur nur eingegangen werden, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Klausel tatsächlich kontrollfrei sein könnte

# H. VI. Die Inhaltskontrolle



## 2. § 309 BGB: Klauselverbote ohne Wertungsmöglichkeit

- Verstößt eine Klausel gegen ein Klauselverbot aus § 309 BGB, so ist sie ohne weitere Wertungsmöglichkeit unwirksam

### a) § 309 Nr. 13 b) BGB

- Gemäß § 309 Nr. 13 b) ist unwirksam eine Bestimmung, durch die Anzeigen oder Erklärungen, die dem Verwender oder einem Dritten gegenüber abzugeben sind, an eine strengere Form als die Textform gebunden werden, sofern für den Vertrag nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist
- Beispiel: K hat einen Vertrag beim Fitnessstudio von V. In den AGB heißt es unter anderem: „Die Kündigung durch den Kunden bedarf der Schriftform.“
  - ✓ Die Klausel ist unwirksam: V darf gemäß § 309 Nr. 13 b) BGB die Form für ihm gegenüber abzugebende Erklärungen (wie die Kündigung) nicht an eine strengere Form als die Textform binden

### b) § 309 Nr. 7 a) und b) BGB

- Unwirksam ist
  - ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung für schuldhaft verursachte **Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit** (§ 309 Nr. 7 a) BGB)

## H. VI. Die Inhaltskontrolle



- ein Ausschluss der Haftung für **vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen** (§ 309 Nr. 7 b) BGB)
- Beispiel: K hat einen Vertrag beim Fitnessstudio von V. In den AGB heißt es unter anderem: „Eine Schadensersatzhaftung des Betreibers ist – abgesehen von vorsätzlich verursachten Schäden – ausgeschlossen.“
  - ✓ Die Klausel ist sowohl gemäß § 309 Nr. 7 a) als auch gemäß § 309 Nr. 7 b) BGB unwirksam
  - ✓ V durfte weder die Schadensersatzhaftung für körperliche Schäden begrenzen (§ 309 Nr. 7 a) BGB) noch durfte er die Haftung für grobe Fahrlässigkeit ausschließen (§ 309 Nr. 7 b) BGB)

### 3. § 308 BGB: Klauselverbote mit Wertungsmöglichkeit

- § 308 BGB weist auf Klauseln hin, die typischerweise unwirksam sind, wobei bei den genannten Beispielen jeweils eine Wertung erforderlich ist
- Beispiel: In den AGB des Händlers H findet sich die folgende Klausel. „Können wir das bestellte Auto nicht liefern, sind wir berechtigt, als Ersatz ein anderes Auto mit ähnlichem Marktwert zu liefern.“
  - Gemäß § 308 Nr. 4 BGB ist ein Änderungsvorbehalt unwirksam, sofern die Änderung nicht für den anderen Teil zumutbar ist
  - ✓ Eine solch gravierende Abweichung wie hier ist allerdings nicht zumutbar; die Klausel ist deshalb nach § 308 Nr. 4 BGB unwirksam

## H. VI. Die Inhaltskontrolle



### 4. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB: Unvereinbarkeit mit gesetzlichem Leitbild

- Gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist eine Klausel unwirksam, wenn sie mit wesentlichen Grundgedanken einer gesetzlichen Regelung nicht vereinbar ist
- Beispiel: V möchte sein Grundstück verkaufen und schließt mit dem Makler M einen Maklervertrag, wonach der Makler einen Käufer für das Grundstück finden soll. In den AGB des M heißt es u.a.: „Die Maklerprovision wird unabhängig davon fällig, ob die Bemühungen des Maklers erfolgreich sind.“
  - ✓ Eine erfolgsunabhängige Provision beim Maklervertrag ist mit dem wesentlichen Grundgedanken des § 652 Abs. 1 S. 1 BGB nicht zu vereinbaren: Die Klausel ist nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam

### 5. § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB: Unzulässige Einschränkung von „Kardinalpflichten“

- Kardinalpflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Vertragspartner des Verwenders deshalb vertraut und vertrauen darf
- Beispiel (nach BGH NJW 2002, 673): In den AGB des Vermieters V befindet sich u.a. die folgende Klausel: „Führt ein Mangel des Mietobjekts zu Sach- oder Vermögensschäden, so haftet der Vermieter gegenüber dem Mieter ... für diese Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.“
  - Zwar verstößt die Klausel nicht gegen § 309 Nr. 7 a) und b) BGB (Haftung für Körperschäden und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist nicht eingeschränkt)

## H. VI. Die Inhaltskontrolle



- Allerdings stellt die Pflicht zur vertragsgemäßen Gebrauchsüberlassung der Sache eine Kardinalpflicht des Vermieters dar; durch die Begrenzung der Schadensersatzhaftung wird diese Pflicht unangemessen eingeschränkt
- ✓ Klausel nach § 307 Abs. 2 Nr. 2 BGB unwirksam

### 6. § 307 Abs. 1 S. 2 BGB: Das Transparenzgebot

- Gemäß § 307 Abs. 1 S. 2 BGB kann sich eine unangemessene Benachteiligung daraus ergeben, dass Bestimmungen nicht klar und verständlich (intransparent) sind
- Beispiel: In den AGB des Händlers H befindet sich die folgende Klausel: „Tritt der andere Teil vom Vertrag zurück, so muss er die erhaltene Leistung zurückgewähren und ggf. darüber hinaus Wertersatz leisten.“
- Zwar ist die Klausel nicht inhaltlich unwirksam, da nur der Wortlaut des § 346 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 BGB wiedergegeben wird
- Allerdings wird der Wortlaut nur ausschnittweise und irreführend wiedergegeben: Es werden lediglich die Pflichten des Kunden erwähnt, nicht aber, dass nach erfolgtem Rücktritt auch der Verwender (H) die erhaltene Leistung zurückgewähren und ggf. Wertersatz leisten muss
- ✓ Klausel gemäß § 307 Abs. 3 S. 2, Abs. 1 S. 2 BGB unwirksam

## H. VI. Die Inhaltskontrolle



### 7. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB: Generalklausel: Unangemessene Benachteiligung

- Eine unangemessene Benachteiligung liegt nach der Rspr. vor, „wenn der Verwender durch einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen“
- Beispiel (nach BGH NJW 2005, 422): V betreibt eine Autowaschanlage. In seinen AGB heißt es u.a.: „Eine Haftung für die Beschädigung der außen an der Karosserie angebrachten Teile, wie zB Zierleisten, Spiegel, Antennen, sowie dadurch verursachte Lack- und Schrammschäden, bleibt ausgeschlossen, es sei denn, dass den Waschanlagenunternehmer eine Haftung aus grobem Verschulden trifft.“
  - Zwar verstößt die Klausel nicht gegen § 309 Nr. 7 a) und b) BGB
  - Gleichwohl stellt die Klausel eine unangemessene Benachteiligung iSd § 307 Abs. 1 BGB dar
  - Ein Kunde darf berechtigterweise erwarten, das Auto unversehrt zurück oder – sollte dies nicht der Fall sein – zumindest Schadensersatz zu erhalten
  - Hinzu kommt, dass V hier die Haftung für Schäden ausschließt, die ausschließlich in seinem Einflussbereich und seiner Sphäre entstehen
- ✓ Klausel gemäß § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam

# H. VI. Die Inhaltskontrolle



## 8. Die Rechtsfolgen der Unwirksamkeit

### a) Grundsätze

- Sind AGB nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag gemäß § 306 Abs. 1 BGB im Übrigen wirksam
- Gemäß § 306 Abs. 2 BGB gelten anstelle der unwirksamen AGB die gesetzlichen Vorschriften
- Beispiel: In den AGB des Verkäufers V findet sich u.a. die folgende Klausel: „Eine Schadensersatzhaftung des V ist ausgeschlossen.“
  - ✓ Gemäß § 309 Nr. 7 a) und b) BGB ist der Haftungsausschluss unwirksam
  - ✓ Gemäß § 306 Abs. 2 BGB gelten die gesetzlichen Vorschriften, insbes. §§ 280 ff., 276, 823 ff. BGB

### b) Verbot der geltungserhaltenden Reduktion

- Nach ganz h.M. ist eine unzulässige Klausel nicht auf das gesetzliche zulässige Maß zu beschränken
- Beispiel (wie zuvor): In den AGB des Verkäufers V findet sich u.a. die folgende Klausel: „Eine Schadensersatzhaftung des V ist ausgeschlossen.“

## H. VI. Die Inhaltskontrolle



- Zwar könnte man hier auf die Idee kommen, „nur den unwirksamen Teil der Klausel zu streichen“: Gemäß § 309 Nr. 7 a) und b) BGB hätte V ja die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden ausschließen können; theoretisch wäre es deshalb denkbar, die Klausel mit diesem Inhalt aufrechtzuerhalten
- Eine solche geltungserhaltende Reduktion ist allerdings unzulässig: „Wer überreizt, verliert“
- Der Verwender erhielte andernfalls einen Anreiz, AGB immer extrem benachteiligend zu formulieren und sich darauf zu verlassen, dass das zulässige Maß übrig bleibt

### c) Zulässig ist dagegen der sog. „Blue-Pencil-Test“

- Ist eine Klausel sprachlich, inhaltlich und gegenständlich teilbar, so ist es möglich, nur den unzulässigen Teil zu „streichen“ und die Klausel im Übrigen aufrechtzuerhalten
- Beispiel: B verbürgt sich für eine Schuld, die S bei der G-Bank hat. In der von B unterschriebenen Bürgschaftserklärung befindet sich eine Klausel, wonach sich B auch für alle weiteren gegenwärtigen und künftigen Verbindlichkeiten des S bei G verbürgt.
- Die weite Sicherungszweckerklärung wird nach § 305c Abs. 1 BGB nicht Vertragsbestandteil (s. Folie 257)
- ✓ Dies führt allerdings nicht zur Gesamtunwirksamkeit der Bürgschaft, sondern nur dazu, dass die Haftung des B auf den Anlasskredit (Forderung von G gegen S) beschränkt bleibt

## VII. Besonderheiten bei AGB gegenüber Unternehmern

### 1. Unanwendbarkeit von § 305 Abs. 2 BGB

- Gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB findet § 305 Abs. 2 BGB keine Anwendung bei AGB, die gegenüber Unternehmern (oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts) verwendet werden
- Folge: Die Einbeziehung richtet sich nach allgemeinen rechtsgeschäftlichen Grundsätzen (Angebot und Annahme erforderlich; es gelten die Grundsätze des kaufmännischen Bestätigungsschreibens)

### 2. Unanwendbarkeit von §§ 308 Nr. 1, 2–9, 309 BGB

- Gemäß § 310 Abs. 1 S. 1 BGB finden auch die §§ 308 Nr. 1, 2–9, 309 BGB bei Verwendung von AGB gegenüber Unternehmern (oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts) keine Anwendung
- Allerdings ist gemäß § 310 Abs. 1 S. 2 BGB gleichwohl eine Unwirksamkeit nach § 307 Abs. 1, Abs. 2 BGB möglich, wobei auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche angemessen Rücksicht zu nehmen ist
- Der BGH geht noch einen Schritt weiter: Fällt eine Klausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei ihrer Verwendung gegenüber Verbrauchern unter eine Verbotsnorm des § 309 BGB, so ist dies nach Auffassung des BGH ein Indiz dafür, dass sie auch im Falle der Verwendung gegenüber Unternehmern zu einer unangemessenen Benachteiligung führt, es sei denn, sie kann wegen der besonderen Interessen und Bedürfnisse des unternehmerischen Geschäftsverkehrs ausnahmsweise als angemessen angesehen werden

# H. VIII. Übungsfälle zu AGB



## Fall 1

K will bei seinem Bekannten V einen Smartphone-Akku kaufen. V entwirft rasch einen schriftlichen Kaufvertrag, dessen Formulierung er sich vorher gedanklich zurechtgelegt hat. V will den Vertrag künftig häufiger einsetzen, benutzt ihn aber gegenüber K zum ersten Mal. In § 2 des Vertrags steht: „Gewährleistungsansprüche des Käufers sind ausgeschlossen“. K unterschreibt den Vertrag. Der verkaufte Akku leidet an einem Defekt, den V leicht fahrlässig verkannt hat und der anschließend das Smartphone von K zerstört. K verlangt Schadensersatz. Zu Recht?

### A. Anspruch des K gegen V gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB

#### I. Anspruchsvoraussetzungen

1. Kaufvertrag (+)

2. Sachmangel (+)

3. Vertretenmüssen des V

➤ (+): V hat den Defekt leicht fahrlässig verkannt (§ 276 Abs. 1, Abs. 2 BGB)

4. Schaden (+)

# H. VIII. Übungsfälle zu AGB



## II. Ausschluss des Anspruchs nach § 2 des Kaufvertrags

- Gemäß § 2 des KV sind sämtliche Gewährleistungsansprüche des K ausgeschlossen
- Sofern es sich bei § 2 allerdings um eine AGB handelt, müsste diese wirksam einbezogen worden und nach den §§ 307 ff. BGB wirksam sein

### 1. Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB

#### a) Vertragsbedingung (+)

#### b) Vorformulierte Vertragsbedingung

- Zwar hatte V den Kaufvertrag und § 2 noch nicht schriftlich fixiert
- Allerdings genügt die „geistige Vorformulierung“ und V hatte sich den Vertragstext zuvor gedanklich zurechtgelegt
- ✓ Vorformulierte Vertragsbedingung (+)

#### c) Für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert

- Zwar hat V den Vertrag mit seinem § 2 gegenüber K zum ersten Mal benutzt
- Es genügt aber die Absicht einer Vielfachverwendung und K wollte den Vertrag zukünftig immer einsetzen
- ✓ Für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert (+)

# H. VIII. Übungsfälle zu AGB



## d) Von V gestellt

➤ (+): V hat den KV eingebracht und seine Verwendung zum Vertragsschluss erlangt

✓ **Vorliegen von AGB nach § 305 Abs. 1 BGB (+)**

## 2. Wirksame Einbeziehung

a) **Voraussetzungen von § 305 Abs. 2 BGB (+)**

b) **Überraschende Klausel?**

➤ (-): Ein Haftungsausschluss ist nicht so ungewöhnlich, dass ein Vertragspartner damit nicht rechnen muss

✓ **Wirksame Einbeziehung (+)**

## 3. Inhaltskontrolle

a) **Verstoß gegen § 309 Nr. 7 a) und b) BGB**

➤ § 2 des KV schließt allgemein „Gewährleistungsansprüche des Käufers“ aus

➤ Nach kundenfeindlichster Auslegung (§ 305c Abs. 2 BGB) muss dies so verstanden werden, dass auch solche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind, die zu Körperschäden geführt haben oder auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen

✓ **Verstoß gegen § 309 Nr. 7 a) und b) BGB (+)**

## H. VIII. Übungsfälle zu AGB



### b) Rechtsfolge

- Keine geltungserhaltende Reduktion: § 2 des KV wird nicht mit dem Inhalt aufrechterhalten, dass lediglich die Haftung für Sachschäden und leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen bleibt
- § 2 des KV ist vielmehr insgesamt unwirksam
- Gemäß § 306 Abs. 1 BGB bleibt der Kaufvertrag wirksam und gemäß § 306 Abs. 2 BGB treten an die Stelle von § 2 des KV die gesetzlichen Vorschriften
- Nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB) hat K gegen V einen Anspruch auf Schadensersatz (s. zuvor unter I.)

✓ **Anspruch von K gegen V gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Abs. 1 BGB**

### B. § 823 Abs. 1 BGB

#### I. Anspruchsvoraussetzungen (+)

#### II. Ausschluss gemäß § 2 des KV?

- (-): § 2 des KV jedenfalls gemäß § 309 Nr. 7 a) und b) BGB unwirksam

✓ **Anspruch des K gegen V gemäß § 823 Abs. 1 BGB (+)**

**Fall 2**

Vermieter V will eine Wohnung an M vermieten. Zu diesem Zweck lädt sich V einen vorformulierten „Muster-Mietvertrag“ bei einem Vermieterverband herunter, den er erstmalig dem M bei Vertragsschluss vorlegt und den er auch nur für diesen einen Vertragsschluss verwenden will. M unterschreibt den vorformulierten Mietvertrag. Dort heißt es in § 3: „Die Schönheitsreparaturen sind vom Mieter durchzuführen. Sämtliche Räumlichkeiten sind in einem Abstand von fünf Jahren zu renovieren.“ Nachdem M fünf Jahre in der Wohnung gewohnt und bislang keine Schönheitsreparaturen vorgenommen hat, will er kündigen und ausziehen. Als V die Wohnung besichtigt, verlangt er von M „die Durchführung sämtlicher Schönheitsreparaturen“. Zu Recht?

**Anspruch des V gegen M auf Durchführung der Schönheitsreparaturen gemäß § 3 des Mietvertrags**

- Zwar ergäbe sich ein solcher Anspruch aus § 3 des MV, den V und M unterschrieben haben
- Sofern es sich bei § 3 aber um eine AGB handelt, müsste diese wirksam einbezogen worden und nach den §§ 307 ff. BGB wirksam sein

# H. VIII. Übungsfälle zu AGB



## I. Vorliegen von AGB, § 305 Abs. 1 BGB

### 1. Vertragsbedingung (+)

### 2. Vorformulierte Vertragsbedingung

- Vertragsbedingung (+)
- Vorformulierung ebenfalls (+): Dass nicht V, sondern ein Dritter (Vermieterverband) die Vorformulierung vorgenommen hat, ist unschädlich

### 3. Für eine Vielzahl von Fällen vorformuliert

- (+): Zwar wollte V die Bestimmung nur einmal verwenden: Es genügt aber, dass ein Dritter (hier: Vermieterverband) bei der Vorformulierung die Absicht einer Vielfachverwendung hatte

### 4. Von V gestellt

- V hat den vorformulierten Mietvertrag in die Verhandlungen eingebracht und seine Verwendung zum Vertragsschluss verlangt

### ✓ Vorliegen von AGB (+)

## II. Wirksame Einbeziehung

### 1. Voraussetzungen des § 305 Abs. 2 BGB (+)

## H. VIII. Übungsfälle zu AGB



### 2. Überraschende Klausel nach § 305c Abs. 1 BGB?

- (-): Die Überwälzung von Schönheitsreparaturen ist seit Langem marktüblich und liegt deshalb nicht völlig außerhalb der berechtigten Erwartungen des Mieters

### ✓ Wirksame Einbeziehung (+)

### III. Inhaltskontrolle: Unwirksamkeit nach den §§ 307 ff. BGB?

#### 1. Übertragung der Schönheitsreparaturen grundsätzlich unwirksam?

- Zwar hat nach der gesetzlichen Regelung des § 535 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB nicht der Mieter, sondern Vermieter die Schönheitsreparaturen durchzuführen, sodass eine Abweichung von einem gesetzlichen Leitbild vorliegt
- Gleichwohl ist die Übertragung von Schönheitsreparaturen nicht generell nach § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam: Zum einen ist die Übertragung üblich und zum anderen wird sie typischerweise zugunsten des Mieters bei der Mietpreiskalkulation berücksichtigt

#### 2. Aber: Unwirksamkeit starrer Fristen

- § 3 MV bestimmt allerdings, dass der Mieter die Wohnung alle fünf Jahre renovieren muss
- Nach einer kundenfeindlichen Auslegung (§ 305c Abs. 2 BGB) bedeutet dies, dass der Mieter auch dann renovieren muss, wenn der Zustand der Wohnung es gar nicht erfordern würde

## H. VIII. Übungsfälle zu AGB



- Durch § 3 des MV wird der Mieter deshalb zu mehr verpflichtet, als der Vermieter nach § 535 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB tun müsste: Gemäß § 535 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB müsste der Vermieter ja auch nur renovieren, wenn der Zustand der Wohnung es erfordert
- ✓ § 3 des MV ist deshalb gemäß § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB unwirksam

### 3. Rechtsfolge

- Keine geltungserhaltende Reduktion: Die Klausel wird nicht mit einem zulässigen Gehalt aufrechterhalten
- Gemäß § 306 Abs. 1 BGB bleibt der Mietvertrag wirksam und gemäß § 306 Abs. 2 BGB treten die gesetzlichen Vorschriften an die Stelle von § 3 MV
- ✓ § 535 Abs. 1 S. 2 Alt. 2 BGB findet Anwendung, sodass die Schönheitsreparaturen nicht von M, sondern von V durchzuführen sind
- ✓ **Anspruch von V gegen M auf Durchführung der Schönheitsreparaturen (-)**

# Intermezzo: Verstehen Sie Spaß?

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

# Verstehen Sie Spaß?



[https://www.youtube.com/watch?v= li3zB5qF4E](https://www.youtube.com/watch?v=li3zB5qF4E)

# I. Die Stellvertretung

## § 1 Grundlagen

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



## I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB

- Bei höchstpersönlichen Rechtsgeschäften ist die Stellvertretung ausgeschlossen (Beispiele: Ehe (§ 1311 BGB), Testament (§ 2064 BGB))
- In der Klausur ist die Zulässigkeit der Stellvertretung nur bei Zweifeln an der Zulässigkeit zu prüfen; ansonsten sind direkt die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB zu prüfen
- Liegen die Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB vor, wird die Willenserklärung des Vertreters dem Vertretenen zugerechnet

### 1. Eigene Willenserklärung

#### a) Abgrenzung zur Botenschaft

- Der Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab, der Bote überbringt eine fremde
- Die §§ 164 ff. BGB finden nur auf die Stellvertretung, nicht aber auf die Botenschaft Anwendung
- Beispiel für Stellvertretung: „Lieber V, ich kaufe im Namen des K dieses Auto.“
- Beispiel für Botenschaft: „Lieber V, K lässt ausrichten, er wolle dieses Auto kaufen.“
- Die Abgrenzung richtet nach den allgemeinen Auslegungsregeln, d.h. in der Regel nach dem objektiven Empfängerhorizont

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



- Beispiel: V sagt dem S, er solle dem K ausrichten, K könne für 10.000 € das Auto des V kaufen. S wird bei K vorstellig und sagt: „Im Namen des V biete ich dir, K, das Auto des V für 10.000 € zum Kauf an.“
- ✓ Nach dem objektiven Empfängerhorizont liegt eine eigene Willenserklärung des S vor
- Vertreter ist auch der sog. „Vertreter mit gebundener Marschroute“, sofern er nur eine eigene Willenserklärung abgibt

## b) Unterschiede zwischen Stellvertretung und Botenschaft

### a. Geschäftsfähigkeit

- Der Vertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab und muss deshalb gemäß § 165 BGB mindestens beschränkt geschäftsfähig sein
- Der Bote überbringt dagegen eine fremde Erklärung; auch ein Geschäftsunfähiger kann deshalb Bote sein

### b. Form

- Der Stellvertreter gibt eine eigene Willenserklärung ab, sodass diese Willenserklärung der Form genügen muss
- Bei der Botenschaft kommt es bzgl. der Form auf die Erklärung des Geschäftsherrn an

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



## c. Willensmängel sowie Kenntnis und Kennenmüssen bestimmter Umstände

- Hierzu noch später

## d. Empfang der Willenserklärung

- S. Folie 85 ff. und 180

## 2. In fremdem Namen

- Eine Zurechnung der Willenserklärung nach § 164 Abs. 1 BGB erfolgt nur, wenn die Erklärung (ausdrücklich oder konkludent, s. § 164 Abs. 1 S. 2 BGB) im Namen des Vertretenen erfolgt (Offenkundigkeitsprinzip)
  - Beispiel: K kauft im Möbelhaus von V ein. Der Mitarbeiter S sagt: „Ich biete Ihnen dieses Bett zum Preis von 1.000 € an.“
  - ✓ Hier ist nach den Umständen gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB erkennbar, dass S nicht in eigenem, sondern im Namen des V handelt
- Sofern der Wille des Vertreters, in fremdem Namen zu handeln, nicht hinreichend deutlich wird, liegt ein Eigengeschäft des Vertreters vor; eine Anfechtung wegen Irrtums ist in diesem Fall nicht möglich
  - Beispiel: S glaubt fälschlicherweise, V wüsste, dass er (S) im Auftrag des K kommt. S sagt: „Ich biete dir 2.000 € für dieses Handy.“ V erklärt sein Einverständnis.
  - Hier kommt zwischen S und V ein Kaufvertrag über das Handy zustande; eine Anfechtung durch S nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB scheidet gemäß § 164 Abs. 2 BGB aus

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



- Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip: „**Geschäft, für den, den es angeht**“?
  - Beispiel: S kauft im Auftrag des K für 2,50 € am Kiosk des V eine Zeitung, wobei S zu keinem Zeitpunkt deutlich macht, dass er einen Kaufvertrag im Namen des V schließen will.
  - Teilweise wird vertreten, bei geringfügigen Geschäften des täglichen Lebens sei dem anderen Vertragspartner gleichgültig, mit wem der Vertrag zustande kommt, sodass eine Ausnahme vom Offenkundigkeitsprinzip angezeigt sei
  - Nach der Gegenauffassung ist dem anderen Teil bei einem Verpflichtungsgeschäft schon wegen möglicher Gewährleistungsrechte niemals egal, mit wem der Vertrag zustande kommt

## 3. Vertretungsmacht

### a) Gesetzliche Vertretungsmacht

- Beispiele: §§ 1626 Abs. 1, 1629 Abs. 1 S. 1, 2 BGB; § 1823 BGB

### b) Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht

- Die rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht heißt Vollmacht (§ 166 Abs. 2 BGB)

#### a. Innenvollmacht, § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB

- Gemäß § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB kann die Vollmachtserteilung durch (empfangsbedürftige!) Willenserklärung gegenüber dem zu Bevollmächtigten erfolgen

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



- Beispiel: K sagt zu S: „Lieber S, hiermit bevollmächtige ich dich, in meinem Namen bei V ein Auto zu kaufen.“

## b. Außenvollmacht, § 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB

- Gemäß § 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB kann die Bevollmächtigung auch durch (empfangsbedürftige) Willenserklärung gegenüber dem Dritten erfolgen
- Beispiel: K sagt zu V: „Lieber V, gleich kommt der S bei dir vorbei, den ich hiermit zum Kauf eines Autos bei dir bevollmächtige.“

## c) Sonderfall: Rechtsscheinvollmacht

- Nicht im Gesetz geregelt ist die Rechtsscheinvollmacht (Duldungs- und Anscheinsvollmacht)
- Auch ohne das Bestehen einer Vollmacht kann das Vertrauen des Rechtsverkehrs in die Existenz einer Vollmacht schutzwürdig sein
- Voraussetzung für das Bestehen einer Rechtsscheinvollmacht:
  - Bestehen eines Rechtsscheins
  - Zurechenbare Verursachung des Rechtsscheins durch den Vertretenen
  - Vertrauen des anderen Teils auf den geschaffenen Rechtsschein

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



## a. Duldungsvollmacht

- Eine Duldungsvollmacht liegt vor, wenn der Vertreter, ohne Vollmacht zu haben,
  - wiederholt und über einen längeren Zeitraum im Namen des Vertretenen aufgetreten ist,
  - wenn der Vertretene das Handeln kannte und nicht unterbunden hat, obwohl es ihm möglich war und wenn
  - der Geschäftsgegner vom Bestehen einer Vollmacht ausgehen durfte
- Beispiel: K hat dem S zwar nie eine Vollmacht zum Wareneinkauf erteilt. Doch obwohl K bemerkt, dass S wiederholt Wareneinkäufe bei V tätigt, unternimmt er nichts. V seinerseits geht davon aus, dass K den S bevollmächtigt hat.
  - ✓ S hat aufgrund einer Duldungsvollmacht Vertretungsmacht

## b. Anscheinsvollmacht

- Eine Anscheinsvollmacht liegt nach h.M. vor, wenn
  - jemand wiederholt und über einen längeren Zeitraum als Vertreter aufgetreten ist,
  - wenn der Vertretene das Verhalten nicht kannte, bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt aber hätte erkennen müssen und hätte verhindern können
  - der Geschäftsgegner vom Bestehen einer Vollmacht ausgehen durfte

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



- Beispiel: K hat dem S nie eine Vollmacht zum Wareneinkauf erteilt und K bemerkt auch nicht, dass S wiederholt Wareneinkäufe bei V tätigt. Bei einfacher Durchsicht der Unterlagen wäre das dem K jedoch sofort aufgefallen. V seinerseits geht davon aus, dass S von K bevollmächtigt wurde.
  - ✓ S hatte aufgrund einer Anscheinsvollmacht Vertretungsmacht
- In der Literatur wird die Anscheinsvollmacht teilweise als zu weitgehend abgelehnt
  - Ein fahrlässiges Verhalten könne keine Erfüllungshaftung begründen
  - Ansprüche des anderen Teils könnten allenfalls nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB bestehen
  - Im Beispiel käme nach dieser Auffassung kein Kaufvertrag zwischen K und V zustande, sondern V hätte allenfalls einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens nach §§ 280 Abs. 1, 241 Abs. 2, 311 Abs. 2 BGB
- Gegen die Literaturauffassung und für die h.M. (und damit für die Anscheinsvollmacht) sprechen
  - die Notwendigkeit eines effektiven Verkehrsschutzes
  - die Vorschriften der §§ 170–173 BGB

# I. § 1 I. Voraussetzungen des § 164 Abs. 1 BGB



## d) Vertretung ohne Vertretungsmacht

- Handelt der Vertreter ohne Vertretungsmacht, so hängt gemäß § 177 Abs. 1 BGB die Wirksamkeit des Vertrags von der Genehmigung des Vertretenen ab
- Bis dahin ist der Vertrag „schwebend unwirksam“
- Erklärt der Vertretene die Genehmigung, so kommt der Vertrag gemäß §§ 177 Abs. 1, 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB rückwirkend zustande
- Verweigert der Vertretene die Genehmigung, so haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht (falsus procurator) nach § 179 Abs. 1 BGB wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz
  - Beispiel: S kommt zu K und sagt: „Im Namen des V biete ich dir den Mercedes für 30.000 € zum Kauf an.“ K ist einverstanden. Als K vom überraschten V Übergabe und Übereignung fordert, weigert sich dieser und klärt den K darüber auf, dass er S überhaupt nicht kennt.
  - S hat zwar eine eigene Willenserklärung im Namen des V abgegeben, hatte aber keine Vertretungsmacht; die Wirksamkeit des Kaufvertrags hing deshalb gemäß § 177 Abs. 1 BGB von der Genehmigung des V ab
  - Da V seine Genehmigung zumindest konkludent verweigert hat, ist kein Kaufvertrag zustande gekommen; K kann stattdessen von S gemäß § 179 Abs. 1 BGB entweder Erfüllung (hier wohl nicht möglich) oder Schadensersatz verlangen

# I. § 1 II. Die Prüfung der Stellvertretung in der Klausur **C | A | U**

## II. Die Prüfung der Stellvertretung in der Klausur

### Fall

K interessiert sich für das Auto des V. K bittet deshalb seinen Bekannten S, sich das Auto noch einmal genau anzusehen und – sofern alles in Ordnung ist – dem V ein Kaufangebot von maximal 10.000 € zu unterbreiten. S kontaktiert den V, sagt ihm, dass er „im Auftrag des K“ kommen und sich das Auto ansehen möchte und vereinbart einen Termin. Nach eingehender Untersuchung sagt S: „Ich biete Ihnen für das Auto 9.000 €.“ V erklärt sich einverstanden. Nachdem K 9.000 € an V überwiesen hat, verlangt er von V Übergabe und Übereignung des Autos. Zu Recht?

K könnte gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Hierfür müsste ein Kaufvertrag zwischen K und V zustande gekommen sein. Ein Kaufvertrag kommt zustande durch zwei übereinstimmende Willenserklärungen, namentlich Angebot und Annahme.

#### 1. Angebot des K

K hat selbst kein Angebot abgegeben. Ihm könnte aber das Angebot des S gemäß § 164 Abs. 1 BGB zuzurechnen sein. Dafür müsste S eine eigene Willenserklärung im Namen des K innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht abgegeben haben.

# I. § 1 II. Die Prüfung der Stellvertretung in der Klausur

C | A | U

## a) Eigene Willenserklärung

Durch die Äußerung „Ich biete Ihnen für das Auto 9.000 €“ hat S nach dem objektiven Empfängerhorizont nicht lediglich eine Willenserklärung des K überbracht, sondern eine eigene Willenserklärung abgegeben.

## b) Im Namen des K

Zwar hat S bei der Abgabe des Angebots nicht ausdrücklich auf K Bezug genommen. Gemäß § 164 Abs. 1 S. 2 BGB ist jedoch ausreichend, dass sich das Handeln in fremdem Namen aus den Umständen ergibt. Und S hatte zuvor klar kommuniziert, dass er lediglich im Auftrag des K kommen werde. S hat das Angebot deshalb auch im Namen des K abgegeben.

## c) Vertretungsmacht

K hatte dem S eine Innenvollmacht iSd § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB zum Kauf des Autos bis zu einem Kaufpreis von 10.000 € erteilt. Das Angebot des S iHv 9.000 € ist deshalb von der Vertretungsmacht gedeckt.

Das Angebot des S ist dem K deshalb nach § 164 Abs. 1 BGB zuzurechnen. Ein Angebot des K liegt vor.

## 2. Annahme des V

V hat ausdrücklich sein Einverständnis und damit die Annahme erklärt. Durch die Erklärung gegenüber dem S ist die Annahme gemäß § 164 Abs. 3 BGB auch dem K zugegangen und damit nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam geworden.

Zwischen V und K ist somit ein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen.

K hat gegen V einen Anspruch auf die Übergabe und Übereignung des Autos gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB.

# I. Die Stellvertretung

## § 2 Vertiefung

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

# I. § 2 I. Das Handeln unter fremdem Namen



## I. Das Handeln unter fremdem Namen

- Kein Handeln in fremdem Namen iSd § 164 Abs. 1 S. 1 BGB liegt vor, wenn der Vertreter nicht in, sondern unter fremdem Namen handelt
- Beispiel: Severin ruft bei Victoria an und sagt: „Hallo Victoria, hier ist Konrad. Ich möchte gerne dein Auto für 200.000 € kaufen.“
- Bei einem Handeln unter fremdem Namen ist danach zu unterscheiden, ob eine Namenstäuschung (Eigengeschäft des Handelnden) oder eine Identitätstäuschung (Geschäft des Namensträgers) vorliegt
- Die Abgrenzung richtet sich danach, ob der Vertragspartner mit dem Handelnden oder mit dem Namensträger kontrahieren wollte

### 1. Namenstäuschung

- Eine Namenstäuschung ist gegeben, wenn die Benutzung des fremden Namens bei der anderen Vertragspartei keine Fehlvorstellung über die Identität des Handelnden hervorgerufen hat, diese den Vertrag also **nur mit dem Handelnden abschließen will**
- Eine Namenstäuschung liegt typischerweise vor bei Bargeschäften, die sofort abgewickelt werden oder bei Geschäften, bei denen die Bonität keine Rolle spielt

# I. § 2 I. Das Handeln unter fremdem Namen



- Im Falle einer Namenstäuschung kommt das **Geschäft mit dem Erklärenden zustande**
- Beispiel: Konrad führt eine außereheliche Beziehung mit Antonia und betritt mit ihr gemeinsam ein Restaurant. Um sicherzugehen, dass niemand ihn als Konrad identifiziert, sagt er zur Restaurantbetreiberin Viktoria: „Guten Tag, mein Name ist Werner Maier, haben Sie noch einen Tisch für uns?“ Nachdem Konrad und Antonia ein Tisch zugewiesen wurde, bestellt Konrad das Abendmenü.
  - Der Restaurantbetreiberin V kommt es nicht darauf an, einen Bewirtungsvertrag gerade mit Werner Maier abzuschließen; vielmehr will V einen Vertrag mit dem vor ihr stehenden K abschließen
  - Somit liegt keine Identitäts-, sondern eine Namenstäuschung vor
  - ✓ Der Bewirtungsvertrag kommt zwischen Konrad und Viktoria zustande

## 2. Identitätstäuschung

- Eine Identitätstäuschung liegt vor, wenn das Auftreten des Handelnden auf eine bestimmte andere Person hinweist und die andere Partei der Ansicht sein durfte, der Vertrag komme mit dieser Person zu Stande
- Im Falle einer Identitätstäuschung sind **die §§ 164 ff. BGB** (und damit insbesondere auch die §§ 177 ff. BGB) **entsprechend anzuwenden**

# I. § 2 I. Das Handeln unter fremdem Namen



- Beispiel: Severin loggt sich in den Internetaccount von Konrad ein und bestellt bei der Restaurantbetreiberin Viktoria unter Verwendung des Accounts fünf Pizzen zur Lieferung nach Hause.
- Hier kommt es V nicht darauf an, einen Werklieferungsvertrag mit demjenigen zu schließen, der am Computer saß; vielmehr wollte V schon wegen der Lieferadresse einen Vertrag mit dem Accountinhaber schließen und durfte auch davon ausgehen, der Vertrag komme mit dem Accountinhaber zustande
- Somit liegt nicht lediglich eine Namens-, sondern eine Identitätstäuschung vor
- ✓ Die §§ 164 ff. BGB sind entsprechend anzuwenden
- ✓ Die Wirksamkeit des Vertrags hängt analog § 177 Abs. 1 BGB von der Genehmigung des Konrad ab; verweigert Konrad die Genehmigung, haftet Severin der Viktoria analog § 179 Abs. 1 BGB

# I. § 2 II. Die Arten der Vollmacht



## II. Die Arten der Vollmacht

### 1. Spezial- Gattungs- und Generalvollmacht

- Je nach Umfang der Vollmacht kann eine Spezial-, Gattungs-, oder Generalvollmacht vorliegen
  - Beispiel 1: V erteilt dem S eine Vollmacht für ein konkretes Geschäft (Spezialvollmacht).
  - Beispiel 2: V erteilt dem S eine Vollmacht zum Einkauf von Software (Gattungsvollmacht).
  - Beispiel 3: V erteilt dem S eine Vollmacht zur Erledigung sämtlicher Geschäfte (Generalvollmacht).
- Der Umfang der entsprechenden Vollmacht ist durch Auslegung zu ermitteln
- Teilweise wird der Umfang der Vollmacht auch durch das Gesetz festgelegt
  - So erstreckt sich insbesondere die Prokura (§§ 48 ff. HGB) gemäß § 49 Abs. 1 HGB auf alle Geschäfte und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt und kann gemäß § 50 Abs. 1 HGB nicht mit Wirkung gegenüber Dritten beschränkt werden

### 2. Einzel- und Gesamtvollmacht

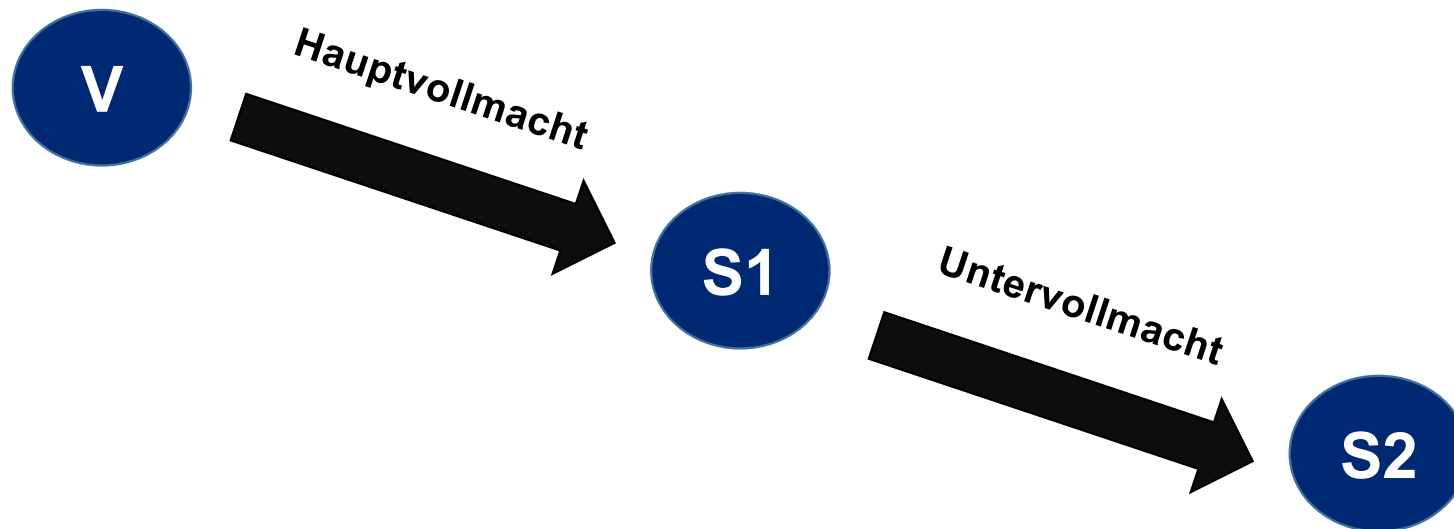
- Bei mehreren Bevollmächtigten kann eine Einzel- oder eine Gesamtvollmacht vorliegen
- Im Falle einer Einzelvollmacht kann jeder der Bevollmächtigten den Vertretenen wirksam vertreten

# I. § 2 II. Die Arten der Vollmacht



- Im Falle einer Gesamtvollmacht können die Bevollmächtigten den Vertretenen nur gemeinschaftlich vertreten
- Beispiel: V bevollmächtigt A und B zum Kauf eines Autos. V legt jedoch ausdrücklich Wert darauf, dass sich A und B eng abstimmen und äußert, beide dürften das Auto nur gemeinschaftlich für ihn erwerben.
  - Hier liegt eine Gesamtvollmacht vor mit der Folge, dass A und B den V nur gemeinschaftlich vertreten können

## 3. Haupt- und Untervollmacht



## III. Die Form der Vollmacht

- Gemäß § 167 Abs. 2 BGB bedarf die Vollmacht grundsätzlich nicht der Form des Hauptgeschäfts
  - Tatsächlich wird dieser Grundsatz aber vielfach wieder eingeschränkt
- 1. Formbedürftigkeit kraft Gesetzes**
    - Teilweise wird im Gesetz entgegen § 167 Abs. 2 BGB die Formbedürftigkeit der Vollmacht normiert
    - Beispiel: Gemäß § 492 Abs. 4 S. 1 BGB gilt die Formbedürftigkeit des Verbraucherdarlehensvertrags (§ 492 Abs. 1 und 2 BGB) auch für die Vollmacht zum Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags
  - 2. Teleologische Reduktion des § 167 Abs. 2 BGB**
    - a) § 311b Abs. 1 S. 1 BGB**
      - Nach h.M. bedarf eine Vollmacht zum Abschluss eines Vertrags über den Erwerb oder die Übertragung eines Grundstücks jedenfalls dann der notariellen Beurkundung, wenn es sich um eine unwiderrufliche Vollmacht handelt
      - Grund: Wenn die Vollmacht nicht widerrufen werden kann, so tritt bereits mit der Vollmachtserteilung eine Bindung des Vollmachtgebers ein, vor der § 311b Abs. 1 S. 1 BGB gerade schützen will

# I. § 2 III. Die Form der Vollmacht



## b) § 766 S. 1 BGB

- Nach h.M. bedarf die Vollmacht zum Abschluss eines Bürgschaftsvertrages der Schriftform nach § 766 S. 1 BGB (BGHZ 132, 119)
- Grund: Die Warnfunktion zugunsten des Bürgen nach § 766 S. 1 BGB darf nicht durch eine formlose Vollmachtserteilung „ausgehebelt“ werden
  - Beispiel: Die G-Bank hat eine Darlehensforderung gegen S und möchte, dass sich B dafür verbürgt. B beauftragt mündlich seinen Bekannten X mit dem Abschluss des Bürgschaftsvertrags.
- ✓ Die Vollmacht ist gemäß §§ 766 S. 1, 125 S. 1 BGB nichtig

## IV. Der Missbrauch der Vertretungsmacht

- Unter einem Missbrauch versteht man die Überschreitung des rechtlichen Dürfens und Einhaltung des rechtlichen Könnens
- 1. Vollmacht und Grundverhältnis**
  - Die Vollmacht ist von dem ihr zugrundeliegenden Rechtsverhältnis zu unterscheiden („Abstraktionsprinzip“)
  - Die **Vollmacht** betrifft das **Außenverhältnis** und bestimmt das **rechtliche Können**
  - Das der Vollmacht zugrunde liegende Rechtsverhältnis (häufig ein Auftrag nach § 662 BGB oder ein Dienstvertrag nach § 611 BGB) betrifft das **Innenverhältnis** und somit das **rechtliche Dürfen**
- 2. Wann liegt ein Missbrauch der Vertretungsmacht vor?**
  - Der Umfang des rechtlichen Könnens hängt vom Umfang der Vertretungsmacht ab, der durch Auslegung zu ermitteln ist
  - Beispiel 1: V sagt zu S: „Hiermit erteile ich dir eine Vollmacht zum Verkauf meines Autos. Diese Vollmacht umfasst aber nur Kaufverträge mit einem Kaufpreis von mindestens 10.000 €.“ S verkauft im Namen des V das Auto zum Preis von 2.000 € an K.

# I. § 2 IV. Der Missbrauch der Vertretungsmacht



- Durch die Äußerung, die Vollmacht umfasse nur Kaufverträge mit einem Kaufpreis von mindestens 10.000 €, hat V bereits die Vollmacht selbst beschränkt
- Es liegt deshalb auch kein Missbrauch der Vertretungsmacht (= Überschreitung des rechtlichen Dürfens unter Einhaltung des rechtlichen Könnens), sondern schlicht eine Überschreitung der Vertretungsmacht durch S vor
- S hat ohne Vertretungsmacht gehandelt; sollte V den Kaufvertrag nicht nach §§ 177 Abs. 1, 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB genehmigen, haftet S nach dem K nach § 179 Abs. 1 BGB
- Beispiel 2: V sagt zu S: „Hiermit erteile ich dir eine umfassende Vollmacht zum Verkauf meines Autos.“ Später äußert V gegenüber S, S solle nur Kaufverträge mit einem Mindestkaufpreis in Höhe von 10.000 € abschließen. S verkauft das Auto für 2.000 € an K.
  - Hier ist die Vollmacht selbst unbeschränkt („umfassende Vollmacht“); die Äußerung, S solle nur Kaufverträge mit einem Kaufpreis von mindestens 10.000 € abschließen, ist lediglich eine Weisung im Innenverhältnis
  - S hat deshalb unter Überschreitung seines rechtlichen Dürfens, aber im Rahmen des rechtlichen Könnens gehandelt
  - ✓ Es liegt ein Missbrauch der Vertretungsmacht vor

# I. § 2 IV. Der Missbrauch der Vertretungsmacht



## 3. Rechtsfolgen des Missbrauchs der Vertretungsmacht

### a) Kollusion

- Wirken Vertreter und Geschäftsgegner bewusst zum Nachteil des Vertretenen zusammen, so liegt ein Fall sittenwidriger Kollusion vor; der Vertrag ist in diesem Fall **nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig**
- Beispiel: V sagt zu S: „Hiermit erteile ich dir eine umfassende Vollmacht zum Verkauf meines Autos.“ Später äußert V gegenüber S, S solle nur Kaufverträge mit einem Mindestkaufpreis iHv 10.000 € abschließen. S weicht seinen Bekannten K ein und beide beschließen, aus dem Verkauf ein „Schnäppchen“ zu machen. S verkauft das Auto im Namen des V für 200 € an K.
- ✓ Der Kaufvertrag zwischen V und K ist nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig

### b) Objektive Evidenz des Missbrauchs

- Sofern der Geschäftsgegner vom Missbrauch der Vertretungsmacht Kenntnis hat oder sich ihm der Missbrauch objektiv aufdrängen muss (objektive Evidenz), so kann der Vertretene **den Einwand des Rechtsmissbrauchs nach § 242 BGB** erheben (str.)
- Hätte S dem K das Auto im Beispiel ohne vorherige Abreden zum Preis von 200 € angeboten, so hätte zwar keine Kollusion vorgelegen; der Missbrauch der Vertretungsmacht durch S wäre aber objektiv evident gewesen
- ✓ Dem Anspruch des K aus § 433 Abs. 1 S. 1 BGB könnte V den Einwand des Rechtsmissbrauchs (§ 242 BGB) entgegenhalten

## V. Das Erlöschen der Vollmacht

### 1. Vollmacht und Grundverhältnis, § 168 S. 1 BGB

- Zwar sind Vollmacht und Grundverhältnis rechtlich zu trennen und auch in ihrer Wirksamkeit unabhängig voneinander („Abstraktionsprinzip“)
- Gleichwohl hat der Gesetzgeber über § 168 S. 1 BGB eine Verbindung zwischen Vollmacht und Grundverhältnis geschaffen
- Nach § 168 S. 1 BGB bestimmt sich das Erlöschen der Vollmacht im Zweifel (dispositiv!) nach dem Grundverhältnis
  - Beispiel: S ist für die Dauer von 6 Monaten bei V als Verkäufer angestellt und zum Verkauf von Waren bevollmächtigt. Eine Bestimmung über die Dauer ist in der Vollmacht nicht enthalten.
  - ✓ Mit der Beendigung des Arbeitsvertrags (Grundverhältnis) erlischt im Zweifel auch die Vollmacht

### 2. Erlöschen durch Widerruf, § 168 S. 2, S. 3 BGB

#### a) Widerruflichkeit der Vollmacht

- Auch bei Fortbestehen des Rechtsverhältnisses ist die Vollmacht gemäß § 168 S. 2 BGB im Zweifel widerruflich

# I. § 2 V. Das Erlöschen der Vollmacht



- Beispiel: Auch wenn der Arbeitsvertrag zwischen S und V fortbesteht, kann V gleichwohl die Vollmacht des S zum Verkauf von Waren widerrufen.
  - Im Grundsatz kann eine Vollmacht auch unwiderruflich erteilt werden, sodass ein Widerruf ausgeschlossen ist
    - In diesem Fall ist aber zum einen zu prüfen, ob die Bindung des Vollmachtgebers gegen § 138 Abs. 1 BGB verstößt
    - Zum anderen ist nach h.M. auch eine unwiderrufliche Vollmacht bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (insbesondere einer schweren Pflichtverletzung des Bevollmächtigten) widerruflich
- b) Adressat der Widerrufserklärung**
- Gemäß § 168 S. 3 BGB findet auf den Widerruf § 167 Abs. 1 BGB Anwendung
  - Das bedeutet, dass der Widerruf sowohl dem Bevollmächtigten als auch gegenüber dem Dritten erklärt werden kann
  - Auch eine Außenvollmacht iSd § 167 Abs. 1 Alt. 2 BGB kann deshalb gemäß §§ 168 S. 3, 167 Abs. 1 BGB gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen werden
  - Beispiel: K sagt zu V: „Lieber V, gleich kommt der S bei dir vorbei, den ich hiermit zum Kauf eines Autos bei dir bevollmächtige.“ Kurz darauf erklärt K gegenüber S den Widerruf.

# I. § 2 V. Das Erlöschen der Vollmacht



## 3. Rechtsschein zugunsten des Dritten nach den §§ 170–173 BGB

- Wenn eine Vollmacht nach §§ 168 S. 3, 167 Abs. 1 BGB durch Erklärung gegenüber dem Bevollmächtigten widerrufen werden kann, dann ist es möglich, dass der Dritte davon überhaupt nichts weiß und weiter auf den Bestand der Vollmacht vertraut
- Der Dritte ist deshalb in einem berechtigten Vertrauen auf den Fortbestand der Vollmacht zu schützen

### a) Schutz des Dritten bei der Außenvollmacht, § 170 BGB

- Beispiel: K sagt zu V: „Lieber V, gleich kommt der S bei dir vorbei, den ich hiermit zum Kauf eines Autos bei dir bevollmächtige.“ Kurz darauf erklärt K gegenüber S den Widerruf. Gleichwohl schließt S im Namen des K mit dem ahnungslosen V den Kaufvertrag.
- Gemäß §§ 170, 173 BGB bleibt eine Außenvollmacht gegenüber dem Dritten in Kraft, bis der Vollmachtgeber dem Dritten das Erlöschen anzeigt, es sei denn, dass der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muss (kennen muss = infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte, § 122 Abs. 2 BGB)
- ✓ Da K dem V das Erlöschen der Vollmacht nicht angezeigt hat und V das Erlöschen auch nicht kannte oder kennen musste, ist die Vollmacht gemäß §§ 170, 173 BGB gegenüber V in Kraft geblieben; S hat deshalb mit Vertretungsmacht gehandelt

# I. § 2 V. Das Erlöschen der Vollmacht



## b) Schutz des Dritten bei der nach außen kundgegebenen Innenvollmacht, § 171 Abs. 2 BGB

- Beispiel: K bevollmächtigt den S mit dem Kauf eines Autos bei V. Als sich S auf den Weg macht, ruft K bei V an und sagt: „Lieber V, gleich kommt der S bei dir vorbei, den ich zum Kauf eines Auto bei dir bevollmächtigt habe.“ Kurz darauf erklärt K gegenüber S den Widerruf. Gleichwohl schließt S im Namen des K mit dem ahnungslosen V den Kaufvertrag.
- Gemäß §§ 171, 173 BGB bleibt eine nach außen kundgegebene Innenvollmacht gegenüber dem Dritten in Kraft, bis der Vollmachtgeber dem Dritten das Erlöschen anzeigt, es sei denn, dass der Dritte das Erlöschen der Vollmacht kennt oder kennen muss
- ✓ Da K dem V das Erlöschen der Vollmacht nicht angezeigt hat und V das Erlöschen auch nicht kannte oder kennen musste, ist die Vollmacht gemäß §§ 171 Abs. 2, 173 BGB gegenüber V in Kraft geblieben; S hat deshalb mit Vertretungsmacht gehandelt

## c) Schutz des Dritten bei Vorlage einer Vollmachtsurkunde, §§ 171 Abs. 2, 172 Abs. 2 BGB

- Beispiel: K bevollmächtigt den S mittels einer Vollmachtsurkunde mit dem Kauf eines Autos bei V. Kurz darauf erklärt K gegenüber S den Widerruf. Gleichwohl legt S dem ahnungslosen V die Vollmachtsurkunde vor und schließt im Namen des K mit V den Kaufvertrag.
- ✓ Da die Vollmachtsurkunde weder zurückgegeben noch für kraftlos erklärt wurde und V das Erlöschen der Vollmacht auch nicht kannte oder kennen musste, ist die Vollmacht gegenüber V in Kraft geblieben; S hat deshalb mit Vertretungsmacht gehandelt

## VI. Vertretung ohne Vertretungsmacht

### 1. Die schwebende Unwirksamkeit des Vertrags

- Die §§ 177, 178 BGB sehen einen ähnlichen Mechanismus vor wie die §§ 108, 109 BGB
- Der vom Vertreter ohne Vertretungsmacht (*falsus procurator*) geschlossene Vertrag ist „schwebend unwirksam“ und von der Genehmigung des Vertretenen abhängig

#### a) Erklärung der Genehmigung

- Gemäß § 182 Abs. 1 BGB kann die Genehmigung sowohl dem Vertreter als auch dem Dritten gegenüber erklärt werden
  - Beispiel: S kauft beim Fahrradhändler V ohne Vertretungsmacht im Namen des K ein Fahrrad. K äußert gegenüber V, er sei einverstanden.
  - ✓ Der Kaufvertrag ist gemäß §§ 177 Abs. 1, 182 Abs. 1, 184 Abs. 1 BGB wirksam geworden

#### b) Schutz des Vertragspartners während der Schwebezeit

- Gemäß § 177 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Dritte den Vertretenen zur Erklärung über die Genehmigung auffordern; die Genehmigung kann dann nur ihm gegenüber erfolgen und eine zuvor ggü. dem Vertreter erfolgte Genehmigung oder Verweigerung wird unwirksam

# I. § 2 VI. Vertretung ohne Vertretungsmacht



- Gemäß § 177 Abs. 2 S. 2 BGB kann die Genehmigung nur bis zum Ablauf von zwei Wochen nach dem Empfang der Aufforderung erklärt werden; wird sie nicht erklärt, so gilt sie als verweigert
- Gemäß § 178 Abs. 1 BGB kann der Vertragspartner bis zur Genehmigung widerrufen, sofern er den Mangel der Vertretungsmacht bei Abschluss des Vertrages kannte
- Beispiel: S kauft beim Fahrradhändler V ohne Vertretungsmacht im Namen des K ein Fahrrad.
  - V kann K zur Genehmigung auffordern und hat so spätestens nach zwei Wochen Sicherheit über die Wirksamkeit des Vertrags
  - Bis zur Genehmigung kann V nach § 178 BGB widerrufen, sofern er die fehlende Vertretungsmacht nicht kannte

## 2. Die Haftung des Vertreters ohne Vertretungsmacht nach § 179 BGB

### a) § 179 Abs. 1 BGB

- Gemäß § 179 Abs. 1 BGB haftet der Vertreter ohne Vertretungsmacht dem Dritten wahlweise auf Erfüllung oder Schadensersatz (**positives Interesse**)
- Beispiel: S verkauft dem K ohne Vertretungsmacht im Namen des V einen Mercedes mit einem Marktwert iHv 10.000 €. K verlangt Schadensersatz.
- ✓ K kann von S gemäß § 179 Abs. 1 BGB Schadensersatz iHv 10.000 € verlangen

# I. § 2 VI. Vertretung ohne Vertretungsmacht



## b) § 179 Abs. 2 BGB

- Wenn der Vertreter ohne Vertretungsmacht den Mangel der Vertretungsmacht nicht kannte, so haftet er gemäß § 179 Abs. 2 BGB nur auf Ersatz des **negativen Interesses**
- Beispiel: Der unerkannt geistesranke V erteilt dem S eine Vollmacht, ein Auto mit einem Marktwert iHv 10.000 € an K zu verkaufen. S verkauft das Auto im Namen des V an K, der zur Abwicklung des Kaufs Fahrtkosten iHv 20 € hat.
- ✓ Da S vom Mangel der Vertretungsmacht keine Kenntnis hatte, haftet er nicht nach § 179 Abs. 1 BGB auf das positive Interesse (10.000 €), sondern lediglich nach § 179 Abs. 2 BGB auf Ersatz des negativen Interesses (20 €)

## c) § 179 Abs. 3 BGB

- Der Vertreter ohne Vertretungsmacht **haftet gar nicht**, wenn
  - der Dritte den Mangel der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste (§ 179 Abs. 3 S. 1 BGB) oder
  - der Vertreter in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt war und ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat (§ 179 Abs. 3 S. 2 BGB)

# I. § 2 VI. Vertretung ohne Vertretungsmacht



## 3. Die analoge Anwendung des § 179

### a) Handeln unter fremdem Namen

- Beim Handeln unter fremdem Namen finden bei Vorliegen einer Identitätstäuschung die §§ 164 ff. BGB und damit auch auch § 179 BGB entsprechende Anwendung
- Beispiel: S ruft beim Pizzadienst V an und sagt: „Hallo, hier ist der K, ich bestelle 5 Pizzen zu mir nach Hause.“
- ✓ Wenn K den Vertrag nicht analog § 177 Abs. 1 BGB genehmigt, haftet S analog § 179 Abs. 1 BGB auf Erfüllung oder Schadensersatz

### b) Handeln im Namen einer nicht existierenden Person

- Beispiel: S bestellt im Namen des „Vereins für Blumenwiesen 2018/2019 e.V.“ eine Soundanlage bei V. Tatsächlich existiert der genannte Verein überhaupt nicht.
- ✓ S haftet dem V analog § 179 Abs. 1 BGB

### c) Bote ohne Botenmacht

- Auch der Bote ohne Botenmacht haftet analog § 179 Abs. 1 BGB (dazu noch später)

## VII. Willensmängel bei der Stellvertretung

### 1. Willensmängel des Vertreters

#### a) Überschreitung der Vertretungsmacht

- Beispiel: V erteilt dem S eine Vollmacht zum Verkauf eines Autos. V sagt allerdings explizit dazu, dass sich die Vollmacht nur auf den Abschluss von Kaufverträgen mit einem Mindestkaufpreis von 10.000 € erstreckt. S will dem K ein Verkaufsangebot machen, vertippt sich aber dabei und schreibt „9.000 €“ statt der eigentlich beabsichtigten „19.000 €“. K nimmt an.
- ✓ S hat seine Vertretungsmacht überschritten, sodass der Vertrag nach § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam ist; eine Anfechtung durch V ist nicht erforderlich

#### b) Irrtum innerhalb der Grenzen der Vertretungsmacht

- Gemäß § 166 Abs. 1 BGB kommt es hinsichtlich Willensmängel auf die Person des Vertreters an
- Da jedoch nicht der Vertreter, sondern der Vertretene gebunden wird, kann/muss der Vertretene anfechten

# I. § 2 VII. Willensmängel bei der Stellvertretung



- Beispiel: V erteilt dem S eine Vollmacht zum Verkauf eines Autos. V sagt allerdings explizit dazu, dass sich die Vollmacht nur auf den Abschluss von Kaufverträgen mit einem Mindestkaufpreis von 10.000 € erstreckt. S will dem K ein Verkaufsangebot machen, vertippt sich aber dabei und schreibt „10.900 €“ statt der eigentlich beabsichtigten „19.000 €“. K nimmt an.
  - Gemäß § 166 Abs. 1 BGB kommt es bzgl. Willensmängel auf die Person des Vertreters an
  - S befand sich in einem Erklärungsirrtum (§ 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB)
  - ✓ V (nicht S!) kann deshalb die Willenserklärung des S deshalb anfechten

## 2. Kenntnis bzw. Kennenmüssen bestimmter Umstände

### a) § 166 Abs. 1 BGB

- Auch dann, wenn es auf die Kenntnis oder das Kennenmüssen bestimmter Umstände ankommt, ist gemäß § 166 Abs. 1 BGB grundsätzlich die Person des Vertreters maßgeblich
- Beispiel: Eigentümer E leiht dem B sein Fahrrad. S erwirbt das Fahrrad von B im Namen des D. Dabei weiß D nichts davon, dass E das Fahrrad dem B geliehen hat; S weiß dies aber genau.
  - Für die Frage, ob der Erwerber D gemäß § 932 Abs. 2 BGB wusste oder grob fahrlässig verkannt hat, dass B nicht Eigentümer war, ist gemäß § 166 Abs. 1 BGB die Person des Vertreters S maßgeblich
  - ✓ Da S das fehlende Eigentum des B kannte, hat D nicht gem. § 932 BGB gutgläubig Eigentum erworben

# I. § 2 VII. Willensmängel bei der Stellvertretung



## b) § 166 Abs. 2 BGB

- Hat allerdings der Vertreter nach bestimmten Weisungen gehandelt, so kann sich der Vertretene gem. § 166 Abs. 2 BGB hinsichtlich der Umstände, die er kannte, nicht auf die Unkenntnis des Vertreters berufen
- Hierdurch soll verhindert werden, dass der Vertretene einen gutgläubigen Vertreter „vorschiebt“
- Beispiel: Eigentümer E leiht dem B sein Fahrrad. Weil D dies genau weiß, bittet er den ahnungslosen S, das Fahrrad für ihn (D) zu erwerben. S erwirbt das Fahrrad von B im Namen des D.
  - An sich ist gemäß § 166 Abs. 1 BGB die Person des Vertreters maßgeblich und S wusste nicht, dass B nicht Eigentümer war
  - Gemäß § 166 Abs. 2 BGB kann sich D als Vertretener aber nicht auf die Unkenntnis des S berufen, da D selbst das fehlende Eigentum des B kannte und S nach den Weisungen den D gehandelt hat
  - ✓ D hat nicht gem. § 932 BGB gutgläubig Eigentum erworben

# I. § 2 VIII. Das In-Sich-Geschäft (§ 181 BGB)



## VIII. Das In-Sich-Geschäft (§ 181 BGB)

### 1. Begriff und Erscheinungsform

- Bei einem In-Sich-Geschäft nimmt der Vertreter Rechtsgeschäfte mit sich selbst vor: Interessenkollision!
- Ein In-Sich-Geschäft liegt vor beim Selbstkontrahieren und bei der Mehrfachvertretung
  - Beispiel Selbstkontrahieren: S ist im Warenhaus des V angestellt und ist für sämtliche Verkäufe umfassend bevollmächtigt. S verkauft im Namen des V ein wertvolles Fahrrad für 200 € an sich selbst.
  - Beispiel Mehrfachvertretung: S ist im Warenhaus des V angestellt und ist für sämtliche Verkäufe umfassend bevollmächtigt. Zudem ist S Geschäftsführer der K-GmbH. S verkauft im Namen des V ein wertvolles Fahrrad für 200 € an die K-GmbH, die er zugleich selbst vertritt.

### 2. Verbot des In-Sich-Geschäfts und Ausnahmen

#### a) Grundsatz

- Grds. ordnet § 181 ein Verbot des In-Sich-Geschäfts an (Beschränkung der Vertretungsmacht)
- Ein im Wege des In-Sich-Geschäfts abgeschlossener Vertrag ist gemäß § 177 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam

# I. § 2 VIII. Das In-Sich-Geschäft (§ 181 BGB)



## b) Ausnahmen

### a. Gestattung des In-Sich-Geschäfts

- Ein In-Sich-Geschäft ist gemäß § 181 BGB zulässig, wenn der Vertretene den Vertreter vom Verbot des Selbstkontrahierens befreit hat

### b. Rechtsgeschäfts besteht in der Erfüllung einer Verbindlichkeit

- Wenn durch das In-Sich-Geschäft nur eine Verbindlichkeit des Vertretenen erfüllt wird
- Beispiel: S ist im Warenhaus des V angestellt und ist zu allen mit dem Geschäft zusammenhängenden Vorgängen bevollmächtigt. Weil V dem S noch Gehalt iHv 2.000 € schuldet, nimmt S diesen Geldbetrag aus der Kasse und übereignet das Geld im Namen des V an sich selbst.
- ✓ Hier ist das In-Sich-Geschäft gemäß § 181 BGB zulässig, sodass die von S im Namen des V abgegebene Einigungserklärung nach § 929 S. 1 BGB dem V nach § 164 Abs. 1 BGB zugerechnet wird

### c. Rechtsgeschäft bringt dem Vertretenen lediglich einen rechtlichen Vorteil

- Über den Wortlaut des § 181 BGB hinaus ist ein In-Sich-Geschäft nach ganz h.M. auch dann gestattet, wenn der Vertretene dadurch lediglich einen rechtlichen Vorteil erlangt

# I. § 2 VIII. Das In-Sich-Geschäft (§ 181 BGB)



- Beispiel: M und F, die Eltern von dem 6jährigen K wollen diesem zu Weihnachten eine Legosammlung schenken. M und F erklären zunächst das Angebot und danach im Namen des K die Annahme.
- Da die Schenkung dem K lediglich einen rechtlichen Vorteil bringt, ist das In-Sich-Geschäft zulässig und wird die von M und F im Namen des K erklärte Annahme dem K gemäß § 164 Abs. 1 BGB zugerechnet

## IX. Probleme bei der Botenschaft

### 1. Unbewusste Falschübermittlung durch den Boten

- Im Falle einer unbewussten Falschübermittlung durch einen Erklärungsboten (zum Empfangsboten s. Folie 180) hat der Erklärende ein Anfechtungsrecht nach § 120 BGB
- Beispiel: V sagt zu B: „Kannst du dem K ausrichten, dass er mein Auto für 10.000 € haben kann?“ B hat nicht richtig hingehört und sagt deshalb später zu K: „V lässt ausrichten, dass du sein Auto für 1.000 € kaufen kannst.“ Sofort verfasst K die Annahmeerklärung und sendet diese an V.
  - Zwischen K und V ist zwar ein Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 1.000 € zustande gekommen
  - ✓ V kann seine Willenserklärung allerdings wegen unrichtiger Übermittlung nach § 120 BGB anfechten (Folge: Rückwirkende Nichtigkeit gemäß § 142 Abs. 1 BGB)

### 2. Bewusste Falschübermittlung durch den Boten

- Beispiel 1: B soll im Auftrag des K ein Schreiben zum V bringen, in dem der K dem V anbietet, dessen Auto zum Preis von 1.100 € zu kaufen. B nimmt das Schreiben mit, „ergänzt“ eine Null und bringt das Schreiben dem V. V freut sich, dass K ihm für seinen Wagen scheinbar 11.000 € bietet und schickt sofort eine Annahmeerklärung an K.

# I. § 2 IX. Probleme bei der Botenschaft



- Beispiel 2: B sagt zu V: „K lässt ausrichten, dass er dir 11.000 € für deinen Wagen bietet.“ V ist begeistert und sendet sofort die Annahmeerklärung an K. Tatsächlich hatte B das Angebot des K frei erfunden.
- In beiden Fällen liegt keine unbewusste, sondern eine bewusste Falschübermittlung durch den Boten vor („Pseudo-Botenschaft“)
- a) Nach **h.M.** ist in beiden Fällen nicht § 120 BGB anzuwenden, sondern stattdessen die **§§ 177 ff. BGB analog**
  - Arg.: Wenn der Geschäftsherr bei Überschreitung der Vertretungsmacht gemäß §§ 177 ff. BGB nicht gebunden werden kann, ist kein Grund ersichtlich, warum eine Bindung bei einer bewussten Überschreitung oder dem gänzlichen Fehlen der Botenmacht eintreten sollte
- b) Nach **a.A.** ist zu differenzieren
  - Wenn der „Erklärende“ den Boten gar nicht beauftragt hat (Beispiel 2), dann sollen die §§ 177 ff. BGB analoge Anwendung finden
  - Wenn der Bote die Erklärung dagegen lediglich verfälscht hat (Beispiel 1), soll § 120 BGB Anwendung finden
  - Arg.: Wenn der Erklärende den Boten zurechenbar einschaltet, ist dem Erklärenden eine Anfechtung zumutbar

# I. § 2 X. Die Anfechtung der Vollmacht



## X. Die Anfechtung der Vollmacht

### 1. Die Anfechtung der Vollmacht vor ihrer Ausübung

- Hat der Vertreter von der Vollmacht noch keinen Gebrauch gemacht, ist eine Anfechtung unproblematisch möglich
- Beispiel: V erteilt dem S eine Vollmacht zum Verkauf seines Autos. V will die Vollmacht auf Kaufverträge mit mindestens 10.000 € beschränken, vertippt sich aber und schreibt stattdessen 1.000 €.
  - V kann die Vollmachtserteilung nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB anfechten mit der Folge, dass diese gem. § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig wird
  - V könnte aber auch genauso gut den Widerruf nach § 168 S. 2, 3 BGB erklären

### 2. Problem: Die Anfechtung der Vollmacht nach ihrer Ausübung

- Beispiel: V erteilt dem S eine Vollmacht zum Verkauf seines Autos. V will die Vollmacht auf Kaufverträge mit mindestens 10.000 € beschränken, vertippt sich aber und schreibt stattdessen 1.000 €. S verkauft das Auto im Namen des V zum Preis von 5.000 € an K, der Transaktionskosten von insgesamt 700 € aufwendet. Als V seinen Irrtum bemerkt, erklärt er gegenüber S die Anfechtung der Vollmacht.

#### a) Lösung bei strikter Gesetzesanwendung

- V hat eine Anfechtungserklärung iSd § 143 Abs. 1 BGB abgegeben; gemäß § 143 Abs. 3 S. 1 BGB war S auch der richtige Anfechtungsgegner

# I. § 2 X. Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht



- V befand sich in einem Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB; Anfechtungsgrund (+)
- Die Anfechtungsfrist nach § 121 BGB ist ebenfalls eingehalten
- Die Vollmacht ist deshalb gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig
- S hat rückwirkend ohne Vertretungsmacht gehandelt; V kann nach § 177 Abs. 1 BGB die Genehmigung verweigern und ist an das Rechtsgeschäft nicht mehr gebunden
- S hingegen haftet dem K als falsus procurator nach § 179 BGB (hier nach § 179 Abs. 2 BGB) auf Zahlung von 700 €
- S hat allerdings als Anfechtungsgegner gemäß § 122 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens: S kann sich die 700 € also von V „zurückholen“
- Problem: „Obwohl S nichts falsch gemacht hat, steht er im Regen“: S haftet nach § 179 Abs. 2 BGB und trägt das Insolvenzrisiko des V

## b) Restriktive Auffassung: Ergebnis ist korrekturbedürftig

- Nach dieser Auffassung ist danach zu differenzieren, ob der zur Anfechtung berechtigende Willensmangel auf das Vertretergeschäft „durchschlägt“

### a. Kein Durchschlagen auf das Vertretergeschäft

- Wenn der zur Anfechtung berechtigende Willensmangel nicht auf das Vertretergeschäft durchschlägt, ist die Anfechtung der Vollmacht nach deren Gebrauch nach dieser Ansicht ausgeschlossen

# I. § 2 X. Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht



- Beispiel: V bevollmächtigt den S zum Einkauf von Computern. S schließt im Namen des V mehrere Kaufverträge ab. Als V entdeckt, dass S sich mit Computern gar nicht auskennt, ficht V die Vollmacht an.
- Trotz Irrtums iSv § 119 Abs. 2 BGB könnte V die Vollmacht nicht anfechten
- Arg.: Rechtsscheingedanke; wenn der Vertretene immerhin tatsächlich eine Vollmacht erteilt hat, so kann er nicht besser stehen als im Fall der Anscheinsvollmacht, wo er ohne Vollmachtserteilung gebunden wird

## b. Durschlagen auf das Vertretergeschäft

- Schlägt der Mangel dagegen auf das Vertretergeschäft durch, so kann der Vertretene nach der restriktiven Ansicht zwar nicht die Vollmacht, wohl aber das Vertretergeschäft anfechten
- Beispiel: V erteilt dem S eine Vollmacht zum Verkauf seines Autos. V will die Vollmacht auf Kaufverträge mit mindestens 10.000 € beschränken, vertippt sich aber und schreibt stattdessen 1.000 €. S verkauft das Auto zum Preis von 5.000 € an K, der Transaktionskosten iHv 700 € aufwendet.
- Nach der restriktiven Ansicht kann V zwar nicht die Vollmacht, wohl aber den Kaufvertrag selbst anfechten
- S würde nicht nach § 179 Abs. 1 BGB haften; stattdessen hätte K nach § 122 Abs. 1 BGB direkt einen Anspruch auf Zahlung von 700 € gegen V

# I. § 2 X. Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht



- Vorteil: Der irrende Vertretene würde unmittelbar den Schaden tragen; der Vertreter müsste nicht das Insolvenzrisiko des Vertretenen tragen
- Dogmatische Begründung für das Durchschlagen: Analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB

## c) **Herrschende Meinung: Keine Einschränkung der Anfechtbarkeit**

- Nach hM ist an der Anfechtbarkeit der Vollmacht mit den entsprechenden Rechtsfolgen festzuhalten
- Eine analoge Anwendung des § 166 Abs. 2 BGB kommt nach hM schon deshalb nicht in Betracht, weil eine Wirkung der Vorschrift zugunsten des Vertretenen ihren Sinn umkehren würde
- Zudem sind nach der Konzeption der §§ 167, 168 BGB Vollmacht und Vertretergeschäft eben getrennt zu betrachten
- Die Unbilligkeit, dass der Vertreter nach § 179 BGB haftet, ist nach hM hinzunehmen: Der Vertreter ist nach § 122 Abs. 1 BGB geschützt und das Insolvenzrisiko des Anfechtenden trägt man als Anfechtungsgegner immer

## d) **Wer ist der richtige Anfechtungsgegner?**

### a. **Anfechtungsgegner bei der Außenvollmacht**

- Bei der Außenvollmacht ist gemäß § 143 Abs. 3 S. 1 BGB der Geschäftsgegner der richtige Anfechtungsgegner

# I. § 2 X. Anfechtung der ausgeübten Innenvollmacht



## b. Anfechtungsgegner bei Innenvollmacht

- Wer bei der Innenvollmacht der richtige Anfechtungsgegner ist, ist streitig
- Insbesondere ist streitig, ob der Vertretene auch gegenüber dem Geschäftsgegner anfechten muss
- Nach hM bleibt es bei § 143 Abs. 3 S. 1 BGB: Richtiger Anfechtungsgegner ist nur der Vertreter (gegenüber dem Geschäftsgegner können sich aber Informationspflichten ergeben)

## e) Welche Ansprüche ergeben sich aufgrund der Anfechtung?

### a. Außenvollmacht

- Bei der Anfechtung der Außenvollmacht hat der Geschäftsgegner gegen den Vertretenen einen Anspruch nach § 122 Abs. 1 BGB und gegen den Vertreter einen Anspruch nach § 179 Abs. 2 BGB

### b. Innenvollmacht

- Bei der Anfechtung der Innenvollmacht steht dem Geschäftsgegner im Ausgangspunkt ein Anspruch gegen den Vertreter nach § 179 Abs. 1 oder 2 BGB zu
- Darüber hinaus gewährt die hM dem Geschäftsgegner (analog) § 122 Abs. 1 BGB aber auch einen Anspruch gegen den Vertretenen
- Teilweise wird darüber hinaus vertreten, aufgrund des Anspruchs nach § 122 Abs. 1 BGB gegen den Vertretenen benötige der Geschäftsgegner den Anspruch nach § 179 BGB gegen den Vertreter nicht mehr (auch mit dieser Konstruktion käme man über die unbillige Haftung des Vertreters hinweg)

# J. Die Verjährung

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

## I. Verjährung: Überblick

### 1. Anwendungsbereich

- Gemäß § 194 Abs. 1 BGB unterliegen **Ansprüche** der Verjährung
- Nicht der Verjährung unterliegen dagegen Gestaltungsrechte (Anfechtung, Kündigung, Widerruf, Rücktritt)
- Für Gestaltungsrechte gibt es deshalb Sonderregelungen (zB §§ 121, 124, 218 BGB)

### 2. Funktionsweise

- Die Verjährung gewährt gemäß § 214 Abs. 1 BGB eine Einrede
- Im Gegensatz zu Einwendungen werden Einreden nicht von Amts wegen, sondern nur dann berücksichtigt, wenn der Schuldner die Einrede erhebt
  - Beispiel: K verklagt am 19.4.2025 den B und trägt vor, er, K, habe seit dem 1.1.2016 einen Kaufpreisanspruch gegen B, den dieser nicht bezahlt habe. B trägt vor, er habe den Kaufpreis längst überwiesen.
- ✓ Wenn B die Erfüllung nach § 362 Abs. 1 BGB nicht beweisen kann („Rosenberg’sche Formel“) und er sich nicht auf die Verjährung nach § 214 Abs. 1 BGB beruft, wird er zur Zahlung verurteilt

# J. I. Verjährung: Überblick



- Die Berufung auf die Verjährung kann jedoch auch konkludent erfolgen
- Äußerungen wie „Das ist mittlerweile viel zu lang her“ sind als Erhebung der Verjährungseinrede anzusehen

## 3. Zweck der Verjährung

- Mit zunehmendem Zeitablauf wird es für den Schuldner zunehmend schwerer, sich mit entsprechenden Beweisen gegen den Anspruch des Gläubigers zu verteidigen („verdunkelnde Macht der Zeit“)
- Zeugen sind nicht mehr erreichbar, Belege nicht mehr vorhanden oder Sachverhalte schlicht vergessen
- Vor diesem Hintergrund ist es dem Gläubiger zumutbar, bei entsprechender Möglichkeit seinen Anspruch binnen angemessener Frist geltend zu machen

## 4. Abgrenzung zur Verwirkung

- Die Verwirkung ist ein im BGB nicht geregeltes und von der Verjährung verschiedenes Rechtsinstitut
- Ein Recht ist dann verwirkt, wenn der Berechtigte es über einen längeren Zeitraum nicht geltend gemacht hat (**Zeitmoment**) und sich der Verpflichtete nach dem gesamten Verhalten des Berechtigten darauf einrichten durfte und auch eingerichtet hat, dass dieser das Recht auch in Zukunft nicht geltend machen werde (**Umstandsmoment**)
- Liegen diese Voraussetzungen vor, so steht dem Recht § 242 BGB entgegen

# J. I. Verjährung: Überblick



- Beispiel: B hat ein schönes aber sehr geringwertiges Kinderfahrrad im Besitz, das dem E gehört. Zehn Jahre lang wissen sowohl E als auch B von dem Herausgabeanspruch des E. E macht allerdings keine Anstalten, seinen Anspruch geltend zu machen, sondern signalisiert dem B mehrfach, das Fahrrad sei ihm nicht besonders wichtig. Nach zehn Jahren und nachdem B das Fahrrad seiner kleinen Tochter zum Geburtstag geschenkt hat, verlangt E plötzlich die Herausgabe des Fahrrads.
- Zwar ist der Herausgabeanspruch des K nach § 985 BGB nicht verjährt (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- ✓ Allerdings hat E den Anspruch verwirkt; dem Anspruch aus § 985 BGB steht deshalb § 242 BGB entgegen

## II. Verjährungsfristen und Verjährungsbeginn

### 1. Die wichtigsten Verjährungsfristen

- Regelverjährungsfrist: 3 Jahre (§ 195 BGB)
- Ansprüche aus Eigentum: 30 Jahre (§ 197 Abs. 1 Nr. 2 BGB)
- Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Körperverletzung: 30 Jahre (§ 197 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

### 2. Verjährungsbeginn

- Die Verjährung beginnt grds. gemäß § 199 Abs. 1 BGB **mit dem Schluss des Jahres**, in dem
  - der Anspruch entstanden ist **und**
  - der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste
- Beispiel: Am 2.5.2021 beschädigt S fahrlässig das Fahrrad des G, ohne dass G etwas davon bemerkt. Am 13.4.2022 fällt die Beschädigung bei einer Untersuchung auf. S räumt seinen Fehler ggü. D ein.
  - Der Anspruch nach § 823 Abs. 1 BGB verjährt gemäß § 195 BGB in drei Jahren; die Frist beginnt hier gemäß § 199 Abs. 1 BGB aber erst mit dem Schluss des Jahres 2022 zu laufen
  - ✓ Verjährung tritt am 31.12.2025 ein

# J. II. Verjährungsfristen und Verjährungsbeginn



## 3. Verjährungshöchstfristen

- Dadurch, dass die Verjährung gemäß § 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB immer erst bei Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis beginnt, wird es möglich, dass die Forderung über einen extrem langen Zeitraum nicht verjährt
- Aus diesem Grund ordnen die § 199 Abs. 2–5 BGB Verjährungshöchstfristen an
- Beispiel: Am 2.5.2008 beschädigt S fahrlässig das Fahrrad des G, ohne dass G etwas davon bemerkt. Am 13.4.2022 fällt die Beschädigung bei einer Untersuchung auf. S räumt seinen Fehler ggü. D ein.
  - An sich beginnt die dreijährige Regelverjährungsfrist (§ 195 BGB) gemäß § 199 Abs. 1 BGB erst am 31.12.2022 zu laufen mit der Folge, dass Verjährung erst am 31.12.2025 eintritt
  - Gemäß § 199 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 BGB verjährt der Anspruch des G jedoch ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis des G in zehn Jahren von seiner Entstehung an
- ✓ Der Anspruch des G war deshalb bereits am 2.5.2018 verjährt

## 4. Die Hemmung der Verjährung

- In den §§ 203 ff. BGB finden sich Regelungen zur Hemmung der Verjährung
- Wirkung der Hemmung gem. § 209 BGB: Zeitraum wird nicht in die Verjährungsfrist eingerechnet
- Wichtig ist vor allem die Hemmung
  - bei Verhandlungen für die Dauer der Verhandlungen (§ 203 BGB)
  - Hemmung bei Klageerhebung (§ 204 Abs. 1 Nr. 1 BGB)

# K. Die Fristberechnung

Prof. Dr. Matthias Fervers

WiSe 2025/2026

<https://www.youtube.com/watch?v=DFZICszHCb4&t=733s>

**§§ 186–193 BGB im BeckOGK**

# K. Die Fristberechnung



## I. Die Berechnung von Tagesfristen

- Beispiel 1: Am Montag, 19.1.2026, sendet V dem K ein Verkaufsangebot, an das er sich „bis drei Tage nach Zugang des Angebots“ gebunden halten will. Das Angebot geht dem K am 20.1.2026 zu.
  - Bei der Frist handelt es sich um eine Ereignisfrist nach § 187 Abs. 1 BGB (Zugang lässt sich datumsunabhängig fixieren)
  - Fristauslösendes Ereignis ist der Zugang (20.1.2026)
  - Fristbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 Mittwoch, 21.1.2026, 0 Uhr
  - Fristende ist gemäß § 188 Abs. 1 BGB Freitag, 23.1.2026, 24 Uhr
- Beispiel 2: Am Montag, 19.1.2026, sendet V dem K ein Verkaufsangebot, an das er sich „bis drei Tage nach dem Beginn des heutigen Tages (19.1.2026)“ gebunden halten will.
  - Bei der Frist handelt es sich nicht um eine Ereignisfrist nach § 187 Abs. 1 BGB; Fristbeginn soll der Beginn des 19.1.2026 sein
  - Gemäß § 187 Abs. 2 S. 1 BGB ist Fristbeginn Montag, 19.1.2026, 0 Uhr
  - Fristende ist gemäß § 188 Abs. 1 BGB Mittwoch, 21.1.2026, 24 Uhr

# K. Die Fristberechnung



## II. Die Berechnung von Wochen-, Monats- oder Jahresfristen

- Beispiel: Am Montag, den 19.1.2026, sendet V dem K ein Verkaufsangebot, an das er sich „bis zwei Wochen nach Zugang des Angebots“ gebunden halten will. Das Angebot geht dem K am 20.1.2026 zu.
  - Bei der Frist handelt es sich um eine Ereignisfrist nach § 187 Abs. 1 BGB (Zugang lässt sich datumsunabhängig fixieren)
  - Fristauslösendes Ereignis ist der Zugang (Dienstag, 20.1.2026)
  - Fristbeginn ist gemäß § 187 Abs. 1 Mittwoch, 21.1.2026, 0 Uhr
  - Fristende ist gemäß § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB Dienstag, 3.2.2025, 24 Uhr
- Merke: Bei der Berechnung von Wochen-, Monats-, oder Jahresfristen ist der Fristbeginn nach § 187 Abs. 1 BGB praktisch irrelevant; das Fristende berechnet sich nach § 188 Abs. 2 BGB vom fristauslösenden Ereignis an

## III. Die Vorschrift des § 193 BGB

- Beispiel: Am Freitag, 16.1.2026 sendet V dem K ein Verkaufsangebot, an das er sich „bis eine Woche nach Zugang des Angebots“ gebunden halten will. Das Angebot geht dem K am Samstag, 17.1.2026, zu.
- Fristende wäre an sich gemäß § 188 Abs. 2 Alt. 1 BGB Samstag, 24.1.2026, 24 Uhr
- Aber: Gemäß § 193 BGB verlängert sich das Fristende auf Montag, 26.1.2026, 24 Uhr

## Hinweise zur ZP-Klausur

### I. Bezeichnung von §§

- Absätze dürfen mit römischen Zahlen, Sätze ohne „S.“ bezeichnet werden
- Zulässig ist also beispielsweise nicht nur „§ 433 Abs. 1 S. 1“, sondern auch „§ 433 I 1“

### II. Keine Gesetzesbezeichnung erforderlich

- Im Bearbeitervermerk wird u.a. stehen „Alle nicht anders bezeichneten §§ sind solche des BGB“
- Es muss deshalb nicht „§ 433 I 1 BGB“ geschrieben werden; es genügt „§ 433 I 1“

# L. Wiederholung

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

# L. § 1 Prinzipien des BGB



## I. Trennungsprinzip

- Aufgabe: V verkauft ein Fahrrad an K, wobei sich beide darüber einigen, dass K das Fahrrad am nächsten Tag abholen soll. Kurz nach Abschluss des Kaufvertrags erscheint D und bietet dem V mehr für das Fahrrad. Kurzerhand verkauft V das Fahrrad an D, drückt es ihm in die Hand und sagt „Das ist jetzt deins“. D nimmt das Fahrrad mit nach Hause. Kann K von D Herausgabe des Fahrrads verlangen?
  - Ein Anspruch nach § 985 BGB setzt voraus, dass K Eigentümer und D Besitzer ist und dass D kein Recht zum Besitz hat
  - Ursprünglich war V Eigentümer; V hat das Eigentum nicht an K nach § 929 S. 1 BGB übertragen; Eigentümer ist vielmehr D (V hat an D nach § 929 S. 1 BGB übereignet); K ist somit nicht Eigentümer
  - ✓ Anspruch nach § 985 BGB (-)
  - Ein Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB setzt voraus, dass D etwas durch Leistung des K ohne rechtlichen Grund erlangt hat
  - D hat das Eigentum nicht durch Leistung des K erlangt
  - ✓ Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (-)

## II. Abstraktionsprinzip

- Aufgabe: Der minderjährige M kauft für 500 € ein Fahrrad bei V. V drückt dem M das Fahrrad in die Hand und sagt „Das ist jetzt deins“. Als die Eltern des M ihre Genehmigung verweigern, verlangt V von M das Fahrrad heraus. Zu Recht?
  - Ein Anspruch auf Herausgabe nach § 985 BGB setzt voraus, dass V Eigentümer und M Besitzer ist und dass M kein Recht zum Besitz hat

# L. § 1 Prinzipien des BGB



- V hat sein Eigentum aber nach § 929 S. 1 BGB an M verloren (Eigentumserwerb war für M iSv § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaft)
- ✓ Anspruch nach § 985 BGB (-)
- Ein Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB setzt voraus, dass M Besitz und Eigentum durch die Leistung des V ohne rechtlichen Grund erlangt hat
- M hat Besitz und Eigentum (§ 929 S. 1 BGB, s. oben) erlangt
- V hat durch die Übergabe und die Übereignung das Vermögen des M bewusst und zweckgerichtet gemehrt, deshalb Leistung des V (+)
- Da der Kaufvertrag gemäß §§ 2, 106, 107, 108 Abs. 1 BGB zunächst schwebend unwirksam war und durch die Verweigerung der Genehmigung endgültig unwirksam geworden ist, fehlt auch der Rechtsgrund
- ✓ Anspruch auf Rückgabe und Rückübereignung nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)

# L. § 2 Willenserklärung und Vertragsschluss



## I. Vertragsschluss nach den §§ 145 ff. BGB

- Aufgabe: Am 1.4.2025 bietet V dem K per E-Mail sein Auto für 20.000 € zum Kauf an. Am 8.4.2025 antwortet K „Super, wir sind im Geschäft.“ V hat es sich anders überlegt und will nicht mehr verkaufen. K verlangt Übergabe und Übereignung. Zu Recht?
  - Ein Anspruch auf Übergabe und Übereignung setzt voraus, dass zwischen V und K ein wirksamer Kaufvertrag besteht; hierfür bedarf es Angebot und Annahme
  - Ein Angebot des V lag zunächst vor
  - Das Angebot wäre aber nach § 146 Alt. 2 BGB erloschen, wenn K nicht rechtzeitig angenommen hätte
  - Die Annahmefrist für K richtete sich hier nach § 147 Abs. 2 BGB und betrug maximal 2–3 Tage
  - ✓ Das Angebot des V ist deshalb erloschen
  - Zwar ist die verspätete Annahme des K gemäß § 150 Abs. 1 BGB als neues Angebot anzusehen
  - Aber: V hat dieses Angebot nicht angenommen
  - ✓ Mangels Kaufvertrags besteht kein Anspruch des K des V auf Übergabe und Übereignung nach § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

## II. Willenserklärung

- Eine auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtete Äußerung
- ≠ Realakt: Ein Realakt ist eine tatsächliche Handlung

# L. § 2 Willenserklärung und Vertragsschluss



## Die Bestandteile der Willenserklärung

### Objektive Bestandteile

#### Objektiver Erklärungsstatbestand

✓ erforderlich

#### Rechtsbindungswille

✓ erforderlich

#### Bestimmbarer Inhalt

✓ erforderlich

### Subjektive Bestandteile

#### Handlungswille

✓ erforderlich

#### Erklärungsbewusstsein

✗  
Str.: nach hM nicht erforderlich

#### Geschäftswille

✗  
nicht erforderlich

# L. § 2 Willenserklärung und Vertragsschluss



## III. Zugang von Willenserklärungen

### 1. Zugang nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB

- Eine Willenserklärung ist spätestens dann zugegangen, wenn der Empfänger tatsächlich von ihr Kenntnis nimmt
- Eine Willenserklärung ist aber auch (schon dann) zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen konnte

### 2. Zugang unter Einschaltung von Hilfspersonen

#### a) Empfangsvertreter

- Eine Person, die iSv § 164 Abs. 1 BGB Vertretungsmacht zur Entgegennahme von Willenserklärungen hat
- Zugang gegenüber dem Erklärungsempfänger erfolgt gemäß §§ 164 Abs. 1, Abs. 3 BGB in dem Moment, in dem die Willenserklärung dem Empfangsvertreter zugeht

#### b) Empfangsbote

- Eine Person, die als zur Entgegennahme und Weitergabe von Erklärungen geeignet und ermächtigt anzusehen ist („Empfangsvorrichtung“)
- Beispiele: Angestellte (sofern sie keine Empfangsvertreter sind), Ehegatte (sofern die häusliche Lebensgemeinschaft besteht), erwachsene Familienangehörige (sofern sie im gleichen Haushalt leben)
- Die Erklärung ist dem Erklärungsempfänger in dem Zeitpunkt – und mit dem vom Erklärenden geäußerten Inhalt – zugegangen, in dem nach dem regelmäßigen Verlauf der Dinge mit der Weitergabe an ihn zu rechnen ist

#### c) Erklärungsbote

- Eine Person, die als Bote für den Erklärenden fungiert

# L. § 2 Willenserklärung und Vertragsschluss



- Beispiele: Vom Erklärenden mit der Übermittlung beauftragte Personen (Freunde, Bekannte, etc.); aber auch Personen, bei denen eine zuverlässige Weiterleitung nicht erwartet werden kann (zB 5jähriges Kind des Erklärungsempfängers)
- Bei Einschaltung eines Erklärungsboten ist die Erklärung erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übermittlung – und mit dem übermittelten Inhalt – zugegangen

# L. § 3 Auslegung



## I. Vorrang des erkannten Willens

- Beispiel: V will dem K sein Auto für 10.000 € verkaufen. V verspricht sich aber und sagt: „Willst du mein Auto für 1.000 € kaufen?“ K weiß, dass V eigentlich 10.000 € sagen wollte, will sich aber die gute Gelegenheit nicht entgehen lassen und sagt deshalb „Sehr gerne“. V verlangt von K Zahlung von 10.000 €.
  - Weil K den wahren Willen des V erkannt hat, ist dessen Angebot als Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags mit einem Kaufpreis von 10.000 € auszulegen
  - Weil K „Sehr gerne“ gesagt hat, ist ein Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 10.000 € zustande gekommen
  - ✓ Anspruch des V gegen K auf Zahlung von 10.000 € (+)
  - ✓ Mangels Irrtums bedarf es auch keiner Anfechtung: Der objektive Inhalt des Angebots von V (10.000 €) entsprach exakt seinem Willen (10.000 €)

## II. Falsa demonstratio non nocet

- Beispiel: V will dem K sein Auto für 10.000 € verkaufen. V verschreibt sich aber und sagt: „Willst du mein Auto für 1.000 € kaufen?“ K verliert sich und glaubt fälschlicherweise, es stünden „10.000 €“ im Brief. K ist einverstanden und stimmt zu.
  - ✓ Hier ist ein Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 10.000 € zustande gekommen

## III. Auslegung nach dem objektiven Empfängerhorizont

- Gemäß §§ 133, 157 BGB ist eine Erklärung so auszulegen, wie diese vom Erklärungsempfänger nach Treu und Glauben und nach der Verkehrsauffassung verstanden werden musste

# L. § 3 Auslegung



- Beispiel: Als K den V besucht, bewundert K das City-Fahrrad des V. Das Fahrrad ist zwar schon alt und nicht mehr wirklich funktionsfähig; K äußert jedoch, dass ihm der Stil sehr gut gefällt. V sagt zu K: „Weißt du was? Nimm das Fahrrad einfach mit, du kannst es behalten.“ Auch nach mehrfacher Rückfrage, ob V „das Fahrrad tatsächlich ohne Gegenleistung hergeben möchte“, sagt V: „Klar, für mich hat es ja keinen Wert mehr. Nimm es gerne mit, ich brauche es nicht mehr.“ Als K das Fahrrad mitgenommen und restauriert hat, verlangt V das Fahrrad wieder heraus. K meint, geschenkt sei geschenkt. V meint, er habe das Fahrrad zu keinem Zeitpunkt verschenken, sondern lediglich verleihen wollen.
- Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist die Äußerung des V als Schenkungsangebot auszulegen („Du hast es behalten“, „Ich brauche es nicht mehr“, „Für mich hat es ja keinen Wert mehr“; zudem war das Fahrrad objektiv nicht wertvoll)
  - Nach dem objektiven Empfängerhorizont ist die Äußerung des V zudem als Einigung iSv § 929 S. 1 BGB anzusehen
  - ✓ Weil K jeweils akzeptiert hat, hat V dem K das Fahrrad schenkweise übereignet
  - ✓ Sollte V tatsächlich lediglich eine Leihe gewollt haben, könnte er das Schenkungsangebot sowie die Einigungserklärung wegen Inhaltsirrtums nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB anfechten

# L. § 4 Anfechtung



## I. Erklärungs- Inhalts- und Eigenschaftsirrtum, § 119 BGB

- Aufgabe 1: V schreibt dem K: „Willst du mein Auto für 30.000 € kaufen?“ K guckt nicht richtig hin und glaubt, V biete ihm das Auto für 3.000 € an. Sofort schreibt K: „Super, machen wir so.“
  - Hier liegt kein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB vor: K hat sich nicht versprochen, sondern genau das gesagt, was er sagen wollte
  - K befand sich vielmehr in einem Inhaltsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB (K hat objektiv erklärt „Super, ich erkläre die Annahme im Hinblick auf 30.000 €“ und K glaubte zu erklären „Super, ich erkläre die Annahme im Hinblick auf 3.000 €“)
- Aufgabe 2: V schreibt dem K: „Willst du mein Auto für 30.000 € kaufen?“ K ist begeistert und nimmt an. Als K jedoch Übergabe und Übereignung von V fordert, weigert sich dieser mit der Begründung, er habe sich über den Wert des Autos geirrt.
  - Der Irrtum über den Preis/Wert der Sache ist kein nach § 119 Abs. 2 BGB relevanter Eigenschaftsirrtum
  - Der Wert einer Sache ist lediglich das, was die Verkehrsauffassung einer Sache aufgrund ihrer Eigenschaften zuschreibt; aber der Wert ist nicht selbst eine verkehrswesentliche Eigenschaft
- Aufgabe 3: K will im Möbelhaus des V einen Schrank kaufen. An der Kasse schaut V versehentlich in einer veralteten Preisliste nach und sagt „Das macht dann 2.500 € bitte“. K freut sich und bezahlt den genannten Preis. Kurz darauf ficht V seine Willenserklärung an mit der Begründung, der eigentliche Preis (also nach der neuen Preisliste) betrage 3.500 €.
  - Eine Anfechtung nach § 119 Abs. 2 BGB ist ohnehin nicht möglich (Preis ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft)
  - Auch ein Irrtum nach § 119 Abs. 1 BGB scheidet aus: V hat sich bei Abgabe der Willenserklärung nicht geirrt (es liegt lediglich ein unbeachtlicher interner Kalkulationsirrtum vor)

# L. § 4 Anfechtung



## II. Ergänzende Aspekte zum Eigenschaftsirrtum, § 119 Abs. 2 BGB

- Relevant sind nur unmittelbare Eigenschaften (insbesondere der Preis/Wert ist keine verkehrswesentliche Eigenschaft einer Sache)
- Relevant sind nur Eigenschaften, die von dem Erklärenden in irgendeiner Weise erkennbar dem Vertrag zugrunde gelegt worden sind
- Eine Anfechtung scheidet aus, wenn die betreffende Eigenschaft dem Risikobereich des Erklärenden zuzurechnen ist (Beispiel: Irrtum eines Bürgen über die Kreditwürdigkeit des Hauptschuldners)

## III. Arglistige Täuschung, § 123 BGB

- S. Übungsklausur Nr. 3

# 1. Übungsklausur (Probeklausur)

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

# 1. Übungsklausur Sachverhalt



V will sein Auto an seinen Bekannten K verkaufen und sendet dem K deshalb ein Schreiben mit dem folgenden Inhalt: „Lieber K, ich biete dir meinen gebrauchten Mercedes EQE für 40.000 € zum Kauf an. Mein Angebot gilt bis zum 7.2.2024.“ K ist von dem Angebot begeistert und möchte dieses gerne annehmen. Er bevollmächtigt deshalb seinen Freund S, die Annahme des Angebots zu erklären. Als S jedoch am 5.2.2024 bei V klingelt, trifft er nur den erwachsenen Sohn des V, den A, an, der im Haushalt von V lebt. S sagt „Hallo A, dein Vater V hat dem K seinen Mercedes EQE für 40.000 € zum Kauf angeboten. Im Namen des K möchte ich dieses Angebot gerne annehmen.“ A verspricht, es zügig auszurichten, tut dies aber erst am 8.2.2024. Als sich K kurz darauf bei V meldet und Übergabe und Übereignung des Autos Zug-um-Zug gegen Zahlung von 40.000 € fordert, weigert sich V. Erstens habe ihn die Annahme des K erst am 8.2.2024 und damit viel zu spät erreicht, sodass schon deshalb kein Vertrag bestehe. Und zweitens könne der Vertrag „schon deshalb nicht mehr gültig sein“, weil er, V, sich bei der Abfassung des Angebots über den Wert des Autos geirrt habe. Ein Mercedes EQE in diesem Zustand sei nämlich nicht nur 40.000 €, sondern mindestens 50.000 € wert.

## **Aufgabe 1: Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Mercedes EQE Zug-um-Zug gegen Zahlung von 40.000 €?**

V hat auch noch einen anderen Sohn, den 15jährigen M, der sich ebenfalls geschäftlich betätigen möchte. M ist Eigentümer eines Fahrrads, welches er an seinen erwachsenen Bekannten X veräußern möchte. Ohne vorher mit seinen Eltern darüber zu sprechen, bietet M dem X das Fahrrad zum Preis von 500 € zum Kauf an. X ist einverstanden. M drückt dem X das Fahrrad in die Hand, sagt „Viel Spaß damit“ und X geht mit dem Fahrrad nach Hause. Als M seinen Eltern von dem „tollen Deal“ erzählt, sind diese wenig begeistert. Sofort nehmen sie Kontakt zu X auf und erklären ihm, dass sie „die ganze Sache mit dem Fahrrad keinesfalls genehmigen“ könnten.

## **Aufgabe 2: Hat M gegen X einen Anspruch auf die Herausgabe des Fahrrads?**

# 1. Übungsklausur Lösung



## A. Aufgabe 1: Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Mercedes EQE Zugum-Zug gegen Zahlung von 40.000 € gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB

### ➤ Wirksamer Kaufvertrag?

#### I. Angebot des V

##### 1. Vorliegen eines Angebots

- Zunächst (+): V hat dem K einen Brief gesendet und ihm Mercedes für 40.000 € zum Kauf angeboten

##### 2. Ex-tunc-Nichtigkeit des Angebots nach § 142 Abs. 1 BGB?

- Wirksame Anfechtung durch V?

##### a) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB

- Die Äußerung des V ist gemäß §§ 133, 157 als Anfechtung iSd § 143 Abs. 1 BGB auszulegen
- V hat die Anfechtung gemäß § 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB auch gegenüber seinem Vertragspartner K und damit gegenüber dem richtigen Adressaten erklärt

##### b) Anfechtungsgrund?

- Irrtum nach § 119 Abs. 2 BGB wegen Irrtums über Preis/Wert der Sache?
- (-): Preis und Wert sind aber nur die Summe aller wertbildenden Faktoren und keine unmittelbare Eigenschaft der Sache

### ✓ Angebot nicht nach § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig

# 1. Übungsklausur Lösung



## 3. Erlöschen des Angebots nach § 146 Alt. 2 BGB?

- Gemäß § 148 BGB Annahmefrist bis zum 7.2.2024
- Hat K innerhalb dieser Frist wirksam die Annahme erklärt?

### a) Abgabe der Annahmeerklärung durch K

- Zurechnung der Erklärung von S nach § 164 Abs. 1 BGB?

#### a. Eigene Willenserklärung (+)

#### b. Im Namen des K (+)

#### c. Mit Vertretungsmacht

- (+): Innenvollmacht nach § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB

### b) Zugang der Annahmeerklärung bis zum 7.2.2024?

- V selbst hat erst am 8.2.2024 von der Annahmeerklärung Kenntnis genommen
- Aber: Zugang iSv § 130 Abs. 1 S. 1 BGB ist schon dann anzunehmen, wenn die Willenserklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen war
- S hatte die Annahme bereits am 5.2.2024 gegenüber A und damit gegenüber einer Hilfsperson erklärt.

# 1. Übungsklausur Lösung



## a. A als Empfangsbote

- Als im Haushalt lebender Verwandte des Erklärungsempfängers ist A nach der Verkehrsauffassung als zur Entgegennahme von Erklärungen ermächtigt anzusehen

## b. Zeitpunkt des Zugangs

- Die Annahme ist dem V in dem Moment zugegangen, in dem unter normalen Umständen mit der Weiterleitung durch A zu rechnen war
- Gerade bei einer wirtschaftlich bedeutenden Angelegenheit wie dem Kauf eines teuren Autos ist anzunehmen, dass die Weiterleitung an den Erklärungsempfänger spätestens am nächsten Tag, allerspätestens am übernächsten Tag erfolgt
- Die Annahmeerklärung ist dem V deshalb am 6.2.2024, jedenfalls aber am 7.2.2024 und damit rechtzeitig nach § 148 BGB zugegangen.

✓ **Angebot nicht nach § 146 Alt. 2 BGB erloschen**

✓ **Wirksames Angebot des V (+)**

## II. Annahme des K (+)

## III. Ergebnis

- ✓ **Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung des Mercedes EQE Zug-um-Zug gegen Zahlung von 40.000 € gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)**

# 1. Übungsklausur Lösung



## B. Aufgabe 2: Anspruch von M gegen X auf Herausgabe des Fahrrads

### I. § 985 BGB

#### 1. Eigentum des M

- Ursprünglich: (+)
- Eigentumsverlust durch Übereignung nach § 929 S. 1 BGB an X?
- (-): Übereignung war für M nicht iSv § 107 BGB lediglich rechtlich vorteilhaft, sodass seine Erklärung gemäß §§ 2, 106, 107, 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam war; durch die Verweigerung des gesetzlichen Vertreters von M (der Eltern, §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1629 Abs. 1 S. 1, S. 2 Hs. 1 BGB) ist die Erklärung des M somit endgültig unwirksam geworden

✓ **Eigentum des M (+)**

#### 2. Besitz des X

- (+): Tatsächliche Sachherrschaft des X, § 854 Abs. 1 BGB

#### 3. Kein Recht des X zum Besitz?

- Recht zum Besitz nach § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB aus dem Kaufvertrag?
- (-): Auch der Kaufvertrag war gem. §§ 2, 106, 107, 108 Abs. 1 BGB schwebend unwirksam und ist durch die verweigerte Genehmigung der Eltern endgültig unwirksam geworden

✓ **Anspruch von M gegen X auf Herausgabe des Fahrrads nach § 985 BGB (+)**

# 1. Übungsklausur Lösung



## II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

➤ Anspruch auf Rückgabe?

**1. Besitz am Fahrrad erlangt (+)**

**2. Durch Leistung des M**

➤ (+): M hat mit der Übergabe das Vermögen des X bewusst und zweckgerichtet gemehrt

**3. Ohne Rechtsgrund**

➤ (+): Kaufvertrag war unwirksam

✓ **Anspruch von M gegen X auf Rückgabe des Fahrrads nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)**

# 2. Übungsklausur

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

## 2. Übungsklausur Sachverhalt



V aus Kiel ist Eigentümer eines Bestands von insgesamt 17 Autoteilen, die er für nicht mehr zeitgemäß hält und die er deshalb gerne an seinen Bekannten K zum Preis von jeweils 649,99 € verkaufen möchte. Als V mit einem Taschenrechner den Gesamtpreis berechnen will, vertippt er sich jedoch und gibt statt der Zahl „17“ die Zahl „7“ ein. Dementsprechend wird als Ergebnis nicht 11.049,83 €, sondern 4.549,93 € berechnet. V bemerkt seinen Fehler nicht und verfasst direkt einen Brief an K, in dem er diesem die konkret bezeichneten 17 Autoteile zum Preis von 4.549,93 € zum Kauf anbietet. Der von V am 2.2.2026 versendete Brief wird dem K am 3.2.2026 zugestellt. K ist sofort von dem guten Angebot begeistert, will allerdings noch eine Nacht darüber schlafen. Am nächsten Tag, dem 4.2.2026, ist sich K dann sicher, dass er das Angebot des V annehmen will. K verfasst deshalb seinerseits sofort einen Brief an V mit dem folgenden Inhalt: „Lieber V, dein Angebot bezüglich der 17 Autoteile zum Preis von 4.549,93 € ist super! Wir sind im Geschäft!“ Der Brief des K wird am 5.2.2026 um 6 Uhr morgens in den Briefkasten des V eingeworfen. Just an diesem Tag befindet sich V allerdings bei einem Junggesellenabschied in Barcelona, von dem er erst am Morgen des 7.2.2026 zurückkehrt.

Als V an diesem Tag den Brief des K liest, wird ihm plötzlich klar, dass er sich verrechnet haben muss. Sofort ruft V den K an und äußert, K könne unter keinen Umständen die Autoteile zum Gesamtpreis von 4.549,93 € haben. Zum einen habe er, V, sich bei der Berechnung vertippt, sodass „der Vertrag allein schon deshalb gar nicht mehr gültig“ sei. Und zum anderen habe K das Angebot „sowieso viel zu spät angenommen“. Dass sich der Brief bereits am 5.2.2026 im Briefkasten befunden habe, sei „vollkommen egal“. Denn erstens habe er, V, sich zu diesem Zeitpunkt nicht in Kiel, sondern in Barcelona aufgehalten. Und zum anderen sei er, V, am 5.2. und am 6.2.2026 während des Junggesellenabschieds „24/7 sturzbesoffen und damit sicherlich geschäftsunfähig“ gewesen.

**Frage: Hat K gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung der 17 Autoteile Zug-um-Zug gegen Zahlung von 4.549,93 €?**

## 2. Übungsklausur Lösung



### **Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung der 17 Autoteile Zug-um-Zug gegen Zahlung von 4.549,93 € gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

#### ➤ **Wirksamer Kaufvertrag**

#### **I. Angebot des V**

- Zunächst (+): V hat dem K einen Brief gesendet und ihm die Autoteile für 4.549,93 € zum Kauf angeboten

#### **1. Keine ex-tunc-Nichtigkeit des Angebots nach § 142 Abs. 1 BGB**

- Wirksame Anfechtung durch V?

#### **a) Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB**

- Die Äußerung des V ist gemäß §§ 133, 157 als Anfechtung iSd § 143 Abs. 1 BGB auszulegen
- V hat die Anfechtung gemäß § 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB auch gegenüber seinem Vertragspartner K und damit gegenüber dem richtigen Adressaten erklärt

#### **b) Anfechtungsgrund?**

- Da V sich bei der Berechnung des Kaufpreises „vertippt“ hat, kommt ein Erklärungsirrtum nach § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB in Betracht
- Aber: V hat sich – anders als in § 119 Abs. 1 BGB vorgeschrieben – nicht bei Abgabe seiner Willenserklärung (Brief) vertippt, sondern bei einer Berechnung im Vorfeld

## 2. Übungsklausur Lösung



- Somit liegt lediglich ein unbeachtlicher interner Kalkulationsirrtum vor
- ✓ Kein Anfechtungsgrund

✓ **Keine ex-tunc-Nichtigkeit nach § 142 Abs. 1 BGB**

### 2. Kein Erlöschen des Angebots nach § 146 Alt. 2 BGB

- Das Angebot des V wäre erloschen, wenn K es nicht nach den §§ 147 ff. BGB rechtzeitig angenommen hätte

#### a) Bestimmung der Annahmefrist, § 147 Abs. 2 BGB

- Annahme bis zu dem Zeitpunkt möglich, in dem V den Eingang der Antwort unter regelmäßigen Umständen erwarten durfte
- Ein Tag Bedenkzeit + 2x1 Tag für die Übermittlung der Willenserklärungen = 3 Tage
- ✓ **Annahmefrist lief bis zum Ablauf des 5.2.2026**

#### b) Annahme innerhalb der Annahmefrist?

- K hat mit seiner Äußerung „Lieber V,...“ die Annahme erklärt
- Frage: Ist die Annahme bis zum Ablauf des 5.2.2026 durch Zugang nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam geworden?
  - Eine Willenserklärung ist iSd § 130 Abs. 1 S. 1 BGB zugegangen, wenn sie derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass dieser unter normalen Umständen von ihr Kenntnis nehmen konnte

## 2. Übungsklausur Lösung



- Das Annahmeschreiben befand sich bereits am 5.2.2026 um 6 Uhr im Briefkasten des V, sodass auch an diesem Tag mit der Kenntnisnahme durch V zu rechnen war
- Dass sich V in Barcelona aufgehalten hat, ist unerheblich

### c) Irrelevanz des behaupteten Alkoholrausches

- Ein Alkoholrausch führt nicht zur Geschäftsunfähigkeit iSd § 104 Nr. 2 BGB, sodass der Zugang auch nicht nach § 131 Abs. 1 BGB eingeschränkt ist
- ✓ Rechtzeitige Annahme durch K (+)
- ✓ Angebot des V nicht nach § 146 Alt. 2 BGB erloschen
- ✓ **Angebot des V (+)**

### II. Annahme des K (+)

- **Wirksamer Kaufvertrag (+)**
- **Anspruch des K gegen V auf Übergabe und Übereignung der 17 Autoteile Zug-um-Zug gegen Zahlung von 4.549,93 € gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB (+)**

# 3. Übungsklausur

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

### 3. Übungsklausur Sachverhalt Aufgabe 1



K möchte einen Gebrauchtwagen kaufen und begibt sich deshalb zum Gebrauchtwagenhändler V. Beraten wird K dort von M, einem Mitarbeiter des V. M ist äußerlich erkennbar als Mitarbeiter des V ausgewiesen und wurde von V zu sämtlichen Verkäufen im Geschäft umfassend bevollmächtigt. M zeigt dem K einen gebrauchten Mercedes. Auf die Frage des K, ob der Wagen unfallfrei ist, antwortet M: „Logisch, wir verkaufen hier keine Unfallwagen!“ Tatsächlich weiß M dies aber gar nicht und hat diesbezüglich auch keinerlei Nachforschungen angestellt. Direkt danach sagt M zu K: „Den Mercedes biete ich Ihnen für 10.000 € zum Kauf an.“ K entgegnet: „Super, wir sind im Geschäft!“ K bekommt den Mercedes ausgehändigt und verspricht, das Geld in den nächsten Tagen zu überweisen. Zuhause kommen dem K jedoch Zweifel, ob der Wagen tatsächlich unfallfrei ist. K lässt den Wagen deshalb untersuchen und es stellt sich heraus, dass das Auto in einen schweren Unfall verwickelt war. K ruft daraufhin direkt bei V an und sagt: „Dein Mitarbeiter M hat mich übers Ohr gehauen und mir eine Unfallkarre angedreht. Mit dem Vertrag will ich nichts mehr zu tun haben. Das Auto kannst du natürlich zurückhaben, aber von mir siehst du keinen Cent.“ V entgegnet, Vertrag sei Vertrag. V weist zudem darauf hin, dass er – was zutrifft – von einer Täuschung durch M nichts gewusst habe und dass M bislang stets zuverlässig und ehrlich gewesen sei. K solle deshalb schleunigst den Kaufpreis in Höhe von 10.000 € bezahlen.

**Aufgabe 1: Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises iHv 10.000 €?**

# 3. Übungsklausur Lösung Aufgabe 1



## Anspruch des V gegen K Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB

- Voraussetzung: Wirksamer Kaufvertrag

### I. Angebot des V

- V hat selbst kein Angebot abgegeben
- Zurechnung des Angebots von M nach § 164 Abs. 1 BGB?

#### 1. Eigene Willenserklärung

- (+): M hat nicht lediglich eine fremde Willenserklärung überbracht

#### 2. Im Namen des V

- (+): Jedenfalls nach den Umständen war das Handeln im Namen des V offensichtlich (§ 164 Abs. 1 S. 2 BGB)

#### 3. Vertretungsmacht

- M hatte eine umfassende Innenvollmacht iSv § 167 Abs. 1 Alt. 1 BGB
- ✓ **Zurechnung nach § 164 Abs. 1 BGB (+)**
- ✓ **Angebot des V (+)**

### II. Annahme des K

- Äußerung „Wir sind im Geschäft“ ist eine Annahme
- Diese wurde dem Empfangsvertreter M gegenüber erklärt, sodass gemäß § 164 Abs. 3 BGB die Willenserklärung dem V zugegangen und so nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB wirksam geworden ist

# 3. Übungsklausur Lösung Aufgabe 1



➤ Aber: Annahme gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig?

## 1. Anfechtungserklärung, § 143 Abs. 1, Abs. 2 Alt. 1 BGB

➤ (+): K hat gegenüber seinem Vertragspartner und damit gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner geäußert, dass er an dem Vertrag wegen der Täuschung nicht festhalten will

## 2. Anfechtungsgrund, § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB

### a) Vorliegen einer Täuschung durch M

- Täuschung liegt vor, wenn der Erklärende vorsätzlich einen Irrtum erregt, bestärkt oder aufrechterhält, um den Getäuschten zu einer Willenserklärung zu bewegen, die dieser andernfalls nicht oder nicht mit diesem Inhalt abgegeben hätte
- Nicht erforderlich ist das Vorliegen von dolus directus 1. Grades
- Es genügt, wenn der Erklärende, der die vertragsbezogenen Erwartungen des anderen Teils kennt, ohne tatsächliche Grundlagen Angaben „ins Blaue hinein“ tätigt
- M hat dem K versichert, das Auto sei unfallfrei, obwohl er tatsächlich nichts über die Unfallfreiheit wusste und hat den K dadurch zum Kauf des Autos bewegt, obwohl K ersichtlich keinen Unfallwagen erwerben wollte

✓ **Täuschung durch M (+)**

# 3. Übungsklausur Lösung Aufgabe 1



## b) Einschränkung der Anfechtungsmöglichkeit nach § 123 Abs. 2 S. 1 BGB?

- Wäre M „Dritter“ iSv § 123 Abs. 2 S. 1 BGB, dann könnte K nur anfechten, wenn V die Täuschung kannte oder hätte kennen müssen
- Ein Täuschender ist jedoch nicht als Dritter anzusehen, wenn er für den Erklärungsempfänger als Verhandlungsführer oder -gehilfe tätig geworden ist oder wenn sein Verhalten dem Erklärungsempfänger wegen der engen Beziehungen beider oder aufgrund sonstiger besonderer Umstände billigerweise zugerechnet werden muss
- Personen „im Lager“ des Erklärungsempfängers sind nicht als Dritte anzusehen
- M war rechtsgeschäftlicher Stellvertreter und somit nicht Dritter iSv § 123 Abs. 2 S. 1 BGB
- ✓ **Keine Einschränkung der Anfechtung nach § 123 Abs. 2 S. 1 BGB**

## ✓ Anfechtungsgrund (+)

### 3. Anfechtungsfrist, § 124 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 Alt. 1 BGB

- (+): Jahresfrist ist eingehalten
- ✓ **Annahme des K gemäß § 142 Abs. 1 BGB ex tunc nichtig**
- ✓ **Wirksamer Kaufvertrag (-)**
- ✓ **Anspruch des V gegen K Zahlung des Kaufpreises gemäß § 433 Abs. 2 BGB (-)**

## 3. Übungsklausur Sachverhalt Aufgabe 2



K hat außerdem noch einen fünfjährigen Sohn, den A. Obwohl A erst fünf Jahre alt ist, hält er sich selbst schon für sehr geschäftstüchtig. A kauft deshalb dem erwachsenen Z für 100 € eine Legosammlung ab. Z drückt dem A die Legosammlung in die Hand und sagt: „Die gehört jetzt dir!“ A nimmt die Sammlung entgegen, bedankt sich und verspricht, das Geld in den nächsten Tagen vorbeizubringen. Dazu kommt es aber nicht, weil K von dem Ganzen erfährt und von Z und A verlangt, dass das Geschäft rückgängig gemacht wird. Z verlangt deshalb von A die Rückgabe der bei A befindlichen Legosammlung.

**Aufgabe 2: Hat Z gegen A einen Anspruch auf die Rückgabe der Legosammlung?**

# 3. Übungsklausur Lösung Aufgabe 2



## Ansprüche des Z gegen K auf Rückgabe der Legosammlung

### I. § 985 BGB

#### 1. Eigentum des Z

- Ursprünglich war Z Eigentümer
- Eigentumsverlust nach § 929 S. 1 BGB an A?
- (-): § 929 S. 1 BGB setzt eine beiderseitige Einigung voraus und die Einigungserklärung des A war gemäß §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB nichtig
- ✓ **Eigentum des Z (+)**

#### 2. Besitz des A

- (+): A hat die tatsächliche Sachherrschaft und ist deshalb iSv § 854 Abs. 1 BGB Besitzer

#### 3. Recht des A zum Besitz

- Dem A steht kein Recht zum Besitz zu
- Ein solches ergibt sich insbesondere nicht aus einem Kaufvertrag, weil die auf den Abschluss eines Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung des A ebenfalls gemäß §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB nichtig war

- ✓ **Anspruch des Z gegen A gemäß § 985 BGB (+)**

### II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

#### 1. Besitz erlangt (+)

# 3. Übungsklausur Lösung Aufgabe 2



## 2. Durch Leistung des Z

- (+): Z hat das Vermögen des A bewusst und zweckgerichtet gemehrt

## 3. Ohne Rechtsgrund

- (+): Zwischen Z und A ist kein wirksamer Kaufvertrag zustande gekommen (§§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB)
- ✓ **Anspruch nach § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)**

# Zwischenprüfungsklausur

**Prof. Dr. Matthias Fervers**

WiSe 2025/2026

K möchte das Auto seines Bekannten V kaufen und bietet ihm am 26.1.2026 per E-Mail 10.000 € dafür. V liest die E-Mail am selben Tag auf seinem Smartphone. Weil er 10.000 € für einen fairen Preis hält und sich gerade zufälligerweise in der Nähe von K aufhält, klingelt er direkt bei K an der Haustür, wobei ihm S, der sechsjährige Sohn von K, die Tür öffnet. V klärt den S über das Angebot von K auf und bittet ihn, dem K auszurichten, dass er (V) das Angebot gerne annehme. S verspricht es, vergisst es dann aber. Erst am 11.2.2026 fällt es S wieder ein und er richtet seinem Vater K die Annahme durch V aus. Am selben Tag meldet sich V bei K und verlangt Zahlung des Kaufpreises in Höhe von 10.000 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos. K hat es sich inzwischen anders überlegt, will das Auto des V nicht mehr haben und verweigert die Zahlung.

## **Aufgabe 1: Hat V gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 10.000 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos?**

Aufgrund der schlechten Erfahrung mit K beschließt V, sein Auto an jemand anderen zu verkaufen. Er setzt deshalb eine Anzeige bei „Kleinanzeigen“ auf, in der das Auto mit allen Details beschrieben wird. Als Kaufpreis will V bei seiner Anzeige 10.000 € eintragen, vertippt sich aber und trägt stattdessen 1.000 € ein. Als der Nutzer A die Anzeige liest, ist er begeistert und schreibt V in der App sofort eine auf die Anzeige bezogene Nachricht mit dem folgenden Text: „Sehr geehrter V, ich habe Ihre Anzeige gelesen und bin begeistert. Mit dem angegebenen Kaufpreis bin ich selbstverständlich einverstanden. Wenn Sie möchten, können wir direkt jetzt den Vertrag schließen.“ V freut sich, dass der Verkauf offenbar so unkompliziert verläuft und antwortet: „Alles klar, hiermit steht der Deal!“

Als A dann allerdings von V Übergabe und Übereignung des Autos Zug-um-Zug gegen Zahlung von 1.000 € verlangt, bemerkt V seinen Irrtum. Sofort schreibt er dem A eine Nachricht und äußert, er (V) habe sich beim Kaufpreis vertippt und eine Null vergessen und müsse sich deshalb mit sofortiger Wirkung vom Kaufvertrag lösen. A sieht das nicht ein.

## **Aufgabe 2: Hat A gegen V einen Anspruch auf Übergabe und Übereignung des Autos Zug-um-Zug gegen Zahlung von 1.000 €?**

S ist noch immer sechs Jahre alt und ist Eigentümer eines Zweihunderteuroscheins. Diesen hat er von seinen Eltern zum Geburtstag mit der Maßgabe bekommen, dass er (S) das Geld zunächst einmal nur sparen, aber nicht ausgeben darf. Weil sich S aber für geschäftstüchtig genug hält, zieht er dennoch mit dem Schein los und tritt in Kontakt zum erwachsenen X, der gerade ein wertvolles Kinderfahrrad zum Verkauf gestellt hat. Durch außergewöhnliches Verhandlungsgeschick gelingt es S, den X auf 200 € „runterzuhandeln“. Die beiden schließen den Kaufvertrag per Handschlag und S übergibt dem X den Zweihunderteuroschein mit den Worten „Der gehört jetzt natürlich dir, meine Eltern holen das Fahrrad dann später mit dem Auto ab“. X legt den Geldschein separat in eine Schublade. Als S nach Hause kommt, sind seine Eltern allerdings nicht sehr erfreut; sie erinnern S an die Abrede, dass die 200 € nur zum Sparen gedacht waren und äußern, dass sie weder mit dem Kaufvertrag noch mit der Weggabe des Geldscheins einverstanden sind. Zur Sicherheit rufen sie auch noch bei X an und teilen diesem ihr fehlendes Einverständnis mit. X meint, Vertrag sei Vertrag und S sei ganz klar „extrem geschäftstüchtig“ gewesen. S und seine Eltern meinen, X müsste jetzt sofort „den Zweihunderteuroschein zurückgewähren“.

### **Aufgabe 3: Hat S gegen X einen Anspruch auf die Rückgewähr des Zweihunderteuroscheins?**

Weil S wütend auf seine Eltern und insbesondere seinen Vater K ist, heckt er gemeinsam mit seinem zwölfjährigen Bruder B einen Streich aus. B ruft beim Möbelhaus von M an, gibt sich als K aus und bestellt zum Preis von 1.500 € einen großen Schrank zur Lieferung nach Hause. Als sich M bei K meldet, um die Modalitäten für die Lieferung abzuklären, erklärt K dem M sofort, dass er diese Bestellung nicht getätigt hat und dass er damit nichts zu tun haben will.

### **Aufgabe 4: Hat M gegen K einen Anspruch auf Zahlung von 1.500 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Schranks?**

## A. Aufgabe 1

### Anspruch von V gegen K auf Zahlung von 10.000 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Autos gemäß § 433 Abs. 2 BGB

#### ➤ **Wirksamer Kaufvertrag?**

#### I. Angebot des K

##### 1. Vorliegen eines Angebots

- (+): K hat V am 26.1.2026 per Mail 10.000 € für das Auto geboten

##### 2. Erlöschen des Angebots nach § 146 Alt. 2 BGB?

- Hat V das Angebot rechtzeitig nach § 147 Abs. 2 BGB angenommen?

##### a) Zeitpunkt der Annahmeerklärung

- K selbst hat erst am 11.2.2026 von der Annahmeerklärung Kenntnis genommen
- Zugang nach § 130 Abs. 1 S. 1 BGB ist zwar auch dann anzunehmen, wenn die Willenserklärung derart in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, dass unter normalen Umständen mit der Kenntnisnahme zu rechnen war
- V hatte die Annahme am 26.1.2026 gegenüber S (Hilfsperson) erklärt
- Aber: S ist nicht als Empfangsvertreter zu qualifizieren (s. § 165 BGB) und ist auch nicht Empfangsbote (der Rechtsverkehr geht nicht davon aus, dass Sechsjährige Erklärungen zuverlässig weiterleiten)

# ZP-Klausur Lösung



- S war deshalb Erklärungsbote, sodass die Erklärung dem K erst im Zeitpunkt der tatsächlichen Übermittlung (11.2.2026) zugegangen ist

## b) Zugang innerhalb der Annahmefrist

- (-): K durfte nach § 147 Abs. 2 BGB selbst bei äußerst großzügiger Auslegung den Eingang der Annahme spätestens binnen einer Woche erwarten; ein Zeitraum von über zwei Wochen ist sicher nicht mehr als verkehrsüblich anzusehen
- ✓ **Angebot des K gemäß § 146 Alt. 2 BGB erloschen**

## II. Angebot des V

- Die verspätete Annahme durch V ist gemäß § 150 Abs. 1 BGB ein neues Angebot
- Aber: Angebot gemäß § 146 Alt. 1 BGB durch die Ablehnung des K erloschen

## III. Ergebnis

- ✓ **Wirksamer Kaufvertrag (-)**
- ✓ **Anspruch von V gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB (-)**

## B. Aufgabe 2

### **Anspruch von A gegen V auf Übergabe und Übereignung des Autos Zug-um-Zug gegen Zahlung von 1.000 € gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

#### ➤ **Wirksamer Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 1.000 €?**

#### **I. Annonce kein Angebot**

- Annonce kein Angebot, sondern invitatio ad offerendum

#### **II. Angebot des A**

- (+): Mit der Äußerung „Sehr geehrter V, ich habe Ihre Anzeige gelesen und bin begeistert. Mit dem angegebenen Kaufpreis bin ich selbstverständlich einverstanden. Wenn Sie möchten, können wir direkt jetzt den Vertrag schließen“ hat A ein Angebot abgegeben
- Nach §§ 133, 157 BGB ist das Angebot als Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrags mit einem Kaufpreis von 1.000 € auszulegen

#### **III. Annahme des V**

##### **1. Vorliegen einer Annahme**

- (+): Äußerung „Alles klar, hiermit steht der Deal!“ ist eine Annahme
- Gemäß §§ 133, 157 BGB ist die Erklärung als Annahme in Bezug auf einen Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 1.000 € auszulegen

## 2. Nichtigkeit gemäß § 142 Abs. 1 BGB

### a) Anfechtungserklärung

- (+): V hat gegenüber seinem Vertragspartner A (§ 143 Abs. 2 Alt. 1 BGB) und konkretem Hinweis auf sein Versehen erklärt, sich vom Vertrag lösen zu wollen (§ 143 Abs. 1 BGB)

### b) Anfechtungsgrund

#### a. Erklärungsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 2 BGB

- (-): V hat sich zwar vertippt; dieser Irrtum ist aber nicht bei Abgabe der Willenserklärung, sondern nur im Rahmen der invitatio ad offerendum (Anzeige) passiert

#### b. Inhaltsirrtum, § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB

- (+): Objektiv hat V die Annahme bzgl. eines Kaufvertrags mit einem Kaufpreis von 1.000 € erklärt; subjektiv glaubte er, die Annahme in Bezug auf einen Kaufvertrag mit einem Kaufpreis von 10.000 € zu erklären

### c) Anfechtungsfrist

- (+): Anfechtung gem. § 121 Abs. 1 BGB ohne schuldhaftes Zögern erklärt

## IV. Ergebnis

- ✓ **Annahme des V gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig**
- ✓ **Kein wirksamer Kaufvertrag**
- ✓ **Kein Anspruch von A gegen V gemäß § 433 Abs. 1 S. 1 BGB**

## C. Aufgabe 3

### I. § 985 BGB

#### 1. Eigentum des S

- Ursprünglich war S Eigentümer
- Eigentumsverlust gemäß § 929 S. 1 BGB an X?
- (-): Einigungserklärung des S gemäß §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB nichtig
- ✓ **Eigentum von S (+)**

#### 2. Besitz des X

- (+): X hat die tatsächliche Sachherrschaft über den Geldschein und ist somit gemäß § 854 Abs. 1 Besitzer

#### 3. Recht des X zum Besitz

- (-): Recht des X zum Besitz nach § 986 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB ergibt sich nicht aus dem Kaufvertrag: Die zum Kaufvertrag führende Willenserklärung des S ebenfalls gemäß §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB nichtig

#### 4. Ergebnis

- ✓ **Anspruch des S gegen X nach § 985 BGB (+)**

## II. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

### 1. Besitz am Geldschein erlangt (+)

### 2. Durch Leistung von S

- (+): Durch die Übergabe an X hat S dessen Vermögen bewusst und zweckgerichtet gemehrt

### 3. Ohne Rechtsgrund

- (+): Weil die auf Abschluss eines Kaufvertrags gerichtete Willenserklärung des S nach §§ 104 Nr. 1, 105 Abs. 1 BGB nichtig ist, besteht kein wirksamer Kaufvertrag

### 4. Ergebnis

- ✓ **Anspruch von S gegen X auf Rückgabe des Geldscheins gemäß § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (+)**

## C. Aufgabe 4

**Anspruch von M gegen K auf Zahlung von 1.500 € Zug-um-Zug gegen Übergabe und Übereignung des Schrankes gemäß § 433 Abs. 2 BGB**

- **Wirksamer Kaufvertrag?**
- **K hat selbst keine Willenserklärung abgegeben; Zurechnung der Erklärung von B nach § 164 Abs. 1 BGB?**

### I. Eigene Willenserklärung

- (+): B hat nach dem objektiven Empfängerhorizont eine eigene Willenserklärung abgegeben

### II. In fremdem Namen

- (-): B hat nicht im Namen des K, sondern unter seinem Namen gehandelt
- Rechtsfolgen davon abhängig, ob eine Namens- oder eine Identitätstäuschung vorliegt
- Eine Namenstäuschung ist gegeben, wenn die Benutzung des fremden Namens bei der anderen Vertragspartei keine Fehlvorstellung über die Identität des Handelnden hervorgerufen hat, diese den Vertrag also nur mit dem Handelnden abschließen will; im Falle einer Namenstäuschung kommt das Geschäft mit dem Erklärenden zustande

- Eine Identitätstäuschung liegt demgegenüber vor, wenn das Auftreten des Handelnden auf eine bestimmte andere Person hinweist und die andere Partei der Ansicht sein durfte, der Vertrag komme mit dieser Person zustande; im Falle einer Identitätstäuschung sind die §§ 164 ff. BGB (und damit insbesondere auch die §§ 177 ff. BGB) entsprechend anzuwenden
- Hier: Identitätstäuschung: Für M ist der Name des Vertragspartners schon wegen der in der Zukunft liegenden Vertragsabwicklung nicht gleichgültig; M soll nach dem Vertrag verpflichtet sein, das Sofa zum Namensträger zu transportieren und an diesen zu übereignen
- ✓ **Analoge Anwendung der §§ 164 ff. BGB**

### III. Vertretungsmacht

- (-): B war nicht nach § 167 Abs. 1 BGB bevollmächtigt und hatte keine Vertretungsmacht

### IV. Rechtsfolgen

- § 177 Abs. 1 BGB: Wirksamkeit der Erklärung hängt von der Genehmigung des K ab
- K hat die Genehmigung unmissverständlich verweigert

### V. Ergebnis

- ✓ **Kein wirksamer Kaufvertrag**
- ✓ **Kein Anspruch von M gegen K nach § 433 Abs. 2 BGB**

**Vielen Dank!!**